Die deutsche Margarine-Industrie

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

ERNST FELD
aus Stade

MARBURG 1922

Angenommen den 16. Juli 1921

Berichterstatter:
Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. W. Troeltsch.

Die deutsche Margarine-Industrie

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

ERNST FELD
aus Stade

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

MARBURG 1922

Diese Schrift widmet der Verfasser seinem hochverehrten Onkel, Herrn Direktor J. B. E. Detjens, Hamburg, dessen tatkräftige Unterstützung die Ausarbeitung und Drucklegung der Arbeit ermöglichte.

Für Hilfe bei Sammlung des Materials und für die Durchsicht des Manuskriptes ist der Verfasser Herrn Direktor H. Sauter, Altona-Bahrenfeld, und Herrn Direktor Fuchs, Hamburg, zu größtem Dank verpflichtet.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit empfing der Verfasser im Seminar seines hochverehrten Lehrers, Geh. Reg.-Rates Prof. Dr. W. Troeltsch, dem er für seine rege Anteilnahme an den Studien des Verfassers und besonders für sein reges Interesse, daß er dem Gegenstand der Dissertation entgegenbrachte, auch an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aussprechen möchte.

Die Arbeit ist schon im April 1921 abgeschlossen, doch ist wenigstens die Fortbildung der Organisation der Margarine-Industrie bis zum Stande am 1. August 1921 verfolgt.

Benutzte Literatur:

I. Naturwissenschaftlich-technische Literatur:

Hefter: Technologie der Öle und Fette, 1910.
Schaedler: Technologie der Öle und Fette, 1889.
Fesca: Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen, Berlin 1904/1911.

II. Volkswirtschaftliche Literatur:

Grundriß der Sozialökonomik, Tübingen 1914/1918 (im Text zitiert G. d. S.).
Mataré: Die Arbeitsmittel, München-Leipzig 1913.
Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1912.
— Kartelle und Trusts, 3. und 4. Auflage, Stuttgart 1920.
— in Heft 1 der Sammlung „Die private Unternehmung", Mannheim 1914.
Keller: Einfuhrhandelsmonopole, in Schmollers Jahrbuch 1916, Heft 4, Seite 331.
Brandt: Zwangssyndikate und Einfuhrhandelsmonopol, Berlin 1918.
Birk: Copraproduktion und Handel, Jena 1913.
Soxhlet: Über Margarine, 1896 (Gutachten für das landw. Komitée).
Knetsch: Die Rohfettwirtschaft, Berlin 1919/1920.
Ewald: Die pflanzlichen und tierischen Öle und Fette, Berlin 1918.
Ruge: Deutschlands Milch- u. Speisefettversorgung im Kriege, Berlin 1918.
Protokolle des Reichstages, besonders 1887, 1895—1897.
Jahresberichte der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen".

Fachzeitschriften:
Deutsche Margarinezeitschrift,
Halbmonatszeitschrift für die volkswirtschaftlichen, gesetzgeberischen und kommerziellen Interessen der Margarine-Industrie.

Kolonialzeitschriften:
Koloniale Rundschau.

Inhaltsverzeichnis.

Die deutsche Margarineindustrie.

Einleitung: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Margarine in der Gegenwart 1

Erster Abschnitt: Technischer Teil 3

Der Herstellungsprozeß:

I. der tierischen Margarine 3

II. der pflanzlichen Margarine 8

Zweiter Abschnitt: Die ökonomisch-technischen Grundlagen der Margarineindustrie 10

I. Speisefettwirtschaft, Margarineindustrie und technischer Fortschritt 10

a) Die treibenden Kräfte des technischen Fortschritts in der Margarineherstellung und die Bedeutung der Margarine für die Speisefettversorgung 10

b) Der Einfluß der technischen Entwicklung auf die Gestaltung der Margarineindustrie 14

1. Die Produktionsteilung im Herstellungsprozeß 14

2. Die Integrationstendenz 16

II. Ökonomische Folgen der natürlich-technischen Bedingungen 20

a) Abhängigkeit des Fabrikanten vom Bedarf. — Unabhängigkeit von den Jahreszeiten 20

b) Sozialökonomische Folgerungen aus der Betrachtung der spezifischen Arbeitsmittel der Margarine- und Ölindustrie . 21

c) Der empirische Charakter der Margarineindustrie 24

d) Das Kapitalrisiko 26

e) Stehendes und umlaufendes Kapital. — Groß- und Kleinbetrieb 27

f) Die Ausnutzung der Nebenprodukte 30

g) Standorte der Margarineindustrie 31

Dritter Abschnitt: Der wirtschaftliche Aufbau . . 34

I. Der organisatorische und finanzielle Aufbau 34

a) Unternehmungsformen und finanzieller Aufbau der außerhalb der Konzerne stehenden Fabriken 34

b) Die Ausbildung der Konzerne 37

1. Der Jurgens-Konzern 37

2. Der Van den Bergh-Konzern 44

3. Beurteilung der Konzentration in der Öl- und Margarineindustrie 46

c) Interessenvertretungen und Fachpresse 52
d) Organisationen, an denen die Margarineindustrie beteiligt ist 53
e) Die kriegswirtschaftliche Organisation der Margarineindustrie 53
1. Der Aufbau der Organisation 53
2. Die Gründe des Versagens der Organisation 64
3. Wirtschaftspolitische Folgerungen, insbesondere in bezug auf Sozialisierung und Einfuhrmonopole 70
4. Wirkungen der kriegswirtschaftlichen Organisation auf die Organisation der Gegenwart 78

II. Die Beschaffung der Rohstoffe 80
a) Allgemeines 80
b) Die Beschaffung der tierischen Rohstoffe 81
1. Die Milchbelieferung 81
2. Die Belieferung mit den amerikanischen Schlachthausprodukten 82
3. Bezug von Eigelb 86
c) Die Beschaffung der pflanzlichen Rohstoffe 86
1. Allgemeiner Teil 86
a) Die Entwicklung der deutschen Ölmühlenindustrie . . 86
b) Der Handel mit Ölsaaten 91
c) Der Handel mit den zur Margarineherstellung nötigen Ölen und Fetten 95
2. Spezieller Teil: Übersicht über die zur Margarineherstellung wichtigsten Ölsaaten 96
a) Ölsaaten, die flüssige Öle liefern 96
b) Ölfrüchte, welche feste Öle liefern 100
c) Einfuhr fertiger Öle, die zur Margarineherstellung Verwendung finden. — Die amerikanische Cottonölindustrie 109
d) Die Rohstoffbeschaffung während des Krieges und der Übergangszeit 111
1. Ausnutzung von Rohmaterialien technischer Industrien 111
2. Versuche, die Inlandproduktion und die Produktion der besetzten Gebiete an Ölen und Fetten zu steigern . . . 112
3. Einfuhr von Rohstoffen aus dem Ausland 114
4. Die Übergangszeit 115
e) Ausblick 116

III. Die Absatzorganisation 117
a) Allgemeine Charakteristik des Margarineabsatzes . . . 118
b) Die Handelskette 119
c) Der Engros-Verkauf 120
1. Die Formen der Vermittlung zwischen Fabrik und Detailhandel 120
2. Engros-Verkauf durch die Fabrik 122

d) Der Kleinverkauf 122
1. Arten der Kleinhändler 122
2. Detailverkauf durch die Fabrik 123
e) Lieferzeit, Kredit- und Zahlungsverhältnisse 125
f) Der Konkurrenzkampf, insbesondere die Reklamemittel . . 126
1. Bedeutung der Reklame für die Margarineindustrie . . . 126
2. Ausbildung und Bedeutung der Marken 127
3. Die Verpackung als Werbemittel zur Gewinnung von Detaillisten und größeren Verbrauchern 129
4. Das Zugabewesen 130
5. Ökonomische Wirkungen der gesteigerten Verwendung von Reklamemitteln 131
6. Preisunterbietungen 132
g) Die Absatzorganisation während des Krieges 132
h) Ausblick 135

Vierter Abschnitt: Die Margarinegesetzgebung . 136
I. Das Margarinegesetz vom 12. Juli 1887 136
II. Die Taktik des Kampfes gegen die Margarine 145
III. Reformvorschläge zur Margarinegesetzgebung des Jahres 1887 147
IV. Das geltende Margarinegesetz von 1897 und seine Reform 153
Anlagen zum vierten Abschnitt.
Fünfter Abschnitt: Arbeiterfragen 191
Anlage zum fünften Abschnitt.
Schlußwort 200

Die deutsche Margarine-Industrie.

Wohl kaum ein Nahrungsmittel hat für das Deutschland der Nachkriegszeit eine solche Bedeutung gewonnen wie die Margarine. Während sie vor dem Kriege hauptsächlich ein Nahrungsmittel der „kleinen Leute" war, ist heute ihr Genuß nicht mehr auf die minderbemittelten Schichten beschränkt. Die Not des Krieges hat alle Vorurteile verstummen lassen. Für lange Zeit wird die Margarine den Platz der Butter auch da einnehmen, wo man früher dieses Erzeugnis mit Entrüstung zurückgewiesen hat. Die Zerstörung unseres Viehbestandes bedingt für Jahre einen Ausfall der heimischen Butterproduktion. Die Einfuhr von Butter aus Sibirien und Galizien fällt fort, die Butter der übrigen Agrarländer kommt infolge ihres hohen Preises für einen Massenverbrauch in Deutschland nicht in Betracht. Einen Ersatz für diesen Ausfall an Butter zu schaffen, ist die Margarine-Industrie berufen; sie kann den Reichtum des Auslandes an tierischen, besonders aber an pflanzlichen Fetten zur Versorgung Deutschlands nutzbar machen. Andererseits ist eine vermehrte Fetterzeugung notwendig, um den infolge des Fleischmangels erhöhten Fettbedarf zu decken, denn das Fleisch unserer Kost hat ja viel Fett enthalten, für das heute ein Ersatz geschaffen werden muß. Auch hier käme die Margarine als Ersatzmittel in Frage.

Besitzt die Margarine nun aber solche Eigenschaften, daß sie als vollwertiges Nahrungsmittel anzusehen ist? Die Margarine enthält heute durchschnittlich etwa 81 % Fettbestandteile (tierische oder pflanzliche Fette), 3 % Salz, 0,5 % Eigelb, 15,5 % der Milch entstammende Flüssigkeit, Caseïn, Milchzucker und Eiweiß. Nach König (zitiert nach Hefter, Technologie der Öle und Fette, Bd. 2, S. 787) hat nicht geschmolzene ungesalzene Kuhbutter im Durchschnitt folgende Zusammensetzung: Fett 84,39 %, Wasser 13,59 %, Caseïn 0,74 %, Milchzucker 0,5 %, Milchsäure 0,12 %, Mineralstoffe 0,66 %. Nach

den Versuchen von Lührig (vgl. Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel, Heft 2, Jahrgang 1900) ist die Verdaulichkeit der Butter und der Margarine ungefähr die gleiche. Die neuere Vitamineforschung glaubt festgestellt zu haben, daß die Verdauung der Fette von dem Vorhandensein der verschiedenen Vitamine abhängig ist. Das sogenannte Vitamin „A" soll nach Feststellung englischer Gelehrter (die Ergebnisse sind zum Teil abgedruckt in Heft 3 der „Chemischen Rundschau auf dem Gebiete der Fette, Öle, Wachse und Harze", Jahrgang 1921, S. 30, ausführliche Darstellung bei William Clayton: Margarine) antirachitisch wirken und die Widerstandsfähigkeit gegen Infektionskrankheiten erhöhen. Dieses Vitamin ist in den meisten tierischen Fetten enthalten (ausgenommen ist Schweineschmalz), soll aber nach Ansicht einiger in pflanzlichen Fetten fehlen. Die englischen Forscher glauben daher, daß die tierische Margarine die Butter voll ersetzen könne, während zum Genuß pflanzlicher Margarine ein größerer Genuß von Gemüse treten müsse, um dem Körper die nötigen Vitamine zuzuführen. Sei letzteres der Fall, so könnten die tierischen Fette ohne irgend welchen Schaden durch pflanzliche Fette, also auch durch pflanzliche Margarine vertreten werden. Neuerdings will man jedoch festgestellt haben, daß auch die Pflanzenfette, wenn auch in geringerem Maße, Vitamine enthalten. Aus diesen Forschungsergebnissen wie auch aus der jahrelangen Erfahrung des Lebens dürfte hervorgehen, daß die Margarine als nahezu der Butter gleichwertiges Nahrungsmittel anzuerkennen ist.

Der Augenblick erscheint angesichts der Bedeutung der Margarineindustrie für die Speisefettversorgung der Gegenwart sehr geeignet, diese Industrie einer Würdigung zu unterziehen. Ihr Gebiet ist Neuland für nationalökonomische Untersuchungen; soweit dem Verfasser bekannt, hat es eine eingehende Darstellung bisher noch nicht gefunden. Die Literatur streift die Margarineindustrie gelegentlich, wenn sie Beispiele von Surrogatindustrien gibt oder wenn sie auf die zunehmende Ausnutzung der Ölfrüchte hinweist. Die vorliegende Darstellung ist ein Versuch, eine Einführung in das Wesen dieser Industrie zu geben. Auf Vollständigkeit kann die Arbeit keinen Anspruch erheben, einmal ist das Gebiet sehr umfangreich,

dann sind die Verhältnisse der Margarineindustrie und der mit ihr heute eng verbundenen Ölindustrie durchaus nicht so durchsichtig wie die mancher anderer Industrien. Wenn der Leser hier und da ein Eingehen auf Fragen vermißt, die er gern behandelt wissen möchte, so möge in Betracht gezogen werden, daß ein großer Komplex von Fragen sich erst beantworten läßt auf Grund der Kenntnis privatwirtschaftlicher Betriebsführung, in die aber der Industrielle den Jünger der Wissenschaft nicht einweiht; ferner beachte man, daß die Wurzeln der Margarineindustrie nicht in der heimischen, sondern in der überseeischen Urproduktion liegen. Material zur Klärung weltwirtschaftlicher Fragen ist jedoch bei der gegenwärtigen politischen Lage nur schwer zu beschaffen, hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse in der Kriegswirtschaft liegt ferner noch heute ein schwerer Schleier über den Dingen.

Erster Abschnitt: **Technischer Teil.**

Der Herstellungsprozeß:

I. der tierischen Margarine.

Die Schilderung des Produktionsprozesses der Margarine dient dem Zweck, den Rahmen aufzuweisen, der der Margarine-Industrie durch Natur und Entwicklung der Technik gewiesen ist. Die Darstellung bildet die Unterlage für Schlüsse, die hinsichtlich der ökonomischen Eigenart dieses Industriezweiges gezogen werden müssen.

Die Margarine, oder wie man sie vor Erlaß des Margarinegesetzes meist nannte, die Kunstbutter, ist eine Erfindung des Franzosen Mège Mourier. Die Anregung dazu ist von Napoleon III. ausgegangen, der ein Preisausschreiben für die Herstellung eines guten Kunstspeisefettes erließ. Die Erfindung fällt in das Jahr 1869. Aus der Entstehung des Butterfettes auf der Milch schloß der Erfinder, daß das Fett aus dem Tiere selbst stammen müsse, daß es also möglich sei, aus dem Fett der geschlachteten Tiere künstliche Butter herzustellen. Mège Mourier nahm frischen Talg (= Fett der Wiederkäuer) und zwar Rindertalg, zerkleinerte ihn, nachdem er von den fleischigen Teilen befreit

und gewaschen war. Der zermalmte Talg kam in einen Holzbottich, in dem sich ein Dampfschlangenrohr befand. Auf 1000 Teile Talg wurden 300 Teile Milch zugesetzt, sowie Calciumphosphat und zwei zerschnittene Schaf- oder Schweinemagen, um nach des Erfinders Ansicht eine künstliche Verdauung herbeizuführen, die durch Einleiten von Dampf in das Schlangenrohr in Tätigkeit gesetzt werden sollte. Nach einiger Zeit begann sich an der Oberfläche eine gelbe, ölige Flüssigkeit zu bilden. Diese Flüssigkeit wurde aus dem Schmelzbottich abgezogen, in einen Kühlbottich geleitet und bis auf 20 bis 25° abgekühlt. Nunmehr schied sich aus der erstarrten Flüssigkeit das Stearin und Palmitin kristallinisch aus. Um alles Stearin zu beseitigen, wurde die Masse ausgepreßt. Dabei floß ein öliges Fett ab, das Oleomargarin, welches bei gewöhnlicher Temperatur erstarrte. Auf diese Weise erhielt Mège Mourier ein Ersatzmittel für Butterschmalz (= Butter, die durch Ausschmelzen von Milchbestandteilen und Salz befreit ist). Zur Gewinnung des Oleomargarin war die Herbeiführung einer künstlichen Verdauung, die der Erfinder zu erreichen meinte, nicht notwendig. Soxhlet[1]) hatte daher Recht, wenn er den Zusatz der zerschnittenen Schaf- und Schweinemagen zu Milch und Talg als wissenschaftlich aussehenden Hokuspokus bezeichnete. Ein butterähnliches Erzeugnis erhielt Mège Mourier durch Verbindung des Oleomargarin mit Milch unter Anwendung von Maschinen, die denen zur Butterbereitung ähnlich waren. Wieder verflüssigtes Oleomargarin wurde mit süßer oder saurer Milch, auch mit Magermilch, gekirnt (= buttern in einem Butterfaß), die entstehende Emulsion wurde mittels Eiswasser abgekühlt, so daß das Fett sich festigte, dann geknetet und ausgewaschen.

Im Prinzip ist das Verfahren des Mège Mourier bis heute nicht geändert, wenn auch freilich in den technischen Einzelheiten jetzt eine mannigfache Verschiedenheit herrscht. Im folgenden sei einiges aus dem heutigen technischen Verfahren hervorgehoben. Der Hauptrohstoff der tierischen Margarine ist der Rindertalg, und zwar seine beste Sorte, das Premierjus. „Als Premierjus bezeichnet man das bei niederer Temperatur aus-

[1]) Über Margarine S. 66.

Arbeitsschema einer Feintalgschmelze

nach Hefter, Technologie, Band 3.

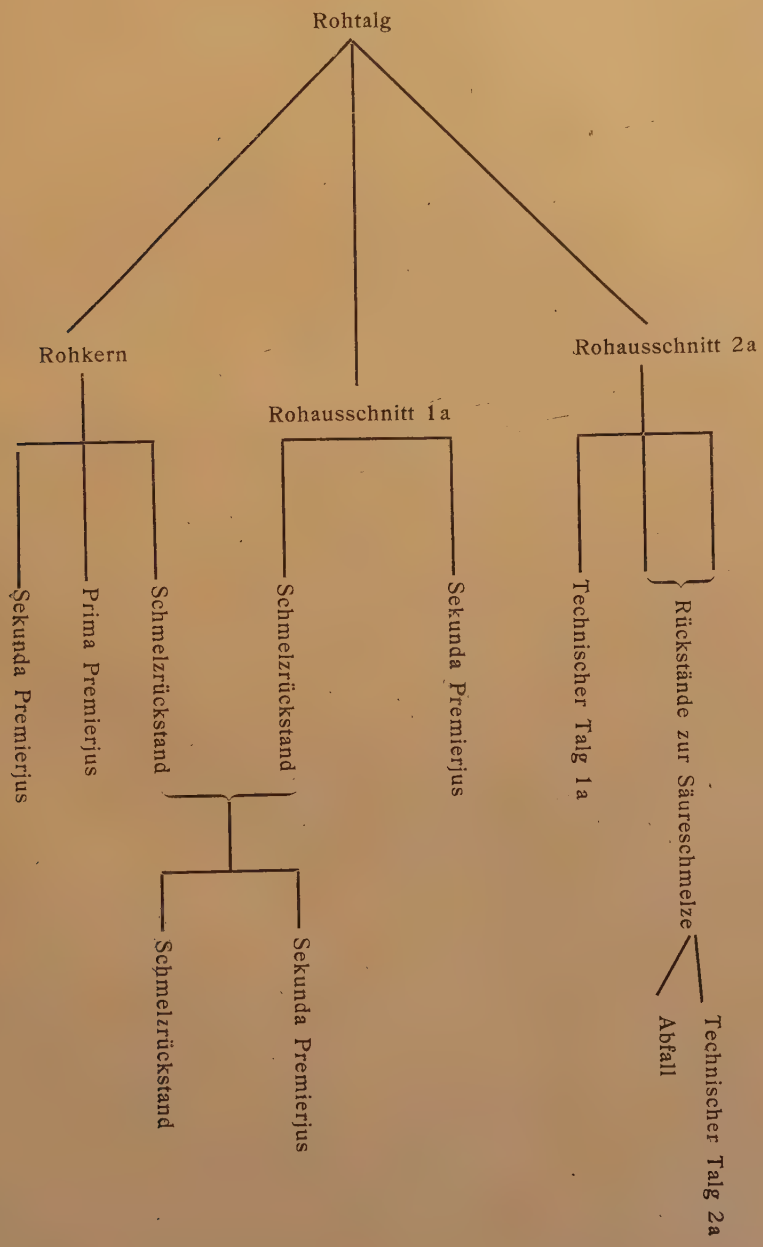

geschmolzene, gut geklärte und kristallinisch erstarrte Fett des Fettgewebes des Rindes." (Hefter, Technologie der Öle und Fette, Bd. 3, S. 51.) Nicht jeder Rohtalg eignet sich zur Herstellung des Premierjus, er muß vielmehr von Fleisch, Blut, Sehnen ziemlich frei sein. Der Rohtalg wird in zwei Gruppen geschieden:

1. in den Rohkern- und Rohausschnitt. Dieser Rohtalg liefert das Premierjus,
2. in den Rohausschnitt für die Talggewinnung und Verarbeitung zu technischem Talg.

In den Feintalgschmelzen wird der rohe Talg, nachdem er zerkleinert ist, ausgeschmolzen. Hefter teilt die Schmelzmethoden in Trockenschmelz- und Naßschmelzverfahren ein. Bei letzterem kommt der Rohtalg mit Wasser und Dampf in unmittelbare Berührung. Das ausgeschmolzene Fett kommt zur vollständigen Klärung in ein sogenanntes Marienbad, um das darin noch enthaltene Zellgewebe und Wasser zu entfernen. Das vollkommen klare Fett wird abgezogen und kann in Fässer gegossen werden. Die Produkte einer Feintalgschmelze zeigt das angefügte Arbeitsschema. Entfernt man nun aus dem Premierjus das Stearin, so erhält man das Oleomargarin. Das Verfahren zur Trennung des Oleomargarins von stearinhaltigem Talg ist das gleiche, das schon Mège Mourier angewandt hat: man preßt das Oleomargarin aus dem Premierjus mechanisch ab. Die Ausbeute beträgt nach Hefter 65 % Oleo, 35 % Preßtalg, nach Schädler, Technologie der Öle und Fette, S. 1072, betrug sie 1889 nur 50 bis 60 % Oleo.

Hier sind nur die Grundzüge der Gewinnung des Oleomargarins vorgeführt. Vor der Annahme ist zu warnen, daß das Verfahren in Wirklichkeit so einfach ist, wie es sich aus der Darstellung zu ergeben scheint, und daher von jedermann leicht ausgeführt werden kann. Die gleiche Warnung gilt auch von der scheinbar so einfachen Art der Weiterverarbeitung des Oleomargarins und des Premierjus zu Margarine. Bald nach der Erfindung der Margarine erkannte man, daß ihre Qualität abhängig war von der Geruch- und Geschmacklosigkeit des Oleomargarins und dessen Leichtschmelzbarkeit. Damit die Margarine als Streichfett verwandt werden konnte, mußte sie mög-

lichst den gleichen Schmelzpunkt wie Butter haben. Dazu bedurfte es eines Kunstgriffes: Die Ausbeute an Oleomargarin, das den gleichen Schmelzpunkt wie Butter hatte, war sehr gering, und es wäre unwirtschaftlich gewesen, nur aus diesem Oleomargarin Margarine herstellen zu wollen. Verband man aber Oleomargarin mit feinen Pflanzenölen, so erhielt man ein Fett, das einen niedrigeren Schmelzpunkt hatte. Daher schritt man zur Verwendung von Ölzusätzen und benutzte Öle wie Sesam-, Erdnuß-, Cottonöl. Ferner erkannte man, daß die Butterähnlichkeit noch erhöht wurde durch die Verbindung von Schmalz und Eigelb, letzteres bewirkte, daß beim Braten auch das Schäumen und Bräunen der Butter auftrat und das Spritzen der Margarine in der Pfanne vermieden wurde.

Soweit die Rohmaterialien fest sind, müssen sie, bevor sie in die Kirne gelangen, verflüssigt werden. Hierbei darf man die Fette aber nur wenig über den Schmelzpunkt erhitzen. Die Milch wird ebenso wie in den Molkereien vorbehandelt: zwecks Konservierung pasteurisiert man sie. Je nachdem, ob man Magermilch, Rahm oder Vollmilch, Süßrahm oder sauren Rahm bei der Margarineherstellung verwenden will, wird die Milch bearbeitet. Daher finden sich in den Magarinefabriken die üblichen Molkereimaschinen, insbesondere Zentrifugen, ferner Kühlanlagen, welche Molkereien meist nicht aufzuweisen pflegen. Die durch das Zentrifugieren erhaltene Magermilch wird mittels Bakterien gesäuert. Die saure Milch gibt der Margarine vornehmlich den Buttergeschmack, auf eine möglichst vollkommene Milchbehandlung ist daher großer Wert zu legen. Die frische Milch kann auch durch Trockenmilch und künstliche Milch (z. B. Mandelmilch) ersetzt werden.

Die Kirnmaschine, in welcher aus den einzelnen Bestandteilen der Rohstoffe eine Emulsion hergestellt wird, besteht im Prinzip aus einem verzinkten Eisenkessel mit einem Inhalt von 300 bis 3000 Litern. Durch Kraftmaschinen in Bewegung zu setzende Rührer vermengen den Inhalt miteinander. Um eine möglichst intensive Verbindung der an sich schwer vermischbaren Flüssigkeiten herbeizuführen, hat man sogenannte Homogenisiermaschinen einzuführen versucht, doch mit wenig Erfolg. Die richtige Emulsion muß durch das Kirnen selbst erzielt werden.

Nachdem man eine möglichst innige Emulsion erlangt hat, kühlt man diese rasch ab, um sie zum Erstarren zu bringen. Die Kühlung erfolgt durch Zusammenbringen der Emulsion mit Eiswasser. Durch das Eiswasser werden aber zugleich wichtige Milchbestandteile aus der Emulsion entfernt, infolgedessen muß mehr Milch zum Kirnen verwandt werden, als man später in der fertigen Margarine vorfindet. Das Auswaschen vermeidet eine Reihe von Kühlverfahren, von denen das beste das von Schou ist. Bei diesem Verfahren wird die Emulsion durch eisgekühlte Metalltrommeln zum Erstarren gebracht.

Die erstarrte Masse enthält noch überschüssige wässerige Flüssigkeiten. Diese müssen entfernt werden, ferner muß das Fett die Streichbarkeit der Butter erhalten. Zur Entfernung des überschüssigen Wassers wird die Margarine mit Walzen bearbeitet und Salz zugesetzt, das das Wasser absorbiert. Das Kneten erfolgt mit Hilfe besonderer Knetmaschinen. Auch hier gibt es eine ganze Reihe von Systemen. Sehr gebräuchlich ist der sogenannte Tellerkneter gewesen, der heute jedoch vielfach durch die Multiplexwalze abgelöst ist.

Nachdem die Margarine die Walze und die Knetmaschine passiert hat, gelangt sie in die Mischmaschine, wo der Wassergehalt reguliert, Eigelb und Rahm zugesetzt und mittels Knetschaufeln eingemischt werden. Butterfarbe wird der Margarine schon während des Kirnens zugesetzt.

Dem fertigen Produkt fehlt jetzt nur noch die Form. Diese erfolgt maschinell, wenn man die Margarine in Würfelform herstellen will, durch Handarbeit beim Einfüllen in Kübel. Nunmehr ist die Ware fertig zum Versand. Als Konservierungsmittel dient Salz, daneben benutzt man heute benzoësaures Natron. Letzteres hat die Eigenschaft, die Entstehung von Schimmelbakterien hintanzuhalten, wodurch eine längere Haltbarkeit erzielt wird, wie denn überhaupt Margarine länger haltbar ist und weniger leicht ranzig wird als Butter. Eine vorbeugende Maßregel gegen das leichtere Verderben der Margarine im Sommer ist das Durchkühlen der Ware in Kühlräumen vor dem Versand und Benutzung von besonderen Waggons (Wärmeschutzwagen) beim Transport. In den Sommermonaten wählt man meist eine etwas andere Zusammensetzung der Margarine als im Winter. Zur Erhöhung des

Schmelzpunktes, der nur 33 bis 36 Grad beträgt, setzt man harte Fettstoffe zu, wodurch das Fettgemisch fester wird. Margarine, die speziell zum Backen benutzt werden soll, enthält stets mehr harte Fettstoffe und weniger flüssige Öle. Eine solche Margarine ist weniger leicht streichbar.

Der Herstellungsprozeß:

II. der pflanzlichen Margarine.

Zunächst sei ein Mißverständnis klargestellt, dem man oft im Leben begegnet: es wird nämlich vielfach nicht beachtet, daß pflanzliches Speisefett und pflanzliche Margarine nicht identisch sind. Die Firma H. Schlinck & Cie. in Hamburg bringt z. B. ein pflanzliches Speisefett unter dem Namen „Palmin" und pflanzliche Margarine unter der Bezeichnung „Palmona" in den Handel. Palmin ist keine Margarine, unter den tierischen Fetten würde diesem Pflanzenfett etwa das Oleomargarin entsprechen.

Zur Herstellung pflanzlicher Margarine benötigt man feste pflanzliche Öle, die den Platz des Oleomargarins, bezw. des Premierjus einnehmen können. Solche von Natur feste pflanzliche Öle sind Cocos- und Palmkernöl, die erst zur Margarineherstellung verwandt werden, seitdem es gelungen ist, sie neutral, d. h. geruch- und geschmacklos herzustellen. Das Cocosöl wird durch Auspressen aus der Copra (d. i. das bereits in den Produktionsländern getrocknete, ölhaltige Fleisch der Cocosnuß*)) gewonnen. Eine andere Methode zur Gewinnung ist die der Extraktion. Beim Auspressen gewinnt man als Rückstand die Cocoskuchen, die einen guten Zusatz zum Viehfutter abgeben. Das Palmkernöl gewinnt man aus den Samenkernen der Palmenart Elaeis guinensis. Weitere wertvolle Pflanzenfette sind die Mowrabutter und die Sheabutter, die beide zu den Bassiafetten gehören.

Die durch Pressen oder Extraktion gewonnenen Pflanzenfette enthalten eine mehr oder weniger freie Fettsäure. Diese entfernt man mittels Verseifung durch Alkalien, so daß das reine neutrale Öl übrig bleibt. Durch Waschen beseitigt man die letzten Spuren der Seife, dann wird das Öl unter Zuhilfe-

*) Copra wird entweder in der Sonne oder mit Hilfe besonderer Dörreinrichtungen getrocknet.

nahme einer Tonerde oder Blutlaugensalz gebleicht, um eine für die Margarineherstellung erwünschte reine Farbe zu erzielen, darauf wird überhitzter Dampf unter Vacuum in das Öl geblasen, wodurch ihm der Geruch genommen wird. Am Ende des Raffinationsprozesses hat man ein völlig reines, geruch- und geschmackloses Öl erhalten.

Die raffinierten Pflanzenfette werden gleich dem Oleomargarin einem regelrechten Kirnprozeß unterzogen und mit Milch, Eigelb, flüssigen Ölen usw. verarbeitet. Man erzielt so eine Margarine, die nur pflanzliche Fette enthält. Die Begriffe tierische und pflanzliche Margarine sind jedoch nicht völlig scharf, eine rein tierische Margarine gibt es nicht, weil stets pflanzliche Öle, wie Sesam-, Cottonöl usw. verarbeitet werden. Ebenso enthalten viele Sorten pflanzlicher Margarine einzelne tierische Fette, z. B. Premierjus; es gibt aber auch reine pflanzliche Margarine, eine solche wird z. B. zwecks Verbrauchs in israelitischen Haushaltungen unter Verwendung von Mandelmilch (koschere Margarine) hergestellt.

Während man bisher nur feste Öle anstelle des Oleomargarin zur Margarine verwandte, gelang es kurze Zeit vor dem Kriege, Pflanzenöle aller Art, z. B. Sesam-, Erdnußöl usw. derartig zu härten, daß sie zur Herstellung pflanzlicher Margarine anstelle der tropischen harten Öle geeignet waren. Man hatte aber dem Härtungsverfahren, solange die unzweifelhaft qualitativ besseren tropischen Fette billig zu haben waren, nur Beachtung in der Seifenindustrie geschenkt. Seine Bedeutung für die Margarineherstellung erwies es erst im Kriege, wo auf diese Weise die in Deutschland vorhandenen flüssigen Öle zur Margarinefabrikation in weit größerem Umfange als bisher herangezogen werden konnten. Die Härtung dieser Öle findet auf folgende Weise statt: je nach den Trockeneigenschaften (Jodzahl) des Öles wird Wasserstoff unter Anwesenheit von einem Nickelkatalysator zugesetzt. Für 1000 kg Öl benötigt man ungefähr 100 cbm Wasserstoff. Die Öle lassen sich auf verschiedene Härtegrade bringen.

Der Krieg hat auch sonst die Zusammensetzung der Margarine geändert. An die Stelle der frischen Milch ist mehr als früher Trockenmilch getreten. An tierischen Fetten sind als

Ersatzmittel Rinderfußöle, Knochenfette und gehärteter Tran verwandt worden. Mit Beendigung des Krieges hat auch die Verwendung dieser Stoffe aufgehört.

Zweiter Abschnitt: Die ökonomisch-technischen Grundlagen der Margarineindustrie.

I. Speisefettwirtschaft, Margarineindustrie und technischer Fortschritt.

a) Die treibenden Kräfte des technischen Fortschrittes in der Margarineherstellung und die Bedeutung der Margarine für die Speisefettversorgung.

Man kann über die Gültigkeit des Malthus'schen Bevölkerungsgesetzes in der Gegenwart verschiedener Meinung sein, richtig ist zweifellos der Grundgedanke, daß sich wichtige ökonomische Folgen aus der Beschränkung des Nahrungsmittelspielraums durch eine wachsende Bevölkerung ergeben. Ein Weg, die Wirkungen des Gesetzes zu mildern, ist die Ausnutzung von Stoffen, deren Verwendung für Ernährungszwecke entweder bisher gering war, oder die man erst mittels technischen Fortschrittes für die Lebensmittelversorgung erschloß. Für diese Möglichkeiten bietet die Entstehung und Entwicklung der Margarineindustrie ein gutes Beispiel. Sie entstand in den meisten europäischen Industriestaaten, als der Speisefettbedarf allein durch Butter nicht mehr gedeckt werden konnte. Deutschland hatte zwar in der Zeit der Anfänge der Margarineindustrie (1880—87) noch einen Butterüberschuß, aber in den Industriezentren, z. B. am Niederrhein, erwies sich die Butter als zu teuer, um täglich im Arbeiterhaushalt verwandt werden zu können. Man mußte auf billigere Fette, wie Schmalz und Talg, zurückgreifen. Das Bestreben ging nun dahin, das letztere Fett so zu veredeln, daß es als gutes Butterersatzmittel dienen konnte. Die Wirtschaft wies, wie so oft, der Technik die Bahn. Allerdings war es ein Jahrzehnt vorher gelungen, aus besonders bearbeitetem Rindertalg mit Hilfe der Milch ein hochwertiges Speisefett zu gewinnen, aber erst die größere Nachfrage nach einem derartigen Erzeugnis verursachte die

Vervollkommnung seiner Herstellung, so daß man erst in dem folgenden Jahrzehnt von dem Entstehen einer Industrie sprechen konnte. Erst jetzt wurde aus dem technologischen Fortschritt (im Sinne von v. Gottl-Ottlilienfeld, Grundriß der Sozialökonomie, Bd. 2, S. 332 ff) ein technischer, denn nun hatte die Erfindung des Chemikers Mège Mourier Bedeutung für die Speisefettversorgung der deutschen Arbeiterbevölkerung erlangt; dieser technische Fortschritt war imstande, die Spannung zwischen dem Bedarf an einem butterähnlichen, aber billigeren Speisefett und seiner Deckung zu verringern.

Etwa gleichzeitig mit der Ausbreitung der Margarineindustrie vollzog sich eine allmählich zunehmende Hebung der Kaufkraft weiter Kreise. Die allgemeinen Wirkungen einer Erhöhung der Kaufkraft kennzeichnet Schmoller, Die soziale Frage, S. 243, folgendermaßen: „Heute wird man für die obere Hälfte der westeuropäischen und nordamerikanischen Arbeiterfamilien behaupten können, daß die Epoche der Lohnsteigerung für sie stets Anläufe bedeuteten, besser zu essen, besser zu wohnen, ihre Kinder besser zu erziehen, mehr für Hygiene und Bildung zu tun." Auch in Deutschland veranlaßte das Bestreben weiter Kreise, seine Kost zu verbessern, nicht nur eine wachsende Nachfrage nach Margarine, sondern weit stärker noch stieg im Laufe der Jahre die Nachfrage nach Butter. Über den Stand der Ein- und Ausfuhr von Butter unterrichtet die folgende Zusammenstellung, aus der sich Schlüsse über die Zunahme des Speisefettbedarfs ziehen lassen:

Angaben in Doppelzentner

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
1872	64 000	129 000	+ 65 000
1875	77 000	124 000	+ 47 000
1880	50 000	124 000	+ 74 000
1885	43 000	140 000	+ 97 000
1887	45 000	147 000	+102 000
1890	89 000	70 000	— 19 000
1894	70 000	78 000	+ 8 000
1897	90 000	35 000	— 55 000
1898	95 000	28 000	— 67 000
1899	120 000	26 000	— 94 000
1900	157 000	25 000	—132 000

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Ausfuhr gegen Einfuhr
1901	170 000	24 000	—146 000
1902	158 000	22 000	—136 000
1903	233 000	12 000	—221 000
1904	333 000	7 000	—326 000
1905	360 000	8 000	—352 000
1906	367 000	4 000	—363 000
1907	388 000	2 500	—385 500
1908	345 000	2 200	—342 800
1909	447 700	2 100	—445 600
1910	421 000	1 800	—419 200
1911	561 000	2 500	—558 500
1912	556 000	2 200	—553 800
1913	542 000	2 700	—539 300

Die sich aus diesen Ziffern ergebende Steigerung des Speisefettbedarfs hatte einen beachtenswerten Wandel in der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Margarine zur Folge. Betrachtete man sie anfangs als billiges Ersatzmittel für Butter, so lag kurz vor dem Kriege ihre Bedeutung hauptsächlich in der Ergänzung des deutschen Speisefettbedarfs, den auch der riesige Import ausländischer Butter (trotz der Schutzzölle!) nicht befriedigen konnte. Die Margarineindustrie war daher für den wachsenden Industriestaat eine Notwendigkeit.

Leider fehlen Statistiken, die ein Bild der Speisefettversorgung Deutschlands innerhalb der letzten 40 Jahre vermitteln können. Genauere Angaben lassen sich nur über die Ein- und Ausfuhr von Fetten machen, während man hinsichtlich der Inlandsproduktion an Butter, Margarine, Schmalz und sonstigen Speisefetten völlig auf Schätzungen Sachverständiger angewiesen ist; es gibt nicht einmal eine Statistik der Margarineproduktion, obwohl diese bei der fabrikmäßigen Herstellung der Margarine technisch leicht durchführbar sein würde. Die Margarineproduktion schätzte man im Jahre 1887 auf 15 Millionen Kilogramm (Wert 18 Millionen Mark), während man sie 1895 mit 90 Millionen Kilogramm (Wert 117 Millionen Mark) ansetzte.[1]) Um die Jahrhundertwende nahm man eine Erzeugung

[1]) Angaben in den Motiven zum zweiten Margarinegesetz, Stenographische Berichte des Reichstages 95/97, Drucksachen Nr. 72, ferner Berichte Bd. 1, S. 266 ff.

von 100 Millionen Kilogramm an.[1]) Aus diesen Schätzungen ist, wenn auch nicht exakt, ersichtlich, daß eine große Steigerung der Margarinefabrikation stattgefunden haben muß. Zieht man daneben die erhöhte Buttereinfuhr in Betracht, so zeigt sich, wie wenig Deutschland schon damals in der Lage war, seinen Speisefettbedarf im eigenen Lande zu erzeugen.

In der Folgezeit verursachte die große Nachfrage nicht nur eine Erhöhung der Butterpreise, sondern es trat auch eine Verteuerung der Margarinerohstoffe ein. Diese veranlaßte um das Jahr 1907 die größere Nutzbarmachung der tropischen festen Öle zur Margarineherstellung. Die Wirtschaft erwies sich wiederum als die treibende Kraft des technischen Fortschrittes. „Die große Einfuhr von Ölfrüchten begann in neuer billiger Form eines der Hauptnahrungsmittel der Menschheit auf des Europäers Tisch zu bringen."[2]) Eine erneute Hebung des Margarinebedarfs vollzog sich. Ein Vergleich der heimischen Produktion bezw. der Einfuhr von Butter und Margarine aus dem Jahre 1913 zeigt die Bedeutung, die die Margarine für die Speisefettversorgung Deutschlands vor Ausbruch des Krieges gehabt hat. Die inländische Butterproduktion schätzte das preußische Ministerium des Innern auf 350 000 Tons, nach Kuszinsky-Zuntz betrug sie etwa 399000 Tons. Dr. Weigelt, Vorsitzender des Margarineverbandes, gab in einem Vortrag im Kolonialwirtschaftlichen Komitée (November 1917) die heimische Butterproduktion der Vorkriegszeit mit 400 000 Tons an.[3]) Dazu kam eine Buttereinfuhr von etwa 55 000 Tons. Die Margarineerzeugung wurde auf 200 000 Tons geschätzt. Ewald nahm 250 000 Tons an, während Industrielle mit einer noch höheren Erzeugung rechneten. Nimmt man den Butterverbrauch mit 455 000 Tons, den Margarinekonsum mit

[1]) So auch Hefter, Technologie der Fette und Öle, Bd. 3, S. 263.

[2]) So J. M. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, S. 6. K. meint sogar, daß die Tendenz zur Steigerung der Herstellungskosten der Brotfrüchte durch Neuerungen wie die Erfindung der pflanzlichen Margarine aufgehalten sei.

[3]) Für Schmalz und Rinderfette wurde eine Erzeugung von insgesamt 700 000 Tons (Schmalz 500 000 Tons, Rinderfette 200 000 Tons) angegeben. (Angaben bei Ewald, Die pflanzlichen und tierischen Fette im Frieden und Krieg, Heft 33 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, S. 3, und Ruge, Deutschlands Milch- und Speisefettversorgung, Heft 47/48 ders. Sammlung, S. 3.)

250 000 Tons an, so ergibt sich, daß der Margarineverbrauch etwas weniger als fünf Neuntel des Butterkonsums betrug.

Während des Krieges veranlaßte die, durch den Ausschluß Deutschlands vom Weltmarkt bedingte, Beschränkung des Nahrungsmittelspielraums die größere Anwendung des Härtungsverfahrens auf Pflanzenöle aller Art, sie erschloß damit der Ausnutzung der flüssigen Öle zur Margarineherstellung neue Bahnen.

Die Eigenart der technischen Entwicklung der Margarineindustrie liegt darin, daß aus dem anfänglich vorwiegend tierischen Erzeugnis ein überwiegend pflanzliches wird, fast ohne daß der Konsument von dieser Veränderung etwas bemerkt. Mit dieser Entwickelung geht eine Umschichtung der Verhältnisse in der Industrie Hand in Hand.

b) Der Einfluß der technischen Entwicklung auf die Gestaltung der Margarineindustrie.

1. Die Produktionsteilung im Herstellungsprozeß der Margarine.

Als die ersten deutschen Margarinefabriken entstanden, besaß Deutschland in den Talgschmelzen nur eine schwache Speisefettindustrie, in der Hauptsache stellten die Schmelzen Fette für technische Zwecke, z. B. zur Seifenfabrikation, her. Man wird zu der Annahme neigen, daß diese Industrie die Margarineherstellung hätte mit übernehmen können. Das ist aber im allgemeinen nicht geschehen. Als Hauptgrund hierfür ist anzuführen, daß die Schmelzmethoden zur Gewinnung des Premierjus in Deutschland um die Zeit des Aufkommens der Margarineindustrie wenig bekannt gewesen sind. Weitere Gründe liegen in dem geringen Umfange der auszuschmelzenden Talgmengen infolge unorganisierter Lieferungen und darin, daß sich der deutsche Talg bisweilen als weniger geeignet zur Margarinefabrikation erweist.

So entstanden selbständige Margarinefabriken, die sich das nötige Oleomargarin und Premierjus aus dem Auslande beschafften und daraus Margarine herstellten. Die Hauptmasse der verarbeiteten Fette stammte aus den Vereinigten Staaten.[1])

[1]) Zuerst wurde Oleomargarin in Paris hergestellt, später in den vorzüglich eingerichteten Schlachthäusern zu Liverpool und Wien gewonnen.

Diese hatten eine Überproduktion an Fetten. Die Industrialisierung des amerikanischen Engrosschlachtergewerbes und seine Konzentration in wenige Hände hatte zur Errichtung von Riesenschlachthäusern geführt, in denen sich gewaltige Mengen Rohtalg und andere Fette anhäuften. Diese Fettmassen konnte man nutzbringend verwerten, wenn man sie in Premierjus, Oleomargarin, Neutral Lard umwandelte, da man dann für sie in den europäischen Margarinefabrikanten bereitwillige Abnehmer fand.[1]) So war in den Vereinigten Staaten der beste Boden zu einer steigenden Verfeinerung der Verarbeitungsmethoden dieser Fette gegeben. Es braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden, daß gegen diese natürlich-technische Machtstellung Amerikas eine europäische Konkurrenz aussichtslos war. Erwähnt sei noch, daß die amerikanischen Fette vielfach deswegen zur Margarineherstellung geeigneter sind, weil sie mehr Oleoöl enthalten. Dies erklärt sich daraus, daß die amerikanischen Rinder durch Maisfütterung ein weicheres, öliges Fett ansetzen, während das Fett speziell der deutschen Rinder derartige Eigenschaften nicht aufweist. Die Margarinefabrikation in Amerika selbst erfuhr jedoch bei dem Fettreichtum des Landes nicht die Ausbildung wie in Europa.

Die Verhältnisse zwangen demnach dazu, das Herstellungsverfahren der deutschen Margarine in zwei selbständige Teile zu zerlegen, während die Einheit des Produktionsprozesses nach des Erfinders Gedankengang eigentlich als eine Selbstverständlichkeit erscheint. Ein seltener Fall war es, wenn eine Margarinefabrik aus heimischem Talg in eigener Regie Premierjus herstellte: es gab, soweit Verf. darüber unterrichtet ist, nur drei solche „integrierte" Unternehmungen.[2]) Im Werdegang der Margarine war demnach eine internationale Arbeitsteilung zu verzeichnen. Freilich darf, wenn hier von einer Arbeitsteilung gesprochen wird, nicht an die von B ü c h e r entwickelten Kategorien der Arbeitsteilung gedacht werden. Es handelte sich nicht um eine Produktionsteilung im Sinne Büchers, denn eine

[1]) Neutral Lard konnte man in Deutschland überhaupt nicht herstellen, weil ein Überschuß an Schmalz zwecks Verarbeitung zu Margarine nicht vorhanden war.

[2]) Größere Bedeutung erlangte diese Betriebsverbindung in Österreich. Eine Reihe von Schmelzen, die mit Seifenfabriken verbunden waren, gliederten sich Margarinefabriken an.

gewerbliche Tätigkeit, die beide Produktionsstadien umfaßte, war niemals der normale Fall. Büchers Begriff „Produktionsteilung" setzt ja eine solche frühere Einheit der Produktion voraus. Hier liegt vielmehr nur eine der Produktionsteilung ähnliche Erscheinung vor. Der wirtschaftliche Grund, der die Trennung der Herstellung der Margarine in zwei selbständige Teile forderte, war allerdings der gleiche wie bei der Produktionsteilung im Sinne Büchers: die Beschränktheit der Mittel zur Bedarfsbefriedigung und die Unbeschränktheit der Bedürfnisse. Für eine leistungsfähige Margarineindustrie genügte der heimische Rohtalg weder in bezug auf Menge, noch auf Qualität. Die Beibehaltung der Teilung der Produktion erwies sich als notwendig.[1])

Der typische Margarinefabrikant beschränkte sich bis zur Erfindung der pflanzlichen Margarine auf die Verarbeitung des Premierjus und Oleomargarin mit Milch, Öl, Schmalz usw. zu Margarine. Die vorhergehenden Produktionsstadien der Verarbeitungsstoffe waren in der Regel besonderen Wirtschaften überlassen mit Ausnahme der Vorbehandlung der Milch. Es herrschte demnach in der Erzeugung der Verarbeitungsstoffe eine weitgehende Arbeitsteilung. Von irgendwelchen bedeutsamen Tendenzen zu einer wirtschaftlichen Zusammenfassung der differenzierten Produktionsstadien, zur Integration, konnte nicht gesprochen werden, eine solche hätte eine größere Konkurrenzfähigkeit auch nicht ermöglicht.

2. Die Integrationstendenz.

Eine Erweiterung des Tätigkeitsfeldes des Fabrikanten entstand mit der Erfindung der pflanzlichen Margarine. Nach jahrelangen Bemühungen war es einigen Margarinefabriken gelungen, die Raffination der Öle, die bis dahin von den Ölfabriken ausschließlich betrieben war, derartig zu verfeinern, daß man aus tropischen festen Pflanzenölen (Cocos- und Palmkernölen) zur Margarinebereitung geeignete Fette erhielt. Jene Margarinefabriken nahmen die Raffination genau so in eigener Regie vor, wie sie dies schon vorher bezüglich der Milchbehand-

[1]) Südamerika, insbesondere Argentinien, machte bei der allmählichen Abnahme der nordamerikanischen Viehbestände den Vereinigten Staaten Konkurrenz. Ein Teil des Marktes verschob sich nach dem Süden (vergl. den Unterabschnitt über die Rohstoffbeschaffung).

lung getan hatten, eine Differenzierung der Produktionsstufen der Hauptverarbeitungsstoffe lag hier demnach nicht vor.

Die Entdeckung feinerer Raffinationsmethoden veranlaßte die Ölfabriken, zu diesen überzugehen, einmal waren diese jetzt in der Lage, aus minderwertigen Ölen (d. h. aus tropischen festen Ölen, aber auch aus flüssigen Ölen geringerer Qualitäten) weit bessere herzustellen, dann fanden sie große Abnehmer in den Margarinefabriken, die aus irgendwelchen Gründen sich keine Raffinationsanlagen anzugliedern vermochten. Eine Ölfabrik, die Firma Schlinck in Mannheim, nahm sogar die Margarineherstellung selbst vor, doch blieb ihr Vorgehen vereinzelt. Die Margarinefabrikation ist eben nicht so einfach, daß jeder Raffineur sie vornehmen kann.

Als es gelang, aus diesen billigeren Rohstoffen eine vorzügliche Margarine herzustellen, sahen sich die Fabriken, die sich bisher mit der Raffination von tropischen Ölen nicht befaßt hatten, gezwungen, einige Sorten pflanzlicher Margarine zu führen. Die Verarbeitungsstoffe — das Halbzeug, um einen Vergleich aus der Eisenindustrie heranzuziehen —, bezogen diese Werke entweder von den Ölfabriken, oder sie kauften die veredelten Pflanzenfette von Margarinefabriken, die Raffinationsanlagen besaßen. Es lag hier also wieder eine Differenzierung der Erzeugungsstufen vor.

Da diese Fabriken hinsichtlich der Eigenschaften der Margarinerohstoffe von der Technik und Leistungsfähigkeit der Ölindustrie stärker als bisher abhängig waren — bis dahin hatte die Ölindustrie sie ja nur mit flüssigem Pflanzenöl beliefert — trachteten einige der kapitalkräftigsten unter ihnen danach, ihren Unternehmungen entweder Raffinerien evtl. auch Ölmühlen anzugliedern oder finanziellen Einfluß auf Ölwerke zu gewinnen. Bei dieser Gestaltung der Verhältnisse konnte von einer Tendenz zur Integration gesprochen werden: hier war ein Streben zu beobachten, die herrschende Differenzierung zu Gunsten der wirtschaftlichen Einheit des Produktionsprozesses aufzuheben. Daher darf man derartig verbundene Werke als integrierte Unternehmungen ansehen und kann der Einfachheit halber unbedenklich diese Bezeichnung auch auf solche Fabriken übertragen, die von Anfang an die Raffination in eigener Leitung vorgenommen haben.

So wurde die Ölindustrie[1]) durch starke wirtschaftliche Bande mit der Margarineindustrie in Zusammenhang gebracht. Das großartigste Beispiel der innigen Verknüpfung der Öl- und Margarineindustrie bietet der Jurgens-Konzern, er hat sich nicht mit einer Verbindung beider Industrien, die in größtem Stile durchgeführt ist, begnügt, sondern er hat auch die Urproduktion in den Bereich seiner Tätigkeit gezogen und unterhält eigene Pflanzungen in den Tropen, z. B. in Niederländisch-Indien und Afrika.

Meist werden Margarinefabriken, die im Besitz von Raffinationsanlagen sind oder gar selbst Ölsaaten pressen, billiger produzieren als solche Werke, die hinsichtlich der Rohstoffe auf die Ölindustrie bezw. ihre Konkurrenten angewiesen sind.[2]) Heute ist zwar der integrierte Betrieb bei der großen Mehrzahl der Margarinefabriken noch nicht die Regel, aber eine zunehmende Tendenz zur Integration ist zu verzeichnen. Die Ursachen der Zunahme ergeben sich aus der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Wirtschaftslage. Vor dem Kriege war die Überlegenheit der integrierten Werke nicht so fühlbar. Einmal wurden neben der pflanzlichen Margarine große Mengen tierischer Margarine produziert, die pflanzliche Margarine beherrschte noch nicht völlig den Markt, dann konnten die Ölfabriken und der Handel Pflanzenfette so billig liefern, daß die durch die Integration hervorgerufene Verbilligung der Margarineherstellung nicht allzusehr ins Gewicht fiel. Ganz anders heute. In Deutschland gehört der pflanzlichen Margarine die Zukunft. Die tierischen Fette sind vorerst zu teuer, um ständig zur Margarineherstellung Verwendung finden zu können. Ihre Menge würde schwerlich zur Deckung des großen Bedarfs ausreichen. Mehr denn je ist die Margarineindustrie auf die Verarbeitung der Pflanzenfette angewiesen. Diese sind, was die Menge anbetrifft, in überaus großem Umfange vorhanden, man denke nur daran, daß viele Länder ihren Reichtum an Pflanzen-

[1]) Die Entwicklung der Ölindustrie wird unten kurz geschildert. Hier soll nur in großen Zügen ein Bild der Umgestaltung der Margarineindustrie gegeben werden.

[2]) Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Verbilligung der Produktion zu einer Herabsetzung des Margarinepreises führen muß. Solange es angängig ist, wird der Fabrikant die „Vorzugsrente", die ihm der Besitz von Raffinationsanlagen gewährt, seinem Profit zurechnen.

fetten noch längst nicht völlig nutzbar gemacht haben, eine Steigerung der Weltproduktion also noch möglich ist. Die Menge der vorhandenen Pflanzenfette gewährleistet deren relative Billigkeit. Bei den Valutaschwankungen, die Deutschlands Währung für die nächsten Jahre wahrscheinlich beschert sein werden, muß jedoch das Bestreben des Fabrikanten dahin gehen, die durch die Schwankungen entstehenden Preisverschiebungen durch Verbilligung der Erzeugung einigermaßen auszugleichen, um eine gewisse Stetigkeit der Preise für das fertige Produkt zu erzielen. Ein solcher Weg zur Verbilligung ist gegenwärtig in viel größerem Maße als früher in der Integration gegeben. Nicht allein erspart man hierdurch die Gewinne der „Halbzeugfabrikanten", sondern man vermeidet eine Verteuerung der Margarine infolge der Umsatzsteuer, die die Unternehmungen der vorhergehenden Produktionsstadien zu entrichten haben, falls nicht entsprechende Ausnahmevorschriften getroffen werden.[1]) Ähnliche Vorgänge wie in der Montan- und Elektrizitätsindustrie, wo man heute große finanzielle Zusammenschlüsse zur Verbilligung der Produktion beobachtet, sind, wenn auch nicht in gleichem Maße, so doch zum gleichen Zweck, für die Margarineindustrie zu erwarten oder haben sich bereits vollzogen.

Ein weiterer technischer Weg zur billigeren Gestaltung der Erzeugung ist in der Härtungsmöglichkeit der Pflanzenöle aller Art gegeben. Der Fabrikant kann durch gehärtete Öle die tierischen harten Fette, die früher in die pflanzliche Margarine vorzugsweise verarbeitet wurden, ersetzen. Er wird heimische oder billige ausländische Öle härten lassen und ist dann von den

[1]) Nach van der Borght's Ausführungen im Finanzarchiv 1920, Band 2, Seite 82 enthielt das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juni 1918 besondere Vorschriften gegen die Betriebskonzentration, die allerdings erst ein Jahr nach dem Friedensschluß in Kraft treten sollten. Der Entwurf zum geltenden Umsatzsteuergesetz hat hiervon Abstand genommen. Dies wird damit begründet, daß derartige Vorschriften undurchführbar sind, auch wird bezweifelt, ob eine Betriebskonzentration stattfinden werde. Daß lediglich um der Ersparung der Umsatzsteuer willen sich in Zukunft „vertikale Trusts" bilden werden, ist allerdings nicht anzunehmen. Doch ist der Verfasser der Ansicht, daß in allen Zweigen, in denen eine Tendenz zur Bildung von integrierten Unternehmungen besteht, diese durch die Umsatzsteuergesetzgebung verstärkt wird.

Weltmarktpreisen für tierische Fette unabhängig. Die Anwendung des Härtungsverfahrens ist heute allerdings noch nicht allgemein möglich, da das Patent für die Erfindung, das einer Margarinefabrik gehört, noch nicht abgelaufen ist. Immerhin härtet diese Firma für die übrigen Fabriken die Öle. Daß auch die Anwendung des Härtungsverfahrens, sobald sie frei ist, eine Tendenz zur Integration auslösen wird, ist schon daraus ersichtlich, daß die Öle nach der Härtung noch der Raffination bedürfen.

Der wirtschaftliche Aufbau der Margarineindustrie bietet, wie aus den Ausführungen ersichtlich, kein einheitliches Bild. Die ökonomischen Bedingungen der integrierten und der nicht integrierten Unternehmungen sind zum Teil wesentlich verschieden. Sollen die folgenden Betrachtungen ein Bild der Wirklichkeit vermitteln, so muß bei Abweichungen im Anschluß an die Darstellung der Verhältnisse der nichtintegrierten Werke gezeigt werden, welche Veränderungen bei integrierten Unternehmungen eintreten. Übrigens sei schon an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß die integrierten Werke Nebenprodukte erzeugen, deren Weiterverarbeitung in der Hand des Margarinefabrikanten liegen kann, ferner sei erwähnt, daß die Margarinefabrikation bisweilen im Verein mit verwandten Gewerben betrieben wird. Es ist daher manchmal zweifelhaft, ob ein Unternehmen die Margarineerzeugung als Hauptaufgabe oder nebenbei betreibt. Die möglichen Betriebsverbindungen werden noch erörtert. Auf sie im einzelnen einzugehen, würde über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen.

II. Ökonomische Folgen der natürlich-technischen Bedingungen.

a) Abhängigkeit des Fabrikanten vom Bedarf. Unabhängigkeit von den Jahreszeiten.

Eine wichtige ökonomische Folge, die sich aus der Natur des fertigen Fabrikats ergibt, ist die Abhängigkeit des Margarinefabrikanten vom Bedarf. Die fertige Margarine ist, wie schon hervorgehoben, zwar haltbarer als Butter, aber auch sie ist keine Stapelware. Der Margarinefabrikant arbeitet daher nach Möglichkeit nicht auf Spekulation, sondern auf Bestellung oder für Großabnehmer, von denen er weiß, daß sie von ihm beständig ein gewisses Quantum beziehen. Während des

Krieges sahen manche Stellen die Margarine als Stapelware an, ein Irrtum, der sich schwer gerächt hat.

Ein großer Vorzug der Margarinefabrikation vor der Butterbereitung liegt darin, daß die Produktion der Margarine sich gleichmäßiger auf das ganze Jahr verteilen läßt. Der Margarinefabrikant ist von der Jahreszeit unabhängiger als die Molkereien, die in den Jahreszeiten, in denen die Kühe viel Milch geben, vollauf beschäftigt sind, in anderen Jahreszeiten dafür umsoweniger. Die Rohstoffquellen der Margarinefabrikation leiden nicht so unter den Einwirkungen der Jahreszeiten.[1]) Der Margarinefabrikant macht daher in den Monaten des Buttermangels und der Butterteuerung sein bestes Geschäft; denn dann ist naturgemäß das Massenbedürfnis nach einem billigen Speisefett am größten.

b) Sozialökonomische Folgerungen aus der Betrachtung der spezifischen Arbeitsmittel der Margarine- und Ölindustrie.

Die hauptsächlichsten spezifischen Arbeitsmittel der Margarineindustrie sind neben den gewöhnlichen Molkereimaschinen und den Kühlanlagen: 1. die Kirne, 2. die Vorrichtung, in der die Emulsion durch Kälte zum Erstarren gebracht wird, 3. die Walze, 4. die Mischmaschine. Sind diese Arbeitsmittel Maschinen oder Apparate? Diese Frage muß zunächst beantwortet werden, um die sozialökonomische Eigenart der Arbeitsmittel der Industrie zu erkennen. Mataré weist in seinem „Versuch einer nationalökonomischen Systematik der Arbeitsmittel", Seite 34, auf folgenden Unterschied der Maschine vom Apparat hin: An der Maschine verhält sich während des effektiven Aktes der Arbeitsgegenstand rein passiv, am Apparat stets aktiv.[2]) Sieht man

[1]) Aus diesem Grunde hat man während des Krieges die Margarineherstellung vornehmlich in die Wintermonate verlegt.

[2]) Dies mag an einem Beispiel, das Mataré, die Arbeitsmittel Maschine, Apparat, Werkzeug Seite 35 gibt, klar gemacht werden. Betrachtet man eine Nähmaschine, so vermag sie auch unabhängig vom Arbeitsgegenstand ihre charakteristischen Bewegungen auszuführen, die Maschine steht dem Arbeitsgegenstand selbständig gegenüber. Der Arbeitsgegenstand verhält sich während des zweckerfüllenden Vorgangs durchaus passiv. An ihm vollzieht sich eine Wirkung, auf deren Zustandekommen er keinerlei Einfluß ausübt. Ganz anders verhält sich dies bei einer Petroleumlampe. Die Lampe selbst ist Arbeitsmittel, der Arbeitsgegenstand ist das zu verbren-

sich nun daraufhin die genannten Arbeitsmittel der Margarineindustrie an, so sind Kirne, Walze, Mischmaschine unzweifelhaft Maschinen, ihre charakteristischen Bewegungen führen sie auch in Abwesenheit des Arbeitsgegenstandes aus. Ohne das Rührwerk der Kirne vermengen sich Oleomargarin und Premierjus mit Milch nicht. Anders nur bei der Vorrichtung, vermittels der die Emulsion zum Erstarren kommt. Bei dem ursprünglichen Verfahren wird die Emulsion mit Eiswasser behandelt, beim Trommelverfahren gelangt sie auf die Oberfläche der eisgekühlten Trommel, der Arbeitsgegenstand wird selbst tätig. Die Emulsion nimmt durch die Kälte Festigkeit an. Während sonst die fettverarbeitende Industrie vorwiegend eine ausgesprochene Apparatindustrie ist (als Beispiele seien genannt die Seifenfabrikation, ferner das Ausschmelzen des Talgs, die Ölraffination, auf die noch eingegangen wird), arbeitet die Margarineindustrie überwiegend mit Maschinen. Doch ist die Zahl der Maschinen zur Fertigstellung des Produkts keine große. Die Herstellung erfolgt fast völlig auf maschinellem Wege, sie erfordert Handarbeit nur bei der Überführung des Produktes von einer Maschine zur anderen; dies geschieht jedoch heute vielfach durch Laufkräne und ähnliche Einrichtungen. Daher ist auch die Zahl der Arbeiter, die beim Entstehen der Margarine selbst tätig sind, keine große im Verhältnis zu der hergestellten Menge des Fabrikats. Die Hauptmasse des Personals wird benötigt zum Verpacken der Ware, zum Ent- und Beladen von Transportmitteln, die zum Heranschaffen der Rohstoffe, wie zum Versand der fertigen Ware dienen. Die Arbeit an den Maschinen wird von Männern ausgeführt, während beim Verpacken vornehmlich weibliche Kräfte tätig sind.

Welchen Charakter trägt nun die Arbeit bei der Herstellung der Margarine im allgemeinen? Es handelt sich hier nicht um eine rein mechanische Arbeit, die völlig seelenlos geworden ist und sich ständig auf die gleichen Handgriffe beschränkt. Der Arbeiter muß nicht nur mit der Maschine, sondern auch mit den Eigenschaften des Arbeitsgegenstandes völlig vertraut sein. Dies

---

nende Petroleum, sowie die Luft. Die Lampe läßt sich natürlich gar nicht in Tätigkeit setzen ohne den Arbeitsgegenstand. Während des zweckerfüllenden Vorgangs des Verbrennens verhält sich hier das Arbeitsmittel, die Lampe, passiv, der Arbeitsgegenstand aktiv.

zeigt deutlich die Tätigkeit des Arbeiters an der Kirne. Zunächst wird die Milch in der Kirne durchgerührt, es vollzieht sich ein regelrechter Butterungsvorgang. Der Arbeiter muß nun genau den Augenblick abpassen, wo die Milch genügend Butterfett abgeschieden hat, dann läßt er das verflüssigte Fett einströmen. Der Kirnvorgang ist von mancherlei Zufällen abhängig. Oft gelingt es nicht, eine innige Emulsion zu erzielen. Da muß sich der Arbeiter mit mancherlei kleinen Kunstgriffen zu helfen wissen. Der Charakter seiner Tätigkeit ist mit der Tätigkeit einer Köchin zu vergleichen, die eine Mayonnaise herstellen will. Niemals wird sie ihr gelingen, wenn sie nicht mit allen Eigenschaften der Bestandteile der Mayonnaise vertraut ist, deren Mengenteile kennt und den Augenblick, wo sie die verschiedenen Bestandteile ersetzen muß, um den richtigen Geschmack zu erzielen. Mechanischer erscheint die Arbeit an der Walze, doch trifft dies nicht zu, denn hier ist die Margarine auf Wassergehalt zu prüfen. Die Tätigkeit des Arbeiters an der Mischmaschine weist die gleichen charakteristischen Merkmale auf wie an der Kirne. An den eigentlichen Produktionsmaschinen der Industrie sind demnach nur besonders geeignete Arbeiter, die zu diesem Zweck angelernt werden, zu verwenden. Auf ihre Auswahl ist größter Wert zu legen. Die Arbeiter müssen, so gewagt die Behauptung erscheinen mag, für ihre Tätigkeit talentiert sein, sie müssen herausfinden, ob die werdende Margarine die gewünschten Eigenschaften hat, und müssen erkennen können, was ihr noch fehlt.

Hier folge eine Betrachtung der Arbeitsmittel der Ölindustrie, soweit sie für integrierte Betriebe der Margarineindustrie in Frage kommen. Die Ölindustrie ist, abgesehen von den zur Aufbereitung der Saaten nötigen Maschinen (z. B. Putz-, Schäl- und Zerkleinerungsmaschinen), vorwiegend eine Apparatindustrie. Die Entziehung des Öles aus den Früchten erfolgt entweder mittels eines Werkzeuges, einer Presse, oder mittels Extraktion, also durch Anwendung eines Apparates. Die Verseifung der Fettsäure geschieht ebenfalls in solchen, desgl. die Dèsodorisierung des Öles vermittels überhitzten Dampfes. Die Arbeit an diesen Apparaten trägt dieselben Züge wie die in anderen Apparatindustrien, sie ist hauptsächlich überwachender Natur. So nimmt der Arbeiter bei der Verseifung der Fettsäure

ständig Proben, um festzustellen, wie weit der Prozeß gediehen ist. Die Bedienung der Apparate selbst erfordert gleichfalls nur wenige Kräfte, ein Einzelner kann eine ganze Reihe von Apparaten bequem überwachen. Die Arbeit ist auch hier wie in der chemischen Großindustrie Männerarbeit. Für die einzelnen Verrichtungen werden die Arbeiter angelernt. Im Gegensatz zur Margarineherstellung erfordert die Ölraffination einen kontinuierlichen Betrieb, denn ein Prozeß wie die Verseifung der Fettsäure darf nicht unterbrochen werden. Die Arbeitsmittel des Härtungsverfahrens kennt der Verfasser aus eigener Anschauung nicht, doch wird die Tätigkeit an den betreffenden Apparaten kaum wesentlich verschieden sein von der Arbeit an solchen, die z. B. zur Galvanoplastik Verwendung finden, wo es sich gedanklich um einen ähnlichen Vorgang handelt.

c) Der empirische Charakter der Margarineindustrie.

Aus dem oben angezogenen Vergleich des Margarinearbeiters mit der Köchin ergibt sich, daß die Erfahrung bei der Herstellung der Margarine eine große Rolle spielt. Der Verfasser glaubt nicht zu übertreiben, wenn er sagt, daß die eigentliche Margarinefabrikation bis heute in ihren Grundlagen eine empirische Industrie ist, trotzdem sie ein Kind der kapitalistischen Epoche, der Epoche der Rationalisierung, der wissenschaftlichen Durchdringung aller Produktionszweige ist. Die Verschiedenheiten im Geschmack der einzelnen Margarinesorten, die Zusammensetzung für die verschiedenen Zwecke (z. B. als Streichfett, als Backfett) sind auf empirischem Wege erzielt. Infolgedessen hat der Einzelpersönlichkeit, insbesondere dem Selfmademan, in der Margarineindustrie ein großes Feld zur Betätigung offengestanden. Dagegen ist die Zahl der wissenschaftlich vorgebildeten Personen, die in dieser Industrie tätig sind, nicht groß. Vor allem fällt auf, daß so wenig Nahrungsmittelchemiker beschäftigt werden. In großen Betrieben sind auch solche angestellt, aber mit dem Herstellungsverfahren selbst haben sie nichts zu tun, vielmehr besteht ihre Aufgabe z. B. in der Untersuchung der Rohstoffe oder der Fertigware auf Fett-, Wassergehalt usw. Zur Verwendung dieser Personen beim Produktionsakt liegt keine Veranlassung

vor, wie in der Kochkunst hilft die beste theoretische Vorbildung nichts, wenn sich mit ihr nicht eine lange Praxis verbindet. Eine solche Praxis z. B. einem Chemiker zu verschaffen, ist zwecklos, weil man bei Personen, die nicht dauernd mit dem Werk verbunden sind, damit rechnen muß, daß sie zuviel absehen und dann zur Konkurrenz übergehen; diese Befürchtung trifft hinsichtlich der Arbeiter nicht in gleichem Maße zu, da sie ständig nur an ein und derselben Maschine beschäftigt werden. Im Laufe der Zeit hat sich ferner herausgestellt, daß Betriebe, an deren Spitze Nahrungsmittelchemiker als Inhaber oder Direktoren stehen, keinen Vorsprung vor solchen haben, wo diese Personen beim Herstellungsverfahren selbst keine Verwendung finden. Freilich zeigen sich Ansätze, die Empirie durch wissenschaftliche Durchdringung des Produktionsaktes abzulösen. In dieser Richtung ist die Beschäftigung von Bakteriologen, denen die Säuerung der Milch obliegt, bemerkenswert. Ihre Anstellung hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen, doch ist damit der empirische Charakter der Margarineindustrie noch nicht beseitigt. Beim integrierten Betrieb gehen Empirie und Wissenschaft gewissermaßen eine Vernunftehe ein. Die Erfahrung beherrscht vorzugsweise die Margarineherstellung, die Wissenschaft das Raffinationsverfahren.

Mataré unterscheidet zwei Gruppen von Gewerben, die Apparate verwenden:

1. empirische oder archaistische Gewerbe, z. B. die Schnapsbrennerei und die handwerksmäßige Seifensiederei,
2. rezente Apparatindustrien, z. B. die chemische Großindustrie, die Petroleumraffinerie, welche dem Aufschwung der Naturwissenschaften ihr Dasein verdanken.

Die Ölraffination gehört der letzteren Gruppe an. Die Wissenschaft hat das Raffinationsverfahren erdacht. Der Leiter eines integrierten Betriebes muß sich daher entweder selbst mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Verfahrens vertraut machen oder er muß entsprechend vorgebildeten Personen die Leitung der Raffination überlassen. Die Wissenschaft wird deswegen vermutlich auch von der Seite der Ölraffination her einen größeren Einfluß als bisher auf die eigentliche Fabrikation der Margarine gewinnen, zumal wenn das Härtungsverfahren noch

mehr Eingang findet, denn bei diesem ist ebenfalls die Beschäftigung wissenschaftlich vorgebildeter Personen erforderlich.

d) Das Kapitalrisiko in der Margarineindustrie.

Die reine Margarineindustrie trägt, wenn man neben dem empirischen Charakter der Herstellung die fast ausschließliche Produktion für eine feste Kundschaft in Betracht zieht, unverkennbare Züge des Handwerks an sich. Deswegen bildet sich der Margarinefabrikant aber nicht etwa zu einem modernen Handwerker größten Stils aus. Er bleibt Unternehmer. Sieht man mit Liefmann („Zur Lehre von der Unternehmung" in der Sammlung „Die private Unternehmung") das Charakteristikum der Unternehmung darin, daß sie auf die reine Geldrechnung gestellt ist, daß nämlich der Unternehmer sein Sachvermögen in Geld veranschlagt, so findet sich diese Eigenschaft natürlich auch in den Margarinefabriken verwirklicht. Freilich kann man das Eigenartige der Unternehmung auch in etwas anderem sehen: Früher war auch Liefmann (vgl. „Die Unternehmungsformen", Seite 3) der Meinung, daß das eigentliche Charakteristikum der Unternehmung das Kapitalrisiko sei. Unter dem Kapitalrisiko versteht er vornehmlich das Risiko, das in der Produktion auf Vorrat, für den Markt, begründet ist, also das Risiko des umlaufenden Kapitals. Nun ist allerdings gezeigt, daß die Produktion der Margarine nicht auf Vorrat, auf Spekulation, geschehen kann. Dies ist aber nicht der Zustand der Dinge von Anfang an. Man stelle sich einmal die Eröffnung einer Margarinefabrik vor. Der oder die Begründer finden keine feste Kundschaft, solange sie nicht erwiesen haben, daß sie etwas zu leisten verstehen, sie müssen zunächst für einen noch unbekannten Kundenkreis produzieren. Das Risiko dieser Produktion für den Markt, also das Risiko des umlaufenden Kapitals, ist aber in der Margarineindustrie viel größer als da, wo es sich nicht um verderbliche Waren handelt. Die Begründer wissen hier nicht, ob sie die Fabrikate mit Gewinn absetzen können, sie wissen nicht einmal, ob sie sie überhaupt absetzen können; wenn es ihnen nicht gelingt, die Ware alsbald an den Mann zu bringen, verdirbt sie ihnen. In anderen Industrien ist wenigstens ein Verkauf mit Verlusten möglich, ein solcher pflegte aber in der Margarineindustrie infolge Verderbens der Ware ausgeschlossen

zu sein. Die Ware konnte höchstens noch in Seifenfabriken Verwendung finden. Heute vermag man freilich ranzige Speisefette so zu raffinieren, daß sie wieder zur Margarineherstellung verwandt werden können, und zwar ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit des fertigen Produktes. Aber in dieser glücklichen Lage ist der Margarinefabrikant erst seit wenigen Jahren. Das Verfahren ist immerhin mit Kosten verknüpft, so daß auch heute noch durch das Verderben der Ware Verluste entstehen. Es erscheint daher begreiflich, wenn eine Margarinefabrik versucht, nach Möglichkeit nur auf Bestellung oder für feste Kundschaft zu arbeiten, weil dadurch eine Risikoerleichterung erzielt wird. Ein weiteres Risiko bringt der Bezug der Rohstoffe aus dem Auslande mit sich. Geschieht derselbe auch zum Teil durch Vermittlung von Händlern, so werden diese das Risiko, das durch die Konjunkturschwankungen des Weltmarktes für sie entsteht, auf den Fabrikanten nach Möglichkeit abzuwälzen versuchen. Vollends sind die ersten Margarinefabrikanten Typen von geschäftlichem Wagemut auch insofern gewesen, als sie es auf sich genommen haben, ein bis dahin völlig unbekanntes Speisefett einzuführen. Molkereigenossenschaften und Genossenschaften von Schlachtern, die eine Feintalgschmelze unterhielten, vermochten ein solches Risiko nicht zu tragen. Dazu bedurfte es entschlossener und völlig frei schaltender Persönlichkeiten.

e) Stehendes und umlaufendes Kapital. Groß- und Kleinbetrieb.

Was das Verhältnis der verschiedenen Kapitalformen betrifft, so zeigen sich interessante Unterschiede zwischen integrierten und nichtintegrierten Betrieben. Eine reine Margarinefabrik benötigt im Vergleich zu der Menge der hergestellten Ware wenig stehendes Kapital. Man darf daher von einem relativen Überwiegen des umlaufenden Kapitals sprechen. Sicherlich ist das Risiko des umlaufenden Kapitals größer als das des stehenden. Die Fabrikräume und Antriebsmaschinen können gegebenenfalls auch anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Für diese Möglichkeit hat der Krieg Beispiele gegeben.[1]) Anfänglich besteht auch ein größeres Risiko des

[1]) Manche Margarinefabriken gingen zur Herstellung von Kunsthonig und Marmelade über.

stehenden Kapitals, aber dieses wird mit wachsenden Abschreibungen geringer.

Obwohl durch die Erfindung der Raffination der Pflanzenöle und die Härtungsmöglichkeit die Produktionsverhältnisse der nicht integrierten Betriebe durchgreifend beeinflußt sind, hat doch bei ihnen eine Vermehrung des stehenden Kapitals nicht stattgefunden, die man häufig beobachtet, wenn bedeutende Erfindungen die Betätigungsmöglichkeit einer Industrie erweitern.

Der integrierte Betrieb erfordert ungleich mehr stehendes Kapital. Die Apparatanlagen nehmen einen weit größeren Umfang ein als die Anlagen der eigentlichen Margarinefabrikation. Die Fabrikgebäude sind allerdings nach einigen Neubauten auch für Zwecke der chemischen Industrie zu verwenden. Zum Ausbau einer Margarinefabrik zu einem integrierten Unternehmen benötigt man bedeutend mehr langfristig anzulegendes Kapital als zur Errichtung einer reinen Margarinefabrik. Das Risiko des stehenden Kapitals kann jedoch vermindert werden durch die Ausnutzung der Nebenprodukte der Ölraffinerie. Über diese Möglichkeit wird noch näherer Aufschluß gegeben.

Wie früher gezeigt, sind sowohl bei der eigentlichen Margarineherstellung wie bei der Ölraffination nur wenig Arbeiter tätig. Der Anteil der Löhne an den Kosten des fertigen Produktes ist daher ein recht geringer. Die Margarineindustrie ist also keine lohnarbeits-, sondern kapitalintensive Industrie. Damit steht sie im Gegensatz zu der sonstigen Nahrungsmittelindustrie, die im Ganzen nicht kapitalintensiv ist. Außer der Margarineindustrie sind als kapitalintensive Industrien der Nahrungsmittelbranche zu nennen die Schokoladenfabriken und die Großbrauereien, die ebenfalls nur wenig Arbeiter benötigen. Aus der Tatsache, daß die Margarineindustrie kapitalintensiv ist, ergibt sich schon, daß sie mit unter die modernen Großindustrien fällt. Sie kann wirtschaftlicherweise nur betrieben werden, wenn sie Massenabsatz findet und infolgedessen massenhaft produziert. Auch auf sie findet der Satz der fallenden Unkostenquote Anwendung, der besagt, daß, je mehr ein Betrieb an Umfang zunimmt, desto kleiner die Quote wird, die auf das einzelne Produkt von jenem Aufwand entfällt, der ein für allemal zu machen ist. Der Bezug des ausländischen Roh-

materials würde sich bei kleinen Mengen viel zu teuer gestalten, um ein Fabrikat herzustellen, das billiger ist als Butter, denn die Preisbildung der Margarine findet in normalen Zeiten stets ihre obere Grenze in der Höhe des Butterpreises. So bildet sich in der Margarineindustrie von vornherein der Großbetrieb aus. Die Geschichte der Margarineindustrie kennt keinen Kampf zwischen einem handwerksmäßigen Kleinbetriebe und dem maschinellen Großbetriebe, wie er z. B. in der Entwicklung der Bäckerei oder der Teppichindustrie zu schildern wäre.

Trotzdem gibt es große und kleine Betriebe. Eine integrierte Unternehmung ist wohl stets als ein großer Betrieb anzusehen. Freilich läßt sich eine zahlenmäßige Grenze zwischen großen, mittleren und kleineren Betrieben schwer ziehen. Das Unterscheidungsmerkmal, daß die kleinen nur einen lokalen Absatz zu haben pflegen, die größeren aber einen ausgedehnten Markt (Liefmann: Unternehmungsformen, S. 10), versagt hier. Kleine Margarinefabriken können ihre Margarine in kleinen Mengen überall hinsenden, während große Betriebe sich vielleicht mit der nahezu ausschließlichen Versorgung weniger großer Städte begnügen. Auch ein rein äußerliches Merkmal, die Zahl der Arbeitskräfte, nach dem Vorgang der Reichsstatistik zugrunde zu legen, ist deswegen nicht möglich, weil viele Betriebe neben der Margarinefabrikation noch andere Zweige der Fett- und verwandter Industrien mit umfassen und daher nicht ersichtlich ist, wieviel Arbeiter bei der eigentlichen Margarineherstellung beschäftigt sind. Das einzig entscheidende Unterscheidungsmerkmal wäre die Einteilung nach der Produktionsziffer der einzelnen Werke. Diese Unterscheidung ist aber praktisch schwer anwendbar, da die Produktionsziffern im einzelnen nicht veröffentlicht werden. Als einen großen Betrieb wird man ein Werk mit einer jährlichen Produktion von mehr als 5000 t ansehen, für mittlere Betriebe dürfte man eine Produktion von 1000 bis 5000 t ansetzen, während sich die Erzeugung der kleinen Betriebe unter 1000 t hält.

Der Zahl nach überwiegen die kleinen Betriebe in der Margarineindustrie durchaus. Von den außerhalb der Konzerne Jurgens und v. d. Bergh stehenden 90 selbständigen Fabriken, die dem unten zu besprechenden Margarineverband beitraten, hatten 7 im Jahre 1913 eine jährliche Produktion über 5000 t,

28 eine solche von 1000 t, 55 eine Produktion unter 1000 t. Eine Erzeugung über 10 000 t hatten nur die großen Konzernfabriken.

Die Gesamtzahl der Betriebe in der Margarine-Industrie schwankte vor dem Kriege zwischen 120 und 150.

f) Die Ausnutzung der Nebenprodukte, Verbindung einer Margarinefabrik:

1. mit anderen Zweigen der fettverarbeitenden Industrie.

Die Ausnutzung der Nebenprodukte integrierter Unternehmungen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Als Handelsobjekt benutzt man die Ölkuchen, die durch das Auspressen der Ölfrüchte gewonnen werden. Die technischen Fette, die bei der Raffination entstehen, stellen ebenfalls ein Handelsobjekt dar, da diese zur Seifen- und Kerzenfabrikation benötigt werden. Bei den heutigen hohen Preisen für technische Fette ist die Gewinnung dieser Produkte sehr rentabel geworden. So entzieht man der Tonerde, die zur Klärung des Öles benutzt wurde, durch Extraktion vermittels Benzin für technische Zwecke verwendbare Fette, auch den Abwässern können die Fettbestandteile entzogen werden. Das wertvollste Objekt ist die durch Verseifung der Fettsäure entstehende Lauge, die sich zur Seifenherstellung besonders eignet. Die Angliederung einer Seifenfabrik an eine integrierte Unternehmung kann daher von Vorteil sein, es würde dann eine integrierte Nebenunternehmung entstehen, m. a. W. eine Parallelisation (im Sinne von Vogelstein, Grundriß der Sozialökonomik, Bd. VI) der Erzeugung von zwei verschiedenen Produkten in einer Unternehmung stattfinden. Als Beispiel einer solchen Verbindung ist die Firma Schlinck & Cie. in Hamburg zu nennen. Mit dem wachsenden Einfluß der Margarineindustrie auf die Ölindustrie ist es sehr wahrscheinlich, daß die künftige Entwicklung auf eine stärkere Verflechtung der Margarine- und Seifenindustrie, vielleicht auch der Stearinkerzenindustrie gerichtet sein wird.

In diesem Zusammenhange ist darauf zu verweisen, daß die Margarinefabrikation in Österreich, wie schon oben angedeutet, sich oft als integrierte Nebenunternehmung der Betriebsverbindung Schmelze-Seifenfabrik darstellte. In Deutschland war es infolge der zu geringen Rohfettmengen nicht rentabel,

alle Industrien, die in den Schmelzen ihre gemeinsame Wurzel hatten, in einer Hand zusammenzufassen.

2. mit anderen Gewerben.

In Bezug auf die Milchverwendung und die Arbeitsmittel steht die Margarineindustrie ihren vormals ärgsten Feinden, den Molkereien, sehr nahe. Die Angliederung einer Margarinefabrik an eine Molkerei erscheint daher zweckmäßig. Die Seltenheit dieser Verbindung in der Praxis liegt an der eigentümlichen Gestaltung des deutschen Molkereiwesens (Genossenschaften!). Hätten diese die Margarine-Erzeugung aufgenommen, so würde die Margarineindustrie vermutlich ein ganz anderes Gesicht bekommen haben.

Ein anderes Gewerbe, das bisweilen im Vereine mit der Margarinefabrikation betrieben wird, ist das industrialisierte Fleischergewerbe, dem man in den Wurst- und Fleischkonservenfabriken begegnet (Beispiel: Firma C. & G. Müller, Neukölln, Königsberg, Stettin).

Während des Krieges haben einige Margarinefabriken neben Margarine Kunsthonig und Marmelade hergestellt.

Anhang: Hilfsbetriebe.

Als Hilfsbetriebe kommen für die Margarinefabriken einige Zweige der Verpackungsmaterialindustrie in Betracht, z. B. die Küperei, Kistenherstellung, Zusammensetzung halbfertig gelieferter Kartonnagen. Wirtschaftlich kommt solchen Angliederungen durch Ersparnis der Frachtkosten und der Gewinne der Verpackungsmaterialindustrie eine nicht geringe Bedeutung zu. Ebenso kann eine Fabrik die Herstellung von Reklameartikeln, die in der Margarineindustrie eine hervorragende Rolle gespielt haben, selbst vornehmen.

g) Die Standorte der Margarineindustrie.

Aus der natürlich technischen Eigenart ergeben sich für die geographische Verteilung der Margarineindustrie mancherlei Folgerungen. Dieser Untersuchung seien einige Gedankengänge Alfred Webers aus seinen grundlegenden Forschungen über den Standort der Industrie vorangestellt unter Verzicht auf Einzelheiten seiner Theorie. Seine Gedankengänge sollen lediglich ein Bild der Faktoren liefern, die den Standort der Margarineindustrie bestimmen können. Nach Weber entfällt

ein abstrakt gedachter Industrieprozeß sachlich 1. in die Beschaffung der Standortsstelle und der stehenden Sachkapitalien, 2. in die Beschaffung und den regelmäßigen Transportbezug der Verarbeitungs- und Kraftstoffmaterialien, 3. in den Stoffumwandlungsprozeß, 4. in den Versand der Produkte. An Kosten entstehen hierbei, wenn von einer Reihe sonstiger denkbarer Kosten abgesehen wird, 1. Grund- und Sachkapital-Kosten, 2. Material- und Kraftstoffkosten, 3. Arbeitskosten, 4. Transportkosten, 5. Kosten für Amortisation und Zinsen. Je nach Lage des Ortes variieren von diesen Kosten, sind also standortmäßig relevant, 1. die Transportkosten, 2. die Preishöhe der Material- und Kraftstoffe, 3. die Arbeitskosten. Das Variieren der Preishöhe der Material- und Kraftstoffe kann als Transportkostendifferenz ausgelegt werden, da es durch die verschiedene Entfernung der Stätten der Gewinnung zum Material- und Kraftstoffort und die dadurch verursachte Differenz der Frachtkosten bedingt ist. Für den Standort einer Industrie sind demnach relevant 1. die Transportkosten, 2. die Arbeitskosten. Diese Faktoren nennt Weber generelle Regionalfaktoren. Im allgemeinen kann man mit Weber sagen, daß der Konsumort der transportmäßige Primärpunkt der industriellen Produktion ist, von der er nur unter bestimmten Verhältnissen abgelenkt wird.

Die Hauptkonsumorte sind in der Margarineindustrie die großen Städte, besonders solche mit großen Arbeitermassen. Gibt es nun aber nicht Faktoren, die die Industrie von den großen Städten wegziehen? Einmal könnten dies die niedrigeren Arbeitskosten sein, die eine Industrie in ländlicher Umgebung aufweist. Da aber in der Margarineindustrie die Arbeitslöhne nicht die Rolle wie in anderen Zweigen spielen, so ist dieser Faktor für die Margarineindustrie nicht so gewichtig. Von den im Binnenlande gelegenen Konsumorten kann die Industrie durch die Frachtkosten abgelenkt werden, wobei in Betracht kommt, daß sie ihre Hauptverarbeitungsstoffe aus dem Auslande bezieht. Die Frachtkosten nach den verschiedenen Einfuhrhäfen sind ungefähr gleich groß. Nimmt man an, daß die Ölmühlen sich am Einfuhrhafen befinden, was ja auch vielfach der Fall ist, so können die Einfuhrhäfen als Materialorte gelten. Würde man die einzelnen Ölsorten in Tankwagen bezw. die Fette in Fässern weit ins Inland senden, so würde zum Transport dieser

Menge ein größerer Frachtraum nötig sein als zum Transport der der Rohstoffmenge entsprechenden Margarine. Die Einfuhrhäfen werden also auf den Standort der Industrie eine Anziehungskraft ausüben, hier entstehen vorzugsweise die integrierten Unternehmungen. Bei den deutschen Einfuhrhäfen kommt hinzu, daß sie in der Nähe milchreicher Gegenden liegen, wodurch die frische Lieferung dieser zur Margarinebereitung wichtigen Substanz ermöglicht wird. Der größte deutsche Einfuhrhafen, Hamburg, stellt zugleich ein großes Absatzgebiet dar. Weitere für Deutschland wichtige Einfuhrhäfen sind Rotterdam und vor dem Kriege Antwerpen. Da ein Teil der holländischen Margarineindustrie, wie noch dargestellt wird, von Holland nach Deutschland verpflanzt ist, so hat sich im Rheinland in der Nähe der holländischen Grenze eine lebhafte Margarineindustrie (z. B. in Goch, Cleve, Emmerich) entwickelt. Auch hier sind die Bedingungen für die Anlage integrierter Unternehmungen überaus günstig. Der Milchreichtum des benachbarten Holland hat das Aufkommen der Industrie unterstützt, ferner muß der Umstand in Betracht gezogen werden, daß das Ruhrgebiet als Kraftstoffquelle nicht allzu fern liegt und gleichzeitig das denkbar günstigste Absatzgebiet darstellt. Es liegt demnach eine Ablenkung vom Konsumort vor, aber keine in räumlicher Beziehung allzu starke. Daß die Arbeitskräfte in der Nähe der holländischen Grenze in einiger Entfernung vom Industriegebiet billiger sind, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Aus den angeführten Gründen erklärt sich die in der Nähe der holländischen Grenze wie der deutschen Einfuhrhäfen zu beobachtende Agglomeration. Damit sind zwei Hauptzentren der Margarineindustrie festgestellt.

Die Größe des möglichen Versorgungsradius, den man sich um einen dieser Hauptstandorte der Industrie geschlagen denken kann, hängt ab von der Schnelligkeit des Transportes und den Transportkosten für die fertige Margarine. Da diese nicht unbeschränkt haltbar ist, so ist die Versorgung von Gegenden schwieriger, die weit im Inland liegen. Für diese Gegenden vermindern sich die Vorteile des Fabrikanten, der durch die günstige Lage seiner Fabrik in den erwähnten Zentren vor dem Binnenlandproduzenten einen Vorzug hat oder, theo-

retisch gesprochen, eine Differentialrente bezieht (v. Mangolts Ausdehnung des Grundrentenbegriffs auf die Industrie). Der Binnenlandproduzent wird dann konkurrenzfähiger, er kann die erhöhten Transportkosten für das Heranschaffen der einzelnen Margarinebestandteile tragen und ein frischeres Produkt liefern. Hieraus erklärt sich eine weitere Agglomeration der Industrie in der industriereichen Gegend von Nürnberg, die freilich bei weitem nicht so stark ist wie die niederrheinische. Nach Berlin zieht die Industrie das große Absatzgebiet, das die Riesenstadt bietet. In ausgesprochen ländlicher Gegend, den Konsumorten fern, findet sich im allgemeinen keine Margarinefabrik, z. B. nicht in den östlichen agrarischen Provinzen Preußens. Freilich bemerkt man in der Provinz Hannover mehrere gemischte Werke, die etwa eine Margarinefabrik und eine Molkerei oder eine Fleischkonservenfabrik umfassen. Die Wahl des Standorts dieser Unternehmungen ergibt sich dann aus der Natur der angegliederten Produktionszweige.

Der Versorgungsradius eines günstigen Standorts konnte einmal durch den technischen Fortschritt erhöht werden, z. B. durch die Erfindung der Wärmeschutzwagen oder durch Anwendung von Konservierungsmitteln, so des benzoësauren Natrons, ferner auch durch schnellere Beförderungsmöglichkeiten (neue Bahnlinien, Versetzung der Margarine in den Eilguttarif). Die Industrie wurde hierdurch vom Standort unabhängiger.

Dritter Abschnitt: **Der wirtschaftliche Aufbau.**

I. Der organisatorische und finanzielle Aufbau.

a) Unternehmungsformen und finanzieller Aufbau der außerhalb der Konzerne stehenden Fabriken.

Die ersten Margarinefabriken entstanden in Frankreich, Holland und Österreich. Als in diesen Ländern die Margarineherstellung erfolgreiche Fortschritte machte, lenkte sich die Aufmerksamkeit deutscher Unternehmer auf das neue Gewerbe. Im Jahre 1874 wurde in Frankfurt die erste deutsche Margarinefabrik eröffnet, während bis dahin Margarine von Fabriken in Wien, Paris, Lille und Brüssel in geringen Mengen

importiert war. Im Laufe der 70er Jahre wurden in Cleve, Cöln, München, Schüttorf i. H. und Lennep weitere Fabriken gegründet. Das am meisten in der Öffentlichkeit genannte Unternehmen war die Firma A. L. Mohr, Altona-Bahrenfeld.

Der empirische, an das Handwerk erinnernde Charakter und der verhältnismäßig geringe Kapitalbedarf, der zur Anlage einer Margarinefabrik nötig war, fand in den Unternehmungsformen ein getreues Spiegelbild. Die ältere Margarineindustrie kannte so gut wie gar keine Kapitalgesellschaften. Die persönlichere Züge tragenden Unternehmungsformen (offene Handelsgesellschaft, G. m. b. H.) sind der Zahl nach heute durchaus vorherrschend. Zum Verständnis dieser organisatorischen Gestaltung der Margarineindustrie sei daran erinnert, daß die Margarineindustrie infolge der Zerlegung des Herstellungsverfahrens in zwei wirtschaftlich selbständige, räumlich weit getrennte Teile wenig stehendes Kapital benötigte. Es lag daher im Gegensatz zu anderen kapitalintensiven Industrien kein dringendes Bedürfnis vor, die Form der Aktiengesellschaft zu wählen, um das nötige Kapital für eine Einzelunternehmung zusammenzubringen. Heute liegen die Verhältnisse freilich anders, da sich die Kosten für Beschaffung stehender Sachkapitalien sehr stark erhöht haben. Es ist daher sehr wohl möglich, daß Umwandelungen in Aktiengesellschaften anläßlich der Erweiterung bestehender Unternehmungen sich mehren werden.

Auf die geringe Ausbildung von Aktiengesellschaften ist es hauptsächlich zurückzuführen, daß in der Margarineindustrie die Trennung von Unternehmungsbesitz und Leitung längst nicht so stark in Erscheinung tritt wie in manchen anderen Industriezweigen. Auch die Ausbildung der Konzerne hat aus anderen, unten darzulegenden Gründen an diesem Charakter der Industrie nichts geändert.

Das in den Margarinefabriken investierte Anlagekapital entstammt zum großen Teil eigenen Mitteln der Fabrikanten. Seine Vermehrung ist meistens in der Weise geschehen, daß die gewonnenen Überschüsse zur planmäßigen Ausdehnung verwandt sind. In vielen Fällen mag es auch dadurch zusammengebracht sein, daß ein Unternehmer einen Kapitalisten als Gesellschafter aufgenommen hat, von ihm also, ökonomisch betrachtet, ein Darlehen gegen schwankende Ertragsbeteiligung

erhält, sofern der Gesellschafter auf die Geschäftsführung keinen nennenswerten Einfluß ausübt. Weiter kommen Banken für die Gewährung von Anlagekrediten in Frage, und zwar hauptsächlich mittlere und kleinere Provinzbanken und Privatbankiers, welche infolge ihrer Kenntnis der lokalen Verhältnisse zu solchen Geschäften besonders befähigt sind. Die Formen dieser Kreditgewährung sind oft nur sehr schwer zu ermitteln, da auch dem Bankhaus daran liegt, den Kredit, den der Fabrikant in der Geschäftswelt genießt, nicht zu erschüttern. Die Hypothekenaufnahme auf die Fabrikgrundstücke bietet insofern weniger Gefahr, als die Fabrikräume einer reinen Margarinefabrik unschwer anderen Zwecken nutzbar gemacht werden können.

Anlagekredite werden die Banken in den meisten Fällen nur auf Grund einer längeren Geschäftsverbindung der beiden Kontrahenten geben, welche die Gewährung von Betriebskrediten mit umfaßt hat. Damit wird die Frage der Herkunft der Betriebskredite berührt. Für die Gewährung von solchen kommen Banken natürlich in erster Linie in Frage. Die Einräumung von Betriebskrediten an kleinere und mittlere industrielle Unternehmungen ist ja gerade eines der Hauptgeschäfte der Provinz- und Lokalbanken. Die am häufigsten vorkommende Form ist der Kontokorrentkredit (offener oder gedeckter Kredit, je nach dem Vertrauen, das ein Fabrikant genießt) und der Lombardkredit. Die Gewährung von Kontokorrentkredit setzt voraus, daß der Fabrikant nicht ohne Wissen seiner Bank auch bei anderen Banken Kredite aufgenommen hat, in vielen Fällen wird daher Vorlage der Bücher verlangt. Die Einräumung von Lombardkredit zwecks Bezahlung der von dem Fabrikanten beschafften Rohstoffe geschieht häufig in der Weise, daß die Verschiffungspapiere der Bank übergeben werden. Nach Ankunft der Rohware gibt die Bank nur eine solche Menge zur Verarbeitung frei, für deren Wert ihr der Fabrikant gut ist. Wie weit Rohstofflieferanten bezw. die Abnehmer der fertigen Margarine für eine Betriebskreditgewährung in Frage kommen, soll des inneren Zusammenhanges willen in den folgenden Abschnitten erörtert werden.

Entgegen den Regeln der Banklehre sind im Laufe des Jahres 1920 von manchen Aktiengesellschaften Kapitalerhöhungen vorgenommen und Obligationen ausgegeben worden, um

die so erhaltenen Mittel lediglich als Betriebskapital zu verwenden. Ob ähnliche Zwecke auch in der Margarineindustrie von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht verfolgt sind, läßt sich nicht ermitteln.

b) Die Ausbildung der Konzerne.

Über die beiden Großkonzerne der Margarine-Industrie Jurgens und Van den Bergh ist die Öffentlichkeit nur dürftig unterrichtet, die folgenden Angaben können daher auch nur sehr unvollkommen sein.

1. Der Jurgens-Konzern.

Die Geschichte der Firma „Naamlooze Vennootschap Anton Jurgens Vereenigde Fabrieken" in Oss bei Herzogenbusch in Holland enthält die Genesis der holländischen und deutschen Margarineindustrie überhaupt. Im Jahre 1871 kam ein Herr Cordeweener zu den Buttergroßhändlern Jurgens und legte ihnen eine Probe Kunstbutter vor, die in Paris nach den Anweisungen des Erfinders Mège Mourier hergestellt war. Nach dem Friedensschluß zwischen Deutschland und Frankreich reiste Herr Jan Jurgens nach Paris und erreichte, daß Mège Mourier gegen eine Vergütung von 60 000 Franken sein Geheimnis bekannt gab. Die Firma Anton Jurgens erbaute nun als erste außerhalb Frankreichs eine Margarinefabrik. Ihre Erfolge reizten in Holland, aber auch im Ausland zur Nachahmung. Ein neuer Industriezweig entstand. Als die deutsche Schutzzollgesetzgebung auf Margarine ausgedehnt wurde, errichtete die Firma Jurgens in Goch im Rheinland nahe der holländischen Grenze eine Margarinefabrik unter der Firma: „Holländische Margarinewerke von Anton Jurgens, Prinzen & Co."[1]) (1888). Ihrem Beispiel folgten andere niederländische Firmen. Im Laufe der Jahre errichtete bezw. beteiligte sich die Firma Jurgens an verschiedenen Unternehmungen. 1902 wurden Anton Jurgens Margarinefabrieken in eine nach holländischem Recht konzessionierte Aktiengesellschaft (Naamloze Vennootschap) umgewandelt. 1905 gründete das Stammhaus für seine sämtlichen Unternehmungen eine Ober- bezw. Kontrollgesellschaft unter dem Namen „N. V. Anton Jurgens Vereenigde Fabrieken", welche die Anteile der angeschlossenen und die Be-

[1]) Heute: Jurgens & Prinzen.

teiligung an anderen Unternehmungen, sowie die Sorge für die Rohstoffbeschaffung dieser Unternehmungen übernehmen sollte. Nach Liefmanns Vorgang (vergl. Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften) kann man also sagen, daß die neue Gesellschaft ihre Effekten denjenigen, die ihre Gründer eingebracht hatten, substituierte. Zweck war augenscheinlich, durch Ausgabe eigener Aktien den angeschlossenen Unternehmungen Mittel zu verschaffen, was aber natürlich nur in beschränktem Maße geschehen durfte, wenn den bisherigen Inhabern die Aktienmehrheit erhalten bleiben sollte. Im Jahre 1905 erwarb der Konzern — um einen Ausdruck des Lebens für die entstehende Sammelunternehmung zu gebrauchen — die aus der Zeit der Margarinegesetzgebung besonders bekannte Firma A. L. Mohr, Altona-Bahrenfeld. Früh erkannte das holländische Stammhaus die große Bedeutung der Ölfrüchte für die Margarineindustrie; in den Herkunftsländern, so z. B. in Niederländisch-Indien und Kamerun errichtete bezw. beteiligte es sich an Handels- und Pflanzungsunternehmungen, sowie später auch an Ölmühlen[1]) und nahm in Europa die Herstellung der zur Margarinefabrikation nötigen Öle in großem Umfange selbst auf. Besonders in dem letzten Jahrzehnt hat der Jurgens-Konzern sein Tätigkeitsfeld in allen Teilen der Welt sehr stark ausgedehnt. Die N. V. Ant. Jurgens Vereenigde Fabrieken schreibt in ihrem Geschäftsbericht vom Jahre 1919/20 (zitiert nach Halbmonatszeitschrift für die Margarine-Industrie 1920, Heft 10, S. 49): „Am Ende des Berichtsjahres waren wir an 83 Gesellschaften beteiligt, deren Aktien bezw. Anteile wir entweder ganz oder mindestens zur Hälfte besitzen, darunter sind 67 Fabriken und 16 Handelsunternehmungen, wovon erstere die Herstellung von Pflanzenbutter und Margarine, Seifen und Kerzen[2]) und der dazu nötigen Rohstoffe besorgen, und die über die Niederlande, Niederländisch-Indien, England, Schottland, Irland, Frankreich, Belgien, Deutschland, Skandinavien, Nord- und

[1]) z. B. übernahmen Anton Jurgens Vereenigde Fabrieken im Verein mit einem Konsortium die Eerste Macassarsche Oliefabriek, Macassar, um die auf Celebes und den Molukken auffindbare Copra zu verarbeiten.

[2]) So ist z. B. die Kerzenfabrik A. G. in Gouda (Holland) eine Tochtergesellschaft des Jurgens-Konzerns, sie hat nach einer Zuschrift Liefmanns an die „Frankfurter Zeitung" vom 28. 9. 1920 ein Kapital von fl. 12,8 Mill. und verteilte im Durchschnitt 35 % Dividende.

Südamerika ausgedehnt sind; die übrigen Gesellschaften besorgen den Einkauf und die Verfrachtung der Rohstoffe und befinden sich an den Ursprungsstellen dieser Grundstoffe." Die N. V. Ant. Jurgens Vereenigde Fabrieken hatte

1916 ein Kapital von . . . . . fl. 59 Mill.
1917 betrug es . . . . . fl. 64 Mill.

(wovon fl. 5,6 Mill. noch einzuzahlen waren).

1918 wurde das Nominalkapital auf fl. 128 Mill. festgesetzt, es war eingeteilt in

fl. 40 Mill. Stammaktien,
fl. 40 Mill. kumulative Vorzugsaktien

und fl. 48 Mill. gewinnberechtigte kumulative Vorzugsaktien „B". Auf das Nominalkapital waren fl. 58 380 000 eingezahlt. Die Zerlegung des Aktienkapitals in verschiedene Effektengattungen erklärt sich wahrscheinlich aus dem Bestreben, einerseits die zur Ausdehnung des Konzerns notwendigen Mittel zu beschaffen, andererseits den Hauptaktionären die Mehrheit zu erhalten. Im Mai 1920 war das Kapital auf fl. 188,1 Mill. erhöht und bestand aus

60 000 Stammaktien und 40 000 Vorzugsaktien zu fl. 1000,
40 000 Vorzugsgewinnanteilen „B" . . . . . zu fl. 1200,
40 000 Vorzugsgewinnanteilen „C" . . . . . zu fl. 1000
und 100 Prioritätsanteilen . . . . . zu fl. 1000.

Letztere wurden nach der Halbmonatszeitschrift für die Margarine-Industrie 1920 Nr. 10 Seite 49 geschaffen und entsprechend untergebracht, um der Gesellschaft den holländischen Charakter, und wie man wohl hinzufügen darf, den Charakter einer Familiengründung zu sichern.

Die „N. V. Anton Jurgens Vereenigde Fabrieken" verteilte nach der Zuschrift Liefmanns an die Frankfurter Zeitung vom 29. 9. 20 1915/17 jährlich 25 %, 1918 15 %, 1919 25 %, 1920 15 % Dividende. In der Bilanz 1919/20 finden sich für fl. 72 438 200 Aktien verschiedener Gattungen, die noch nicht ausgegeben sind. Die Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften werden

mit . . . . . fl. 104 279 676 angegeben,
die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Fabriken stehen mit . fl. 1 400 000 zu Buch,

die anderen Gesellschaften gewährten Darlehen betragen . . . . fl. 40 555 193,
die noch ausstehenden Dividenden und Zinsen . . . . . fl. 111 062 163,
das Bankkonto . . . . . fl. 22 092 833.
Ferner sind Kreditoren mit . . . fl. 21 072 657,
Reserven mit . . . . . fl. 25 979 143,
Rücklagen für Abschreibungen auf Betriebsanlagen mit . . . . . fl. 638 089 angegeben.

Bevor auf die Tätigkeit des Konzerns in Deutschland während des letzten Jahrzehnts eingegangen wird, sei über seine Tochtergesellschaft in England einiges bemerkt. Diese wurde während des Krieges unter dem Namen „Jurgens Ltd." mit einem Kapital von 10 Mill. Pfund Sterling (eingeteilt in 5 Mill. Pfund Sterling Stamm- und 5 Mill. Pfund Sterling Vorzugsaktien) gegründet und besitzt eine Fabrik in Purfleet. 1919 wurde die Olympia-Oil- and Cake Ltd. in Selby bei Hull, die bedeutendste Ölkuchenfabrik Englands erworben, letztere Gesellschaft kontrolliert ihrerseits die Selby-Ware-House and Transport Company und die Van Ardol Ltd. Nach Liefmann gelang es der Firma Jurgens, der größte Margarineverkäufer Englands zu bleiben, nachdem der Versuch der Firma Lever Brothers[1]), die Margarineproduktion in großem Umfange aufzunehmen, gescheitert war. Wie weit man von einem Mißerfolg Lever Brothers sprechen kann, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Lever Brothers wiesen nach der Halbmonatszeitschrift für die Margarineindustrie 1918 Heft 10 Seite 66 im Jahre 1917 einen Gewinn von 1,6 Mill. Pfund gegen 1,35 im Vorjahre auf. Diese Erhöhung wurde auf Gewinne aus der erweiterten Margarinefabrikation zurückgeführt.[2])

[1]) Lever Brothers in Port Sunlight sind dem Kapital nach (60 Mill. Pfund Sterling) das größte Produktionsunternehmen Europas.

[2]) Vor dem Kriege wurde England in erster Linie von Holland aus mit Margarine versorgt. Da der Import von Rohstoffen nach Holland und der Export der Margarine während des Krieges sich immer schwieriger gestaltete, wurde die Margarineproduktion während des Krieges in England selbst in erhöhtem Maße aufgenommen. Die folgenden Ziffern veranschaulichen die Vermehrung der Erzeugung (vergl. Halbmonatszeitschrift Nr. 5 Seite 31 / 1919): (Siehe Tabelle auf S. 41, unten).

Mitte 1920 besaß bezw. kontrollierte der Jurgens-Konzern in Deutschland im wesentlichen folgende Unternehmungen.

I. Margarinefabriken.

Jurgens & Prinzen, G. m. b. H., Goch,
Neusser Margarinewerke, G. m. b. H., Neuss,
Crefelder Margarinewerke, J. C. Uhlenbroek, G. m. b. H.,
H. Schlinck & Cie., A.-G., Hamburg,
A. L. Mohr, G. m. b. H., Altona-Bahrenfeld,[1])
Rositzky & Witt, G. m. b. H., Altona-Ottensen,
Krog & Ewers, G. m. b. H., Ottensen,
Van Rossum & Co., G. m. b. H., Emmerich,
Hanseatische Pflanzenbutterwerke, G. m. b. H., Hamburg,
Mohr & Co., Hamburg-Steinwärder.[1])

II. Ölfabriken.

Ölwerke Germania, G. m. b. H., Emmerich,
Holstein-Ölwerke, G. m. b. H., Altona-Bahrenfeld,
Bremer Ölwerke, A.-G. zu Wilhelmsburg bei Hamburg,
Niederrheinische Ölwerke, A.-G., Goch,
Akener Speiseölfabrik, G. m. b. H., Aken,
Fettraffinerie A.-G. Brake i. Oldenburg,
Bremen-Besigheimer Ölfabriken, A.-G., Bremen.

Seit 1919 scheint der Jurgens-Konzern unter der Hand Aktienaufkäufe großer deutscher Ölfabriken vorgenommen zu haben. Die Leitung der Bremen-Besigheimer Ölfabriken und der Verein Deutscher Ölfabriken[2]) haben versucht, sich der Überfremdungsgefahr durch Ausgabe von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht zu erwehren, doch konnte die Verwaltung der Bremen-Besigheimer Ölfabriken ihre Anträge nicht durch-

[1]) Nicht Mohr & Co., Altona-Ottensen.

[2]) Dieser besitzt je zwei Ölfabriken in Hamburg und Mannheim-Lindenhof, je eine in Heidelberg-Mauer, Frankfurt a. Main-Hattersheim und Spülk a. Niederrhein.

1913	Erzeugung	84 000 t	Einfuhr	75 000 t,
1914	Erzeugung	90 000 t	Einfuhr	76 000 t,
1915	Erzeugung	11 000 t	Einfuhr	102 000 t,
1916	Erzeugung	129 000 t	Einfuhr	137 000 t,
1917	Erzeugung	185 000 t	Einfuhr	90 000 t,
1918	Erzeugung	286 000 t	Einfuhr	15 000 t.

setzen. Nach Erwerb der Aktienmehrheit der Bremen-Besigheimer Ölfabriken durch die Jurgens-Gruppe erhöhten die Bremen-Besigheimer Ölfabriken ihr Kapital und boten den Aktionären des Vereins deutscher Ölfabriken und der Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen an, ihre Aktien gegen Aktien der Bremen-Besigheimer Ölfabriken im Verhältnis von je zwei Aktien der Bremen-Besigheimer Ölfabriken gegen je drei Aktien des Vereins deutscher Ölfabriken bezw. der Ölfabrik Groß-Gerau-Bremen umzutauschen. Der Verein deutscher Ölfabriken und die Ölfabrik Groß-Gerau gingen nach den Ausführungen der Verwaltung des Vereins deutscher Ölfabriken angesichts der schwierigen Verhältnisse der Rohstoffbeschaffung auf dies Angebot ein. Die Generalversammlung des Vereins deutscher Ölfabriken genehmigte einstimmig die Umwandlung der kurze Zeit vorher geschaffenen Vorzugsaktien in Inhaberstammaktien. Durch diese Zusammenschlüsse wurde die Konzentration in der Öl- und Fettindustrie, die bisher in Deutschland (abgesehen von der Margarineindustrie) im Vergleich zu England (Lever Brothers) und Österreich (Schicht-Konzern) wenig entwickelt war, stark gefördert.

Die im vollen Besitz der „N. V. Ant. Jurgens Vereenigde Fabrieken" befindlichen deutschen Firmen Jurgens & Prinzen, A. L. Mohr, Holstein-Ölwerke, Ölwerke Germania erhöhten im Herbst 1920 ihr Kapital und brachten diese Erhöhung in eine Aktiengesellschaft ein, die am 30. September 1920 als „Deutsche Jurgens Werke A.-G." mit einem Kapital von 100 Millionen Mark in Hamburg gegründet wurde. Nach dem Eintrag in das Handelsregister ist Gegenstand dieses Unternehmens: „Die Beteiligung an, sowie die Errichtung, der Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von Unternehmungen, die der Herstellung und/oder dem Handel in pflanzlichen oder tierischen Fetten und Ölen, insbesondere in Margarine, Pflanzenbutter, Speise- und technischen Fetten und Ölen, sowie verwandten Artikeln jeder Art und der Verarbeitung, Weiterverarbeitung aller Abfälle und Nebenprodukte der erwähnten Fabrikationszweige dienen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und die Beschaffung von Rohwaren, sowie von Bedarfsgegenständen jeder Art für eigene oder fremde Rechnung zwecks Versorgung

der zu dem Geschäftskreise der Gesellschaft gehörenden Werke und Unternehmungen."

Im September 1920 erhöhten die Deutschen Jurgens-Werke ihr Kapital durch Ausgabe von 50 000 Aktien zu je M. 2000.— auf 200 000 000 Mark. Jede Vorzugsaktie über M. 2000.— gewährt eine Stimme. Bevor auf die Stammaktien ein Gewinn entfällt, erhalten die Vorzugsaktien 6 % Gewinnanteil. Falls die Dividende nicht oder nicht voll mit 6 % in einem Jahr zur Verteilung gelangt, besteht ein Anspruch auf Nachzahlung aus dem Gewinn der folgenden Jahre. Nach Auskehrung einer Dividende von 10 % an die Stammaktionäre nehmen die Vorzugsaktien am Reingewinn derart teil, daß sie für jedes Prozent, welches über 10 % hinaus auf die Stammaktien entfällt, ½ % als weitere Dividende erhalten. Diese weitere Dividende darf aber höchstens 2 %, die Gesamtdividende also nicht mehr als 8 % betragen. Die Gesellschaft hat sich das Recht des Rückkaufs der Vorzugsaktien zu 120 % vorbehalten; wird das Angebot des Rückkaufs nicht angenommen, so erfolgt Kündigung zu 115 %. Ein aus der Deutschen Bank, Diskontogesellschaft, Dresdener Bank, Vereinsbank in Hamburg, Commerz- und Privatbank, Nationalbank für Deutschland, Rheinischen Creditbank, Süddeutschen Diskontogesellschaft, Württembergischen Vereinsbank, Dreyfuß & Co., Heimann, Schröder, Heye & Weyhusen zusammengesetztes Konsortium stellte für 90 Millionen Mark Vorzugsaktien zum Kurse von 110 zum Verkauf. Die Nachfrage nach diesen Aktien war so groß, daß entsprechende Repartierungen vorgenommen werden mußten.[1])

Aus den angegebenen Bestimmungen über die Vorzugsaktien dürfte hinreichend klar hervorgehen, daß hier die Form der Aktie für Zwecke gewählt ist, die man im allgemeinen durch Obligationsausgabe zu erreichen sucht. Ökonomisch betrachtet sind die Vorzugsaktien Obligationen mit schwankender Verzinsung. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien wird gegenüber den Stimmen der Stammaktien, die von den Gründern bisher nicht begeben sind, kaum ins Gewicht fallen.[2]) Im Spätherbst

[1]) Auf eine Zeichnung von 800 000 M. konnten nur Aktien im Betrage von 34 000 M. ausgegeben werden.

[2]) Es stehen sich gegenüber 50 000 Stimmen der Vorzugsaktien gegen 100 000 Stimmen der Stammaktien.

1921 lag ein Antrag der Verwaltung der deutschen Jurgenswerke vor, das Kapital auf 400 Mill. Mark zu erhöhen.

2. Der Van den Bergh-Konzern.

Weit weniger als über den Jurgens-Konzern ist dem Verfasser hinsichtlich des zweiten Großkonzerns der Margarineindustrie, des Van den Bergh-Konzerns, bekannt geworden, da in den Fachzeitschriften ausführlichere Geschäftsberichte in neuerer Zeit nicht veröffentlicht sind. Das Stammhaus ist die Firma Arnold J. Van den Bergh Ltd. Rotterdam, eine im Jahre 1895 nach englischem Recht konzessionierte Aktiengesellschaft[1]) welche Unternehmungen in allen Teilen Europas und den überseeischen Ländern erworben hat. 1919 wurden die in Holland befindlichen Unternehmungen in eine nach holländischem Recht organisierte Aktiengesellschaft unter der Firma N. V. Van den Bergh's Fabrieken, Rotterdam umgewandelt. Die Umwandlung hatte in der Hauptsache den Zweck, die holländischen Anlagen der Firma vor der hohen Steuerbelastung und vor einer etwaigen Doppelbesteuerung durch England und Holland zu bewahren. Die „N. V. Van den Bergh's Fabrieken" besitzt wiederum die Mehrheit in einer Holding Company (Effektenhaltungsgesellschaft) „Hollandsche Vereenigung", welche die Effekten der nicht holländischen und nicht englischen Unternehmungen übernommen hat; die englischen und überseeischen Unternehmungen sind in dem Besitz der Van den Bergh Ltd. geblieben. Alle drei Gesellschaften stehen augenscheinlich unter einheitlicher Leitung. Im Ganzen kontrolliert der Konzern heute etwa 40 europäische Fabriken.

Die Entwicklung des Van den Bergh-Konzern hat sich in ähnlichen Bahnen wie beim Jurgens-Konzern vollzogen, jedoch unterhält er nicht so umfangreiche Beziehungen zur Ölindustrie, aber auch er besitzt bezw. kontrolliert Ölfabriken. Nach einer Zuschrift vom 16. 10. 20 an die Frankfurter Zeitung hat die englische Gesellschaft ein Kapital von 8,575 Mill. Pfund Sterling.

[1]) Um als englische Aktiengesellschaft gelten zu können, mußte sie natürlich in England Unternehmungen unterhalten. Das englische Aktienrecht bot mancherlei Vorteile, z. B. erleichterte Successivgründung, ferner kann der „good will", d. i. in vielen Fällen lediglich der Scharfsinn des Unternehmers, als Einlage eingebracht und bewertet werden.

Sie verteilte in der letzten 5½jährigen Berichtsperiode eine Jahresdividende von 25 % (vergl. Halbmonatszeitschrift für die Margarine-Industrie 1920, Seite 35).

Die N. V. Van den Bergh's Fabrieken hat ein Kapital von fl. 60 000 000 (eingeteilt in fl. 24 000 000 Vorzugs- und fl. 16 000 000 Stammaktien), die Beteiligungen an anderen Gesellschaften werden mit fl. 2,9 Millionen angegeben, diesen Unternehmungen sind Darlehen im Betrage von fl. 1,7 Millionen gewährt. Im März 1921 legte die N. V. Van den Bergh's Fabrieken eine 7%ige Obligationenanleihe im Betrage von fl. 15 Millionen auf, gleichzeitig erteilte die Generalversammlung die Genehmigung zur Erhöhung des Kapitals auf fl. 100 Mill. (vergl. Halbmonatszeitschrift für die Margarine-Industrie 1921, Nr. 6. Seite 21).

Die deutschen Unternehmungen des Van den Bergh-Konzerns sind im wesentlichen folgende:

Van den Bergh's Margarinegesellschaft m. b. H., Cleve,
Sana-Gesellschaft m. b. H., Cleve,
Wahnschaffe, Muller & Co., G. m. b. H., Cleve,
Reeser Margarinefabrik G. m. b. H., Rees,
Frankfurter Margaringesellschaft A. G., Frankfurt,
Milka Nährmittelfabrik, G. m. b. H., Pratau,
Dr. Max Böhmer & Co., G. m. b. H., Emmerich,
Margarinewerke Berolina, G. m. b. H., Berlin,
Estol, A.-G. zu Mannheim,
Delmenhorster Margarinewerke, G. m. b. H., Delmenhorst.

Der Umsatz dieser deutschen Gesellschaften ist dreimal so groß als der der in Holland befindlichen Unternehmungen. In Danzig hat der Konzern eine Ölmühle und Margarinefabrik eingerichtet, die im Laufe des Jahres 1921 den Betrieb aufnehmen soll.

In der erwähnten Zuschrift an die Frankfurter Zeitung wird gesagt, daß über die Beziehungen der beiden Konzerne untereinander nichts bekannt sei, es wird jedoch als gewiß hingestellt, daß sie weder auf dem deutschen, noch auf dem englischen Markte miteinander konkurrierten. Nach den Informationen des Verfassers scheint dies aber durchaus nicht so sicher

zu sein, es sind Fälle bekannt, in denen sogar die Firmen desselben Konzerns sich gegenseitig starke Konkurrenz machen. Immerhin sei bei den folgenden Betrachtungen als richtig unterstellt, daß die Konzerne im Konkurrenzkampf eine Einheit bilden.

3. Beurteilung der Konzentration in der Öl- und Margarineindustrie.

Wie aus der Darstellung ersichtlich, ist die Konzentration in der deutschen Margarineindustrie nicht neueren Datums, sondern Ergebnis einer allmählichen Entwicklung. Daß holländische Firmen die Träger der Bewegung waren, ist vornehmlich wohl aus folgenden Gründen erklärlich: Einmal begünstigten die natürlichen Verhältnisse, Nähe der See und der Milchreichtum des Landes, das Entstehen der Margarineindustrie, dann ermöglichte die den Margarine-Rohstoffen (im Gegensatz zu Deutschland) gewährte Zollfreiheit die Ausbildung einer Exportindustrie, welche durch Belieferung Englands und in geringerem Maße auch Skandinaviens nicht unbedeutende Überschüsse erzielen konnte. Infolgedessen war der Boden für eine Kapitalakkumulation in der holländischen Margarineindustrie weit günstiger als z. B. in der deutschen, und es war holländischen Firmen möglich, allmählich in die Margarineindustrie aller Länder Nordwesteuropas einzudringen, zumal die regierenden Kreise in vielen Ländern außerhalb Hollands die Ausbreitung der Margarineindustrie möglichst zu verhindern suchten. Die Form der Kontrollgesellschaft erleichterte die Finanzierung großer Unternehmungen und erschwerte die Trennung von Unternehmungsbesitz und Leitung.

Den Kontrollgesellschaften sind in vielen Fällen monopolistische Zwecke immanent, jedoch ist dies, wie Liefmann, Kartelle und Trust, Seite 163, hervorhebt, kein Erfordernis. Da man annimmt, daß die beiden holländischen Konzerne heute 60 bis 70 % der deutschen Margarineproduktion beherrschen, so wäre zu untersuchen, ob sie in der deutschen Margarineindustrie eine solche Machtstellung erlangt haben, daß man sie als monopolistische Trusts ansprechen kann. Als wirtschaftliches Monopol nicht als absolutes Monopol) bezeichnet Vogelstein, G. d. S. Bd. 5, S. 231, die „Marktsituation, bei der entweder die Gegenkontrahenten tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern mit

anderen Unternehmern als den Monopolisten abzuschließen in der Lage sind, oder aber die trotz minimaler Preisunterschiede alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besitzen, diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Differenz zwischen ihrer Preisreserve und den anderweitigen Beschaffungskosten als Verkäuferüberschuß und Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen".[1]) Zweifellos besteht in der deutschen Margarineindustrie keine solche Marktsituation, wie sie der erste Teil der obigen Definition angibt. Besitzen nun die holländischen Gesellschaften die Macht, diesen Zustand herbeizuführen? Man wird auf das Eindringen der Konzerne in die deutsche Ölindustrie hinweisen und sagen, daß ihre Selbstkosten sich geringer stellen als die der übrigen Margarinefabriken, zumal zu den Konzernen gehörende Ölfabriken auch einen Teil des Rohstoffbedarfs der übrigen Margarinefabriken decken. Rein abstrakt gedacht könnten die Konzerne demnach, gestützt auf ihre günstige Rohstoffbeschaffung, einen solchen Zustand herbeiführen. Theoretisch wären sie also unter die monopolistischen Trusts zu rechnen. Wie steht es nun aber in der Praxis mit der Ausnutzungsmöglichkeit dieser Monopolstellung? Daß es politisch unklug wäre, die Position allzusehr auszunutzen, ist selbstverständlich; gegen eine weitere Verminderung der konkurrierenden Margarinefabriken sprechen aber auch auf Seiten der Konzerne erhebliche wirtschaftliche Bedenken. Die Konzerne können die Konkurrenz einmal dadurch zu schädigen suchen, daß die ihnen angeschlossenen Ölwerke die übrigen Margarinefabriken entweder nicht mehr oder nur zu höheren Preisen beliefern. Damit würden die Konzerne den übrigen deutschen Ölfabriken nur einen Gefallen tun, und da heute die Zölle auf die Einfuhr ausländischer Öle aufgehoben sind, so haben die konkurrierenden Margarinefabriken auch die Möglichkeit, im Ausland ihren Bedarf zu decken. Die Konzerne würden sich durch die angegebenen Maßnahmen empfindlich schädigen, da die von ihnen kontrollierten Ölfabriken weit mehr

[1]) Diese Definition ist fast wörtlich von der ersten Sozialisierungskommission in den vorläufigen Bericht übernommen, nur heißt es im letzten Teil . . . . . es jedoch vorziehen, ihre Verkaufspreise bis nahe an die anderweitigen Beschaffungskosten heraufzusetzen und die Differenz als Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen."

Öle herstellen, als die Konzerne selbst benötigen. Suchen sie hingegen den Wettbewerb der „Outsiders" im Margarineabsatz durch planmäßiges Unterbieten einzuschränken, so würden ihre Ölwerke zunächst die Kundschaft verlieren, und die ausländische, besonders die amerikanische Ölindustrie, hätte eine gute Gelegenheit, sich ständige Abnehmer zu sichern. Letztere würde — vorausgesetzt, daß die Zollfreiheit für Öle bestehen bleibt — die außerhalb der Konzerne stehenden Margarinefabriken etwa in Form der Kreditierung von Rohstoffen oder der Beteiligung unterstützen können. Aus diesen Gründen wird mit einer Beseitigung der freien Konkurrenz im Margarineabsatz und mit einem Mißbrauch der Monopolstellung der Konzerne kaum zu rechnen sein.

Wie oben dargestellt, hat sich die Konzentration in der Ölindustrie erst seit kurzer Zeit angebahnt. Vom nationalen Standpunkt wird man bedauern, daß diese technisch hochentwickelte Industrie zum großen Teile unter ausländischen Einfluß geraten ist. Nach einem Bericht von Rechtsanwalt Willemsen (zitiert nach Halbmonatszeitschrift für die Margarineindustrie, Jahrgang 1920, Nr. 19, Seite 102) ergibt sich heute in der deutschen Ölmühlenindustrie folgende Gruppierung:

	Zahl
Sämtliche Betriebe der Wirtschaftsgesellschaft deutscher Ölmühlen (Kriegsorganisation)	98,
davon:	
Unter Einfluß der holländischen Margarinekonzerne . . .	9,
unter sonstigem ausländischen Kapitaleinfluß	7,
Betriebe der Interessengemeinschaft großer Ölmühlen . .	6
(davon holländischer Margarinekonzern	3),
sonstige rein deutsche Betriebe	76
(davon in Lohnarbeit der holländischen Margarinekonzerne	2).

Der Zahl nach überwiegen demnach noch die deutschen Betriebe; eine ganz andere Gruppierung ergibt sich aber, wenn man daneben die Produktionsziffern hält.

Die rein deutschen Ölfabriken verarbeiten ein Kontingent von	809 150 Tons,
während sich das der unter ausländischem Einfluß stehenden Ölwerke auf	896 780 Tons
beziffert.	

So wenig befriedigend der Gedanke, daß das Ausland so stark an den Erträgen deutscher Arbeit teilnimmt, an sich ist, so hat er bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands doch auch Lichtseiten. Die Ölindustrie ist, wie unten zu zeigen sein wird, ganz auf das Ausland angewiesen; sie leidet als erste Produktionsstufe der Öle verarbeitenden Industrien am meisten unter den Valutaschwankungen. Hat sie sich bei ungünstigen Kursen eindecken müssen, so muß sie befürchten, daß sie ihre Erzeugnisse nicht oder aber nur mit Verlusten absetzen kann, falls eine Besserung eintritt. Heute wird ein großer Teil der Ölfabriken von den holländischen Konzernen mit Rohmaterial beliefert, welche weit weniger mit Valutaschwankungen zu kämpfen haben und nur die Konjunkturrisiken laufen.[1]) Ist aber ein Teil der deutschen Ölindustrie der Valutasorgen ledig, so bleibt dies auf die Stetigkeit der Preise für die Produkte der ganzen Öl verarbeitenden Industrie nicht ohne Wirkung. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, daß Deutschlands Außenhandel vollständig neu aufgebaut werden muß. Wenn auch schon vor dem Kriege der britische Einfluß im Ölsaatenhandel dominierend gewesen ist, so hat doch der heimische Handel zur Versorgung des Mutterlandes nicht unbedeutend beigetragen und die englische Konkurrenz gehindert, den deutschen Abnehmern in jeder Beziehung ihre Bedingungen zu stellen; heute ist dies den Engländern möglich. Unsere Industrie ist aber nicht auf sie allein angewiesen, sondern kann auch durch die die ganze Welt umspannende Einkaufsorganisation der niederländischen Konzerne Rohmaterialien beziehen. Vor dem Kriege hatten außerdem die deutschen Kolonien für die Rohstoffversorgung der deutschen Industrie eine große Zukunft. Copra und Palmkerne, die in deutschen Hoheitsgebieten gewonnen waren, wurden bereits in größeren Mengen nach Deutschland eingeführt, die fehlende heimische Öl- und Fettproduktion hätten die Kolonien ergänzen können; auch diese Möglichkeit günstiger Rohstoffbeschaffung hat Deutschland heute nicht mehr. Nach den Berichten der „Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln" sollen Deutsche für eine gewisse Zeit in den ehemaligen

[1]) Wenn die Konzerne den Rohstoffmarkt auch beeinflussen, so kann man doch nicht sagen, daß sie die Konjunktur „machen".

deutschen Besitzungen keine Niederlassungen unterhalten dürfen. Wenn die deutsche Industrie unter diesen Umständen durch die Pflanzungsunternehmungen der holländischen Konzerne nicht durch Zwischenhandel verteuerte Rohstoffe erhält, so kann das vom volkswirtschaftlichen Standpunkt und nicht zuletzt auch im Interesse der Margarineversorgung nur begrüßt werden.

Auf einige weitere Bedenken gegen die Form der Kontrollgesellschaften und gegen das Eindringen des holländischen Kapitals sei noch kurz eingegangen. Die ungünstigen Wirkungen der amerikanischen Trusts und damit auch der Kontrollgesellschaften liegen nach Liefmann, Kartelle und Trusts, S. 183, hauptsächlich auf finanziellem und kapitalistischem Gebiet, und man braucht nur auf die Entstehung der amerikanischen Riesenvermögen zu verweisen, um dies zu erkennen (vgl. Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften). Da unser Aktienrecht, wie das holländische, Manipulationen, welche in Amerika an der Tagesordnung gewesen sind, sehr erschwert, so sind die Bedenken gegen Kontrollgesellschaften bei uns weniger weittragend.

Die „Deutsche Arbeit", Monatsschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft, Heft 12, Jahrgang 1920, S. 489, sieht in dem Eindringen ausländischen Kapitals in die deutsche Industrie eine Gefahr für die Durchführung der sozialen Gesetzgebung. Es ist aber durchaus unerfindlich, welche größeren Widerstände unter ausländischem Einfluß stehende Gesellschaften der Schaffung und Ausführung deutscher Gesetze entgegensetzen könnten als inländische Industriekreise.

Die produktionstechnischen Vorteile der Konzerne liegen, wie schon oft hervorgehoben, in der Verbilligung der Erzeugung durch Zusammenfassung der Produktionsstufen von der Gewinnung der Grundstoffe bis zum fertigen Erzeugnis. Das Streben nach Verbilligung, von dem allerdings, wie oben bereits ausgeführt, die Konsumenten nur verhältnismäßig wenig merken werden, löst jedoch auch volkswirtschaftlich günstige Wirkungen aus. Eine Verminderung der Produktionskosten läßt sich nur durch die technisch vollkommensten Arbeitsmethoden, durch die Anwendung der modernsten Maschinen und Apparate erzielen. Infolge ihrer großen Kapitalkraft sind die

Konzerne in der Lage, sich in den Besitz der bedeutendsten Erfindungen auf dem Gebiet der Margarine- und Ölindustrie zu setzen. Diese haben es ihnen ermöglicht, neue Fettstoffe zur Deckung des Margarinebedarfs Nordwesteuropas nutzbar zu machen, während kleinere Unternehmungen, wenn sie in dem Besitz der betreffenden Patente gewesen wären, die Verarbeitung der neuen Stoffe in so großem Umfange nicht hätten aufnehmen können. Da die Konzerne den größten Teil der deutschen Margarineproduktion beherrschen, können sie ferner durch Einführung verbesserter Herstellungsmethoden leicht eine allgemeine Hebung der Qualitäten der in Deutschland zum Konsum gelangenden Margarine erreichen.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß das Eindringen ausländischen Kapitals in die deutsche Ölindustrie und die Vormachtstellung, die die ausländischen Konzerne seit langem in der Margarineherstellung innehaben, bei weitem nicht eine solche Gefährdung für Deutschlands Industrie und Volkswirtschaft bedeuten, wie bisweilen im Leben behauptet wird. Neben Schattenseiten gibt es auch hier Lichtseiten; welche davon überwiegen, ist bei der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes schwer zu entscheiden.

Ein Beweis dafür, wie wenig die außerhalb der Konzerne stehenden Margarinefabriken im Grunde fürchten, von den Konzernen ausgeschaltet zu werden, ist der Umstand, daß ernstliche Versuche zu einem größeren Zusammenschluß gegen die Konzerne bisher nicht gemacht sind. Vor dem Kriege ist freilich einmal ein Ansatz hierzu versucht worden. Es bildete sich ein „Schutzverband gegen die Vertrustung der Margarineindustrie in Deutschland", doch hat diese Vereinigung seit Kriegsausbruch ihre Tätigkeit eingestellt. Angesichts der heutigen produktionstechnischen Überlegenheit der Konzerne könnte man den übrigen Firmen anraten, sich in einem Kartell zusammenzuschließen und bezüglich des Rohstoffbezuges und des Absatzes bestimmte Abmachungen zu treffen. Ob ein solcher Vorschlag aber Aussicht auf dauernde erfolgreiche Verwirklichung haben würde, kann zweifelhaft erscheinen. Einige Bedenken seien kurz hervorgehoben. Schon vor dem Kriege hätte man bei der Art des Konkurrenzkampfes Anlässe zur Kartellbildung gehabt, trotzdem ist es niemals soweit gekommen. Die reine

Margarineindustrie ist ihrer inneren Struktur nach zur Kartellierung wenig geeignet, sie ist ein Produktionszweig mit überwiegend umlaufendem Kapital. Da die Betriebsanlagen sich verhältnismäßig schnell fertigstellen lassen, so kann einem Kartell — auch wenn dieses sämtliche deutschen Margarinefabriken einschließlich der Konzerne umfassen würde — leicht erfolgreiche Konkurrenz von Außenseitern gemacht werden. Hinzu kommt, daß die Margarine zwar ein Massengut ist, aber ein Massengut, das große Qualitätsverschiedenheiten aufweist und daher viel weniger zur Kartellierung seiner Erzeugung geeignet ist, als Massengüter mit geringen Qualitätsunterschieden, deren Produzenten von ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht viel aufgeben, wenn sie sich dem uniformierenden Zwang eines Kartells unterwerfen. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die außerhalb der Konzerne stehenden Fabriken mittlere und kleinere Betriebe sind, deren Inhaber sich häufig aus kleinen Anfängen emporgearbeitet haben, und die für Beschränkungen ihrer Freiheit nur in den seltensten Fällen zu haben sind.

c) Interessenvertretungen und Fachpresse.

Wenn die Margarineindustrie auch Kartelle bisher nicht gekannt hat, so bestehen doch Organisationen zur Vertretung der Industrie nach außen, deren Errichtung um so notwendiger gewesen ist, da, wie unten gezeigt wird, die staatliche Politik keineswegs auf eine Förderung der Margarineindustrie gerichtet gewesen ist. Man wird behaupten können, daß eine Einigung unter den Fabrikanten nur zu erzielen war, wenn es galt, Maßnahmen abzuwenden, welche die Industrie als ganze zu schädigen geeignet waren. Bereits Anfang der 90er Jahre bestand ein loser Verband zur Vertretung der Interessen der Industrie bei der Regierung und dem Reichstag, dieser ging in die 1896 gegründete „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen", Köln, G. m. b. H. (kurz Kölner Verband) auf. Die Geschäftsführung der Vereinigung hat in der Folgezeit zu einem nicht geringen Teil dazu beigetragen, daß die Margarineindustrie alle ihr in den Weg gelegten Schwierigkeiten siegreich überwand.[1]) Während des Krieges entstand eine zweite Ver-

[1]) Auch die Konzernfabriken sind Mitglieder dieser Vereinigung.

einigung mit ähnlichen Zielen, die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Margarine- und Speisefettfabrikanten“ Leipzig (Leipziger Verband). Nach Knetsch, die Rohfettwirtschaft, S. 194, sollen die Tendenzen der Leipziger Vereinigung gegen den Konzern gerichtet sein.[1])

Die bedeutendsten Organe zur Wahrnehmung der Interessen der Margarineindustrie sind 1. die von der Geschäftsstelle des Kölner Verbandes herausgegebene „Deutsche Margarinezeitschrift“ (sie erscheint halbmonatlich in Köln), 2. die „Halbmonatszeitschrift für die volkswirtschaftlichen, gesetzgeberischen und kommerziellen Interessen der Margarineindustrie, Pflanzenfett- und Speiseölbereitung“ (die Schriftleitung befindet sich in Düsseldorf).

d) Organisationen, an denen die Margarineindustrie beteiligt ist.

Unter dem Eindruck der Revolution wurde im November 1919 der „Reichsverband der deutschen Industrie“ gegründet, um eine einheitliche Vertretung der Industrie nach außen zu schaffen. Der Reichsverband ist in einzelne Fachgruppen eingeteilt, die Margarineindustrie gehört der „Fachgruppe der Öl- und Fettindustrien“ an. Diese Gruppe umfaßt außer der Margarineindustrie die Ölmühlen-, Seifen-, Lack-, Linoleum- und Stearinindustrie. Jede Industrie bildet eine Untergruppe der Fachgruppe. Die Fachgruppe sendet ihrerseits Vertreter in den Vorstand und in den Hauptausschuß. In der Fachgruppenversammlung haben Seifen- und Margarineindustrie je 5, die Ölmühlenindustrie 7, die übrigen Industrien je 2 Stimmen.[2])

e) Die kriegswirtschaftliche Organisation der Margarineindustrie.

1. Der Aufbau der Organisation.

Als sich der Ring der Blockade immer mehr um Deutschland zusammenzog, sah sich der Staat gezwungen, zum

[1]) Die heutige Zentralorganisation der Margarineindustrie, der Margarineverband, wird in anderem Zusammenhang behandelt.

[2]) Diese Fachgruppe gehört als Vertreter der Arbeitgeber der Reichsarbeitsgemeinschaft „Öle und Fette“ im Rahmen der Zentralarbeitsgemeinschaft an.

Zwecke der Landesverteidigung notwendige Eingriffe in das Wirtschaftsleben zu machen. Produktion und Konsumtion der lebenswichtigen Gegenstände sollten einer Regelung unterworfen werden, um so sparsam wie möglich mit dem Vorhandenen wirtschaften zu können. Da bei der gekennzeichneten wirtschaftlichen Struktur Deutschlands ein Mangel an Fettstoffen unausbleiblich war, so führte man zunächst eine Rationierung der Rohstoffe der Fettindustrien ein und organisierte die Industrie dementsprechend. Als die Knappheit immer größer wurde, schritt man auch zu einer Rationierung der fertigen Erzeugnisse. Damit sind die Grundzüge der zu schildernden Entwicklung angegeben.[1])

Zwecks Sicherstellung der zur Deckung des Heeresbedarfs erforderlichen Fettstoffe gründete das Reichsamt des Innern im Januar 1915 eine Zentralstelle für das gesamte Öl- und Fettwesen, den „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H." in Berlin. Die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht wurde gewählt, um möglichst schnell eine juristische Person schaffen zu können. Der Kriegsausschuß wurde damit betraut, neben den privaten Unternehmungen im Ausland Einkäufe von Rohmaterialien und Fertigfabrikaten vorzunehmen; ferner wurde ihm die alleinige Übernahme der in den besetzten Gebieten beschlagnahmten Öle und Fette und deren Weiterleitung an die Industrien übertragen. Der Kriegsausschuß bestand nach dem Waffenstillstand als „Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H." fort, seit Ende 1920 befindet er sich in Liquidation. Zeitweise hat der Kriegsausschuß über 2000 Angestellte beschäftigt. Anfangs war er dem Reichsamt des Innern, später auch dem Kriegsernährungsamt, zuletzt dem Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die Tätigkeit des Kriegsausschusses interessiert hier nur insoweit, als sie sich auf das Gebiet der Margarineindustrie erstreckt.

Zunächst hatte also der Kriegsausschuß lediglich die alleinige Bewirtschaftung der aus den besetzten Gebieten stammenden Rohstoffe der Margarineindustrie in Händen, doch

[1]) Leider fehlt es bisher an einer Darstellung, die die Kriegsorganisationen der deutschen Industrie vergleichend darstellt. Der geistige Vater der Rohstoffversorgung war bekanntlich Walter Rathenau.

kamen die leitenden Stellen bald zu der Erkenntnis, daß auch eine unter staatliche Regie gestellte Bewirtschaftung der in Deutschland vorhandenen Rohstoffe notwendig sein würde. Die öffentliche Bewirtschaftung konnte aber nur durchgeführt werden, wenn vorher die bei den vielen Gegensätzen nicht leicht zu bewerkstelligende Zusammenfassung der Industrie in eine Organisation gelungen war. Dieser Zusammenschluß erfolgte in der im April 1915 gegründeten „Kriegsabrechnungsstelle der deutschen Margarine- und Speisefettfabriken". Die Geschäftsstelle der neuen Organisation war dem Kriegsausschuß als besondere Abteilung angegliedert. Die Abrechnungsstelle umfaßte einmal die unter Leitung der Deutschen Bank stehende eigentliche Abrechnungsstelle zur Verrechnung der Verbindlichkeiten der Margarinefabriken gegenüber dem Kriegsausschuß, ferner einen Verteilungsausschuß, der mit Margarinefabrikanten und Vertretern des Kriegsausschusses besetzt war. Der Verteilungsausschuß hatte folgende Aufgaben:

1. alle für die Sicherung des Bedarfs an festen und flüssigen Ölen und Speisefetten erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und zu begutachten,

2. die Aufteilung und Preisfestsetzung der vom Kriegsausschuß der Abrechnungsstelle überwiesenen Bestände vorzunehmen.

Die Zuteilung erfolgte nach dem prozentualen Anteil, den die einzelnen Firmen an der Gesamtproduktion des Jahres 1913 gehabt hatten, zu diesem Zwecke mußten die Fabriken die Höhe ihrer Produktion im letzten Friedensjahre angeben. Soweit genügend Rohstoffe vorhanden waren, konnten diese auch nach Bedarfsanmeldung bezogen werden, doch wurde dies gewiß nicht oft praktisch. Zur Deckung etwaiger Verluste bildete die Abrechnungsstelle aus der Spannung zwischen Übernahme- und Verteilungspreis einen ersten Garantiefond, ein zweiter wurde von den der Abrechnungsstelle beitretenden Fabrikanten gebildet. Ein Zwang zum Beitritt bestand nicht, jedoch trat jeder Fabrikant, der Wert auf Zuteilung von Rohstoffen legte, bei. Ende 1915 gehörten der Abrechnungsstelle 85, Ende 1916 101 Firmen an.

Die geplante Beschlagnahme der Rohstoffe erfolgte durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915. Sämtliche Roh-

materialien der Margarineindustrie, die sich innerhalb Deutschlands befanden, wurden zur Verfügung des Kriegsausschusses gestellt. Durch diese Verordnung hörte der freie Handel mit inländischen Rohstoffen, insbesondere der Handel mit den Erzeugnissen der Ölmühlen und Raffinerien, auf. Im März 1916 wurde auch der Auslandeinkauf Monopol des Kriegsausschusses. Nunmehr waren den Fabrikanten alle Möglichkeiten einer anderweitigen Versorgung mit Rohstoffen genommen, und sie auf den Kriegsausschuß bezw. die Abrechnungsstelle als alleinige Lieferanten angewiesen. Man hoffte dadurch, daß man die Rohstoffbeschaffung in die Hand des Kriegsausschusses legte, nicht nur eine größere Übersicht über die Erzeugung der Öl- und Fettindustrie zu bekommen, sondern glaubte auch im Ausland günstiger einkaufen zu können, wenn eine Stelle als alleiniger Aufkäufer auftrat. Die Verteilung der vom Kriegsausschuß beschafften Rohstoffe geschah in der angegebenen Weise.

Das nächste Glied in der Kette der Entwicklung war die Beschlagnahme der Fertigfabrikate der Margarineindustrie, die dem Kriegsausschuß, später durch den Kriegsausschuß der Reichsstelle für Speisefette zur Verteilung übergeben wurden. Die Margarineindustrie war nunmehr zu einer Lohnindustrie geworden. Der Kriegsausschuß schrieb ihr die Rohstoffpreise vor, die Preise für die fertige Ware, d. h. der Herstellerpreis (nicht die Ladenpreise) wurden im Laufe der Entwicklung von verschiedenen Instanzen, zuletzt vom Ernährungsministerium festgesetzt. Aus der Preisspanne mußten die Fabrikanten ihre Unkosten decken, die Gewinne waren somit ungefähr festgelegt.

In ähnlicher Weise, wie hier geschildert, regelte der Staat in vielen Industrien Produktion und Absatz, er enthielt sich aber jeden Eingriffs auf die inneren Verhältnisse. Die einzelnen Betriebe wurden durchaus nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen fortgeführt. Staatliche Eingriffe in den inneren Fabrikbetrieb waren aber nach Ansicht der Regierung bei der langen Kriegsdauer doch notwendig. Diese Eingriffe kamen in der Zeit des Erlasses des Hilfsdienstgesetzes, und sie entsprachen auch dem Geist dieses Gesetzes, alle verfügbaren Kräfte in den Dienst der Kriegswirtschaft zu stellen unter Ausschaltung alles

nicht Notwendigen. Diese Ausschaltung erfolgte in der Form der zwangsweisen Stillegung von Fabriken, die infolge des Rohstoffmangels nur ein kleines Quantum verarbeiten konnten. Man wollte hierdurch Menschenkräfte für andere Verwendung frei machen, Kohlen sparen, Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen usw. für die Kriegsindustrie mobilisieren, Fabrikräume gewinnen und nicht zuletzt Eisenbahnwaggons sparen, die sonst nach entlegeneren Fabrikationsorten entweder leer hin oder zurück rollen mußten. Eine Ökonomisierung und Konzentration aller Industriezweige, die nicht mehr genügend Rohstoffe zugeteilt bekommen konnten oder weniger kriegswichtig waren, sollte erreicht werden. Zu diesem Zweck wollte man die einzelnen Industriezweige zu Organisationen zusammenschließen und die stillgelegten Werke durch einen Anteil am Verdienst der Arbeitenden entschädigen.

Dieses Stillegungsrezept wandte man auch auf die Margarineindustrie an. In dieser Industrie lagen bereits viele Werke still, da sich der Betrieb bei der geringen Rohstoffmenge nicht mehr lohnte. Außerdem war der Anschluß an die Abrechnungsstelle seit Ende des Jahres 1916 nur noch möglich, wenn der auf das eintretende Werk entfallende Produktionsanteil (nach der Gesamtproduktion von 1913) auf eine der noch arbeitenden Fabriken der Abrechnungsstelle übertragen wurde. Im August 1917 arbeiteten noch 54 Fabriken, nun sollten weitere still gelegt werden. Beim Kriegsausschuß wurde eine Kommission von Fabrikanten gebildet, die die mit dem Reichswirtschaftsamt erforderlichen Verhandlungen über die Stillegung pflog und vereinbarte, welche Fabriken stillgelegt werden sollten. In erster Linie mußten solche Fabriken ihren Betrieb einstellen, die in Bezug auf Eisenbahnverbindung und Milchversorgung ungünstig gestellt waren. Die Zahl der arbeitenden Werke wurde auf 24, später auf 26 festgesetzt.[1])

Die Reichsstellen und die Vertreter der Industrie kamen ferner überein, die Funktionen der Kriegsabrechnungsstelle einer selbständigen, vom Kriegsausschuß abgetrennten Organi-

[1]) Die Betriebe verteilten sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt: Rheinprovinz 5, Westfalen 1, Hannover 2, Schleswig-Holstein 2, Brandenburg 2, Prov. Sachsen 3, Pommern 1, Ostpreußen 1, Bayern 2, Königreich Sachsen 2, Baden 2, Oldenburg 1, Hamburg 3.

sation zu übertragen, welche gleichzeitig die Durchführung der infolge der Stillegung erforderlichen Maßnahmen übernehmen sollte. Diese Zentralstelle der Industrie wurde am 30. Oktober 1917 in Berlin unter dem Namen „Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke) G. m. b. H." mit einem Kapital von 1 Million Mark gegründet. Der Beitritt zu dieser Organisation war wiederum freiwillig, doch wurde ein indirekter Zwang zum Anschluß ausgeübt. Nach der Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1917 und den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom gleichen Tage durften nur die dem Margarineverband angehörenden Werke Margarine herstellen, die Errichtung neuer Fabriken war von der Genehmigung des Verbandes abhängig. Damit bekam der Margarineverband rechtlich das Monopol, das die Kriegsabrechnungsstelle bereits de facto gehabt hatte. In der Satzung wurde der Aufgabenkreis des Margarineverbandes folgendermaßen festgesetzt:

Zweck der Gesellschaft ist die Regelung der Versorgung der Margarine- und Speisefettfabriken[1]) mit Rohstoffen, sowie die Regelung der Herstellung und des Absatzes der Erzeugnisse dieser Fabriken und die Fürsorge für die wirtschaftliche Wiedererrichtung der einzelnen Gesellschafterfirmen nach dem im Jahre 1914 begonnenen Kriege, insbesondere 1. der Einkauf der Rohstoffe und ausländischen Fertigfabrikate, 2. die Verteilung und Preisbestimmung der Rohstoffe, 3. die Verteilung und Preisbestimmung der Fertigfabrikate, 4. die Bestimmung über Art, Ort, Umfang der Erzeugung, 5. der Ausgleich und die Verrechnung zwischen den weiterarbeitenden und stillgelegten Betrieben. Der Ausgleich bestand in einer Entschädigungssumme, die den stillgelegten Betrieben ermöglichen sollte, während des Krieges die nötigen Abschreibungen vorzunehmen und ein Kapital anzusammeln, um nach Aufhebung der Stilllegungsvorschriften ihren Betrieb wieder zu eröffnen. Solange der Kriegsausschuß bestand, lag ihm jedoch die Sorge für den Einkauf der Rohmaterialien und deren Preisbestimmung ob, erst nach Auflösung des Kriegsausschusses sollte der Margarine-

[1]) Infolge des Rohstoffmangels sind andere Speisefette als Margarine während des Krieges nicht hergestellt.

verband diese Tätigkeit vornehmen. Im wesentlichen beschränkte sich also der Margarineverband auf die Verteilung der vom Kriegsausschuß beschafften Rohstoffe, auf die Feststellung der Entschädigungssumme und auf die Aufrechnung der Forderungen des Kriegsausschusses für zugeteilte Rohstoffe gegen die Forderungen der Fabrikanten für fertige Ware, welche an die sie verteilenden Behörden abgeliefert war. Im übrigen war der Margarineverband die Vermittlungsstelle für den Verkehr zwischen den Fabriken und dem Kriegsausschuß. Organe des Margarineverbandes waren außer den Geschäftsführern und der Versammlung der Gesellschafter der Verwaltungsrat und der Einkaufs- und Verteilungsrat. Der Verwaltungsrat bestand aus einem Nichtfabrikanten als Vorsitzenden und 12 Fabrikanten, ferner gehörten ihm Kommissare der Regierung und des Kriegsausschusses mit beratender Stimme an, welche Beschlüsse beanstanden konnten, worüber der Reichskanzler zu entscheiden hatte. Von den Fabriken mußten vier der „Wirtschaftlichen Vereinigung" (Leipziger Verband), vier der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten" (Kölner Verband), zwei der Gruppe Van den Bergh, zwei der Gruppe Jurgens & Prinzen angehören. Die Konzerne nahmen somit eine Stellung außerhalb des Kölner Verbandes, dem sie angehörten, ein. Die Berechnung der an die nichtarbeitenden Fabriken zu zahlenden Entschädigung geschah auf folgende Weise: Jede arbeitende Fabrik erhielt, wie bereits oben dargelegt, soviel Prozent der verfügbaren Rohstoffe, als ihr nach dem Produktionsanteil von 1913 zustand. Die arbeitenden Fabriken, welche nicht den Gruppen Jurgens und Van den Bergh angehörten, zahlten für jeden Doppelzentner Rohstoffe, der ihnen ihrer eigenen Quote gemäß zugewiesen wurde, M. 6.— an den Margarineverband. Diejenigen Fabriken, welche infolge der Übertragung des Anteils eines stillgelegten Werkes eine stärkere Quote als ihre Urquote verarbeiteten, zahlten M. 30.— pro Doppelzentner der Differenz. Die Verteilung des auf diese Weise zusammengebrachten Fonds auf die stillgelegten Fabriken geschah wiederum im Verhältnis ihres Anteils an der Produktion des letzten Friedensjahres. Der Ausgleich und die Verrechnung unter den arbeitenden und stillgelegten Fabriken der Gruppen Van den Bergh und Jurgens wurde von jeder dieser

Gruppen für sich geregelt. Die Auflösung des Margarineverbandes durfte nicht eher erfolgen, bevor nicht der Rohstoffbezug freigegeben war.

Die Errichtung des Margarineverbandes war der Schlußstein der kriegswirtschaftlichen Organisation der Margarineindustrie. Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, waren der Kriegsausschuß bezw. die ihm übergeordneten Reichsstellen Inhaber eines Teiles der wirtschaftlichen Funktionen, die bisher dem Unternehmer obgelegen hatten, während der Margarineverband im Grunde nur Verwaltungsgeschäfte besorgte. Es bleibt noch übrig, einen Blick auf die Organisation der Speisefettversorgung in ihrer Gesamtheit zu werfen. Bereits oben ist angedeutet, daß die Verteilung der fertigen Margarine nur zunächst durch den Kriegsausschuß, später aber durch die Reichsstelle für Speisefette vorgenommen wurde. Der Reichsstelle für Speisefette lag in erster Linie die Bewirtschaftung der Milch und Butter ob, mit dem Kriegsausschuß stand sie augenscheinlich nur in loser Fühlung. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Bewirtschaftung von Butter und Margarine ergab sich aus den gleichen Verwendungszwecken beider Fette. Bereits zu Beginn des Jahres 1915 hatte man in einzelnen Gegenden, die eine schwache Butterproduktion aufwiesen, die Rationierung eingeführt und Butterkarten ausgegeben. Es stellte sich heraus, daß Butterproduktionsgebiete teilweise auch noch von Margarinefabriken beliefert wurden und infolgedessen reichlicher versorgt waren als Bezirke, in denen keine nennenswerte Butterproduktion zu verzeichnen war, und die nur in geringem Umfange mit Margarine versorgt wurden, weil die Margarinewerke keine Beziehungen zu den Detaillisten der betreffenden Gegend unterhielten. Ein Ausgleich in der Belieferung mußte also vorgenommen werden, der aber nur von einer Zentralstelle aus geleitet werden konnte.[1])

[1]) Die Ölmühlenindustrie wurde zu einer ähnlichen Organisation wie die Margarineindustrie zusammengeschlossen; die zum Teil im Besitz von Margarinefabriken befindlichen Raffinerien und Härtungsanlagen erhielten gleichfalls vom Kriegsausschuß Rohstoffe zugewiesen. Nach Bearbeitung der Rohware mußten sie diese dem Kriegsausschuß wieder zur Verfügung stellen. Jene Industriezweige waren gleichfalls zu einer reinen Lohnindustrie geworden.

Nicht ohne Reiz ist eine Untersuchung darüber, ob und wie man die Organisationsformen, die die Kriegswirtschaft hat entstehen lassen, unter die bisher bekannten Wirtschaftsformen eingliedern kann. Auf den ersten Blick hin könnte man meinen, daß der Kriegsausschuß als monopolistische Handelsunternehmung für Margarinerohstoffe, die Reichsstelle für Speisefette als monopolistische Handelsunternehmung für Margarine anzusehen sei, zumal beide, wie unten gezeigt wird, ein sehr beträchtliches Risiko liefen. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß beide Organisationen keine Erwerbswirtschaften waren, sie sollten keine Erträge einbringen,[1]) sondern ein Optimum der dauernden und gleichmäßigen Versorgung der Gesamtheit erzielen, soweit dies bei der Rohstoffknappheit möglich war. Beide Organisationen haben etwas Ähnliches für die Gesamtheit der Individualwirtschaften bezweckt, was Genossenschaften für ihre Mitglieder erreichen wollen. Ebenso wie Genossenschaften ergänzend[2]) neben die einzelnen Haus- und Erwerbswirtschaften treten, weil diese gewisse Aufgaben entweder nicht allein oder nicht so vollkommen wie eine Verbandseinheit bewältigen können, so sollten die Kriegsorganisationen im Interesse der Gesamtheit Aufgaben übernehmen, zu denen die private Unternehmung nicht imstande war. Man wird beide Organisationen vielleicht als Handelsmonopolorganisationen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage bezeichnen können, wenn man hier unter Gemeinwirtschaft ein Wirtschaften zwecks Befriedigung der Bedürfnisse der Volksgemeinschaft versteht.

Scharf sind beide Organisationen einmal zu scheiden von den bis dahin bekannten staatlichen Handelsmonopolen, für die das neue Branntweinhandelsmonopol ein Beispiel darstellt. Derartige

[1]) Wenn die Kriegsorganisationen vielfach reine Erwerbsinteressen verfolgt haben, so entsprach das sicher nicht ihrer Bestimmung (vergl. hierüber auch Deite, Ersatz des Handels durch gemeinwirtschaftliche Organisationen, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1916, Seite 631 ff.). Da zu ihrer Einrichtung von verschiedenen Seiten, z. B. seitens der Bundesstaaten Mittel gezeichnet waren, so entsprach die z. B. im Statut der Reichsstelle für Speisefette vorgesehene Bestimmung, daß diese nicht mehr als 5 % Gewinn verteilen durfte, nur der Verzinsung des vorgeschossenen Kapitals.

[2]) Vergl. Liefmann, Unternehmungsformen, S. 125.

Handelsmonopole haben in erster Linie den Zweck, einen Ertrag zu erzielen, der durch eine entsprechende Steuer nicht so vollkommen erreicht werden würde. Ferner sind sie zu scheiden von solchen Handelsorganisationen, denen man z. B. in der Vertriebsstelle des deutschen Kali-Syndikates begegnet. Wenn diese mit dem Handelsmonopol ausgestattet wurde, so war das nur ein Mittel zur Durchführung des Zwecks des Syndikates, der in erster Linie auf Hebung der Rentabilität der an ihm beteiligten Unternehmungen durch Ausschaltung des für kleine Werke ruinösen Konkurrenzkampfes gerichtet war.[1]) Dies schloß natürlich nicht aus, daß man mit der Zwangssyndizierung auch noch Nebenzwecke verbinden konnte.

Bezüglich der juristischen Natur des Kriegsausschusses sei hervorgehoben, daß hier eine in privatrechtliche Formen gekleidete Organisation mit öffentlich rechtlichen Funktionen (z. B. mit einem Verordnungsrecht) ausgestattet wurde. Das Gleiche galt für die Reichsstelle für Speisefette, die eine Verwaltungsabteilung mit behördlichem Charakter und eine nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete Geschäftsabteilung umfaßte. Ob und wie weit Grundsätze gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen in der Satzung der beiden Monopolverwaltungen niedergelegt sind, ist aus dem dem Verfasser zugänglich gewordenen Material nicht ersichtlich. Praktisch ist, wie unten gezeigt wird, der Kriegsausschuß nicht nach dem Vorbild gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen geleitet worden.

Die Durchführung von Handelsmonopolen, einerlei, ob Rohstoff- oder Fabrikatshandelsmonopol, erheischt den Zusammenschluß der betreffenden Industrie in eine Organisation. Es wäre aber falsch, bei diesen Zusammenschlüssen stets von Kartellen reden zu wollen. Ob eine Organisation wie der Margarineverband als Kartell anzusehen ist, kann zweifelhaft erscheinen. Dieser bezweckte nicht die Hebung der Rentabilität der Einzelunternehmung, sondern sollte die im volkswirtschaftlichen, aber längst nicht immer im privatwirtschaftlichen Interesse notwendigen Stillegungen vornehmen und die Durchführung der Handelsmonopole erleichtern. Auch in der Zahlung der Ausgleichs-

[1]) Vergl. auch Liefmann, Kartelle und Trusts, 3. Aufl., S. 73.

summe wird man keinen Versuch zur Hebung der Rentabilität der einzelnen Unternehmungen sehen dürfen. Die von den arbeitenden Fabriken zu zahlende Entschädigung kann man vielmehr als eine besonders gestaltete staatliche Entschädigung für den Eingriff in die Privatwirtschaft auffassen, denn der Staat hätte sie auch aus entsprechenden Zuschlägen zu den Rohstoffpreisen zahlen können. Der hier beschrittene Weg ermöglichte aber eine einfache Berechnung der Entschädigung, die ja nach den Gewinnen der arbeitenden Fabriken bemessen sein mußte. Da die Möglichkeit eines zwangsweisen Zusammenschlusses der Margarinefabriken bereits durch Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 gegeben war — die Fabrikanten kamen ihrer Ausführung jedoch durch Bildung des Margarineverbandes zuvor —, so lag kein eigentliches Kartell, sondern mindestens ein Zwangssyndikat vor. Liefmann berührt (Kartelle und Trusts, 4. Aufl., S. 293) bereits die halb juristische, halb ökonomische Frage, ob Zwangssyndikate überhaupt noch als Kartelle anzusehen sind. Er verneint diese Frage in den Fällen, in denen wie beim Margarineverband die Preise von staatswegen festgesetzt werden und der privatrechtliche Charakter der Kartelle bereits soweit abgestreift ist, daß sich die Tätigkeit der Organisation nur noch auf die Quotenverteilung, also eine rein interne Angelegenheit, erstreckt, während im übrigen die freie Vereinbarung der Mitglieder nahezu ausgeschaltet ist. Unter Berücksichtigung sowohl der Tatsache, daß der Margarineverband nicht die Hebung der Rentabilität der Einzelunternehmung bezweckte, wie auch im Hinblick auf seine innere Ausgestaltung möchte der Verfasser in ihm kein Kartell sehen, sondern ein nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung gestaltetes Staatsorgan.

Hinsichtlich des finanziellen Aufbaus ist dem Verfasser im einzelnen nichts bekannt geworden. Bereits oben wurde in einer Anmerkung darauf hingewiesen, daß den Organisationen Betriebskapital von öffentlichen und privaten Körperschaften vorgeschossen war, wofür diese Anteile erhielten. Durch die Form einer G. m. b. H. war schwankende Ertragsbeteiligung möglich, doch durfte der zur Verteilung gelangende Reingewinn einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Die Verwaltungsunkosten wurden durch Aufschläge beim Verkauf gedeckt.

2. Die Gründe des Versagens der Organisation.

Zu untersuchen wäre nun, wie diese ganze Organisation funktioniert hat. Die Art der Tätigkeit des Kriegsausschusses auf dem Gebiet der Rohstoffbeschaffung für die Margarineindustrie und die Organisation der Verteilung der fertigen Margarine durch die Reichsstelle für Speisefette wird des inneren Zusammenhanges halber in den folgenden Unterabschnitten behandelt. Hier soll nur versucht werden, die Vorzüge und Mängel der zentralisierten Organisation der Speisefettwirtschaft und ihres inneren Aufbaus darzustellen, insbesondere zu zeigen, welche Umstände zu ihrem Abbau geführt haben; dabei wird freilich der Schilderung der folgenden Abschnitte hier und da vorgegriffen werden müssen.

Als Verdienst des Kriegsausschusses ist es zweifellos anzusehen, daß es ihm gelang, in der Zeit der ärgsten Rohstoffknappheit immer neue Quellen zu erschließen, wodurch eine völlige Einstellung der Margarineproduktion verhindert wurde. Aus den Ausführungen des folgenden Kapitels wird der Leser ersehen, daß viele Maßnahmen der Rohstoffbeschaffung nur von einer mit Zwangsmacht ausgestatteten Zentralstelle ausgeführt werden konnten. Auch die Stillegung und Zusammenlegung von Betrieben, die Rationierung der Rohstoffe und Fertigfabrikate konnte nur eine Organisation wie der Kriegsausschuß bezw. die Reichsstelle für Speisefette vornehmen. Hierzu wäre die private Wirtschaft, wie schon angedeutet, nicht in der Lage gewesen. Diese Aufgaben waren aber lediglich durch die durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Wirtschaftslage bedingt. Mit dem Übergang zur Friedenswirtschaft fielen sie allmählich fort und damit auch die Notwendigkeit, die Kriegsorganisationen beizubehalten. Den Aufgaben der Friedenswirtschaft waren jene nicht gewachsen. Heute hört man daher kaum noch jemanden von den Verdiensten des Kriegsausschusses reden, im Gegenteil, es weist jeder Branchekundige auf das Milliardendefizit seiner Tätigkeit hin.[1]) Die Geschäftsgebarung des Kriegsausschusses kann mangels geeigneter Unterlagen im ein-

[1]) Genaue Angaben der Verluste des Kriegsausschusses bei der Margarinebewirtschaftung sind jedoch heute noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, auch bezügl. der Gesamtverluste schwanken die Angaben. Fachleute beziffern sie auf 2¾ Milliarden Mark.

zelnen nicht geprüft werden, doch darf man wohl behaupten, daß ein großer Teil der Verluste infolge der Besetzung des Kriegsausschusses mit ungeeigneten Persönlichkeiten entstanden ist. In wichtigen Stellen, besonders im Auslandeinkauf, beschäftigte der Kriegsausschuß Personen, die niemals vorher in der Öl- und Fettbranche tätig gewesen waren. Der Leitung des Ausschusses waren zwar Kommissionen von Sachverständigen beigegeben, aber diesen wurde entweder nicht der Einfluß eingeräumt, den man ihnen hätte gewähren müssen, oder es war dem Kriegsausschuß nicht gelungen, sich die tüchtigsten Kräfte zu sichern.

Nachdem die Nichtfachleute, in deren Hände die Leitung des Kriegsausschusses gelegt war — man glaubte, nur solche nicht einzelnen Industrien gegenüber voreingenommene Persönlichkeiten in die Leitung berufen zu dürfen — meinten, genügend mit den Verhältnissen der Öl- und Fettwirtschaft vertraut zu sein, machte sich mehr und mehr die Tendenz bemerkbar, die Fachleute auszuschließen. Wenn man auch wohl Gründe dafür anführen könnte, daß während des Krieges der Auslandeinkauf nicht einer selbständigen Organisation wie dem Margarineverbande überlassen sein durfte, so war es doch geradezu unbegreiflich, weshalb man nicht einen Ausschuß von Fachleuten der Margarineindustrie unter Aufsicht des Kriegsausschusses mit dem Auslandeinkauf betraute, zumal diese alte Auslandsverbindungen zu Gunsten des Reichs hätten ausnutzen können.[1]) Statt dessen kauften Nichtfachleute ein. Der Geist der Novemberumwälzung verstärkte die Tendenz zur Ausschaltung der Fachleute, die nun auf fast allen Gebieten des Wirtschaftslebens[2]) und auf dem Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung zu beobachten war. Der Kriegsausschuß,

[1]) Nicht näher soll hier die Frage untersucht werden, ob man nicht vielleicht zweckmäßiger einen Teil des Einkaufs der privaten Unternehmung überhaupt überlassen hätte, um die günstigen Kredit- und Zahlungsbedingungen, die die ausländischen Lieferanten einem alten Kunden, aber niemals einer Kriegsorganisation einräumten, auszunutzen. Entsprechende Kautelen dafür, daß die von Privaten erworbenen Bestände kriegswirtschaftlichen Zwecken zugeführt wurden, hätte man sicherlich gefunden.

[2]) Man denke nur daran, daß die erste Sozialisierungskommission zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues fast nur aus Theoretikern bestand und nicht mit einem einzigen Bergbausachverständigen besetzt war.

der nach der Revolution den Namen „Reichsausschuß“ annahm, behielt weiter den Einkauf in der Hand, während jetzt, wie bei Gründung des Margarineverbandes beabsichtigt, der Einkaufsrat des Margarineverbandes hätte in Tätigkeit treten müssen. Gerade jetzt, wo das Ausland wieder eine reichere Auswahl in Rohstoffen bieten konnte, wäre die Hinzuziehung von Fachleuten nötiger denn je gewesen. Die führenden Persönlichkeiten des Reichsausschusses schienen hingegen der Meinung zu sein, daß alles beim Alten bleiben könne. Das Büro wurde weiter ausgebaut und bezeichnenderweise nach dem Jahresbericht 1918/19 der „Vereinigung Deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen“ G. m. b. H. Personen zu Prokuristen ernannt, die vorher Seeoffiziere, Rechtsanwälte und Bürovorsteherinnen gewesen waren.

Die Folgen der geringen Heranziehung von Fachleuten machten sich nach dem Waffenstillstand viel stärker bemerkbar als während der letzten Kriegsjahre, in denen die Einfuhr von Margarinerohstoffen sehr gering gewesen war. Sie äußerten sich einmal in schlechter Qualität der beschafften Rohstoffe, ferner in hohen Preisen. Es hatte den Anschein, als ob die Reichsstellen fast immer im Augenblick ungünstigen Standes der Valuta ihre Einkäufe tätigen mußten, weil gerade in diesen Zeiten ihre Bestände auf die Neige gingen. Welche Umstände bei diesem unglücklichen Zusammentreffen eine Rolle spielten, ist im einzelnen Falle schwer zu ermitteln. Man wird jedoch nicht in allen Fällen dem Reichsausschuß die Verantwortung für die ungünstigen Einkäufe aufbürden können, häufig hat er nur im Auftrag des Reichswirtschaftsministeriums gehandelt. In der Fachpresse (vergl. Halbmonatsschrift für die Margarineindustrie, Jahrgang 1919, Nr. 22, S. 142) wurde behauptet, daß die Kriegsgesellschaften wiederholt Rohstoffe für Hunderte von Millionen Mark mit halbjährigem Kredit gekauft und sie nach 6 Monaten zum Tageskurs hätten bezahlen müssen. Diese Termine waren den Börsenspekulanten bekannt, und die Kenntnis wurde von ihnen nach Kräften ausgenutzt. Mit Recht wies man darauf hin, daß derartige Manipulationen nicht möglich gewesen wären, wenn tausend Händler und Fabrikanten, dieser heute, jener morgen gekauft und entweder mit

eigenem Geld oder Bankkredit, dieser sofort, jener mit Drei- oder Sechtsmonatsakzept bezahlt hätten.

Die Preiskurve für fertige Margarine (Herstellerpreis) vom Dezember 1919 bis April 1920 spiegelt deutlich die ungünstige Geschäftsführung der leitenden Stellen wieder. Nach der Halbmonatsschrift für die Margarineindustrie, Jahrgang 1920, Nr. 24, betrug der Herstellerpreis für Margarine gemäß Verfügung des Reichswirtschaftsministers vom 16. Dezember 1919 897 Mk. pro Doppelzentner. Am 15. Januar 1920 wurde der Preis auf 1400 Mk., am 1. April 1920 auf 3075 Mk. erhöht. Seit Mitte 1919 war nun die Bewirtschaftung der Speisefette durch die Reichsstelle für Speisefette vielfach durchbrochen; Butter war eigentlich nur noch im Schleichhandel erhältlich. Der allgemeine Fettmangel und die schlechte Beschaffenheit der im Inland hergestellten Margarine veranlaßten die Reichsstelle für Speisefette, dem Drängen der Kommunen nachzugeben und die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse für solche Bezirke zu gestatten, die von der Fettknappheit besonders betroffen waren. Ferner unternahm die Reichsstelle bei den bekannten Aktionen des Reiches zur Verbilligung der Lebensmittel selbst Einkäufe. Außerdem kamen aber auf unlauterem Wege durch das berühmte Loch im Westen beträchtliche Mengen Margarine und andere Speisefette in den freien Verkehr. Die strenge Durchführung der Rationierung wurde infolgedessen mehr und mehr aufgegeben. Die, wenn auch beschränkte Möglichkeit anderweitiger Versorgung mit Speisefetten veranlaßte im April 1920 große Teile der Konsumenten, auf den Bezug der geringwertigen und jetzt enorm teuren inländischen Margarine zu verzichten.[1]) Die Verteilungsstellen konnten die ihnen zugeteilten Mengen nicht mehr unterbringen. Die Reichsstelle für Speisefette erklärte sich außer Stande, zur Zeit Margarine von den Fabriken abzunehmen. Unter diesen Umständen weigerte sich der Verwaltungsrat des Margarineverbandes, Rohwaren zu den hohen Preisen vom Reichsausschuß zu beziehen, da dieser keine Garantie für die nicht abgenommene fertige Margarine leisten

[1]) Die geringe Qualität der inländischen Margarine war nicht nur auf die minderwertigen Rohstoffe zurückzuführen, sondern die fertige Ware litt auch unter der langen Lagerung, die die unten zu besprechende Verteilungsorganisation mit sich brachte.

wollte. Für 83 Millionen Mark versandfähige Ware lagerte in den Fabriken und wartete auf Abruf, in den Lägern des Kriegsausschusses befanden sich Rohmaterialien im Werte von 450 Millionen Mark. Dem Reichswirtschaftsministerium blieb, um das Reich vor noch größerem Schaden zu bewahren, nichts anderes übrig, als die Preise stark herabzusetzen. Am 16. Mai wurde der Herstellerpreis auf 2075 Mk. pro Doppelzentner, am 1. Juli auf 1600 Mk. ermäßigt.[1]) Zu diesem Preisabbau trug die fortgesetzte Einfuhr ausländischer, sogleich genußfähiger Speisefette nicht unerheblich bei. Als sich die amtlichen Stellen überzeugt hatten, daß wieder genügend konsumreife Speisefette in Deutschland vorhanden waren, und daß nunmehr die Versorgung schneller direkt durch die private Unternehmung geschehen könnte, wurde die Zwangswirtschaft für fertige Margarine aufgehoben. (1. August 1920).

Die Aufhebung erfolgte ziemlich unerwartet. Der Wechsel in der Leitung des Ernährungsministeriums mochte zu der schnellen Beseitigung beigetragen haben. Zu gleicher Zeit suchte man die Einfuhr ausländischer Margarine möglichst einzuschränken, ein Einfuhrverbot wurde einige Wochen später erlassen, um einmal der einheimischen Industrie Beschäftigungsmöglichkeit zu geben, dann hoffte man auch, die Bestände des Reichsausschusses um so schneller verarbeiten zu können, je weniger ausländische Speisefette auf den inländischen Markt kamen.

Inzwischen war wiederum eine Besserung der Valuta eingetreten, die die Entwertung der Bestände des Reichsausschusses weiter erhöhte. Die leitenden Stellen, insbesondere wohl das Finanzministerium, wollten sich nicht weiter mit dem so riskanten Rohstoffeinkauf befassen. Man schien zu der Erkenntnis gekommen zu sein, daß der Einkauf Fachleuten überlassen werden müsse, und daß es ratsamer sei, die ganze Speisefettversorgung der privaten Unternehmung zu übergeben. Die staatliche Organisation erklärte damit ihren Zusammenbruch.

Die weitere Gestaltung der Verhältnisse ist heute noch nicht völlig einwandfrei geklärt. Nach einem halbamtlichen Bericht,

[1]) Man bezifferte den Schaden des Reiches durch die letzte Preisherabsetzung auf 90 Millionen Mark.

der vom Wolff'schen Telegraphenbüro unter dem 23. Oktober 1920 verbreitet wurde, beabsichtigte man, einen Wirtschaftsbund aller Öle und Fette verarbeitenden Industrien zu gründen. Dieser sollte mit einem Darlehen des Reiches von 2¾ Milliarden Mark ausgestattet werden, um die Bestände des Reichsausschusses zu übernehmen und den weiteren Einkauf der Rohstoffe zu besorgen. Die Übernahme der Bestände sollte zu Weltmarktpreisen erfolgen, während der tatsächlich vom Reich angelegte Preis bedeutend höher war. Bis die Verhandlungen über die Errichtung des Wirtschaftsbundes abgeschlossen waren, sollte der Reichsausschuß weiter einkaufen. Gleichzeitig stellte man der Margarineindustrie die Möglichkeit in Aussicht, selbst einkaufen zu können, zumal die Bestände des Reichsausschusses teilweise nicht mehr zur Margarineherstellung geeignet waren. Leider blieb es nur bei diesen Aussichten. Eine dem Verfasser näher bekannte Fabrik mußte wegen Rohstoffmangel schließen, da sie weder vom Reichsausschuß Ware bekommen, noch die im Ausland eingekauften Rohmaterialien einführen konnte. Weshalb die Einfuhrerlaubnis verweigert wurde, war unbegreiflich. Wahrscheinlich war die hierüber entscheidende Stelle nicht über die Lage der Margarineindustrie unterrichtet und befürchtete, daß Devisen durch die Einfuhr unnötigerweise in Anspruch genommen würden. Die Industrie verlor durch die Schuld der Reichsstellen, die weder die Bestände des Reichsausschusses an Margarinerohstoffen ergänzten, noch eine anderweitige Beschaffung ermöglichten, wertvolle Wochen, in denen die intervalutarischen Kurse recht günstig standen.

Der geplante Wirtschaftsbund kam nicht zustande, angeblich scheiterte er an der Finanzierung. Nunmehr war die Frage der Rohstoffbeschaffung brennend geworden, der Reichsausschuß unternahm endlich Einkäufe, die Industrie konnte ebenfalls nach Prüfung durch die „Außenhandelsstelle für Öle und Fette" sich Rohstoffe beschaffen; außerdem schien aber auch die Reichsstelle für Speisefette Schmalz und andere Speisefette im Ausland gekauft zu haben. Unglücklicherweise fiel zur Zeit der Einkäufe wiederum die Valuta, so daß bei einer Besserung der Devisenkurse erneute Verluste in Aussicht standen. Die

ungünstigen Rohstoffeinkäufe erforderten eine Preiserhöhung für die aus diesen Beständen hergestellte Margarine.[1]) Kaum war Deutschland einigermaßen mit Margarinerohstoffen eingedeckt, als auf dem Weltmarkt ein unerwarteter Preissturz in diesen Artikeln eintrat. Besonders die Vereinigten Staaten schienen gezwungen zu sein, ihre infolge Überproduktion immer mehr wachsenden Bestände an Ölen und Fetten schnell abzusetzen. Da beim Eintritt des Konjunkturwechsels eine Reihe von Einfuhrerlaubnisscheinen (diese liefen bis Januar 1921) bereits erteilt waren, war es vielen Fabriken möglich, jetzt billigere Rohstoffe einzuführen. Der Reichsausschuß „saß" wieder auf seinen teuren Rohstoffen. Es kam billigere Margarine in den Verkehr, als sie aus den Beständen des Reichsausschusses und mancher Fabriken, die früher gekauft hatten, hergestellt werden konnte. Unter diesen Umständen erklärte der Margarineverband wohl eine moralische, aber keine rechtliche Verpflichtung anerkennen zu können, die vom Reichsausschuß beschafften Rohwaren abzunehmen.

Hier muß die Darstellung schließen. Seit Anfang Dezember 1920 befindet sich der Reichsausschuß in Liquidation. Zur Zeit (März 1921) schweben noch die Verhandlungen über die Restbestände seiner Käufe. Um die Vorräte möglichst schnell zu verarbeiten, sind seit August 1920 allmählich alle Beschränkungen der Herstellung von Margarine aufgehoben. Seit dem 1. März 1921 dürfen auch wieder neue Fabriken errichtet werden.

3. Wirtschaftspolitische Folgerungen, insbesondere in Bezug auf Sozialisierung und Einfuhrmonopole.

Die obige Schilderung hat nur einen Ausschnitt aus der Tätigkeit des Reichsausschusses gegeben. Daß auch auf anderen Gebieten, auf die sich seine Zuständigkeit erstreckte, ähnliche Mißstände entstanden waren, bewiesen die lebhaften

[1]) In Unkenntnis der Sachlage zieh ein Teil der Tagespresse die Fabrikanten des Wuchers und wies darauf hin, daß trotz Aufhebung der Zwangswirtschaft die Margarine teurer würde, während in Wahrheit die Fabrikanten die Preise infolge der ungeschickten Geschäftsgebarung des Reichsausschusses heraufsetzen mußten.

Klagen über die Seifenversorgung. Die staatliche Bewirtschaftung durfte gewiß nicht plötzlich aufgehoben werden, man hätte aber, wie bereits oben angedeutet, an einen allmählichen Abbau der Organisation denken müssen, als Deutschland wieder mit dem Ausland in größere Verbindung trat. Immer mehr hat es sich gezeigt, daß es ausgeschlossen ist, Produktion und Konsumtion auf einem so umfangreichen Gebiet wie dem der Öl- und Fettindustrien von zwei Zentralstellen aus leiten zu wollen. Trotz aller Organisationskünste scheinen Menschenkräfte hierzu nicht imstande zu sein, zumal dann nicht, wenn die Leitung Nichtfachleuten und Staatsbeamten übertragen ist. Obwohl die Organisation stark nach dem Muster privater Unternehmungen und unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die man auf dem Gebiete des Kartellwesens gesammelt hatte, aufgebaut war, kamen doch in kurzer Zeit alle Mängel des Staatsbetriebes zum Durchbruch. Weiter zeigte sich bald, daß je größer eine Organisation wird, umsomehr die Übersicht leidet, und daß auch das Zusammenarbeiten mit gleichgeordneten Organisationen sich umso schwieriger gestaltet. Zur Erhärtung des letzteren braucht nur auf die große Einfuhr ausländischer Speisefette hingewiesen zu werden, die anhielt, obwohl man zur selben Zeit Margarinerohstoffe einführte. Die Folge war, daß in Deutschland gegen Ende des Jahres 1920 ein Überangebot von Speisefetten entstand.

Nur Phantasten auf wirtschaftlichem Gebiet werden behaupten, daß wohl die Fähigkeiten der leitenden Persönlichkeiten versagt hätten, daß damit aber noch nichts gegen die Möglichkeit einer zentralistischen Leitung gesagt sei. Wäre man den Verfechtern dieser Ansicht gefolgt und hätte die Zwangswirtschaft verewigt, so hätte man im Grunde nur für wirtschaftstheoretische Experimente große Summen verschleudert und würde das ökonomische Prinzip völlig vernachlässigt haben. Die Erfahrung bewies, daß die Fülle der privaten Unternehmungen, die Regellosigkeit der vor dem Kriege herrschenden Wirtschaftsordnung doch besser imstande war, ein Optimum der Versorgung zu erreichen. Zwar nahm die Gesamtheit bei diesem System nicht direkt an den Gewinnen teil, sie litt dafür aber auch nicht unter den Verlusten. Man könnte nun einwenden, daß das Bestehen der Großkonzerne

in der Öl- und Margarineindustrie zeige, daß eine planmäßige Gestaltung der Öl und Fett verarbeitenden Industrien doch möglich sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Konzerne nur einen Teil der gesamten Öl- und Fettindustrie umfassen. Allgemein kann man mit Kautsky (Sozialdemokratische Bemerkungen zur Übergangswirtschaft, S. 28) sagen, daß Kartelle und Truste nicht Organisationen der Produktion überhaupt, wie man sie in der Kriegswirtschaft durchzuführen bestrebt war, sondern nur einzelner Industriezweige sind. Wenn auch eine Organisation einzelner Industriezweige, besonders solcher, die aufeinander angewiesen sind, möglich ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß eine Zentralisierung aller irgendwie wirtschaftlich oder technisch verwandter Industrien durchgeführt werden kann.[1]) Aus diesen Erwägungen heraus möchte der Verfasser bezweifeln, daß der geplante Wirtschaftsbund der Fettindustrie, der als Einkaufsorganisation gedacht war und praktisch vermutlich eine Organisation der Produktion bedeutet hätte, in Anbetracht der technischen und ökonomischen Verschiedenheiten der in ihm vereinigten Industrien (Öl-, Margarine-, Stearin-, Seifen-, Lack- und Linoleum-Industrie) hätte Befriedigendes leisten können.

Mit obigen Ausführungen wird die Frage der Sozialisierung der Margarineindustrie bereits berührt. Für Sozialisten dürfte die Behauptung nicht fern liegen, daß diese Industrie zur Sozialisierung reif sei; denn einmal stellt die Margarine heute ein wichtiges Nahrungsmittel dar, dann ist in ihrer Produktion bereits ein gewisser Höhepunkt kapitalistischer Konzentration erreicht.[2]) Diese Behauptung ist jedoch nichtssagend, so lange

[1]) Wenn Finanzierungsgesellschaften Unternehmungen der verschiedensten Branchen kontrollieren, so ist ihr Bestreben, möglichst hohe Dividenden und einen möglichst hohen Kursstand der Effekten der angeschlossenen Unternehmungen zu erzielen. Die Zentralisation ist in der Hauptsache eine finanzielle, doch werden Finanzierungsgesellschaften, die etwa Brauereien und Webereien kontrollieren, sich schwerlich selbst mit den Rohstoffeinkäufen für diese Unternehmungen befassen; Mittel werden sie freilich zu diesem Zweck zur Verfügung stellen.

[2]) Dem Verfasser ist jedoch bisher kein Sozialisierungsvorschlag für die Margarineindustrie bekannt geworden, während z. B. Ballod, Zukunftsstaat, Seite 190 bezgl. der Gestaltung der Seifenindustrie einige Andeutungen macht. Der Verfasser fand in dieser Schrift lediglich auf Seite 83 einen Hinweis auf die Margarinefabrikation. Auch die Verstaatlichung der Öl-

man sich über den Inhalt des Begriffs „Sozialisierung“ nicht klar ist. Felix Weil hat in seiner Schrift „Sozialisierung, Versuch einer begrifflichen Grundlegung nebst einer Kritik der Sozialisierungspläne“ anschaulich gezeigt, welch heillose Verwirrung durch die Vieldeutigkeit des Wortes „Sozialisierung“ entstanden ist.[1]) Angesichts dieser Unklarheit soll nicht untersucht werden, ob eine Eingliederung der Margarineindustrie in eine gebundene Wirtschaft etwa nach den Plänen Walter Rathenaus und Wissels oder in einen nach syndikalistischem Ideal gestalteten Wirtschaftskörper wünschenswert ist, noch soll geprüft werden, welche Organisationsform bei einer Verstaatlichung der Margarineindustrie zweckmäßig gewählt wird. Ferner muß im Rahmen dieser Darstellung ganz auf die Betrachtung der soziologischen Seite des Sozialisierungsproblems verzichtet werden. Hier soll nur auf die Mängel hingewiesen werden, die durch Beseitigung der freien Konkurrenz und durch Ausschaltung der Fülle der Unternehmungen in der Margarineversorgung entstehen würden. Wie verschieden die Sozialisierungspläne auch im einzelnen aussehen mögen, eine Beseitigung der freien Konkurrenz haben sie alle im Auge. Oben ist dargestellt, wie die großen Fortschritte in der Margarineherstellung sich gewissermaßen mit Naturnotwendigkeit aus dem steigenden Bedarf an Speisefetten ergeben haben. Zu beachten ist aber, daß die bedeutenden Erfindungen, wie auch alle die kleinen Kunstgriffe in der Fabrikation durch die große Konkurrenz unter den Margarinefabriken mächtig gefördert sind, ja

[1]) Die Vieldeutigkeit ist wohl hauptsächlich darauf erklärlich, daß der Sozialismus durchaus kein allgemein anerkanntes, detailliertes Wirtschaftsprogramm kennt. Führende Sozialisten, z. B. Kautsky, haben es ja sogar abgelehnt, ein solches aufzustellen. Liefmann weist (Kartelle und Trusts, S. 298) darauf hin, daß der Begriff der Sozialisierung immer mehr auf weitgehende Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben ausgedehnt wird; als Beispiel dafür führt er an, daß man bei der Neuregelung der Kohlenwirtschaft von einer Sozialisierung gesprochen habe, während das Gesetz vom März 1919 in Wahrheit den Weg der Zwangssyndizierung weiter beschreitet.

industrie behandelt Ballod nicht näher, obwohl ohne diese an eine Verstaatlichung der Seifenindustrie kaum gedacht werden könnte. Hingegen gibt B. der Verstaatlichung der Klavierindustrie in einer besonderen Betrachtung Raum, da für jedes der neu zu errichtenden Eigenheime ein Pianino oder Flügel beschafft werden müßte (Seite 184).

äußerlich betrachtet, ist die Konkurrenz oft die alleinige Triebkraft zur steigenden Verfeinerung und Verbilligung der Produkte gewesen. Unbewußt haben die Erfinder dem steigenden Mangel entgegengewirkt. Der Anlaß zu weiteren technischen Verbesserungen würde durch Beseitigung der Konkurrenz sicherlich gehemmt werden. Bedenklich dürften auch die Folgen einer etwaigen Ausschaltung der zahlreichen Einzelunternehmungen sein. Da der Rohstoffeinkauf heute mit außerordentlichen Risiken verbunden ist, so sind diese bei der großen Zahl der bestehenden Unternehmungen weit besser verteilt als bei Monopolbetrieben. Daß die privaten Trusts heute ebenfalls bedeutende Risiken laufen, bedarf keiner Ausführung. Da aber freie Konkurrenz besteht, können sie, falls sich ihre Spekulationen als falsch erwiesen haben, die Allgemeinheit längst nicht so zur Deckung der Verluste heranziehen, wie dies eine sozialisierte Margarineindustrie vermöchte.

Eine Verstaatlichung der Margarineindustrie könnte einmal als Form der Sozialisierung aus dem Motiv der Verwirklichung des Sozialismus heraus vorgenommen werden, es wäre aber auch denkbar, daß man sie lediglich als Mittel benutzte, um dem Reich eine Einnahmequelle zu verschaffen. Gegen den letzteren Plan könnte man einwenden, daß die nicht unbeträchtliche, an die Unternehmer zu zahlende Entschädigung ein Hindernis für die Verwirklichung des Planes sei, daß ferner zur Leitung ein großer Beamtenapparat benötigt und die Zahl der Beamten stark vergrößert werden müsse. Leichter könnte man dem Staat Einnahmen eröffnen, wenn man nur die Rohstoffeinfuhr in die Hand des Staates lege. Der Staat könnte dann durch seine Preispolitik einen weitgehenden Einfluß auf die Preisgestaltung der Fertigfabrikate ausüben. Die Einführung eines Einfuhrmonopols würde zu einem Zusammenschluß der betr. Industrie und zu einer Organisation der Produktion, die volkswirtschaftlich nur erwünscht sein könne, führen.

In der Tat scheint man an leitender Stelle vor der Novemberumwälzung die Errichtung von Einfuhrmonopolen ernsthaft erwogen zu haben. Karl Keller hat in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1916, Heft 4 S. 331 eine Abhandlung über diesen Gegenstand veröffentlicht und weist einleitend darauf hin, daß er von amtlicher Seite zu seinen Ausführungen angeregt sei.

Keller behandelt die Frage jedoch nicht ausschließlich vom finanziellen Standpunkt, sondern mindestens ebensosehr vom handelspolitischen. Die handelspolitischen Ziele, die er in dem Aufsatz verfolgt, haben teilweise heute ihre Bedeutung verloren, insbesondere hat er geglaubt, durch Einfuhrmonopole die wirtschaftliche Erschließung des Balkans und der Türkei erleichtern zu können. Ferner hat Keller eine größere Erzeugung des Inlandes an Ersatzstoffen und die Vorratsbildung für künftige Kriege für wünschenswert gehalten. Für diese Aufgaben der staatlichen Handelspolitik gibt er den Einfuhrmonopolen aus dem Grunde den Vorzug, weil ein Zolltarif für ihre Durchführung viel zu starr und unbeweglich sei. Die Erzielung eines Gewinnes aus Einfuhrmonopolen ergibt sich nach Keller aus folgenden Erwägungen: Einmal sei es möglich, durch die Zusammenfassung der ganzen deutschen Nachfrage in einem Artikel die Einkaufspreise im Ausland zu drücken, ferner könnten in manchen Fällen die Verkaufspreise an den Verbraucher im Inland unbedenklich erhöht werden. Keller zählt 36 verschiedene Artikel auf, welche nach seiner Meinung für ein Einfuhrmonopol in Frage kommen. Unter diesen befinden sich wichtige Rohstoffe der Margarineindustrie u. a. Copra, Palmkerne, Sesam, Erdnüsse, Raps, Baumwollsaat und Baumwollsaatöl, jedoch keine tierischen Fette.

Otto Brandt eröffnete in seiner Schrift „Zwangssyndikate und Einfuhrmonopole“ die Polemik gegen die von Keller propagierten Ansichten. In dieser Broschüre sind die Bedenken, die gegen die Errichtung von Einfuhrmonopolen vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkt sprechen, zusammengestellt, ferner werden die mit Einfuhrmonopolen entstehenden Veränderungen der weltwirtschaftlichen Beziehungen gewürdigt, und es wird eine Kritik des Aufbaus der Organisation, wie sie sich Keller für die Einfuhrmonopole denkt, gegeben. Hier seien nur die Bedenken geäußert, die vom Standpunkt der Margarineversorgung gegen die Einfuhrmonopole vorzubringen sind. Keller dachte sich den Aufbau der Einfuhrmonopole in der Form gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen. Er sagt S. 375: „Die bisher in den betreffenden Handelszweigen tätigen Firmen könnten zu einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. zusammengeschlossen werden, an der sich

das Reich oder einzelne Bundesstaaten mit bestimmten in der Satzung vorgesehenen Vorrechten beteiligen könnten. Alle diese Gesellschaften sollten dann wieder in einer Obergesellschaft vereinigt werden, in der der Staat die Mehrheit der Anteile besitzt. Die Anwendung des Systems der Kontrollgesellschaften würde dem Staat die Möglichkeit verschaffen, mit verhältnismäßig wenig Kapital auf alle Untergesellschaften maßgebenden Einfluß auszuüben. Brandt a. a. O. S. 48 weist schon darauf hin, daß der private Einfluß, der kaufmännische Unternehmungsgeist, den man gerade durch die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zu erhalten wünschte, rettungslos von staatlichen und auch von politischen Einflüssen erdrückt würde. Die tüchtigsten Köpfe würden sich ein anderes aussichtsreicheres Tätigkeitsfeld suchen, der Ausschaltung des Fachmannes wäre Tür und Tor geöffnet. Gerade die Persönlichkeiten, die man mit Recht königliche Kaufleute genannt hat, würden sich trotz hoher Bezahlung in keine Abhängigkeit von parlamentarischen Kommissionen und Staatsorganen begeben. Die Beseitigung des kaufmännischen Unternehmungsgeistes im Außenhandel dürfte für die gesamte Volkswirtschaft von weitgehendsten Konsequenzen sein. Unten wird gezeigt, wie es Deutschen nach unermüdlichen Bemühungen gelang, in das britische, faktisch bestehende Palmkernhandelsmonopol eine Bresche zu schlagen. Ein solches Streben hört mit dem Augenblick auf, wo der Kaufmann nicht mehr die freie Verfügungsgewalt über die von ihm beschafften Waren hat, wenn er sie nach Deutschland einführt, sondern sie zu einem von der Monopolverwaltung festgesetzten Preise abgeben muß.

Unterstreichen möchte der Verfasser die Ausführungen Brandts auf S. 53. Keller zieht gar nicht in Erwägung, daß Einfuhr- und Ausfuhrhandel oft von denselben Firmen betrieben werden; das ist besonders dann der Fall, wenn diese in Gebieten tätig sind, in denen noch der Tauschhandel eine gewisse Rolle spielt. Solche Gegenden der exotischen Länder sind aber häufig reich an Ölsaaten. Eine Monopolverwaltung würde sich kaum auf Geschäfte mit solchen Ländern einlassen, da hier die Kontrolle über die Geschäftsführung der mit diesem Handel betrauten Stellen zu kompliziert sein dürfte. Die direkte Einfuhr billiger Ölsaaten würde damit eingeschränkt, und Deutschland

würde die Vormachtstellung, die England im Ölsaatenhandel einnimmt, nur noch verstärken.

Unter den von Keller für ein Monopol in Frage kommenden Rohstoffen der Margarineindustrie befinden sich nicht die tierischen Fette. Auf diese würde man aber sehr wahrscheinlich das Monopol gleichfalls ausdehnen. Ferner nennt Keller nicht die Mowrasaaten, Sheanüsse und die Soyabohne. Würde das Monopol auf diese Rohstoffe nicht erstreckt, so würde die Margarineindustrie versuchen, diese und andere Pflanzenfette in größerem Umfange zu verwenden, um von den von der Monopolverwaltung festgelegten Rohstoffpreisen möglichst unabhängig zu werden. Die Verwaltung würde dann bestrebt sein, auch für diese Ölsaaten ein Monopol zu erhalten. Vielleicht würde man die Preise den Weltmarktpreisen entsprechend etwas niedriger ansetzen, aber auch hier versuchen, eine Einnahmequelle zu schaffen. Wenn aber der Fabrikant durch die Verarbeitung billiger Ölsaaten nicht den Schwierigkeiten der Bearbeitung entsprechende Profite erzielt, wird er sie schwerlich verwenden. Das Bestehen des Einfuhrmonopols würde also die Verwendung billiger Ölsaaten hemmen. Wenn öfter das Einfuhrhandelsmonopol auf neu entdeckte Ölsaaten ausgedehnt wird, so hat es für die Industrie keinen Reiz mehr, neue ihr angebotene Früchte auf ihre Verwertbarkeit zu untersuchen. Indirekt würde man damit die größere Verwendung von Ölsaaten und die technischen Fortschritte in der deutschen Ölindustrie unterbinden. Dem Ausland würde es gelingen, sich die fähigsten Köpfe der Ölindustrie zu verpflichten, weil diesen im Inland nur geringe Möglichkeiten zur Verwertung ihrer Erfindungen verschafft werden könnten.

In einer sehr wesentlichen Frage dürfte die Ansicht Kellers heute gründlich widerlegt sein, und hierin ist auch wohl ein Grund zu sehen, daß man in letzter Zeit nicht mehr für Einfuhrhandelsmonopole Propaganda macht. Gemeint ist die Behauptung, daß durch die Zusammenfassung der Nachfrage in einer Hand immer billiger eingekauft werde. In vielen Fällen mag das richtig sein, z. B. meint Deite (Ersatz des Handels durch gemeinwirtschaftliche Organisationen, Conrads Jahrbücher 1916, S. 631 ff.), daß den wilden Preistreibereien deutscher und österreichischer Butteraufkäufer auf den nordischen Märkten erst

durch Monopolisierung des Butterimports durch die ZEG. ein Ende gemacht sei. Keller tut jedoch den Einwand entschieden zu leicht ab, daß die ausländischen Verkäufer, falls sie sich zu Organisationen zusammenschließen, den Bedarf Deutschlands leicht nachrechnen könnten. Er meint, man müsse eben Vorräte aufspeichern und ihre Größe geheim halten. Die Erfahrung des letzten Jahres bewies, daß die Ausländer trotz der Geheimhaltung der Bestände über den Bedarf doch informiert zu sein schienen und daß sie infolgedessen sogar minderwertige Rohstoffe zu hohen Preisen verkaufen konnten. Auch private Trusts machen gelegentlich die Erfahrung, daß sie teurer einkaufen als kleinere Unternehmungen. Die Gründe hierfür können sehr verschieden gelagert sein. Bisweilen liegt der Grund darin, daß kleinere Großhändler, die mit kleineren Fabriken abschließen, öfter billigere Gelegenheitskäufe in geringeren Quantitäten machen und diese dann ihren Abnehmern, nicht aber den Trusts andienen.

Als letztes und wichtigstes Argument wäre gegen eine Belastung der Margarinerohstoffe einzuwenden, daß bei dem heutigen Fettmangel eine Margarinesteuer, denn als solche würde ein Einfuhrmonopol im Endeffekt doch wirken, eine der unsozialsten Verbrauchsabgaben sei.[1]) Die Hoffnung, daß die Fabrikanten die Belastung tragen und keine Verteuerung des Produktes für den Konsumenten eintreten würde, scheint dem Verfasser allzu gewagt. Zusammenfassend darf man wohl sagen, daß Einfuhrmonopole vom Standpunkt der Margarineversorgung abzulehnen sind. Der Staat kann hier den Unternehmer in keiner Weise ersetzen.

4. Wirkungen der kriegswirtschaftlichen Organisation auf die Organisation der Gegenwart.

Tschiersky schreibt in der Kartellrundschau (Heft 1, Jahrgang 1921) über die Wirkungen der Kriegswirtschaft auf die Fortbildung der volkswirtschaftlichen Organisation im allgemeinen: „Fest steht vor allem das eine, daß der Kartellierungsgedanke durch die Kriegszwangswirtschaft eine wesent-

[1]) Über die Wirkungen einer Margarinesteuer vergl. den vierten Abschnitt.

liche Förderung erfahren hat, nicht weil die Industrie Geschmack am Zwange an sich gefunden hat, wohl aber aus den beiden Gründen, daß einmal die gewaltigen wirtschaftlichen Verluste und Schwierigkeiten des Wiederaufbaus, die für viele Industrien ein stark verändertes Produktions- und Absatzprogramm brachten, den Glauben an die Möglichkeit eines freien Wettbewerbes erschüttern mußten, vor allem aber auch aus dem Grunde, daß jene Kriegswirtschaft stark divergierende Elemente zusammengespannt und damit die Möglichkeit einer Organisation begreifen lehrte." Diese Worte Tschierskys gelten in gewissem Sinne auch für die Margarineindustrie, nämlich insoweit, als die Nöte der Zeit die Interessentengruppen einander näher gebracht haben. Wenn aus der Kriegsorganisation auch bis heute noch kein Kartell erwachsen ist, so ist doch die Notwendigkeit der Schaffung einer Zentralstelle zur Vertretung der Industrie immer stärker in die Erscheinung getreten. Am 12. Juli 1921 wurde, nachdem die beiden Interessenvertretungen, der Kölner und Leipziger Verband, die erforderlichen Verhandlungen gepflogen hatten, der neue Zentralverband unter dem Namen „Margarineverband" (Wirtschafts- und Arbeitgeberverband der Margarine- und Kunstspeisefettwerke) E. V., Sitz Berlin, gegründet. Der neue Verband ist als alleinige Vertretung der Margarineindustrie nach außen gedacht. Als besondere Aufgaben seien hier genannt:

Beratung in Rechts-, Steuer- und Zollfragen,
Vertretung in sozialpolitischen Angelegenheiten,
Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes,
Förderung aller Bestrebungen, die auf Vereinheitlichung und Regelung der Verkaufsbedingungen hinzielen.

Ob letztere Bestrebungen bereits den Keim einer Kartellierung in sich bergen, muß die Zukunft lehren.

Vorerst sollen die bisherigen Interessenvertretungen erhalten bleiben. Nach Pressemeldungen ist geplant, die außerhalb der Konzerne stehenden Werke zu einem Verband zu vereinigen, dem im Margarineverband dann die Gruppe der Konzernfabriken gegenüberstehen würde.

II. Die Beschaffung der Rohstoffe.

a) Allgemeines.

Da die Rohstoffe der (eigentlichen) Margarineindustrie, wie oben hervorgehoben, „Halbzeugfabrikate" sind, kann man einmal von einem Handel mit Margarinerohstoffen im engeren Sinne reden und darunter den Handel mit den Erzeugnissen der vorhergehenden Produktionsstufe (meist Fabrikhandel im Sinne v. d. Borghts) verstehen, ferner kann man einen Handel mit den Margarinerohstoffen im weiteren Sinne unterscheiden und darunter die Summe der Handelsbeziehungen begreifen, die die Brücke vom Urproduzenten der Fettstoffe zum Margarinefabrikanten schlagen. Im Folgenden soll ein Abriß des Handels mit Margarinerohstoffen im weiteren Sinne gegeben werden, und auch hinsichtlich der Urproduktion einige Ausführungen gemacht werden. An diese Darlegungen wird sich eine Schilderung der Rohstoffbeschaffung während des Krieges und der Übergangszeit knüpfen, die aber bei der Unzulänglichkeit des amtlichen Materials nur äußerst lückenhaft sein kann und sich nur mit einzelnen Fragen, über die bereits einige Klarheit erzielt sein dürfte, beschäftigen wird. Es wird jedoch zweckmäßig sein, kleinere Fragen der Kriegs- und Übergangswirtschaft schon in dem ersten Teil dieses Abschnittes zu erörtern und nur größere Probleme einer besonderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Margarineindustrie war ursprünglich in der Wahl der verwendungsfähigen Rohstoffe ziemlich beschränkt. Eine Änderung trat ein, je mehr man die pflanzlichen Öle und Fette zur Margarineherstellung verwenden konnte. Der Wandel in der Technik war gleichfalls für die ökonomische Stellung der Industrie gegenüber den „Halbzeugfabrikanten" von Bedeutung. Zunächst konnten zwar die Erzeuger des Oleomargarin, Premierjus usw. der Industrie gegenüber angesichts der beschränkten anderweitigen Verwendung der Produkte keine ökonomische Machtstellung erlangen; dies hätte sich aber, wie unten zu zeigen sein wird, sicherlich geändert, falls die Margarineindustrie sich nicht neue Rohstoffquellen erschlossen und dadurch verhindert hätte, daß die liierten Erzeuger der vorhergehenden Produktionsstufe der Industrie ihre Bedingungen dik-

tierten. Ja, die Margarineindustrie war sogar bis zu einem gewissen Grade in der Lage, die Produzenten verschiedener Rohstoffe gegeneinander auszuspielen; dazu bot die Vertretbarkeit der tierischen Fette durch pflanzliche eine vorzügliche Handhabe. Somit befand sich die Margarineindustrie als solche nicht in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Rohstofflieferanten, ein Zwang zur Kartellbildung lag nach dieser Richtung nicht vor. Kleinere Fabriken gerieten allerdings bisweilen in Abhängigkeit vom Rohstoffhandel, falls dieser ihnen Betriebskredit zur Verfügung stellte. Doch ist dies Abhängigkeitsverhältnis nicht allzu drückend gewesen, das beweist die Entwicklung zahlreicher kleinerer Fabriken, die gestützt durch die Rohstofflieferanten sich zu ansehnlichen Werken emporgearbeitet haben. Schließlich befanden sich aber auch größere Fabriken in einem ähnlichen Verhältnis, wenn auch nicht zum Handel, so doch zu den Banken, wenn diese ihnen Betriebskredit zu weniger vorteilhaften Bedingungen gewährten.

b) Die Beschaffung der tierischen Rohstoffe.

1. Die Milchbelieferung der Margarinefabriken.

Häufig wird übersehen, welch große Bedeutung die Milch für die Margarineherstellung hat. Vor dem Kriege rechnete man auf 750 Liter nicht der Milch entstammende Fettstoffe 300 Liter Milch, daher war der Bedarf der Margarinefabriken ein sehr großer, und schon oben wurde darauf hingewiesen, daß infolgedessen Standorte, welche in der Nähe milchreicher Gegenden lagen, für die Margarineindustrie außerordentlich günstig waren. Die Milchlieferanten der Margarinefabriken waren entweder Molkereien oder große Güter, die täglich beträchtliche Mengen abgeben konnten. Mit diesen Großlieferanten schlossen die Margarinefabriken etwa für ein Jahr Kontrakte ab. Der Preis der Milch richtete sich nach dem Fettgehalt. War die Milch sauer geworden, so mußten sich die Lieferanten entsprechende Abzüge gefallen lassen. Zu Zeiten der Milchknappheit wurden von den Fabriken höhere Preise gezahlt, da sie sich diesen zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Verarbeitungsstoff beschaffen mußten. Deshalb bot man oft zu Zeiten, wo sich erst Anzeichen des

kommenden Mangels bemerkbar machten, schon höhere Preise, als sie das Publikum an seine Milchlieferanten zahlte.

Von den Surrogaten der frischen Milch hat die Trockenmilch in der Jetztzeit größere Bedeutung für die Margarineindustrie erlangt. Während des Krieges verwandte man zur Margarineherstellung ausschließlich Magermilch. Infolge der großen Abgabe von Kühen an die Entente wurde zu Beginn des Jahres 1920 die Verwendung von Magermilch zur Margarineherstellung verboten, und war die Industrie einige Zeit auf die Verarbeitung von Trockenmilch angewiesen. Nunmehr ist die Verwendung von Magermilch wiederum gestattet.

Fabriken, die sich mit der Herstellung von Trockenmilch befaßten, gab es vor dem Kriege hauptsächlich in Holland und Nordamerika. In der Kriegszeit sind auch einzelne Fabriken in Deutschland entstanden (z. B. in den Provinzen Holstein und Hannover [Gronau]). Die ausländische Trockenmilch wird mit Hilfe von Importeuren, die in Holland und Nordamerika Beziehungen unterhalten, bezogen.

2. Die Belieferung mit den amerikanischen Schlachthausprodukten: Premierjus, Oleomargarin und Neutral-Lard (neutrales Schweineschmalz).

Die Erzeugung und der Handel mit den ursprünglichen Hauptrohstoffen der Margarineindustrie liegt, wie bereits erwähnt, hauptsächlich in den Händen weniger großer Firmen Nordamerikas. Unter diesen sind die bekanntesten die Armour-Packing-Co., die Swift and Co., die Cudahy-Co., die Harrison-Co., die Morris-Co., welche unter dem Namen „the five big porkers“ Weltruf erlangt haben. Das Zentrum der Produktion ist der Staat Illinois, besonders die Gegend um Chikago. Eine bedeutende Erzeugung wiesen auch Ohio, Kansas und Rhode Island auf. Aus der Ausfuhrstatistik der Union ergibt sich die im Laufe der Jahre wachsende Bedeutung dieses Artikels. Hier seien die Angaben für Oleomargarin wiedergegeben. Seit 1919 ist dem Neutral-Lard in der amerikanischen Zollstatistik eine besondere Position eingeräumt, während dieses Fett bis dahin mit unter der Position Oleomargarin behandelt wurde.

Ausfuhr von Oleomargarin aus den Vereinigten Staaten.[1])

Jahr	Menge in Pfund	Wert in Dollars
1871	1 698 402	—
1881	26 327 676	3 815 560
1886	27 729 855	2 954 954
1893	113 939 363	11 207 250
1898	132 579 277	7 904 413
1901	161 651 413	11 846 373
1906	209 658 075	17 455 976
1907	195 337 176	16 819 933
1908	212 541 000	
1909	179 985 000	
1910	126 092 000	
1911	138 697 000	
1912	126 467 000	
1913	92 850 000	

Über die Einfuhr des Oleomargarins nach Deutschland sind den Statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reiches folgende Angaben zu entnehmen:

	Gesamteinfuhr		davon aus den Vereinigten Staaten eingeführt	
Jahr	t	Wert in 1000 ℳ	t	Wert in 1000 ℳ
1904	25 510	20 286	22 346	17 872
1905	23 863	22 625	21 610	20 526
1906	28 514	26 674	26 302	24 684
1907	31 530	30 047	28 746	27 596
1908	23 199	24 768	17 706	19 476
1909	23 020	27 095	16 447	20 052
1910	23 468	25 257	17 282	19 355
1911	26 625	24 878	23 645	22 461
1912	24 555	29 742	20 635	25 794
1913	26 428	27 569	19 633	21 007
Premierjus ist erst 1909 als besondere Position in die Reichsstatistik aufgenommen. Angaben über Neutral-Lard fehlen.				
1909	9 577	9 386	2 778	2 722
1910	12 549	12 800	4 982	5 081
1911	10 775	10 020	6 721	6 251
1912	19 645	20 627	11 025	11 576
1913	20 331	21 551	8 600	9 116

[1]) vergl. Hefter Bd. 3, S. 293, ergänzt seit 1908 nach Fitzner, die Weltwirtschaft der Fettstoffe, Heft 9, S. 501.

Aus dem Verhältnis der eingeführten Mengen zum Werte kann man sich ein, wenn auch nur sehr lückenhaftes, Bild der Preisbewegung machen. Man beachte die um das Jahr 1908 einsetzende Verteuerung des Oleomargarin. Die Preissteigerung ist einmal erklärlich aus dem steigenden Inlandsverbrauch der Vereinigten Staaten, dann wurden auch durch Vereinbarungen der „five big porkers" die Preise künstlich hochgehalten.

Außer aus Nordamerika wurde, allerdings nur in unbedeutenden Mengen, Oleomargarin aus Frankreich, England und Österreich eingeführt. Seit 1912 wird zuerst in der Reichsstatistik eine größere Einfuhr von Oleomargarin aus Argentinien vermerkt. Die statistischen Jahrbücher geben für 1912 und 13 folgende Ziffern an:

Jahr	t.	Wert in 1000 M.
1912	900	855
1913	1249	1124

Die Einfuhr von Premierjus aus Argentinien nach Deutschland betrug:

Jahr	t.	Wert in 1000 M.
1909	2151	2108
1910	2710	2764
1911	2164	2012
1912	4462	4685
1913	7215	7648

Die argentinischen Erzeugnisse waren anfangs bedeutend minderwertiger als die nordamerikanischen. Zu den argentinischen Produzenten gehörte insbesondere die Liebig-Cie. Als die Nordamerikaner sahen, daß der Süden ihnen in nicht allzu ferner Zukunft starke Konkurrenz machen würde, errichteten sie in Argentinien eigene Fabriken, und, da die Technik der Nordamerikaner vollendeter war, besserte sich auch die Qualität der argentinischen Produkte. Außerdem wurde die Verwendbarkeit der argentinischen Fette für die Margarineherstellung erhöht, als Dampfer mit besonderen Kühleinrichtungen diese Schlachthausprodukte neben Gefrierfleisch nach Europa brachten. Wie Schmidt (die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens in der Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft" Seite 280) berichtet, drangen die Nordamerikaner 1907 in die argentinische Fleischindustrie ein. Die Swift & Co. erwarb

einige bestehende und gründete neue Unternehmungen. Ihrem Beispiel folgte die Armour-Packing Co., die sich in La Plata niederließ (letzteres Zweigunternehmen kann täglich 1200 Rinder und 2500 Hammel verarbeiten). 1916 kontrollierten die Nordamerikaner bereits 60 % der argentinischen Fleischerzeugung. Auch in Brasilien, dessen heutige Fleischindustrie erst während des Krieges infolge des großen Bedarfs der Entente entstanden ist, haben die amerikanischen Firmen Swift und Armour große Schlachthäuser (z. B. in Rosario und Rio Grande) errichtet.[1]) In der Erzeugung der tierischen Fettstoffe der Margarineindustrie besitzen demnach die großen nordamerikanischen Schlachthausgesellschaften eine nahezu monopolartige Stellung. Es liegt auf der Hand, daß die Gesellschaften diese Machtstellung weit mehr ausnutzen könnten, wenn sie, wie vormals, die einzigen größeren Rohstofflieferanten geblieben wären.

Der Hauptmarkt für die Schlachthausprodukte ist in Nordamerika Chikago, in Europa Rotterdam. Der letztere Markt notiert im Einklang mit Chikago; in Deutschland fanden keine besonderen Notierungen statt. Die nordamerikanischen Produzenten hatten Fabrikationstypen (z. B. Swift's Extra) ausgebildet, diese waren Standards im Börsenverkehr und als solche ein für allemal festgelegt. Fälle, in denen Arbitrage notwendig wurde, kamen wohl kaum vor. Ursprünglich bedienten sich die Hersteller der Hilfe von Agenten und Kommissionären, später errichteten sie eigene Niederlassungen (z. B. in Hamburg). Die Ausbildung einer besonderen Kategorie von Eigen-Großhändlern, wie sie sich etwa im Kaffeegroßhandel vollzog, verhinderte die beschränkte Verwendbarkeit der Erzeugnisse. Doch machten die Vertreter amerikanischer Firmen auch Geschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr, welche häufig einen spekulativen Charakter trugen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Eigengeschäfte der Vertreter amerikanischer Firmen lag in der dadurch ermöglichten (Betriebs-)Kreditgewährung an die Margarinefabrikanten. Im Überseehandel sind Kreditgewährungen des ausländischen Lieferanten an den heimischen Verarbeiter

[1]) Näheres siehe Biler, Brasilien, Bd. 4 des Auslandswegweisers (herausgegeben vom Weltwirtschafts-Archiv, Hamburg, und dem Ibero-amerikanischen Institut) S. 80.

verhältnismäßig selten. Der Ausländer ist meist nicht in der Lage, die Kreditwürdigkeit seines Kontrahenten zuverlässig zu prüfen, außerdem würde durch weitgehende Kreditgewährung an Bezieher in allen Teilen Europas die Übersicht über das Unternehmen zu sehr erschwert, zumal wenn man an die Schwierigkeiten einer etwaigen Rechtsverfolgung denkt. Nehmen nun wenige Firmen, wie die „five big porkers", außerdem noch eine Monopolstellung als Lieferanten ein, so können sie die Zahlungsbedingungen umso leichter diktieren. Die amerikanischen Packing-Houses waren stets „short" in Geld. In der Regel schloß man ab auf Barzahlung bei Auslieferung der Ware im Bestimmungshafen (documents against payment) oder auf Akzept des den Verschiffungspapieren beigefügten Sichtwechsels gegen Aushändigung des Konossements. Da eine sofortige Bezahlung für kleinere Fabrikanten oft nicht möglich war, so gewährte der deutsche Vermittler mittels Wechseln Kredit.

Nach Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten versuchen die Packing-Houses, wiederum in Geschäftsbeziehungen mit den Margarinefabriken zu treten. Da die Erzeugung in Amerika zur Deckung des Kriegsbedarfs gewaltig zugenommen (1913 schätzte man die Produktion von Oleomargarin auf 143 147 000 am. Pfund, 1916 auf 150524000 am. Pfund, 1917 auf 232643000 am. Pfund, vergl. Fitzner a. a. O. S. 494) und sich zur Überproduktion gesteigert hat, haben die Vertreter amerikanischer Firmen gegen Ende des Jahres 1920 die Produkte zu erheblich herabgesetzten Preisen angeboten. Ob dieser Zustand von Dauer sein wird, möchte der Verfasser bezweifeln.

3. Bezug von Eigelb.

Flüssiges Eigelb wird in Fässern besonders aus China importiert. Neben flüssigem Eigelb wird auch Trocken-Eigelb in den Margarinefabriken verarbeitet.

c) Die Beschaffung der pflanzlichen Rohstoffe.

1. Allgemeiner Teil.

a) Die Entwicklung der deutschen Ölmühlenindustrie.

In den vorhergehenden Abschnitten ist bereits darauf hingewiesen, welch große Bedeutung der technische Fortschritt in

der Bearbeitung der pflanzlichen Öle für die Margarineindustrie gehabt hat, und im einzelnen ist die wirtschaftliche Verflechtung von Öl- und Margarineindustrie beleuchtet worden. Bisher sind jedoch die auf Seiten der Margarineindustrie diese Entwicklung fördernden Momente in den Vordergrund gestellt, während die bereits in der Zeit vor dem Kriege auf Seiten der Ölindustrie wirkenden Kräfte wirtschaftlicher Natur noch nicht genügend berücksichtigt sind. Da die Entwicklung des Anbaus und des Handels der Ölfrüchte sich durchgreifend geändert hat, je mehr die Ölindustrie sich der Herstellung von Ölen zuwendet, die zur Margarinefabrikation Verwendung finden können, so soll hier zunächst eine Skizze der Entwicklung der deutschen Ölmühlenindustrie gegeben werden.

Bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts gab es in Deutschland nur wenige kleine Ölmühlen, die mittels recht primitiver Hilfsmittel aus heimischen Ölfrüchten (Raps-, Lein- und Mohnsaaten), welche sie bei den Bauern der Umgebung aufkauften, Öl gewannen. Dieses Öl diente weniger Speise- als technischen Zwecken, insbesondere zur Beleuchtung. Eine allmähliche Industrialisierung dieses Gewerbes vollzog sich mit der Einführung hydraulischer Pressen. Als die deutsche Schutzzollgesetzgebung auch auf die Einfuhr fertiger ausländischer Speiseöle erstreckt wurde, boten sich für die deutsche Speiseölindustrie günstige Entwicklungsmöglichkeiten. Der Schutzzoll ermöglichte es dieser Industrie, die Monopolstellung, die Marseille und Bordeaux bisher in der Herstellung feiner Salatöle gehabt hatten, zu durchbrechen. Da die heimischen Saaten bei weitem nicht zur Deckung der Nachfrage ausreichten, ging man immer mehr zur Verarbeitung ausländischer Ölfrüchte über, zumal sie die heimischen Ölpflanzen an Ölgehalt stark übertrafen. Diese Entwicklung wurde wirksam durch das Wachstum der Margarineindustrie unterstützt, deren Bedarf an flüssigen Ölen stieg, je vollendeter die Technik der Ölgewinnung, aber auch die der Margarineherstellung sich gestaltete. Zu Zentren der Ölindustrie, deren größte Abnehmer Margarinewerke waren, bildeten sich die Einfuhrhäfen Hamburg, Harburg/Elbe und Bremen aus. Eine weitere Agglomeration der Ölindustrie ist um Mannheim zu beobachten.

Auch die Gewinnung von Ölen für technische Zwecke[1]) nahm neben der Herstellung von Speiseölen einen gewaltigen Umfang an. Infolge der Schutzzollgesetzgebung konnte die deutsche Industrie technische Öle 1—2 Mark billiger liefern als ihre ausländische Konkurrenz. Hierdurch war es z. B. möglich, der Linoleumindustrie billige Rohstoffe zuzuführen, die infolgedessen zu einer starken und exportfähigen Industrie heranwuchs.

Als typisch für die Entwicklung der Ölindustrie sei einiges aus der Vergangenheit der Harburger Ölmühlen mitgeteilt. Die Harburger Ölindustrie stellte ursprünglich besonders Cottonöl her, gab aber die Fabrikation dieses Öles auf, als die Konkurrenz der Cottonölindustrie Nordamerikas allzu fühlbar wurde. Statt dessen wandte sie sich vornehmlich der Verarbeitung indischer Leinsaat zu, daneben wurde Cocos- und Palmkernöl hergestellt. Die Verarbeitung von Copra nahm zu, als man das Cocosöl nicht nur für technische Zwecke benötigte, sondern dieses Öl nach Raffination auch zur Margarineherstellung benutzen konnte. Mißernten in Copra veranlaßten um das Jahr 1909 eine größere Herstellung von Palmkernöl, dessen Raffination man ebenfalls stark verbessert hatte. Da zugleich der Bedarf der technischen Industrien an diesem Öl stark zugenommen hatte, entwickelte sich Harburg zu dem bedeutendsten Verarbeitungsplatz für Palmkerne. Die Einfuhr an Palmkernen nach Hamburg und Harburg betrug 1906: 151105 Tons, 1913 hingegen: 280000 Tons, während Liverpool, der bedeutendste englische Einfuhrhafen für Palmkerne, gegen die Ziffer von 1906 (25 280 Tons) nur eine geringfügige Vermehrung aufzuweisen hatte (etwa auf 36012 Tons). Auch aus der Geschichte der Bremen-Besigheimer-Ölfabriken (gegründet 1889 zu Besigheim) kann man sich ein Bild von dem schnellen Emporblühen der deutschen Ölindustrie machen. 1895 verarbeitete das Bremer Werk 4500 Tons Saaten jährlich, während die Gesamtproduktion der Unternehmung 1914 ca. 180 000 Tons betrug. Das Aktienkapital wurde von 1 Mill. Mark (1889) auf 10 Mill. Mark (1914) erhöht. Der Umsatz betrug 1914 etwa 45 Mill. Mark.[2]) Das Unternehmen hatte ursprünglich seinen Sitz

[1]) z. B. zur Verwendung in der Seifen-, Farben- und Lackindustrie.

[2]) Für das Jahr 1920 schlug der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Zeitungsnachrichten eine Dividende von 25 % vor. Nach dem bekannten Zusammenschluß mit dem Verein deutscher Ölfabriken und der Ölfabrik Groß-Gerau, Bremen, betrug das Kapital etwa 34 Mill. Mark.

in Besigheim, doch sah es sich bereits 1895 genötigt, in Bremen eine Zweigniederlassung zu errichten, um Frachtkosten zu sparen, da die größten Abnehmer, die Margarinefabriken, ihre Standorte in Norddeutschland hatten. Das Bremer Zweigunternehmen ist heute zum Hauptunternehmen geworden.[1]) 1912 errichtete die Gesellschaft zwei Fabriken zur Herstellung von Cocos- und Palmkernöl und erbaute während des Krieges auch Härtungsanlagen.

Als man die wachsende Bedeutung der Ölsaaten für die europäischen Industrien in den Erzeugungsländern erkannte, waren es vornehmlich indische Firmen, die eine Reihe von Ölfrüchten anboten, welche man bisher noch nicht oder nur gering verarbeitet hatte. Es waren dies die der Bassiagruppe angehörenden Saaten (z. B. Mowrasaat). Die Ölindustrie lehnte diese Angebote ab, weil sie befürchtete, daß sie das daraus gewonnene Öl kaum würde verkaufen können. Einzelne größere Margarinewerke prüften diese Saaten auf ihre Verwendbarkeit. Man überwand die Schwierigkeiten, die sich der Raffination entgegenstellten und gewann neue, wenn auch nur in geringeren Mengen verarbeitungsfähige Rohstoffe. Die Margarinefabriken kauften nun diese Saaten und gaben sie den Ölmühlen zum Schlagen (Auspressen). Sie schlossen sogenannte Schlaglohnverträge ab. Als diese Fabriken im Saatenhandel einige Erfahrung gesammelt hatten und sahen, wieviel die Ölfabriken im Saatenhandel verdienten, kauften sie nicht nur die der Bassiagruppe angehörenden Mowrasaaten, Sheanüsse usw., sondern auch einen Teil der übrigen von ihnen verwandten Ölsaaten. Infolgedessen haben Schlaglohnverträge in neuerer Zeit zugenommen, und Ölfabrikanten, die ein geruhsames Leben wünschen, gehen häufig solche Verträge ein, die so gut wie risikolos einen sicheren Verdienst gewähren. Ein Teil der Ölindustrie ist damit zur Lohnindustrie geworden, und für die Margarineindustrie ist es um so leichter, auf solche Ölwerke wirtschaftlichen Einfluß zu gewinnen. Daß die ungünstigen Valutaverhältnisse und die Zerstörung des deutschen Außenhandels die Versorgung der Ölindustrie mit Rohstoffen sehr erschwert haben, ist bereits in anderem Zusammenhange dargestellt.

[1]) Die Besigheimer Anlagen wurden 1919 verkauft.

Die Technik der deutschen Ölindustrie stand vor dem Kriege unerreicht da, und auch von Seiten unserer Gegner wurde rückhaltslos anerkannt, daß Deutschland in der Herstellung pflanzlicher fester und flüssiger Öle nicht zu übertreffen war. Während des Krieges sind von Seiten der Alliierten, speziell seitens Indiens, aber auch seitens neutraler Kolonialstaaten Versuche gemacht, die Leistungsfähigkeit der eigenen Ölindustrie zu erhöhen. Für die Margarineindustrie ist es ja rein technisch betrachtet gleichgültig, ob sie die von ihr benötigten Öle von in- oder ausländischen Fabriken bezieht, sofern sie die Öle nur in einem zur Margarineherstellung verwendungsfähigen Zustande (abgesehen von einer vielleicht noch notwendigen Raffination) erhält. So bezieht z. B. die Margarineindustrie den größten Teil des von ihr verwandten Cottonöls aus den Vereinigten Staaten in fertigem Zustande. Bezüglich der meisten anderen Öle liegen die Dinge aber nicht so, daß man die deutsche Ölindustrie einfach ausschalten könnte. Dies möge am Beispiel des Cocosöls dargelegt werden. Ursprünglich bezog man fertiges Cocosöl, welches für technische Zwecke verwertet werden sollte, aus den Tropen, doch waren diese Mengen sehr gering; außerdem war die Gewinnung des Öles in den Tropen sehr primitiv. Europa konnte technisch vollendetere Einrichtungen schaffen, und da man ferner durch das Auspressen der Saaten die wertvollen Ölkuchen erhielt, so wurde die Cocosölgewinnung in Europa sehr rentabel. Später wurden auch in den Tropen, z. B. in Britisch-Indien und Niederländisch-Indien, Ölfabriken nach europäischem Muster eingerichtet, doch war das von diesen Werken gewonnene Öl größtenteils zum Verbrauch in den Erzeugungsländern bestimmt. Eine Exportölindustrie scheint sich in Niederländisch-Indien erst kurz vor dem Kriege ausgebildet zu haben. Während des Krieges sind dann die bestehenden Unternehmungen erweitert. Prof. Fitzner, früher Leiter der weltwirtschaftlichen Abteilung im Kriegsausschuß für Öle und Fette, glaubt (vgl. Bd. 2, S. 85 seiner Schriftenreihe „die Weltwirtschaft der Fettstoffe") mit einer Abnahme des Copraexportes aus Niederländisch-Indien rechnen zu müssen, je mehr die dortige Ölindustrie an Umfang zunimmt, und meint sogar, daß Java bei voller Inbetriebsetzung aller im Bau befindlichen Ölmühlen überhaupt keine Copra mehr ausführen werde, zumal,

wenn die holländische Kolonialregierung durch handelspolitische Maßnahmen (Zusatz des Verfassers: z. B. durch Zoll auf auszuführende Copra) die dortige Ölindustrie stärkt. Denkt man die Gedankengänge Fitzners zu Ende, so würde sich für das Deutsche Reich die Notwendigkeit ergeben, fertiges Cocosöl mit einem Einfuhrzoll zu belegen, um die heimische Ölindustrie zu schützen und der Landwirtschaft den Bezug von deutschen Ölkuchen zu sichern. Auf Grund seiner Informationen glaubt der Verfasser, der Ansicht Fitzners widersprechen zu dürfen. Fitzner beachtet einmal nicht, daß der exotischen Ölindustrie das Absatzgebiet für die Ölkuchen fehlt. Abnehmer für Ölkuchen sind in erster Linie solche Länder, in denen die Stallfütterung in größerem Umfange betrieben wird; ferner rechnet Fitzner nicht — was er vielleicht 1919 beim Erscheinen des betreffenden Bandes auch noch nicht konnte — mit den sehr gestiegenen Frachtkosten. Copra läßt sich verhältnismäßig leicht und billig verschiffen, während Cocosöl sehr viel mehr Frachtraum wegnimmt und damit viel höhere Frachtkosten verursacht als Copra. Deshalb ist schon versucht worden, Cocosöl in den Deeptanks, d. h. in den Hohlräumen des Schiffsbodens zu verfrachten. Man darf nich außer Acht lassen, daß der Indische Ozean nicht so befahren wird, daß durch Konkurrenz der Schiffahrtslinien die Frachten verbilligt werden, es muß im Gegenteil dort jeder verfügbare Schiffsraum so wirtschaftlich wie möglich ausgenutzt werden. Daher sagt man nicht zuviel, wenn man in der Exportölindustrie des Indischen Ozeans, wie auch in der Ölindustrie Britisch-Indiens, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, eine Kriegserscheinung sieht, die eine unmittelbare Gefährdung der deutschen Ölindustrie und ihrer Rohstoffversorgung nicht bedeutet.

Kaum eines Hinweises bedarf es, daß die große Verarbeitung von Ölsaaten in Deutschland für die heimische Landwirtschaft insofern sehr vorteilhaft war, als ihr billig Ölkuchen überlassen werden konnten, wodurch die Viehzucht gefördert und indirekt wohl auch die deutsche Buttererzeugung gehoben ist.

b) Der Handel mit Ölsaaten.

Der größte Teil der Ölsaaten der Erde wird in englischen Besitzungen geerntet. Infolgedessen befindet sich der Aufkauf

der Saaten und der Export aus den Erzeugungsländern fast völlig in britischen Händen. In den niederländischen, französischen und vormals deutschen Kolonien liegt bezw. lag allerdings der Handel vorzugsweise in den Händen Angehöriger der betreffenden Staaten, doch steht der Saatenhandel als solcher ganz unter britischem Einfluß. Infolgedessen sind London und Liverpool die Hauptmärkte für Ölsaaten in Europa, hier haben die Importeure und Makler ihre Hauptsitze; kleinere Märkte sind Amsterdam und Hamburg.[1]) In London wurde besonders Leinsaat, Raps, Sesam, Mohn, Mowrasaaten und indische geschälte Erdnüsse, in Liverpool Palmkerne, Copra, Sheanüsse und in Amsterdam Copra gehandelt. Die Importeure unterhalten entweder in den Tropenländern (z. B. an den westafrikanischen Flüssen) Faktoreien, die von den Eingeborenen oder europäischen Pflanzern die Saaten kaufen, oder Niederlassungen an den Stapelplätzen für Ölfrüchte (z. B. in Bombay, Madras, Kalkutta, Singapore). Bisweilen kaufen die Importeure die ganze Ernte gewisser Distrikte im voraus auf, so wurde z. B. über die Ernte an La Plata-Leinsaat bereits zu vier Fünftel im voraus verfügt. Englische Ölsaatimporteure und Ölfabrikanten haben durch ihre Vereinigung „The Incorporated Oil Seed Association" zahlreiche Vertragsformulare, getrennt nach Ölsaaten und Produktionsländern, aufgestellt, die für Abschlüsse zwischen britischen Importeuren und den Ölfabrikanten ganz Europas tonangebend sind. Da ein großer Teil der Welternte an Ölsaaten in Deutschland verarbeitet wurde, hat der „Verband deutscher Ölmühlen zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen", Berlin, versucht, die von ihm aufgestellten Vertragsformulare für den Verkehr seiner Mitglieder mit den Importeuren einzuführen, doch kam der Krieg, bevor sich diese Formulare einbürgern konnten.[2]) Heute wird nur auf der Basis der britischen Vertragsformulare abgeschlossen.

Die „Incorporated Oil Seed Association" und ähnliche Vereinigungen setzen Standards für die einzelnen Ölfrüchte und

[1]) Nach dem Waffenstillstand ist Antwerpen einige Zeit mehr als bisher Umschlagsplatz für Ölsaaten, die nach Deutschland importiert werden sollten, gewesen.

[2]) Ein derartiges Formular ist im Anhang der Schrift Birks „Kopraproduktion und Handel" abgedruckt.

zwar für jedes Jahr nach Ausfall der Ernte fest. Erstreckt sich die Ernte über mehrere Monate, so wird für jeden Monat ein besonderer Typ festgelegt, z. B. bestimmt, was jeweilig als f. a. q. (fair average quality) oder im Coprahandel als f. m. s. (fair merchantable sundried, d. i. in der Sonne gedörrte Copra) gelten soll. Die Verträge sind cif-Verträge und zwar sogenannte Abladungsverträge, d. h. es wird bestimmt, daß innerhalb einer gewissen Frist die verkauften Saaten verladen sein müssen. So findet sich in manchen Verträgen folgende Vereinbarung: Shipment from (z. B.) African coast at sellers option during August a./o. (and or) September. In diesem Falle ist es in das Belieben des Verkäufers gestellt, wann er verladen will, er kann z. B. am 1. August, aber auch erst am 30. September die Sendung verschiffen. Ist das Konnossement unter dem 30. September gezeichnet, so hat der Verkäufer seine vertragsmäßige Pflicht erfüllt, auch wenn der Dampfer noch nicht unter dem 30. September in See geht, womit man aber zumeist rechnet. Die Verträge enthalten im einzelnen Bestimmungen darüber, um welche Menge die tatsächlich gelieferte von der vertragsmäßig zu liefernden abweichen kann, wieviel Prozent Beimischungen die gelieferte Menge enthalten darf, ferner unter welchen Umständen der Lieferant von den Vertragspflichten befreit wird (z.B. Lieferung vorbehaltlich freier und unbehinderter Schiffahrt). Nicht uninteressant sind die Bestimmungen über die Arbitrage. Käufer und Verkäufer ziehen nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen (z. B. in Hamburg) Proben und senden sie dem im Vertrage benannten Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht besteht außer dem Vorsitzenden aus zwei von den Parteien ernannten Beisitzern und entscheidet nach den z. B. von der Incorporated Oil Seed Association aufgestellten Grundsätzen, wenn auf Grund des Vertragsformulars dieser Vereinigung abgeschlossen ist. Meist wird in London und Liverpool arbitriert, doch wurde vor dem Kriege hin und wieder Hamburg zum Sitz des Schiedsgerichtes bestimmt. Die Zahlungsbedingungen sind auch hier sehr streng, entweder wird Barzahlung gegen Aushändigung des Konnossements abgemacht oder es wird z. B. in Londoner Verträgen bestimmt: Net cash in London in exchange for shipping documents. Dies bedeutet, daß der Käufer sich verpflichtet, Londoner Rembourskredit in

Anspruch zu nehmen. Die Bank des Käufers weist dann ihre englische Bankverbindung an, der Importfirma den geschuldeten Betrag gegen Auslieferung der Verschiffungspapiere auszuzahlen.[1]) Ferner schließt man auch gegen Akzept des den Verschiffungspapieren beigefügten Sichtwechsels ab.[2]) Auch hier gewähren demnach die Rohstofflieferanten keinen Betriebskredit. Falls die Ölfabriken solchen in Anspruch nehmen müssen, werden sie sich der Hilfe ihrer Bank bedienen.

Die Tätigkeit des Maklers besteht in der Erleichterung des Verkehrs zwischen den Ölfabrikanten und den Importhäusern. Der Makler übersieht leichter als der Fabrikant die Lage auf den Rohstoffmärkten, er übernimmt die Korrespondenz mit den englischen Häusern, ferner die Umrechnung des auf englische Gewichtseinheiten zu stellenden Auftrages und früher die Umrechnung der ausländischen in die deutsche Währung, wobei er das einst allerdings geringe Risiko des Kurses läuft.[3])

Hin und wieder haben die Makler auch Geschäfte auf eigene Rechnung gemacht und dann Saaten zu bestimmten Terminen gekauft und zu bestimmten Terminen verkauft. Das Risiko dieser Geschäfte lag in der Möglichkeit der nicht rechtzeitigen oder auch vorzeitigen Lieferung seitens des Importeurs. Im letzteren Falle mußte sich der Makler mit dem Fabrikanten über die vorzeitige Abnahme einigen, um die Kosten der Lagerung zu ersparen. Eine besondere Vereinbarung war aber oft nicht erforderlich, da sich sofortige Abnehmer leicht fanden, und man bis zum festgesetzten Termin sich anderweitig Saaten beschaffen konnte. Im allgemeinen waren die großen

[1]) Man läuft bei Barzahlung in London insofern ein gewisses Risiko, als man die Ware bereits bezahlt hat, bevor man sie hat prüfen können, denn die verschiffte Ware geht direkt zum heimischen Einfuhrhafen. Entspricht die Lieferung nicht den Vertragsbestimmungen und mindert das Schiedsgericht den Preis, so kann bisweilen zweifelhaft sein, ob der Verkäufer die Differenz sofort herausbezahlen wird.

[2]) In diesem Falle übergibt die Importfirma ihrer Bank die Verschiffungspapiere, welche die Bank je nach Bedarf des Verkäufers bevorschussen kann. Die englische Bank sendet die Papiere dann ihrer deutschen Bankverbindung, welche bei Ankunft des Schiffes das Akzept des Käufers einholt.

[3]) Heute überläßt der Makler dem Ölfabrikanten die Beschaffung der Zahlungsmittel.

englischen Importeure als pünktliche Ablader bekannt, ein starkes Band gegenseitigen Vertrauens umschloß Abnehmer und Importeur.

b) Der Handel mit den zur Margarineherstellung nötigen pflanzlichen Ölen und Fetten.

aa) Der inländische Handel: Die Margarinewerke schließen mit den Ölfabriken drei- bis viermonatliche Lieferungsverträge ab. Die Lieferung erfolgt je nach Abmachung in monatlich gleichen oder ungleichen Raten. Verkaufen Ölfabriken nicht raffiniertes Öl (Rohöl), so werden über den Maximalgehalt an freier Fettsäure Bestimmungen getroffen und festgesetzt, welche Preisminderung eintritt, falls das Öl mehr Fettsäure enthält. Bei Kassakäufen gewährten die Ölfabriken früher Diskont (1 %). Konnte der Käufer nicht sofort zahlen, so zog man auf ihn einen Wechsel. Die Ölindustrie war eine recht kapitalkräftige Industrie und daher in der Lage, den Margarinefabriken Betriebskredite zu geben. Die Margarine- und Ölfabriken standen meist direkt miteinander in Verkehr, man sagte, daß der Wettbewerb unter den Ölfabriken so stark sei, daß zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer für einen Vermittler kein Platz sei, doch haben große Ölfabriken auch mit Hilfe von Verkaufsagenten gearbeitet.

bb) Der auswärtige Handel: Gegenüber dem Saatenhandel hat der Import ausländischer Öle eine verhältnismäßig geringe Rolle gespielt.[1]) Die Gründe hierfür sind bereits oben angedeutet: Die deutsche Ölindustrie konnte billiger und besser liefern als ihre ausländische Konkurrenz. In größerem Umfange wurde lediglich Cottonöl aus den Vereinigten Staaten bezogen. Allgemein übliche Vertragsformulare wie beim Saatenhandel kennt der Ölhandel nicht. Den Verkehr mit den Margarinefabriken vermitteln Agenten, die neben ausländischen Firmen zuweilen auch inländische Fabriken vertreten. Einzelne Vertreter amerikanischer Schlachthausfirmen haben gleichzeitig den Verkauf der in Amerika hergestellten Öle übernommen.

[1]) Vergl. die Angaben im speziellen Teil dieses Kapitels.

2. Spezieller Teil.

Übersicht über die zur Margarineherstellung wichtigsten Ölsaaten.[1])

a) Ölsaaten, die flüssige Öle liefern:

aa) Sesam: Sesam ist eine krautartige Pflanze, deren Hauptanbaugebiete China und Ostindien sind. Man pflanzt sie vielfach als Zwischenfrucht zwischen weitgepflanzte Baumwollpflanzen, in den Subtropen wird sie häufig nach Wintergetreide gebaut. Der Sesam muß geschnitten werden, bevor die Fruchtkapseln aufspringen, er wird in Bündeln auf dem Acker getrocknet, dann eingefahren und gedroschen. Umschlagsplatz für Sesamsaaten ist hauptsächlich Bombay. Nach Calwer, Jahrbuch der Weltwirtschaft 1912, wurde die Ernte Britisch Indiens an Sesam in den Jahren 1906 bis 1907 auf 541 000 Tons, 1907 bis 1908 auf 285 700 Tons, für 1908 bis 1909 auf 474 000 Tons geschätzt. Sesamöl benötigte die Margarineindustrie in großen Mengen, da nach dem Margarinegesetz von 1897 (siehe den Abschnitt über das Margarinegesetz) die Margarine 10 % Sesamöl enthalten mußte. Die Einfuhr von Sesamkörnern nach Deutschland gibt die unten folgende Zusammenstellung an. Man beachte das Anwachsen der Ausfuhr des „himmlischen Reiches" in diesem Artikel, aus der sich folgern läßt, welche Erweiterungsmöglichkeiten für den Anbau an Ölfrüchten in den überseeischen Ländern gegeben sind. Die Ölausbeute der Sesamsaat beträgt etwa 46 %.

Einfuhr an Sesam nach Deutschland:

Jahr	Gesamteinfuhr		Einfuhr aus Britisch-Indien		China	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
1904	51 313	12 210	46 996	11 044	1 579	395
1905	46 489	12 094	33 467	83 347	10 639	2 873
1906	57 382	16 053	31 938	8 874	20 201	5 621
1907	68 625	20 492	58 118	17 436	9 751	1 539
1908	72 969	25 271	26 216	8 913	43 385	15 185
1909	77 940	22 024	24 274	7 040	49 567	13 730

[1]) Der Verfasser ist sich bewußt, daß die folgenden Ausführungen zum Teil über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen, doch ist die Kenntnis der Herkunft und des Anbaus der wichtigsten Ölsaaten weiteren Kreisen noch so wenig bekannt, daß solche Exkurse berechtigt erscheinen.

Jahr	Gesamteinfuhr		Einfuhr aus Britisch-Indien		China	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
1910	141 397	41 167	52 876	15 070	82 857	24 277
1911	101 672	33 831	33 130	10 933	65 322	21 818
1912	99 282	35 522	19 650	6 878	75 939	27 338
1913	116 039	40 711	32 024	30 043	79 060	31 849

bb) Erdnuß: Erdnüsse sind Früchte einer einjährigen krautartigen Pflanze. Ihre Hauptanbaugebiete sind die Westküste Afrikas und Britisch Indien. Nach der Blüte der Pflanze verlängert sich der Blütenstengel, biegt sich abwärts und läßt die an der Spitze befindliche junge Frucht in die Erde dringen, um sie in der Ackerkrume ausreifen zu lassen. Die Frucht ist meist eine zweisamige, doch kommen auch ein- und dreisamige Früchte vor. Nach Fesca (Der Pflanzenbau in den Tropen und Subtropen S. 72) ist die Farbe des Bodens nicht ohne Einfluß auf den Ölgehalt. Auf hellen Böden wachsen ölreichere Samen, welche ein helles Öl liefern, während auf dunklen Böden weniger ölhaltige Nüsse, die ein dunkles Öl abgeben, zur Reife gelangen. Die Erdnuß entzieht dem Boden viel Nährstoffe und bedarf einer reichlichen Düngung. Als Vorfrüchte der Erdnuß baut man gern Hackfrüchte, da dann der Boden bereits gut gelockert ist und den Früchten ein leichtes Eindringen in den Boden ermöglicht. Die Pflanzen werden bei der Ernte entweder wie Kartoffeln gelockert und ausgehoben oder ausgepflanzt. Die Früchte pflückt man mit der Hand oder mittelst Maschinen. Erdnüsse kommen geschält und ungeschält in den Handel. In Gebieten, in denen man bereits in größerem Umfange von Maschinen Gebrauch macht, wie z. B. Britisch Indien, werden die Erdnüsse geschält, da der Verkäufer cif abschließt und durch Schälen der Nüsse Frachtkosten spart, hingegen führt Gambien ungeschälte Nüsse aus. Über die Einfuhr von Erdnüssen nach Deutschland unterrichten die folgenden Angaben:

Einfuhr von Erdnüssen nach Deutschland:

1906		1907		1908		1909	
t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:							
18 248	4 204	25 050	6 081	23 619	5 972	49 909	11 206

Britisch Westafrika:							
2 309	531	2 676	616	4 381	1 051	3 388	695
Französisch Westafrika:							
8 873	1 863	9 385	1 971	10 085	2 390	23 410	5 033
Britisch Indien:							
2 977	655	8 423	2 106	2 319	568	11 959	2 631

	1910		1911	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	69 133	16 559	70 143	19 833
Britisch Westafrika:	3 433	755	1 598	383
Franz. Westafrika:	20 521	4 309	17 368	4 342
Portug. Ostafrika:	3 463	1 056	3 834	1 227
Britisch Indien:	26 045	6 251	30 249	8 772
China:	11 127	3 004	7 699	2 387
Niederl. Indien:	2 077	582	3 221	1 015

	1912		1913	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	69 870	18 762	98 085	28 162
Britisch Westafrika:	4 619	1 293	23 874	7 401
Franz. Westafrika:	21 758	5 004	30 960	7 895
Portug. Westafrika:	2 792	614	5 019	1 154
Portug. Ostafrika:	1 866	616		
Deutsch Ostafrika:			3 231	1 115
Britisch Indien:	25 820	7 230	21 505	6 021
China:	6 995	2 099	9 883	3 360

cc) Soyabohnen: Die Soyabohne ist eine besonders in China angebaute Hülsenfrucht. Sie ist in den Produktionsländern nicht in erster Linie Ölfrucht, sondern wird von den Eingeborenen geröstet oder gekocht verzehrt, auch benutzt man ihr Mehl zum Backen, In Europa verwendet man die Soyabohne ferner bei Herstellung der bekannten Worcestersauce. Erst um das Jahr 1910 führte China große Mengen Soyabohnen zwecks Verarbeitung in der europäischen Ölindustrie aus. Die Reichsstatistik unterscheidet leider nicht zwischen Soyabohnen und Bassiafetten, die in jenen Jahren gleichfalls massenweise nach Deutschland eingeführt wurden. (Vgl. die Zusammenstellung auf Seite 109 f.) Die Soyabohne ist eine leicht zu kultivierende Pflanze, sie kann als Nachfrucht oder als Unterfrucht in Kaffee- und Kakao-Pflanzungen gebaut

werden. Die Soyabohne verlangt viel Sonne und Wärme, infolgedessen kann man sie in unserem Klima nicht mehr ziehen. Bei der Ernte pflückt man zunächst die reifen Bohnen, später wird das Feld gemäht, und die Bohnen aus dem Stroh gedroschen.

bb) Cottonsaat: Die Einfuhr von Baumwollsaat nach Deutschland war verhältnismäßig gering, da Cottonsaat sehr empfindlich ist und sich wenig zur Verschiffung eignet. Infolgedessen ist das in Deutschland geschlagene Cottonöl bei weitem nicht so brauchbar wie das aus Amerika importierte. Der Hauptlieferant für Baumwollsaaten war Ägypten. Über die Einfuhr von Baumwollsaat nach Deutschland sind den statistischen Jahrbüchern des Deutschen Reiches folgende Angaben zu entnehmen:

	1910		1911		1912		1913	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	106 232	17 226	155 785	24 995	214 097	35 213	219 797	37 284
Ägypten:	85 215	13 890	137 430	22 126	192 070	31 691	207 838	35 333
Vereinigte Staaten:	10 283	1 594	12 967	2 003	15 917	2 707	10 062	1 660

cc) Raps, Rübsen: Das aus Raps und Rübsen gewonnene Öl wird gleichfalls bei der Margarineherstellung, wenn auch in geringeren Mengen als Sesam- und Erdnußöl, verarbeitet. Es bedarf keines Hinweises, daß die Menge der im Inlande produzierten Saaten dieser Ölfrüchte der Nachfrage nicht genügt, welche die Öl verarbeitenden Industrien an den Markt stellen. Der Anbau der genannten Saaten dürfte hinlänglich bekannt sein. Es folge eine Zusammenstellung der Einfuhr nach Deutschland, welche die Hauptherkunftsländer erkennen läßt:

Einfuhr von Raps, Rübsen:

	1907		1908		1909	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	156 737	43 525	69 754	18 544	142 703	32 743
Rußland:	7 997	2 399	8 453	2 282	3 672	918
Britisch Indien:	140 873	38 740	58 169	15 415	123 747	27 843

1910		1911		1912		1913	
t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:							
187 302	39 717	134 480	35 084	125 684	32 958	153 427	38 789
Rußland:							
2 387	549	3 183	859	11 450	3 092	11 426	2 914
Britisch Indien:							
156 232	32 809	120 525	31 337	102 228	26 579	118 175	29 780
Rumänien:							
22 767	5 009	9 126	2 464	10 378	2 854	21 213	5 462

b) Ölfrüchte, welche feste Öle liefern.

aa) Copra: Eine umfassende Darstellung des Anbaus und des Handels mit Ölfrüchten, die diese Materie vom Standpunkt des Nationalökonomen beleuchtet, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden.[1]) Unter den zahlreichen — meist in Kolonialzeitschriften verstreuten — Einzeldarstellungen, die freilich die den Nationalökonomen interessierenden Fragen oft nur streifen, ragt die Monographie Birks, Copraproduktion und Handel, hervor, welche die mannigfachen Probleme der Cocoskultur und des Coprahandels anschaulich darstellt. Einige dieser Fragen werden im folgenden kurz angedeutet. Bezüglich der Einzelheiten muß auf diese Schrift verwiesen werden. Als Hauptzentren der Copraproduktion nennt Birk (S. 22) folgende Gebiete:

1. das vorderindische Anbaugebiet: Ceylon, Malabarküste,
2. das hinterindische Anbaugebiet: Niederländisch Indien (Java, Sumatra, Borneo), die Malayische Halbinsel, die Philippinen,
3. das Pacifische Anbaugebiet: Neu-Guinea, Nordküste von Australien, die gesamte Inselflur der Südsee,
4. das amerikanische Anbaugebiet: Zentral-Amerika (Westindien), Nordküste von Südamerika,
5. das afrikanische Anbaugebiet: hauptsächlich die Ostküste und die Inseln des Indischen Ozeans.

[1]) Es wird dabei abgesehen von den volkswirtschaftlichen Betrachtungen, die Hefter in seinem Werke „Technologie der Öle und Fette“ anstellt.

Die Einfuhr nach Deutschland aus diesen Gebieten betrug nach den statistischen Jahrbüchern:

	1907		1908		1909	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	49 785	23 491	83 669	30 203	112 159	46 507
Brit. Indien:	5 804	3 076	12 947	5 017	32 770	13 599
Brit. Malakka:	2 309	1 108	4 062	1 422	7 021	2 879
Ceylon:	7 180	3 590	9 888	3 659	10 849	4 774
Niederl. Indien:	28 844	13 124	52 573	18 663	49 542	20 312
Samoa:			2 628	907	4 142	1 739

1910		1911		1912		1913	
t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:							
155 989	82 506	148 066	74 167	183 258	96 019	196 598	121 929
Britisch Indien:							
26 752	14 714	20 783	10 807	37 728	20 373	53 392	33 637
Britisch Malakka:							
8 580	4 805	7 129	3 778	3 359	1 814	3 667	2 310
Ceylon:							
30 946	17 020	36 491	18 975	3 363	17 841	27 625	17 680
Niederländisch Indien:							
66 704	34 353	56 256	27 566	76 657	39 861	81 009	49 416
Philippinen:							
1 990	796	4 465	2 099	12 018	6 009	12 905	7 743
Britisch Australien:							
9 417	4 803	8 194	3 933	6 183	3 154	4 014	2 488
Deutsch Neu-Guinea:							
4 832	2 513	8 616	4 136				
Samoa-Inseln:							
3 880	2 056	1 914	900	2 191	1 139	3 459	2 145
Französisch-Australien:							
		1 394	669	1 481	755	1 349	836
Deutsch Australien:							
				7 209	3 677	7 324	4 541

In den 6 Jahren von 1907 bis 1913 hat sich demnach die Einfuhr von Copra etwa vervierfacht. Wenn auch ein Teil der eingeführten Copra in der Seifen-, Kerzen-, Parfümerieindustrie verwandt wird, so ergibt sich gerade aus dem Wachsen

der Einfuhr der Copra, wie sehr die Herstellung von Margarine aus pflanzlichen Fettstoffen zugenommen hat.

Unter den feste Öle liefernden Ölfrüchten ist die Cocospalme zuerst kultiviert worden. Die Anfänge ihrer Kultur in den ältesten Anbaugebieten, z. B. auf Ceylon, sind in Dunkel gehüllt. Anzunehmen ist, daß hier, wie auch in den anderen Anbaugebieten, sich der Mensch der Cocoskultur widmete, als er den Nutzen dieser Palme erkannte und sah, daß durch Raubbau die Bestände allmählich erschöpft würden. Von einer eigentlichen Cocoskultur kann man auf Ceylon erst seit dem Jahre 1714 sprechen, seitdem nämlich die Holländer gegen Zahlung einer Rente Land für Cocosplantagen verteilten; vorher war auch dort die Okkupation vorherrschend. Der eingeborene Pflanzer produzierte zunächst für den eigenen Bedarf; als aber Aufkäufer der Cocosnüsse ihm lohnende Angebote machten, entwickelte sich ein Tauschverkehr, und allmählich drang die Geldwirtschaft in Gebiete vorwiegender Naturalwirtschaft ein. Immerhin war der Coprahandel bis um das Jahr 1870 unbedeutend, und so kam es, daß nur ganz wenige Europäer sich mit der Cocoskultur befaßten. Erst mit der Zunahme der Bedeutung der Copra für europäische Bedürfnisse entstanden große Pflanzungen, kapitalistische Unternehmungen. Das bedeutendste deutsche Unternehmen dieser Art war die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln A.-G." zu Hamburg. Die Rentabilität der Pflanzungsunternehmungen war eine sehr hohe, sobald es gelang, tragfähige Palmen zu erzielen. Eine sichere Rente stand dann nach Birk für 50, 60, ja 70 Jahre in Aussicht. Diese äußerte sich in den hohen Dividenden, die die Pflanzungsunternehmungen verteilten. Die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln" zahlte z. B. Dividenden von 25 bis 30 %.[1]) Doch ist auch dafür gesorgt, daß die Cocospalmen und

[1]) Bis 1900 galten nach Zimmermann (die Bedeutung tropischer Ölfrüchte, insbesondere der Ölpalme für die deutsche Wirtschaft, Halbmonatszeitschrift für die Margarine-Industrie 1918 Nr. 4 Seite 22) die Cocospflanzungen nicht als besonders lohnend. Die Tonne Copra kostete 250 bis 300 M. Mit dem Wachsen der Nachfrage nach Cocosöl für die Margarineindustrie stiegen die Coprapreise, 1907 berechnete man 405—515 M. pro t, 1913 500—650 M. pro t.

damit die Gewinne der Pflanzer nicht in den Himmel wachsen. Der Cocoskultur stehen mancherlei Hindernisse im Wege. Sie erfordert in der Technik der Kultur erfahrene Pflanzer, deren es zunächst nur wenige gegeben hat, und einen tüchtigen eingeborenen Arbeiterstamm, der bei dem erschlaffenden Tropenklima recht selten ist. Besonders in der Südsee macht sich der Mangel geeigneter Arbeitskräfte geltend und verhindert die Ausdehnung der Pflanzungen.[1]) Vielfach müssen die Arbeiter aus entfernten Teilen der Südsee-Inseln angeworben werden, so daß die Arbeitsunkosten in der Unternehmung eine verhältnismäßig große Rolle spielen. Bei den kleinen Pflanzern kommt zu diesen Schwierigkeiten ein großer Kapitalbedarf hinzu, besonders Betriebskapital wird von ihnen benötigt, um durchhalten zu können, solange die Pflanzungen noch keinen Ertrag abwerfen. Hervorgehoben muß ferner werden, daß die Cocospalme von einer Reihe von Schädlingen des Tier- und Pflanzenreiches bedroht wird, die das Dasein ganzer Pflanzungen vernichten können. Eine Frage, die heute noch nicht sehr akut ist, aber in Zukunft brennend werden könnte, ist die der Düngung. Die Cocospalme entzieht dem Boden sehr viele Nährstoffe, zu deren Ersetzung, besonders wenn die Kultur in den Händen der Eingeborenen liegt, so gut wie nichts getan wird. Es ist daher Gefahr vorhanden, daß in manchen Gegenden der Cocoskultur die Probleme der Statik den Pflanzer vor schwer zu lösende Aufgaben stellen werden.

Von den Copra verarbeitenden Industrien wird es als besonderer Übelstand empfunden, daß die Pflanzer meist keine Kenntnis von den Anforderungen haben, die die Industrie an ihre Produkte stellen muß. Zwischen den Erzeuger und den europäischen Verarbeiter schieben sich so viele Zwischenglieder ein, daß ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist. Hinzu kommt, daß die Eingeborenen die Nüsse oft unreif pflücken oder eine ungenügende Trocknung der Copra vornehmen. An einer sorgsameren Behandlung der Copra hat der Eingeborene kein Interesse, da die Zwischenhändler für gute und schlechte Copra nur einen Preis zu zahlen pflegen. Mit allen Mitteln haben die kolonialen Regierungen versucht, Verschlechterungen der

[1]) Vergl. darüber Kolonial-Rundschau 1909 Seite 611 ff. Aufsatz von Thurnwald, Die eingeborenen Arbeitskräfte im Südsee-Schutzgebiet.

Copra-Qualität zu verhindern.[1]) Diejenigen Copra-Produktionsgebiete, welche für gute Qualitäten bekannt waren, erlangten den übrigen gegenüber eine Vormachtstellung: So galt Ceylon-Copra und Malabar-Copra schlechthin als erstklassig, während die Copra „anderer Provenienzen" (dieser Ausdruck findet sich häufig in Verträgen) als weniger gut im Handel angesehen wurde. Meist waren dies Gebiete, in denen die Kultur vornehmlich in den Händen der Eingeborenen lag. Europäische Pflanzer in diesen Gegenden, welche auf gute Qualität Wert legten, litten unter dem Vorurteil, das der europäische Markt den Produkten jener Gebiete entgegenbrachte. Unter dem Druck der Kriegsverhältnisse hat man die Vorurteile aufgeben müssen und kauft heute ebenso gern gute Copra „anderer Provenienzen".

Das Qualitätsproblem lösten die großen europäischen integrierten Unternehmungen der Fettindustrie, indem sie selbst Pflanzungen unterhielten und die Aufbereitung der Copra in eigene Regie nahmen oder im Ursprungsland besondere Aufkaufsorganisationen einrichteten. Birk erwähnt nur die Pflanzungen der Seifenfabrik Lever Brothers, Port Sunlight, auf den Salomon-Inseln, doch ist oben schon auf die Unternehmungen des Jurgens-Konzerns in Niederländisch-Indien aufmerksam gemacht, die älter als die der Sunlight-Gesellschaft sind.

Die Aufkaufsorganisation ist bei der räumlichen Zersplitterung der Produktion, den schlechten Verkehrs- und Nachrichtenmitteln außerordentlich schwierig durchzuführen. In den einzelnen Copra-Produktionsgebieten ist sie sehr verschieden gestaltet. Da viele Anbaugebiete abseits der großen Schiffahrtslinien liegen, so entstehen Coprasammelplätze an den Verkehrsknotenpunkten. Solche Plätze sind Singapore, Penang, Sidney und Sansibar. Die Anziehungskraft dieser Häfen ist umso stärker, wenn an diesen Plätzen, wie z. B. in Singapore, eine Agglomeration der Ölmühlen zu beobachten ist. Der Handel trug besonders in Singapore einen stark spekulativen Charakter, da Nachfrage aus Europa und Angebote

[1]) Vergl. die bei Birk, Seite 134, abegdruckte „Niu Sami-Verordnung" des Gouverneurs Dr. Solf, Samoa.

der Erzeugungsgebiete sehr unregelmäßig auftraten. Große Preisschwankungen waren daher häufig.

Die Ölausbeute der Copra beträgt 60—64 %.

bb) Palmkerne: Die Ölpalme, eine 10—20 m, ja 25 m hohe Palme, hat himbeerartige Früchte, deren Fleisch und Kerne ölhaltig sind. Sie erfordert Küstenklima und findet sich hauptsächlich an der Westküste Afrikas in den vormalig deutschen Kolonien Togo und Kamerun, in Britisch-Nigeria, Gambia, an der Goldküste und in den französischen Kolonien Senegal, Guinea und an der Elfenbeinküste. Ein großer Teil der nach Europa eingeführten Palmkerne stammt auch heute noch von wild oder halbwild wachsenden Ölpalmen. Bei der Bedeutung der Palmkerne für die europäische Fettindustrie ist man jedoch schon zum pflanzungsmäßigen Anbau übergegangen. Die Eingeborenen versehen die in der Nähe von Ansiedlungen stehenden Ölpalmen mit Zeichen, um anzudeuten, daß die Nutzung der Früchte einer bestimmten Person zusteht; zur Pflege der Ölpalme tragen sie so gut wie gar nichts bei, allenfalls jätet der Neger um die einzelne Palme eine Baumscheibe. Die Eingeborenen gewinnen nur aus dem Fleisch der Früchte auf sehr primitive Weise Öl, das Palmöl genannt wird. Wer der erste Europäer war, der auf den Ölgehalt der Kerne hinwies, ist unbekannt, jedoch wurden bereits um das Jahr 1850 Kerne neben Palmöl nach Europa importiert. Schon vor 1870 haben Hamburger Firmen von den Eingeborenen der Westküste Palmkerne gegen Muscheln, das landesübliche Zahlungsmittel, eingetauscht.[1]) Einen Aufschwung nahm der Palmöl- und Palmkernexport, als in der Heimat der Ölpalmen Aufbereitungsanstalten mit geeigneten maschinellen Vorrichtungen erbaut wurden. Immerhin war die Zahl der Aufbereitungsanstalten, die sich in den Händen von Europäern befanden, recht gering. Besonders in Kamerun machte sich das Fehlen von Maschinen bemerkbar und verhinderte anfangs die Entstehung von Pflanzungen. Es gab dort zunächst nur drei derartige Anstalten, welche die Palmkerne entweder von den Eingeborenen erwarben oder von den Landgesellschaften kauf-

[1]) Die Muscheln bezogen die betr. Firmen aus Ostafrika, speziell aus Sansibar.

ten, die die Früchte durch eingeborene Arbeiter von wild oder halbwild wachsenden Palmen ernten ließen. Größere Pflanzungen befanden sich in Kamerun erst kurz vor dem Kriege im Entstehen. Gegenüber der Cocoskultur ist die Pflege der Ölpalmen insofern leichter, als letztere gegen Schädlinge weit weniger empfindlich ist. Für dauernd gepflegte Ölpalmen setzt man einen jährlichen Durchschnittsertrag von 20—30 kg Früchte pro Palme an.

Kamerun führte im Jahre 1907 13 188 350 kg Palmkerne und 3 559 830 kg Palmöl aus, ein recht geringer Bruchteil gegenüber der Menge, die man hätte nutzbar machen können, wenn geeignete Hilfsmittel vorhanden gewesen wären. Weit leistungsfähiger als die deutschen waren die französischen und englischen Kolonien, wie aus der folgenden Gegenüberstellung ersichtlich ist. Die Ziffern sind der Kolonialen Rundschau 1914 Seite 576, 1915 Seite 43, Seite 194 entnommen.

Wert der Ausfuhr an Palmkernen (und Palmöl) in Mark aus den:

deutschen Kolonien:		franz. Kolonien:		engl. Kolonien:	
Palmkerne:					
Togo	3 380 000	Senegal	318 457	Gambien	130 360 M.
Palmöl: Togo	1 413 000 M.				
Palmkerne:					
Kamerun	4 406 000	Guinea	772 238	v. d. Goldk.	4 107 300 M.
Palmöl:					
Kamerun	1 662 000	Guinea	3 812	v. d. Goldk.	2 257 000 M.
Palmkerne:					
v. d. Elfenbeink.	1 271 485	Süd Nigeria	55 948 220 M.		
Palmöl:					
v. d. Elfenbeink.	5 250 672	Süd Nigeria	33 098 660 M.		
Palmkerne:					
Dahomé	10 061 759 M.				
Palmöl:					
Dahomé	6 470 720 M.				

In den englischen Kolonien waren es besonders Liverpooler Handelshäuser, die an den Ufern der Flüsse Niederlassungen

unterhielten.[1]) Nach der Kolonialen Rundschau 1915, S. 366, stammte $^4/_5$ der gesamten Palmkernernte der Erde aus Britisch Westafrika. Fast die ganze Ernte wurde von den englischen Häusern nach Deutschland verkauft. Wie es deutschem Fleiß und deutscher Tüchtigkeit allmählich gelang, den Handel mit den Produkten der Ölpalme an sich zu ziehen und diese der Industrie des Mutterlandes zuzuführen, dafür legt eine Zuschrift des Engländers L. P. Bowler an die Liverpool-Daily-Post (abgedruckt in der Kolonialen Rundschau 1915, S. 426) beredtes Zeugnis ab:

„Wer einige Erfahrungen über Westafrika und unsere anderen Kolonien besitzt, wird vielleicht die Taktik der Deutschen nicht bewundern, aber er wird anerkennen müssen, daß es den Deutschen gelingt, den Handel auf methodische und wissenschaftliche Art an sich zu ziehen in der Überzeugung, daß keine Mühe zu groß ist, um das gewollte Ziel zu erreichen. Ich bin oft auf Woermann-Dampfern von Sierra Leona nach dem Kongo gereist und habe beobachtet, wie sie in jedem Hafen ihre Barkassen herunterlassen, an Land fahren und anbieten, Produkte oder Holz hinausschleppen. Ihre Dampfer legen an jedem beliebigen kleinen Küstendorf an, um ein paar Säcke mit Palmkernen, eine Tonne Öl oder ein paar Baumstämme mitzubringen."

Während des Krieges setzte in England eine lebhafte Propaganda ein, um die bisherige Vormachtstellung Deutschlands in der Verarbeitung von Palmkernen auf Großbritannien zu übertragen, dessen Ölindustrie diesen Zweig bisher vernachlässigt hatte.

Palmöl, das eine wesentlich andere chemische Zusammensetzung aufweist als Palmkernöl, hat man bisher zur Margarineherstellung nicht verwandt.

Die Gesamteinfuhr von Palmkernen nach Deutschland betrug nach den statistischen Jahrbüchern:

---

[1]) Lever Brothers ließen sich zur Ausnutzung der Ölpalmenbestände im belgischen Kongo weite Länderstrecken zuweisen und errichteten 1912 dort mehrere Ölwerke. In diesen Unternehmungen hat die Firma etwa 30 Mill. Goldmark festgelegt. (Halbmonatszeitschr. f. d. M.-I., Jahrg. 1918, S. 22).

	1906		1907		1908	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	116 495	34 301	188 407	55 390	180 685	46 146
Brit. Westafr.:	109 137	32 196	159 732	52 712	168 452	42 955
Kamerun:	2 480	709	3 400	1 003	2 807	730
Franz. Westafr.:	1 863	540	2 004	641	4 849	1 275

	1909		1910	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	230 448	69 099	242 454	88 407
Britisch Westafrika:	217 566	65 270	227 838	83 161
Kamerun:	2 773	818	4 032	1 452
Französisch Westafrika:	5 046	1 514	5 525	1 989
Togo:			2 026	729

	1911		1912		1913	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr:	250 644	90 170	261 408	99 327	235 921	103 996
Brit. Westafr.:	230 319	82 915	231 463	87 956	206 145	90 704
Kamerun:	3 005	1 067	4 066	1 565	3 568	1 606
Togo:	4 604	1 634	11 569	4 419	13 599	6 120
Franz. Westafr.:	7 183	2 586	7 788	2 959	8 240	3 626
Liberia:	1 744	619	2 411	904	1 952	878
Port. Westafr.:			1 591	589	1 835	807

cc) Sheanüsse, Mowrasaaten.

Sheanüsse: Der Sheabaum ist etwa 10 m hoch, er hat das Aussehen eines Apfelbaumes und ist im Innern des nördlichen tropischen Afrikas heimisch. Der Baum wächst auch da, wo die Ölpalme infolge des fehlenden Küstenklimas nicht mehr gedeiht. Einer besonderen Pflege bedarf der Sheabaum nicht. Die Eingeborenen stapeln die fleischigen Beerenfrüchte dieser wildwachsenden Bäume in Haufen, durch die eintretende Gärung zersetzt sich das Fruchtfleisch und legt die Kerne frei, aus denen man, nachdem sie geschält sind, das Fett (Sheabutter genannt) gewinnen kann. Die Sheabutter verwandte man in Afrika schon lange als Speisefett. Für technische Zwecke hat man auch früher schon — allerdings sehr kleine — Mengen nach Europa eingeführt. Ein Hindernis der größeren Nutzbarmachung der Früchte des Sheabaums ist der Mangel an Verkehrsmitteln, da der Baum hauptsächlich im Innern Afrikas vorkommt.

Mowrasaaten: Mowrasaaten sind die Früchte von Bäumen, welche vornehmlich in Britisch Indien, Malakka und den Sunda-Inseln heimisch sind. Auch diese werden noch nicht plantagenmäßig kultiviert.

Die Gesamteinfuhr von Bassiafetten[1]) nach Deutschland gibt die folgende Zusammenstellung wieder, die jedoch, wie schon hervorgehoben, auch die Einfuhr von Soyabohnen mit enthält.

	1908		1909		1910	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr	73	18	16 878	3 376	43 565	7 717
Britisch-Indien	72	18	16 871	3 374	9 211	2 040
China					34 019	5 613

	1911		1912		1913	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr	89 853	15 977	125 225	23 881	125 750	23 354
Britisch-Indien	28 820	6 485	27 615	7 180	16 520	4 295
China	60 658	9 402	96 269	16 366	106 066	18 244

c) Die Einfuhr fertiger Öle, die zur Margarineherstellung Verwendung finden.

Die amerikanische Cottonölindustrie.

Die Einfuhr fertiger Öle war, wir schon ausgeführt, sehr gering. Die statistischen Jahrbücher geben nur die Ziffern für Erdnuß- und Sesamöl an; diese seien zur Ergänzung der obigen Ausführungen wiedergegeben.

Gesamteinfuhr von Erdnuß- und Sesamöl nach Deutschland:

1911		1912		1913	
t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
1088	742	1605	1308	1206	1004

Zum Schluß dieses Kapitels sei einiges über die für die deutsche Margarinefabrikation wichtige amerikanische Cottonölindustrie ausgeführt. Man schenkte in Nordamerika den ölhaltigen Kernen der Baumwollsaat lange Zeit wenig Beachtung. Die Entkernungsanstalten ließen die verbleibende Saat in

[1]) Die Ölkuchen der Bassiafrüchte sind als Viehfutter nicht geeignet.

großen Mengen verrotten oder warfen sie in fließende Gewässer, da die Ölgewinnung unrentabel und zu mühevoll war (vergl. darüber Fitzner, Weltwirtschaft der Fettstoffe, Seite 440). Ein Wandel trat erst ein, als Maschinen zum Schälen der Saat Eingang fanden, die seit dem Jahre 1884 in größerem Umfange verwandt wurden. Die Möglichkeit der Verwendung des Baumwollsaatöls zur Margarineherstellung trug einerseits mit zum Aufschwung der europäischen Margarineindustrie bei, andererseits verursachte der enorme Bedarf an Cottonöl in der amerikanischen Compoundlard-Industrie ein schnelles Wachsen dieses Zweiges der Ölindustrie. Während man 1880 in den Vereinigten Staaten erst 45 Ölmühlen im ganzen zählte, betrug ihre Zahl 1916 874 Betriebe, von denen sich 756 mit der Verarbeitung von Baumwollsaat befaßten. Bei Fitzner, Seite 446, findet sich eine Tabelle, die eine Übersicht über den Prozentsatz der Baumwollsaatenmenge gibt, welche zur Verarbeitung in den Ölmühlen gelangt ist. Dieser Aufstellung entnimmt der Verfasser folgende Ziffern: 1871 wurden 4 % der Saat zu Öl verarbeitet, 1879 9 %, 1890 25 %, 1900 50 %, 1910 79 %, 1917 84 %. Die Gesamtproduktion Nordamerikas an Cottonöl betrug 1910 167 970 Millionen Gallonen, 1913 193 330 Mill. Gallonen, 1914 229 620 Mill. Gallonen, 1917 174 996 Mill. Gallonen. Doch gelangte nur etwa ¼ des in den Vereinigten Staaten erzeugten Baumwollsaatöls zur Ausfuhr, während ungefähr ⅓ allein in der Compoundlard-Industrie verarbeitet wurde.

Seit 1907 wurden folgende Mengen Cottonöl nach Deutschland eingeführt:

	1907		1908		1909		1910	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Gesamt-Einfuhr	52 771	27 510	44 069	18 127	34 337	16 033	18 435	10 191
Davon aus den Vereinigten Staaten:	43 218	23 040	35 375	14 849	28 242	13 374	8 521	5 174

	1911		1912		1914	
	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.	t.	Wert i. 1000 M.
Ges.-Einf.	21 742	10 514	26 874	15 687	16 280	10 610
Davon aus den Vereinigten Staaten:	12 667	6 287	20 770	12 315	9 999	6700

d) Die Rohstoffbeschaffung während des Krieges und der Übergangszeit.[1])

Die Margarineindustrie war als die kriegswichtigste der Öle und Fette verarbeitenden Industrien anerkannt. Eine der Hauptaufgaben des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette war daher die Erfassung und Ausnutzung aller für die Margarineherstellung in Frage kommenden Rohstoffe. Drei Gruppen von Maßnahmen zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Margarineindustrie lassen sich unterscheiden: erstens Ausnutzung von Rohstoffen technischer Industrien, welche sich aber auch zur Margarineherstellung eignen, zweitens Versuche, die Inlandsproduktion und die Produktion der besetzten Gebiete an Ölen und Fetten zu steigern, drittens Einfuhr von Rohstoffen aus dem Auslande.

1. Ausnutzung von Rohmaterialien technischer Industrien.

Bereits im ersten Kriegsjahr mußte die Linoleumindustrie ihre Betriebe stillegen. Die von ihr benötigten Öle wurden, soweit tauglich, für Ernährungszwecke frei. Im Laufe des Jahres 1915 wurden behördlicherseits eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die eine Verminderung des Konsums der Produkte technischer Industrien zum Ziele hatten. So wurde z. B. die Herstellung von Fußbodenölen verboten. Durch die allgemeine Beschlagnahme sämtlicher Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom November 1915 hoffte man zunächst die für die Margarineherstellung verwendbaren ausscheiden zu können. Die übrig bleibenden sollte der Kriegsausschuß auf die in Frage kommenden Industrien verteilen. Der Kriegsausschuß veranlaßte ständig Versuche, Fettstoffe, die man zur Margarinefabrikation geeignet hielt, so zu bearbeiten, daß sie zu Ernährungszwecken

[1]) Im einzelnen vergleiche über die Maßnahmen des Kriegsausschusses: Ewald, die pflanzlichen und tierischen Öle und Fette in Frieden und Krieg, Ruge, Deutschlands Milch- und Speisefettversorgung im Kriege, Knetsch, Die Rohfettwirtschaft, Weigelt, Vortrag auf der kriegswirtschaftlichen Tagung zur Förderung des deutschen Ölfruchtanbaus (20. Februar 1918, vergl. Halbmonats-Zeitschrift für die Margarine-Industrie 1918, Nr. 7/8).

nutzbar gemacht werden konnten. Die Qualität der aus diesen Ersatzstoffen hergestellten Margarine mußte natürlich minderwertig sein. Den Bedarf der technischen Industrien suchte der Kriegsausschuß möglichst herabzumindern. Am meisten Fettstoffe verbrauchte die Seifenindustrie. Durch Einführung von Ersatzstoffen zur Herstellung der K. A. Seife gelang es, den Friedensbedarf dieser Industrie von jährlich 240 000 Tons allmählich auf 20 000 Tons zu beschränken. Die Lackindustrie erhielt in den letzten Kriegsjahren überhaupt kein Öl und Fett mehr, sondern arbeitete mit Kumaronharz und Spirituslacken.[1]) Durch diese und ähnliche Maßnahmen gelang es, den etwa 400 000 Tons betragenden Friedensbedarf der technischen Industrien auf 30 000 Tons herabzusetzen. Die über diesen Betrag hinaus vorhandenen Rohstoffe sollten für Ernährungszwecke verwandt werden. Ein Teil jener Rohmaterialien befand sich in den Lägern der Fabriken. Nach Beschlagnahme ließ der Kriegsausschuß sie teilweise (z. B. durch die Ölraffinerien) vorbehandeln und übergab sie dann der Margarineindustrie zur Verarbeitung. Im übrigen suchte man derartige Stoffe entweder durch Steigerung der Inlandsproduktion oder durch Einfuhr zu beschaffen, sofern man keine geeigneteren auftreiben konnte.

2. Versuche, die Inlandsproduktion und die Produktion der besetzten Gebiete an Ölen und Fetten zu steigern.

Im zweiten Abschnitt ist bereits darauf hingewiesen, daß die Talggewinnung des in Deutschland geschlachteten Viehs wenig organisiert war. Der Mangel an Fettstoffen veranlaßte die Behörden, den Rohtalg nicht mehr ungenutzt oder wenig genutzt zu lassen. Der Kriegsausschuß teilte das Reich in 50 Bezirke und verfügte, daß der gesamte, in diesen Bezirken bei den Schlachtungen anfallende Rohtalg an die von ihm bestimmten Schmelzen abzuliefern sei. Die Hälfte des gewonnenen Feintalgs erhielt der Einlieferer zurück, die andere Hälfte übernahm der Kriegsausschuß und ließ sie zu Margarine verarbeiten. Auch der bei den Heeresschlachtungen im Felde

[1]) Diese Ersatzstoffe eigneten sich besonders zur Herstellung grauer Farben.

anfallende Rohtalg wurde gesammelt und zu Feintalg verarbeitet. Ferner suchte man die Knochenfette für Ernährungszwecke nutzbar zu machen. Eine ganze Gesetzgebung entstand über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen. Mit der Abnahme der Schlachtungen verringerten sich die Erträge dieser Rohstoffquellen. Seit dem Waffenstillstand soll auch Klauenöl, das bis dahin als Torpedoschmieröl verwandt wurde, zur Margarineherstellung benutzt worden sein.

Unter den Versuchen, die Inlandsproduktion an Ölen, die für die Margarineherstellung geeignet sind, zu heben, ist die Ölgewinnung aus Kernen unserer Obstbäume am populärsten geworden. Besondere Sammlerorganisationen wurden gebildet; die Marmeladefabriken zur Abgabe verpflichtet. Die Verarbeitung der Obstkerne zu einem brauchbaren Öl war außerordentlich schwierig, so hat man z. B. erst nach vielen Mühen das preußisch Blau der Kirschkerne entfernen können. Ewald a. a. O. S. 36 nimmt an, daß durch die Sammlertätigkeit 1916 etwa 200 Tons Obstkerne gewonnen sind.

Der Anbau von Ölsaaten in Deutschland war in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen. Nach Ewald a. a. O. S. 33 betrug der Ertrag in den letzten Friedensjahren nur 15 000 bis 18 000 Tons jährlich. Die Verordnung vom 15. 7. 1915 unterstellte die Bewirtschaftung der Ölsaaten dem Kriegsausschuß. Um die Landwirtschaft möglichst für den Anbau von Ölfrüchten zu interessieren — in Frage kamen vornehmlich Leinsaat, Raps, Rübsen, Mohn, außerdem Sonnenblumen — überließ der Kriegsausschuß den Landwirten billig die Saaten und setzte verhältnismäßig hohe Übernahmepreise für die geernteten Früchte fest. Die Bemühungen hatten im allgemeinen Erfolg, doch mißlangen die Versuche, Sonnenblumen bei unserem Klima im großen anzubauen. Neben die Inlandproduktion trat die Erzeugung der besetzten Gebiete. Besonders Litauen, in geringerem Umfange Flandern und später in großem Maße Rumänien ergänzten den heimischen Saatenanbau. Die Dobrudscha lieferte hauptsächlich Raps, Leinsaat[1]) und Sonnenblumenkerne, die dort besser gedeihen

[1]) Leinöl verwandte man vor dem Kriege wegen seiner hohen Trockeneigenschaft nicht zur Margarineherstellung.

als bei uns. Durch Entsendung alter kolonialer Pflanzer in die Walachei gelang es, den dortigen Ölsaatenanbau von 50 000 Hektar in der Zeit vor dem Kriege auf 103 000 Hektar zu steigern. Leider waren die rumänischen Ernten vom Wetter wenig begünstigt. Nach Ewald a. a. O. S. 34 betrug die rumänische Ölsaatenproduktion 28—30 000 Tons. Weitere pflanzliche Öle zur Margarinefabrikation hat man z. B. durch Getreideentkeimung zu gewinnen gesucht. Alle diese Öle hätte man längst nicht in dem Umfange zur Margarineherstellung heranziehen können, wenn man nicht das Härtungsverfahren angewandt hätte. Hinzu kam eine steigende Verfeinerung der Raffination. Über die Organisation des Aufkaufs der Ölfrüchte ist dem Verfasser nichts bekannt geworden. Dasselbe gilt von der nun zu besprechenden Einfuhr von Rohstoffen aus dem Ausland.

3. Einfuhr von Rohstoffen aus dem Ausland.

Zu Kriegsbeginn wurden alle auf Margarinerohstoffe gelegten Zölle aufgehoben, um die Einfuhr möglichst zu erleichtern. Während der ersten Kriegsjahre konnten noch beträchtliche Mengen Fettstoffe aus dem neutralen Ausland importiert werden. Post festum hat man, vielleicht nicht mit Unrecht, den maßgebenden Stellen vorgeworfen, daß bei weitem nicht genügend eingekauft sei. In den letzten Kriegsjahren hörte hingegen die Einfuhr dank der Tätigkeit englischer bezw. französischer Organisationen in den neutralen Staaten (Nederland Oversea Trust [N.O.T.], Société suisse de surveillance [S.S.S.]) fast ganz auf. Bis 1916 hat besonders Norwegen größere Mengen Tran geliefert, der nach Härtung zur Margarineherstellung geeignet ist. Später zwangen die Engländer die norwegische Regierung nur ganz geringe Mengen nach Deutschland auszuführen. Infolgedessen unterhielt das Reich zeitweise ca. 240 Fischdampfer an der Küste Nord-Norwegens.

Nach Knetsch, die Rohfettwirtschaft, S. 200, S. 204, Nachtrag S. 19, wurden der Margarineindustrie seitens des Kriegs-

ausschusses in den Jahren 1917/18 und im ersten Halbjahr 1919 folgende Rohstoffmengen zur Verarbeitung zugeteilt:

	flüss. Öl	gehärt. Öl	gehärt. Tran	Fein- u. Speisetalg	Knochenfett	insgesamt
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
1916	—	—	—	—	—	57 000[1]
1917	17 766	5 810	1 904	11 255	858	37 593
1918	22 354	15 247	—	7 740	354	45 695

Erstes Halbjahr 1919:

Flüssiges Öl	Hartfett	Tierische Fette	Kokos- und Palmkernfette
kg	kg	kg	kg
14 678 012,000	16 223 621,500	1 690 288,500	821 291,500

Insgesamt: 33 413 213,500 kg

4. Die Übergangszeit.

Wie bereits oben geschildert ist, hatte der Reichsausschuß bis in den Spätsommer 1920 das Einfuhrmonopol in Händen. Nachdem auch die private Rohstoffeinfuhr beschränkt gestattet war, führte die Margarineindustrie in verhältnismäßig größerem Umfange als vor dem Kriege ausländische Öle ein, da die deutschen Ölfabriken infolge des Rohstoffmangels nicht sogleich liefern konnten und sich auch des großen Risikos wegen scheuten, größere Einkäufe zu tätigen.

Solange der Reichsausschuß den Einkauf besorgte, bereiteten die Devisenkurse dem Fabrikanten keine Sorgen. Anders nach der beschränkten Freigabe der Einfuhr. Es erhob sich für ihn die Frage, wie er das Valutarisiko verminderte. Während der Fabrikant seinen Bedarf z. B. an Cottonöl vor dem Kriege für ein ganzes Jahr im voraus deckte, wird er sich heute nur für einen solchen Zeitraum Öl beschaffen, in welchem mit größeren Wertschwankungen der Rohware nicht zu rechnen ist. Man wird daher solche Mengen auf Abruf kaufen, die in kurzer Zeit verarbeitet werden. Sobald die abgerufenen Rohstoffe im Einfuhrhafen eintreffen, beschafft sich der Fabrikant die nötigen Zahlungsmittel. Tritt nun während der Zeit der Verarbeitung eine Kursbesserung ein, so wird ihn diese nicht übermäßig treffen, weil er nur geringe Mengen gekauft

[1] Vergl. Halbmonatszeitschrift, Jahrg. 1920, Nr. 8, S. 40.

hat.[1]) Ist jedoch mit sehr großen Schwankungen zu rechnen, so wird sich der Fabrikant mit Hilfe des inoffiziellen Devisenterminhandels gegen die Wertschwankungen der Ware versichern. Er verkauft an dem Tage, an welchem er die Rohstoffe bezahlt, Devisen in Höhe des gezahlten Betrages in blanco. Haben sich dann infolge Besserung der Valuta die Rohwarenbestände entwertet, so hat er durch Lieferung der Devisen einen Kursgewinn in Höhe der Entwertung gemacht, also den Schaden ausgeglichen. Durch die Valutaschwankungen ist in den Handel mit Margarinerohstoffen, wie in unseren auswärtigen Handel überhaupt, leider ein starkes spekulatives Moment hineingetragen, das leicht dazu führen kann, den Terminhandel nicht mehr als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck des Kursgewinnes halber zu benutzen.

e) Ausblick.

Während des Krieges hat man viel von einer wirtschaftlichen Autarkie Deutschlands gesprochen; soweit man Deutschlands natürliche Verhältnisse für die Verwirklichung dieses Ideals als ungeeignet erkannt hat, ist man für eine Autarkie der Mittelmächte eingetreten und hat ein wirtschaftlich selbständiges Gebiet von der Nordsee bis zum Persischen Golf erträumt. Diese Hoffnung ist durch das Ende des Krieges vernichtet, und damit ist auch, wie schon erwähnt, der wirtschaftlichen Begründung des oben besprochenen Einfuhrmonopols zum Teil der Boden entzogen. Wenn nun auch eine völlige wirtschaftliche Autarkie Deutschlands in Bezug auf die Öl- und Fettversorgung nicht erreicht werden kann, so wäre doch zu untersuchen, ob ein größerer Anbau von Ölfrüchten, den man während des Krieges hin und wieder vor-

[1]) Eine Schattenseite hat allerdings der Einkauf für kurze Fristen: Der Fabrikant setzt sich der Gefahr aus, daß er zeitweise keine Rohware hat, falls der Schiffs- oder Eisenbahnverkehr irgendwie gestört ist. Im übrigen hat der Krieg auf die oben geschilderte Organisation der Rohstoffbeschaffung kaum einen nennenswerten Einfluß ausgeübt. Infolge der Ausschaltung der Makler für Ölsaaten durch die Kriegsorganisationen sind diese allerdings zum Teil aus dem Geschäft verdrängt, und es ist für sie nicht leicht, ihre alte Tätigkeit wieder aufzunehmen. Es bedarf weiter keiner Ausführung, daß infolge des großen Risikos die Kredit- und Zahlungsbedingungen sehr verschärft sind.

geschlagen hat, im Interesse der Margarineversorgung zu wünschen ist. Man hatte die Anbaufläche bereits so gesteigert, daß etwa $^1/_{14}$ des Friedensbedarfs der Ölindustrien aus heimischen Saaten gewonnen wurde. Ein größerer Anbau von Ölsaaten könnte nur auf Kosten des Getreide-, Kartoffel- und Zuckerrübenbaus geschehen. Da nun die deutschen Ölfrüchte zum Teil nur als Ersatzstoffe zur Margarineherstellung in Frage kommen, und da sie sämtlich bei weitem nicht so ölhaltig wie die tropischen Ölfrüchte sind, so würde ein größerer Anbau von heimischen Ölsaaten weder eine bessere, noch eine billigere Versorgung der Margarineindustrie zur Folge haben, noch würde die deutsche Landwirtschaft die ihr zur Verfügung stehende Bodenfläche wirtschaftlich ausnutzen, falls sie den Anbau von Ölfrüchten dem in unserem Klima ertragreicheren Getreide-, Kartoffel- oder Zuckerrübenbau vorzöge. Wie sehr die Tropen dem nordwesteuropäischen Ölfruchtanbau überlegen sind, geht aus der Tatsache hervor, daß dort auf einer Fläche von 1½ Hektar 200 Cocospalmen gedeihen, welche jährlich ca. 3200 kg Cocosfett liefern (Halbmonatszeitschrift für die Marg.-Ind. Nr. 2, Jahrg. 1920, S. 12). Mit Recht fragt daher die Halbmonatszeitschrift für die Margarineindustrie (Jahrg. 1920, Nr. 17, S. 89), ob Deutschland etwa den früher als Exportartikel so wichtigen Rübenzucker zugunsten heimischer Öle, die auf dem Weltmarkt viel billiger und besser zu haben seien, vernachlässigen solle.

III. Die Absatzorganisation.

Vorbemerkung: Die Absatzorganisation während des Krieges gehört heute der Vergangenheit an, auf die Organisation der Jetztzeit hat sie keinen nennenswerten Einfluß gewonnen. Darum rechtfertigt es sich, am Ende dieses Abschnittes die Absatzorganisation während des Krieges als Episode besonders darzustellen, während in den ersten Teilen die Entwicklung bis 1914 und seit Aufhebung der Zwangswirtschaft für fertige Margarine (August 1920) gezeigt wird, da diese Entwicklung eine innerlich zusammenhängende ist. Einige Einzelfragen der Kriegswirtschaft sollen aber auch hier des besseren Zusammenhanges halber im ersten Teil dieses Unterabschnitts behandelt werden.

a) Allgemeine Charakteristik des Margarineabsatzes.

Bereits in den vorhergehenden Abschnitten ist auf einzelne Besonderheiten des Margarineabsatzes aufmerksam gemacht. Die wichtigsten seien hier kurz zusammengefaßt und ergänzt. Die Steigerung des Margarineabsatzes im Winter ist, wie schon bekannt, auf die infolge natürlicher Ursachen in dieser Jahreszeit eintretende Butterknappheit zurückzuführen, außerdem wirken eine Reihe wirtschaftlicher Tatsachen, die bisweilen in Sitte und Gewohnheit ihre Grundlage haben, auf Hebung und Senkung des Margarinebedarfs ein. Vorübergehend mögen einzelne dieser Faktoren an Stärke verloren haben, aber daß sie völlig wirkungslos bleiben werden, ist nicht anzunehmen. Regelmäßig ist ein erhöhter Bedarf kurz vor den Festtagen zu bemerken, in ländlichen Gegenden macht sich andererseits eine verminderte Nachfrage zur Zeit der Hausschlachtungen bemerkbar. Weit größer ist aber der Einfluß des Angebots an anderen Speisefetten und an Fleisch auf den Margarineabsatz. Ein erhöhtes Angebot billiger Butter oder billiger Speisefette, z. B. Schmalz, muß eine Verminderung der Margarinenachfrage hervorrufen.

Zum Teil findet in diesen Ursachen die gegen Ende des Jahres 1920 eintretende Stockung des Margarineverkaufs ihre Erklärung. Die Faktoren, die diese „Krise" beeinflußt haben, sind typisch für „Krisen" des Margarineabsatzes: einmal ist es die große Einfuhr von Schmalz, Speck und Kunstspeisefett gewesen, die den Margarineverkauf ungünstig beeinflußt hat, ferner hat sich damals die Nachfrage nach Fetten überhaupt infolge des großen Fleischangebots vermindert, zumal Hausschlachtungen in viel größerem Maße als früher vorgenommen sind. Andere Ursachen sind Gerüchte über eine kommende Preissteigerung der Margarine gewesen, die die Verbraucher veranlaßt haben, sich für einige Wochen im voraus einzudecken, und als letzte Ursache muß man das Erlahmen der Kaufkraft der Konsumenten anführen.

Der allgemeine Einfluß der Kaufkraft auf den Margarineabsatz der Vorkriegszeit ist bereits gezeigt. Hinzugefügt sei noch, daß heute wahrscheinlich bei Besserung der deutschen

Valuta und der damit verbundenen Senkung der Rohstoffpreise eine Vermehrung des Margarineverbrauchs eintreten würde, da Löhne und Gehälter vermutlich nicht in gleicher Weise zurückgehen werden.

Auf die Hauptabsatzgebiete ist schon bei Besprechung der Standorte der Margarineindustrie hingewiesen. Wie die beschränkte Haltbarkeit der Margarine auf den Absatz einwirkt, wird im folgenden zu zeigen sein. Im übrigen sind zu den nachstehenden Ausführungen die gesetzlichen Bestimmungen über den Margarineverkauf, die in einem besonderen Abschnitte behandelt werden, heranzuziehen.

b) Die Handelskette.

Der Detailverkauf der Margarine erfolgt hauptsächlich durch Kolonialwarenhändler. Ein unmittelbarer Verkauf von der Fabrik an die Detailhändler, wie auch an manche größere Verbraucher, z. B. Bäcker, Restaurateure, ist bei der verhältnismäßig geringen Bezugsmenge und der oft unbekannten Kreditwürdigkeit dieser Kontrahenten dann sehr wenig zweckmäßig, wenn es sich um Absatzgebiete handelt, die nicht in unmittelbarer Nähe des Herstellungsortes liegen. Ein Bedürfnis nach einem Vermittler zwischen Fabrikant und Detailhändler macht sich mehr und mehr bemerkbar, sobald das Absatzgebiet über den Herstellungsort hinausgreift. Während in vielen anderen Branchen die Vermittlertätigkeit durch Eigenhändler besorgt wird (oder besorgt wurde), gibt es keinen unabhängigen Margarine-Großhandelsstand.

Der Buttergrossist, der diese Funktion hätte übernehmen können, sah in der Margarine eine Konkurrentin seines Artikels. Er wollte sich mit ihren Vertrieb nicht befassen, zumal er ja auch den Vorurteilen seiner Kundschaft und den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen hatte.

Erst während des Krieges wandten sich die Buttergroßhändler dem Margarinehandel zu und werden auch wohl in Zukunft teilweise an Stelle der Butter Margarine vertreiben.

Die Margarineindustrie mußte sich also das Zwischenglied selbst schaffen, infolgedessen befand sich der Vermittler von vornherein in wirtschaftlicher und rechtlicher Abhängigkeit von den Fabriken. Daher gab es auch kein für die Industrie un-

günstiges Verhältnis zum Fabrikatsgroßhandel, das etwa zu einer Kartellierung der Margarineindustrie hätte führen können. Andererseits schränkte die Trennung von Umsatzvermittlung und Kapitalrisiko die Abwälzung des Risikos auf die Vermittler ein, verhinderte aber auch spekulative Gewinne der Großhändler. Fühlbar wurde das Fehlen eines kapitalkräftigen Großhandels für neugegründete Firmen, ihnen fehlte die Stütze, die sie über die ersten Schwierigkeiten hinwegbrachte.

c) Der Engrosverkauf.

1. Die Formen der Vermittelung zwischen Fabrik und Detailhandel.

Die typischen Vermittler zwischen Margarinefabrik und Detailhändler sind entweder Agenten und Kommissionäre oder Handlungsbevollmächtigte, letztere stehen bisweilen einem der Fabrik gehörendem Lager vor, meist treten sie aber nur als Reisende auf. Der Fabrikant teilt ein Gebiet, das ihm zum Absatz seiner Erzeugnisse als günstig erscheint, in Distrikte ein und betraut je nachdem, was sich als das Zweckmäßigste erweist, eine dieser Personenkategorien mit der Vermittlung des Absatzes.

a) Agent und Kommissionär: Agenten und Kommissionäre pflegen sich im Leben als Vertreter der betreffenden Firma zu bezeichnen. Sie unterhalten ein Lager, sowie vielfach Wagen und Pferde, um die Ware dem Detailhändler direkt zustellen zu können. Beide beziehen eine Provision. Agenten und Kommissionäre sind wirtschaftlich sehr bewegliche Typen, sie sind nicht so eng mit dem Betriebe verbunden wie Handlungsbevollmächtigte und Reisende, andererseits am Erfolge ihrer Vermittlertätigkeit interessiert. Ebenso wie im Rohstoffhandel kennt das Leben auch hier keine scharfe Trennung von Agent und Kommissionär, meist wird beides in einer Person vereinigt. Gelingt es z. B. einem Kommissionär, dem Werke einen großen Abnehmer zuzuführen, der von der Fabrik direkt beliefert werden kann, so wird der Kommissionär sich als Agent betrachten und für die Zuführung eines Kunden eine Provision verlangen. Agenten und Kommissionäre können eine Reihe von Vertretungen nebeneinander haben. Manche von ihnen betätigen sich als

Engrossortimenter, indem sie z. B. neben dem Margarineabsatz den Absatz von Käse und anderen Delikateßwaren an die Detailhändler vermitteln. Sich an solche Personen zu wenden, ist auch für den Kleinhändler sehr vorteilhaft. Bisweilen kommt es vor, daß z. B. Weinagenten bei ihren Abschlüssen mit Hotels, Restaurants usw. den Verkauf von Margarine im Kommissionsgeschäft übernehmen. In größeren Bezirken kann selbstverständlich ein Kommissionär wiederum mit Unterkommissionären bezw. Agenten arbeiten, die ihrerseits mit dem Detailhandel in Verbindung stehen.

Betriebstechnisch ist der Abschluß des Fabrikanten mit einem Kommissionär insofern vorteilhafter, als der Agent für gewöhnlich nicht die Fakturierung und das Inkasso vornimmt. Dies wird dann vom Fabrikkontor aus besorgt, ein immerhin etwas umständliches Verfahren, das allerdings den Vorteil hat, daß die Fabrik ständig über die Tätigkeit des Vermittlers orientiert ist und daher auf die Intensität des Absatzes direkten Einfluß gewinnt.

Durch Abschluß mit einem Kommissionär bietet sich für den Fabrikanten die Möglichkeit einer Risikoerleichterung, da der Kommissionär sehr häufig das Delkredere übernimmt. Die Verkaufspreise an den Detailhändler und an größere Verbraucher werden den Kommissionären vorgeschrieben, z. B. wird bestimmt, welche Vergünstigungen den Großabnehmern zu gewähren sind. Außerdem wird noch ein Spielraum gewährt, da die Absatzkosten nicht überall gleich hoch sind, man denke daran, daß die Kommissionäre Geschäftsräume, Fuhrwerk usw. unterhalten müssen, deren Kosten in den verschiedenen Gegenden differieren. Gelingt es ihnen, zu vorteilhafteren Bedingungen abzuschließen, so überläßt der Fabrikant die Differenz meist dem Kommissionär.

b) Reisende und eigene Engrosläger: Reisende wird der Fabrikant hauptsächlich bei der ersten Einführung, sowie im Ortsverkehr (sogen. Stadtreisende) verwenden. Andererseits können sich Agenten und Kommissionäre der Hilfe von Reisenden als Untervermittler bedienen. Eigene Engrosläger werden in solchen Bezirken unterhalten, in denen der Absatz gesichert und man bereits mit dem Detailhändler

ebenso bekannt geworden ist wie mit dem Detailhändler am Herstellungsort. Andernfalls wird man lieber mit einem Kommissionär, der das Delkredere übernimmt, arbeiten.

Für die künftige Entwicklung der Vertriebsorganisation wird zweifellos die seit 1919 so sehr verschärfte Umsatzsteuergesetzgebung ins Gewicht fallen. In vielen Branchen wird die Tendenz zu beobachten sein (zunächst wenigstens juristisch), die umsatzsteuerpflichtigen, aber wirtschaftlich nicht unbedingt nötigen Akte einzuschränken und bisherige Glieder der Handelskette auszuschalten. Der Fabrikant wird mit seinem bisherigen Kommissionär einen Vertrag schließen, durch den er ihn zum Handlungsbevollmächtigten und Vorstand des Lagers ernennt, das der Kommissionär bisher in eigenem Namen geführt hat. So wird in der Margarineindustrie wie in vielen anderen Zweigen das der Fabrik gehörende Engroslager hinfort weit mehr in Erscheinung treten als bisher, und das Emporkommen kapitalkräftiger Kommissionäre wird erschwert werden, denn die äußere rechtliche Gebundenheit des bisherigen Kommissionärs wird auf das vielleicht heute noch anders gestaltete Innenverhältnis zwischen Fabrikant und Kommissionär nicht ganz ohne Einfluß bleiben.

2. Engrosverkauf durch die Fabrik.

Das erste Absatzgebiet des Fabrikanten ist für gewöhnlich (d. h. von den in ländlicher Umgebung liegenden Fabriken abgesehen) der Herstellungsort. Hier benötigt der Fabrikant keinen Vermittler. In diesem Falle ist es nicht unrentabel, in kleinen Mengen zu verkaufen, während beim Fernabsatz der Bezug geringer Quantitäten zu große Frachtkosten entstehen läßt. Ferner werden direkt von der Fabrik solche Detailhändler bezw. deren Funktionen wahrnehmende Organisationen beliefert, welche größere Mengen beziehen und außerdem kreditwürdig sind, so daß es einer vermittelnden Hilfe des Agenten bezw. Kommissionärs nicht bedarf (z. B. Einkaufsvereine der Detailhändler.)

d) Der Kleinverkauf.

1. Arten der Kleinhändler.

Außer den Kolonialwarenhändlern befassen sich unter den kleineren Detaillisten mit dem Margarineabsatz die Delikateß-

und Fettwarenhändler, Eierhändler, Grünwaren- und Molkereiproduktengeschäfte, neuerdings in vielen Städten die Ladenschlachter, ferner auch Spezialgeschäfte, z. B. Kaffee- und Schokoladengeschäfte; dazu kommen noch Kantinen bei öffentlichen und privaten Unternehmungen. Große Einzelverkäufer, die für eine direkte Belieferung von der Fabrik in Frage kommen, sind: Warenhäuser, Spezialgeschäfte mit zahlreichen Filialen (z. B. Kaisers Kaffeegeschäfte, die den Vertrieb der Fabrikate einer führenden Firma übernommen haben), außerdem Konsumvereine und Anstalten aller Schattierungen (z. B. Arbeiterkonsumvereine, Werkkonsumanstalten, sogen. Haushaltsvereine, Beamtenkonsumvereine). Eine für den Detaillistenstand wenig erfreuliche Erscheinung sind die Versandgeschäfte. Diese beziehen vielfach von kleineren Margarinefabriken sehr billige minderwertige Ware und suchen sie meist im Verein mit einigen anderen Artikeln unter großem Reklameaufwand zu vertreiben. Die Versandgeschäfte beschäftigen bisweilen Personen, die den Konsumenten in seiner Wohnung aufsuchen und zum Bezug einladen sollen. Gerade die Geschäftsgebahrungen dieser Händler sind zur Erregung eines scharfen ruinösen Wettbewerbs geeignet. Das Kriegsende hat auch diese totgeglaubten Persönlichkeiten zu neuem Leben erwachen lassen. In gewissem Umfange hat auch ein Verkauf von Margarine auf öffentlichen Märkten und durch Hausierer stattgefunden.[1]) Auf Margarinespezialgeschäfte wird im folgenden Absatz und bei Besprechung des Zugabewesens eingegangen.

2. Detailverkauf durch die Fabrik.

Von einem Detailverkauf durch die Fabrik kann man einmal sprechen, wenn gewisse Arten und Klassen von Verbrauchern direkt durch das Werk beliefert werden, z. B. große Hotels, Speiseanstalten, Großbäckereien (auch kleinere Bäckereien am Herstellungsort), Anstalten wie Gefängnisse, Kasernen, Alters- und Erholungsheime, Krankenhäuser; auch ist denkbar, daß Beamte einer Körperschaft sich zwecks gemeinsamen Bezugs von Margarine zusammenschließen und direkt von der Fabrik beziehen.

[1]) Im Jahre 1914 befaßte sich der Reichstag mit einem Antrag auf Verbot des Margarinehausierhandels, jedoch ist es zu endgültigen Beschlüssen in dieser Frage nicht gekommen.

Eine andere Art des Detailabsatzes ergibt sich aus einer Erweiterung des Detailverkaufs der Fabrik durch Einrichtung von eigenen Läden (Filialbetrieb). Man sichert sich auf diesem Wege die Gewinne des Detailhandels und kann den Absatz intensivieren durch die Möglichkeit des direkten Verkehrs mit den Konsumenten. Die großartigste Umsetzung in die Praxis hat dieser Gedanke in England erfahren, wo eine große Firma, die „Otto Mønsted Limited" sich an einer Filialunternehmung, der „Maipool dairy Company Limited", die in fast allen Städten Englands Verkaufsstellen unterhält, beteiligte.[1]) In Deutschland sind es kleinere Firmen, die auf diese Weise ihre Fabrikate absetzen, so in Hannover die Firma C. Beuermann. Freilich stehen der Ausbildung solcher Margarine-Spezialgeschäfte mancherlei Hindernisse entgegen. In vielen Fällen hätte der Margarineabsatz allein nicht genügt, um die Errichtung von Läden rentabel erscheinen zu lassen, es mußten also daneben noch andere Artikel geführt werden, wie man ja auch in Kaisers Kaffeegeschäften nicht nur Kaffee kaufen kann. Die gen. Firma Beuermann vertreibt die in eigener Regie hergestellte Margarine neben Delikateßwaren. Sie beschränkt sich auf das Stadtgebiet Hannover, denn bei Filialen, die über viele Städte verbreitet sind, wird die Übersicht über die Unternehmung zu sehr erschwert, wenn der Fabrikant außer der Margarineproduktion noch die Sorge für die Beschaffung der übrigen Warengattungen seiner Detailgeschäfte auf sich nimmt. Eine solche Parallelisation verschiedener Waren bedingt außerdem eine nicht unbedeutende Risikovermehrung.[2])[3])[4])

[1]) Unrichtig ist die gelegentlich in der Presse vertretene Behauptung, daß der Jurgens-Konzern in Berlin etwa 200 Verkaufsstellen unterhält. In Wahrheit hat die holländische Firma de Gruyter u. Zoon einige Buttergroßhandlungen aufgekauft.

[2]) Zu diesen Organisationsschwierigkeiten gesellte sich früher das Vorurteil gegen die Margarine. Wer mochte gern Kunde in einem Margarinespezialgeschäft sein! In vielen Fällen war daher der Fabrikant darauf bedacht, seinen Filialen nach Möglichkeit nicht den Anstrich eines solchen Spezialgeschäftes zu geben (Ausnahme s. u.).

[3]) Die Maipool dairy Company beschränkt sich auf wenige Standardartikel: Butter, Margarine, Tee, die in Einzelpackungen abgegeben werden, außerdem vertreibt sie Eier. Hinzuweisen ist auf die eigenartige Verkaufsmethode der Gesellschaft, sie verkauft Shillingspackungen, deren Inhalt nach den jeweiligen Großhandelspreisen der betr. Artikel bemessen wird.

Die Nachteile des Filialsystems veranlassen den Fabrikanten, von einer Ausschaltung des Kleinhandels Abstand zu nehmen. Kleinere Fabriken, die ihren Absatz vergrößern wollen, versuchen stattdessen größeren Einfluß auf die Detailgeschäfte zu gewinnen, indem sie sich in irgend einer Form an diesen beteiligen, z. B. dadurch, daß sie eine Ladeneinrichtung zur Verfügung stellen, langfristige Kredite („Anlagekredite") geben. In jüngster Zeit haben sich neben Margarinefabriken Buttergrossisten in gleicher Weise betätigt. Große Fabriken mit sicherer Kundschaft bringen im allgemeinen derartigen Absatzformen weniger Interesse entgegen. Durch Anwendung dieser Methoden erwachsen ihnen keine nennenswerten Vorteile, denn die Aufschläge des Detailhandels werden nicht erspart. An einer Absatzerweiterung, die für sie unerwünschte Folgen zeitigen kann (z. B. Zahlungseinstellung finanzierter Geschäfte), ist ihnen nicht gelegen.

e) Die Lieferzeit, Kredit- und Zahlungsverhältnisse.

1. Die Lieferzeit.

Die beschränkte Haltbarkeit der Margarine bedingt einen schnellen Umschlag der Ware; typische Absatzformen sind daher „sofortige Lieferung", „successive Lieferung", „Lieferung auf Abruf".

2. Kredit- und Zahlungsverhältnisse.

Die Notwendigkeit raschen Umschlags der Ware beeinflußt naturgemäß auch die Kredit- und Zahlungsverhältnisse. Im einzelnen richten sich diese nach der jeweiligen Form des Absatzes. Für die Dauer der Kreditgewährung (d. h. der Betriebskreditgewährung) an den Kleinhändler ist die Zeit der Zirkulation der Ware maßgebend. Grundsätzlich, so darf man wohl sagen, wurde vor dem Kriege seitens der Fabrik ein Ziel von vier Wochen gewährt, innerhalb dieser Zeit mußte die Ware zum Konsumenten gelangt sein, man gab also nur solange

---

Man fordert nicht ein Pfund, sondern für einen Shilling Butter. Auf diese Weise wird eine große Vereinfachung der ganzen Geschäftsführung erreicht.

[4]) Charakteristisch ist übrigens bei allen derartigen Spezialgeschäften, daß der Gesamtumsatz der Nebenartikel bald bei weitem den Umsatz des Hauptartikels übertrifft (vgl. Hirsch, G. d. S. Band 5, S. 188).

Kredit, als man mit einem verkaufsfähigen Zustande der Margarine rechnen konnte. Wenn nach vier Wochen nicht gezahlt wurde, pflegten einzelne Margarinewerke auf den Käufer einen Wechsel zu ziehen. Weitere Abschlüsse mit dem säumigen Kontrahenten erfolgten, solange der Wechsel noch nicht eingelöst war, nur gegen bar. Die Gewährung eines Kassaskontos bezw. eines Rabattes kam sehr häufig vor. Derartige Vereinbarungen richteten sich natürlich stark nach den Marktverhältnissen und der Lage der liefernden Fabrik. Manche Werke haben niemals solche Vergünstigungen eingeführt.

Nach einer im Juli 1920 getroffenen Vereinbarung der Fabrikanten werden bis auf weiteres keine Zielpreise gewährt, sondern es wird nur gegen netto Kasse ohne jeden Abzug geliefert. Der ungemein gestiegene Wert der Ware zwingt zu einer solchen Regelung, sonst würden den Abnehmern Kredite eingeräumt, deren Gewährung der Fabrikant nicht verantworten kann.

Kommissionäre und Agenten gaben früher bisweilen den Abnehmern Betriebskredite, sie machten dann aber selbständige Kreditgeschäfte auf eigene Rechnung und Gefahr. Angesichts des großen Risikos wird dies heute kaum noch der Fall sein.

f) Der Konkurrenzkampf, insbesondere die Reklamemittel.

1. Bedeutung der Reklame für die Margarineindustrie.

Privatwirtschaftliches Ziel der Unternehmung ist größtmöglichste Rentabilität, diese wird — allerdings nur bis zu einem gewissen Grade — erreicht durch Steigerung des Umsatzes. Ein Mittel zu dessen Erhöhung ist die Reklame. Unter Reklame wird im folgenden jedes Mittel verstanden, das zur Kundenwerbung geeignet ist. Für die Margarineindustrie hatte die Reklame eine besondere Bedeutung. Der Ausbreitung des Margarineverbrauchs standen, wie schon mehrfach angedeutet, ungewöhnliche Hindernisse entgegen. Bei der Besprechung der Margarinegesetzgebung wird gezeigt werden, wie man auf alle Weise versucht hat, den Margarinekonsum gering zu halten und ihren Genuß den Konsumenten zu verekeln. Druck löst

Gegendruck aus. Aus dem Bestreben heraus, die bisherigen Abnehmer der Fabrik zu erhalten, neue zu werben, sind mancherlei absonderliche Formen der Reklame für die Margarine erklärlich. Die typischen Werbemittel wie Anzeigen, Plakate, Lichtreklamen, Veranstalten von Preisrätseln usw. sind zu bekannt, als daß es sich verlohnt, auf sie näher einzugehen. Kurz hingewiesen sei darauf, daß günstige Zahlungsbedingungen auch unter die Reklamemittel zu rechnen sind, denn sie sind sehr geeignet, das Interesse auf die Fabrikate eines Werkes zu lenken. Im übrigen sollen nur diejenigen Reklamemittel behandelt werden, die dem Margarineabsatz ein eigenartiges Gepräge verliehen haben.

2. Ausbildung und Bedeutung der Marken.

Gegenüber dem Butterabsatz erhielt der der Margarine ein anderes Aussehen durch die Ausbildung von Marken seitens der Produzenten. Ein Markenartikel erzeugt eo ipso eine Reklamewirkung. Die Marke prägt sich in das Bewußtsein des Abnehmers ein, schützt die Ware vor dem Vergessenwerden, hebt sie aus der Masse der Produkte anderer Erzeuger heraus. Wirkungsvoll kann die Markenbezeichnung auf die Dauer aber nur sein, wenn sich die Ware als Qualitätsartikel darstellt, der Fabrikant also mit der Bezeichnung eine gewisse Garantie für sein Erzeugnis übernimmt. In der Lebensmittelbranche wandte man diese Art der Reklame besonders auf solche Produkte an, die nicht nur der Typisierung fähig waren, sondern die man auch in Originalpackungen des Fabrikanten bis zum Verbraucher gelangen lassen konnte. Als Beispiel seien genannt: Kaffee, Cacao, Tee. Die günstigen Erfahrungen, die man auf allen Gebieten mit Markenartikeln gemacht hatte, veranlaßten auch die Margarinefabriken, solche zu schaffen, zumal in dieser Industrie die Herstellung von Fabrikatstypen sich von selbst ergab. Man denke nur an die Möglichkeit der mannigfachen Arten der Zusammensetzung.

Die Bezeichnung der Marke sollte möglichst prägnant und vielsagend sein. So brachte der Fabrikant bisweilen schon in der Benennung zum Ausdruck, zu welchem Zweck die Marke verwandt werden sollte (Beispiel: „Backa"). Bezeichnungen, die auf besondere Eigenschaften der Margarine hinwiesen,

waren z. B. „Vollrahm-Margarine“,[1]) „Süßrahm-Margarine“ oder „Esbu“, womit der Fabrikant zum Ausdruck bringen wollte, daß diese Margarine besonders butterähnliche Eigenschaften habe. In der Benennung der pflanzlichen Margarine brachte man gern die pflanzliche Herkunft des Fabrikates zum Ausdruck (Beispiele: „Palmona“, „Cocosa“, „Palmabella“). Gern wählte man auch Abkürzungen der Firma, z. B. „Fri-Ho-Di“ (eine Marke der Firma Fritz Homann, Dissen), oder Phantasienamen, die man mit Zusätzen wie „gleicht bester Bauernbutter“, „wie Landbutter“ versah. Unter den Phantasienamen bevorzugten Fabriken, deren Absatzgebiet ganz bestimmte Gegenden waren, solche, die der betreffenden Gegend als bodenständig galten. Rheinländer zeigten für die Bezeichnung „Rheinkrone“ eine gewisse Vorliebe, während Verbraucher der Nordseeküste an Namen wie „Nordwest“, „Nordstern“, „Strandperle“, „Hansa“, Berliner an der Bezeichnung „Berolina“ Gefallen fanden. Hier bestätigte sich Matajas Ausspruch (die Reklame S. 171): „Das letzte Wort der Vertriebskunst heißt Kundenpsychologie“. Anfangs wies in der Regel wohl jede Marke eine andere Zusammensetzung auf, bald war dies aber nicht mehr möglich, einmal dann nicht, wenn ein Fabrikant „bodenständigen“ Bezeichnungen den Vorzug gab, ferner aber auch nicht, wenn die Detaillisten öfter neue Marken forderten. Sahen nämlich die Kleinhändler, daß das Publikum sich der Marke einer Konkurrenzfirma zuwandte, weil es diese für qualifizierter hielt, so wünschten sie eine neue Marke zu erhalten, die sie als noch besser als die Ware des Konkurrenten hinstellen konnten. Falls der Fabrikant zu dem vereinbarten Preise keine andere Ware liefern konnte oder sonst nicht in der Lage war, eine andere Margarine herzustellen, sandte er die bereits früher gelieferte Ware unter neuer Bezeichnung. So verursachte die Konkurrenz unter den Fabriken eine ständige Schaffung neuer und Außerkurssetzung nicht mehr gängiger Marken. Die große Mehrzahl der Fabriken suchte freilich ein bis zwei Marken als hochqualifizierte Hausmarken ständig zu halten, bei billigeren Qualitäten wurde die Neubenennung am häufigsten vorgenommen.

---

[1]) d. h. diese Margarine weist den nach dem Gesetz zulässigen Höchstgehalt an den der Milch entstammenden Fetten auf.

Mit der Einführung der Zwangswirtschaft für Margarine verschwanden die Marken, weil jetzt der Konsument keine Wahl mehr zwischen den Fabrikaten der einzelnen Werke hatte, und man befürchten mußte, daß die Wiedereinführung von Marken stillgelegter Fabriken nach Aufhebung der Zwangswirtschaft sehr schwer sein würde, wenn die arbeitenden Fabriken ihre Markenbezeichnungen beibehielten.

Seit Aufhebung der Zwangswirtschaft wurde aus den Rohwarenbeständen, die der Reichsausschuß noch verteilte, eine Einheitsmarke „Neutral" von sämtlichen Fabriken hergestellt. Bevor diese Bestände verbraucht waren, wurde angeregt, die Friedensmarken wieder einzuführen. Die Händler mußten daher damit rechnen, daß sie die Marke „Neutral" in Kürze nicht mehr unterbringen konnten. Schneller als man erwartet hatte, verschwand die Einheitsmarke und macht sich heute die Fülle der Marken erneut bemerkbar.

3. Die Verpackung als Werbemittel zur Gewinnung von Detaillisten und größeren Verbrauchern.

Anstelle der Verpackung in Kisten, Eimern, Kübeln sandte der Fabrikant dem größeren Verbraucher (z. B. Bäckern, Restaurateuren) die Ware in Haushaltsgegenständen (Beispiele unten). Die Mehrkosten dieser Verpackung wurden zum Teil durch Aufschläge gedeckt. Der Packungsliste einer der größten Margarinefabriken entnimmt der Verfasser folgende Angaben:

	Inhalt	Aufschlag pro Pfd.
Margarine in ovaler Waschwanne (Buchenholz)	60 ℔	1 Pfg.
„ „ runder Wanne (pat. Holzstoff)	28 „	6 „
„ „ einem Backtrog	60 u. 80 „	2 „
„ „ einer ovalen Emaillewanne	bis 60 „	8—3 „
„ „ einem Emailleeimer	„ 30 „	8—6 „
„ „ einer Kohlenkiste	„ 250 „	2 „
„ „ einer Kommode mit 3 Schubl.	„ 180 „	5 „
„ „ einem Mehlständer	„ 250 „	2 „
„ „ einem Schreibpult	„ 100 „	2 „
„ „ einer Backmulde	„ 200 „	4 „
„ „ einem Pökelfaß mit Spindel	„ 240 „	3 „
„ „ einem Reisekoffer	„ 250 „	3 „

Ohne Aufschläge wurde die Margarine in Butterfässern, Teigkübeln abgegeben, mit geringen Aufschlägen wurden ferner Holzwagen, Kinderschlitten, Weidenkörbe u. a. m. geliefert.

An Mannigfaltigkeit herrschte also kein Mangel. Derartige Vergünstigungen verfehlten nicht, auf den kleinen Detaillisten, für den sie vornehmlich bestimmt waren, einen gewissen Reiz auszuüben. Auch wenn auf Seiten des Detaillisten oder Verbrauchers eine Notwendigkeit der Beschaffung solcher Gegenstände nicht bestand, zeigte sich auch hier wieder die Unbeschränktheit menschlicher Bedürfnisse, auf die der Margarinefabrikant spekulierte und die ihm neue Kunden zuführte.

4. Das Zugabewesen.

Unter den Mitteln zur Werbung von Kleinverbrauchern dürfte das Zugabewesen von einigem ökonomischen Interesse sein. Letzteres war freilich keine spezifische Eigenart des Margarineabsatzes. Kaffee- und Teegroßhändler hatten damit begonnen, ihren Packungen Bons beizufügen. Wer eine gewisse Zahl von Bons einlieferte, konnte sich bestimmte Gegenstände auswählen. Diesem Beispiele folgten die Margarinefabrikanten und Detaillisten. So stellten manche Fabrikanten dem Detaillisten Hausstandsartikel, Bijouteriewaren, Uhren, Musikinstrumente, Spielwaren usw. zur Verfügung. In sehr vielen Fällen bezogen aber die Kleinhändler nur Margarine von den Fabriken und vertrieben sie unter Zugabe von Bons und Geschenken, die sie sich selbst beschafften. Es entstanden sogar Margarine-Spezialgeschäfte, deren Läden mit Porzellan, Emaille und anderen Hausstandsartikeln angefüllt waren, während die Margarine selbst nur wenig Platz einnahm. Neben der Ausgabe von Bons veranstaltete man Lotterien oder erließ Preisrätsel. Findige Köpfe erdachten immer neue Abwechslungen für das Publikum. Die Spezialgeschäfte verkauften oft unter den Fabrikpreisen, niemand konnte sich erklären, worauf die Rentabilität dieser Unternehmungen zurückzuführen war. Wieweit Fabriken hinter solchen Geschäften gestanden haben, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers.

5. Ökonomische Wirkungen der gesteigerten Verwendung von Reklamemitteln.

Die Folgen der sich stark steigernden Verwendung von Reklamemitteln, insbesondere des Zugabewesens, konnten nicht ausbleiben; sie äußerten sich einmal darin, daß Fabriken und Detaillisten sich untereinander durch immer kostspieligere Reklamen zu überbieten suchten. Diese Art des Konkurrenzkampfes drückte weniger die Preise des Fertigfabrikates, sondern verursachte ein Steigen der Generalunkosten. Vom Standpunkt der Unternehmung war die Wirkung die gleiche wie bei Preisunterbietungen, auf die Dauer war die Konkurrenz ruinös. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Herstellung von Reklamemitteln für viele Gewerbe segensreich gewesen ist und zur Schaffung neuer Berufe Anlaß gegeben hat. Ferner war der kleine Mann in die Lage versetzt, durch den Kauf von Margarine gewisse Gegenstände zu erwerben, die er sich sonst nicht angeschafft hätte.

Zu irgendwelchen umfassenderen Vereinbarungen über die Art des Absatzes, insbesondere über den Mißbrauch, der mit den Geschenkreklamen getrieben wurde, kam es nicht. Allerdings verdient hervorgehoben zu werden, daß von Seiten der Interessenverbände lebhafte Anstrengungen gemacht wurden, den Auswüchsen des Zugabewesens entgegenzutreten. So richtete der Kölner Verband im Jahre 1909 eine Eingabe an den Reichstag, in der er für ein Verbot des Versprechens von Zugaben eintrat, aber dieser Anregung blieb der Erfolg versagt. Der „Zentralverband für Handel und Gewerbe“ bemühte sich, ebenfalls eine Einigung zwischen den beteiligten Detaillistenverbänden und der Margarineindustrie in dieser schwierigen Frage zu erzielen, jedoch kamen die Verhandlungen infolge des Widerstandes der Rabattsparvereine nicht zu einem gedeihlichen Abschluß. Auch die Bestimmungen des Wettbewerbgesetzes boten keine genügende Handhabe gegen die übermäßigen Geschenkreklamen. Ganz andere Mächte des Wirtschaftslebens bereiteten dem Zugabewesen ein Ende. Das Zugabewesen begann sich allmählich zu überleben. Es trat, theoretisch gesprochen, das Gossen'sche Sättigungsgesetz in Kraft. Die Margarinefabrikanten und Detaillisten hatten z. B.

Emaillegeschirre in so großen Mengen verschenkt, daß an einzelnen Orten der Bedarf der Kundschaft gedeckt war, die Kunden konnten nicht mehr Geschirre verwenden, die Hausstandsgeschäfte waren gezwungen, von den Emaillegeschirrfabriken weniger Fabrikate zu beziehen.[1]) Da die Zahl der Artikel, die für Reklamezwecke in Betracht kamen, keine unbeschränkte war, so erwiesen sich viele Artikel nach einer gewissen Zeit nicht mehr als zugfähig. Der Krieg bereitete dem Zugabewesen ein völliges Ende, schon vorher waren aber mancherlei Auswüchse verschwunden und der Konkurrenzkampf verlor auf diesem Gebiete an Schärfe.

6. Preisunterbietungen.

Bezüglich der Preisregelung wurde unter den Fabrikanten eine Einigung nicht erzielt, Preisunterbietungen kamen außerordentlich häufig vor. Diese Form des Konkurrenzkampfes tritt heute schon wieder stärker in Erscheinung. Besonders größere Fabriken können durch Unterbietungen kleinerer Konkurrenten empfindlich geschädigt werden. Wenn nämlich kleine Fabriken mit lokal begrenztem Absatz in ihrem Bezirk die Preise heruntersetzen, müssen große Werke ihnen folgen, falls sie nicht das betreffende Absatzgebiet verlieren wollen. Die großen Firmen können die Preise aber nicht einseitig für bestimmte Gebiete herabsetzen, sondern müssen, um sich aus einem Absatzgebiet nicht verdrängen zu lassen, in allen Absatzgebieten niedrigere Preise berechnen, denn der Abnehmer z. B. in Breslau läßt sich eine billigere Belieferung seines Konkurrenten z. B. in Oppeln nicht gefallen. Man sieht also, daß der Konkurrenzfähigkeit des Großbetriebes gewisse Grenzen gesteckt sind.

g) Die Absatzorganisation während des Krieges.[2])

Oben ist dargestellt, daß seit Frühsommer 1916 der Margarineabsatz in den Händen des Kriegsausschusses bezw. der Reichsstelle für Speisefette lag. Man wird angesichts der

[1]) Die Hausstandsgeschäfte suchten nun ihrerseits die Emaillewerke zu veranlassen, an die Margarinefabriken keine Geschirre mehr abzugeben.

[2]) Über die Deckung des Heeresbedarfs ist dem Verfasser nichts näheres bekannt geworden. Ausschließlich für Heereszwecke haben, soweit

Tatsache, daß der Kriegsausschuß weniger nach kapitalistischen als nach gemeinwirtschaftlichen Prinzipien wirtschaften sollte, besser nicht von einer Absatzorganisation, sondern von einer Verteilungsorganisation reden, um die gemeinwirtschaftlichen Züge deutlicher zum Ausdruck zu bringen, die ja auch nach außen hin in der seit Sommer 1916 in allen Teilen des Reiches obligatorisch eingeführten Fettkarte in die Erscheinung traten (Höchstmenge 70 gr. Speisefett wöchentlich seit dem 1. 1. 1918).

Die Reichsstelle für Speisefette verteilte die ihr zur Verfügung gestellten Margarinemengen nach bestimmtem Verteilungsschlüssel auf die Kommunalverbände. Diese waren zur Regelung des Verkehrs und Verbrauchs in ihren Bezirken verpflichtet. Gemeinden über 10000 Einwohner stand das Recht zu, Übertragung der Regelung zu verlangen. Vom Konsumenten her betrachtet baute sich die Verteilungsorganisation folgendermaßen auf. Der Konsument ließ sich in die Kundenliste seines Fettwarenhändlers eintragen, der Händler meldete die Zahl seiner Kunden der Kommunalbehörde (zumeist dem sogen. Kriegsversorgungsamt). Diese teilte die Zahl der Versorgungsberechtigten durch Vermittlung von Zwischenstellen (in Preußen waren solche bei den Regierungen und Oberpräsidien eingerichtet) der Reichsstelle für Speisefette mit. Auf Anordnung der Reichsstelle wurden nun die Margarinefabriken durch den Margarineverband angewiesen, wohin sie die fertiggestellte Ware senden sollten. Die Lagerung und Verteilung der Margarine an den Detailhändler übertrugen die Kommunen vielfach zum Verdruß der ausgeschalteten Margarinevertreter den Buttergrossisten, die auch das Inkasso der von den Kleinhändlern abgenommenen Waren übernahmen. Während der Übernahmepreis der Rohstoffe und der Preis, zu dem das Reich die Margarine von den Fabriken abnahm, von den Reichsstellen festgesetzt wurde, war die Normierung des Groß- und Kleinhandelspreises den Kommunalbehörden innerhalb bestimmter, von den Zentralstellen festgesetzter Richtlinien überlassen.

---

der Verfasser darüber unterrichtet ist, keine Margarinefabriken gearbeitet. Anforderungen der Heeresverwaltung an Margarine wurden durch den Margarineverband an die Fabriken weitergeleitet. Im einzelnen vergl. zum folgenden: Ruge, Deutschlands Milch- und Speisefettversorgung im Kriege.

Die Preispolitik der leitenden Stellen war die gleiche wie bei anderen Lebensmitteln. Ob die Höchstpreispolitik richtig gehandhabt worden ist, kann hier nicht weiter untersucht werden. Mit der Angleichung des inländischen Preisniveaus an das des Weltmarktes trat eine starke Erhöhung der Margarinepreise ein, während der Ladenpreis 1917 noch 2 Mark pro Pfund (gegen etwa 50—90 Pfg. im Jahre 1913) betrug, stieg er 1920 auf 15 Mark und mehr. Mit dem 1. 8. 1920 wurde, wie oben geschildert, die Verteilungsorganisation aufgehoben.

Zur Durchführung einer möglichst gerechten Verteilung der geringen zur Verfügung stehenden Speisefettmengen war eine derartige Verteilungsorganisation gewiß notwendig, aber auch hier machten sich die Nachteile, die einer bürokratisch geleiteten Organisation nun einmal anhaften, bald bemerkbar. Man braucht nur an die beträchtlichen Mengen verdorbener Speisefette in den Lägern der Kriegsversorgungsämter zu denken, um dies zu erkennen.

Nach Knetsch a. a. O. S. 200, 204, betrug die im Jahre 1917 verteilte Margarinemenge 43 910 135 kg (gegen ca. 250 000 Tons im Frieden), 1918: 54 083 648 kg, davon wurden verteilt

im	Januar	1918:	4 676 224 kg
„	Februar	„	5 068 427 „
„	März	„	5 456 719 „
„	April	„	4 891 160 „
„	Mai	„	3 597 505 „
„	Juni	„	2 313 157 „
„	Juli	„	2 717 856 „
„	August	„	2 532 006 „
„	September	„	4 629 329 „
„	Oktober	„	6 750 462 „
„	November	„	6 319 134 „
„	Dezember	„	5 131 669 „

Man beachte, daß, wie oben schon bemerkt, hiernach der größte Teil der Margarinefabrikation in den butterarmen Monaten erfolgt ist. Im ersten Halbjahr 1919 wurden nach Knetsch (Nachtrag S. 19) 30 673 918 570 kg Margarine verteilt.

h) Ausblick.

In neuerer Zeit ist die Kommunalisierung des Lebensmittelhandels häufig diskutiert worden, z. B. Entwurf der Sozialisierungskommission v. 20. Sept. 1920, Plutus 1921 Nr. 1, Entschließung des Reichstages vom 16. 3. 21 dahingehend, daß alle den gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand schädigende Kommunalisierungen unterbleiben. Ein Teil der Anhänger möchte durch sie seine gesellschaftlichen Ideale verwirklichen und weist insbesondere darauf hin, daß die politische Gemeinde in der Wirtschaftsgemeinde, die man wieder zu verwirklichen trachten müsse, ihren Ursprung habe. Andere wollen durch die Kommunalisierung den hart bedrängten Großstädten eine Einnahmequelle verschaffen. Die Form der Kommunalisierung könnte ein Großhandelsmonopol sein, wahrscheinlich wird man aber dieses mit einem Kleinhandelsmonopol verbinden, da gerade der Kleinhandel nach Ansicht mancher entbehrlich ist und die Ware nur unnütz verteuert. So wird z. B. im Plutus 1921 Nr. 1 darauf hingewiesen, daß in manchen Bäckerläden, deren Inhaber sich als selbständige Bäcker girieren, in Wahrheit die Fabrikate der Großbäckereien verkauft werden. Als besonderen Vorzug der Kommunalisierung wird man hervorheben, daß durch sie nicht unbedingt eine Verteuerung der nun von den Städten gehandelten Lebensmittel für die Konsumenten einzutreten brauche, da diese die Gewinne der ausgeschalteten Händler einstreichen könnten. Hier soll nicht weiter geprüft werden, ob und wie man die Mängel, die der städtische Lebensmittelhandel vor und während des Krieges aufwies, beseitigen kann. Es sei an dieser Stelle nur auf die nicht leicht zu nehmenden sozialpolitischen Bedenken hingewiesen, die sich aus der Ausschaltung der Kleinhändler ergeben. Man würde zahllose Existenzen vernichten und proletarisieren, auch solche Kreise würden schwer getroffen, die bisher im Kleinhandel eine Stütze ihrer Erwerbswirtschaft hatten. Eine soziale Verschiebung würde eintreten, die viel ungünstigere Wirkungen auslöst, als wenn ein monopolistischer Trust durch Aufkäufe von Fabriken die Selbständigkeit einiger Fabrikanten beseitigt. In dem erwähnten Artikel des Plutus wird den Kommunen angeraten, mit landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften langfristige Verträge abzuschließen. Solche Lieferungsverträge

könnten auch mit Margarinefabriken eingegangen werden. In den Hauptabsatzgebieten, den Großstädten, wäre dann der Konkurrenzkampf offiziell ausgeschlossen, doch würden die mit Lieferungsaufträgen nicht bedachten Produzenten mit allen Kräften versuchen, sich das bisherige Absatzgebiet zu erhalten. Sie würden sich vermutlich zusammenschließen, planmäßig die Verkaufspreise der Städte unterbieten und durch die Post oder auf Schleichhandelswegen die Ware den Konsumenten zuführen. Aus diesen Gründen dürfte es sehr wenig zweckmäßig sein, den Margarineabsatz kommunalisieren zu wollen.

Vierter Abschnitt: **Die Margarinegesetzgebung.**

I. Das Margarinegesetz vom 12. Juli 1887.

Bis vor kurzem hat die Margarineindustrie einen harten Strauß mit der Landwirtschaft auszufechten gehabt. Es war kein Kampf, der äußerlich durch scharfen Wettbewerb zum Ausdruck kam, er spielte sich vielmehr hauptsächlich auf parlamentarischem Boden ab und fand in Gesetzen seinen Niederschlag. Diese Gesetze sollen aus ihren sozialökonomischen Grundlagen heraus beleuchtet werden.

Das Aufkommen der Industrie fiel in eine Zeit, in der sich die Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft sehr wenig günstig gestalteten. Das Jahr 1879 hatte zwar die Schutzzollgesetzgebung gebracht, aber trotzdem fand noch in der Folgezeit ein Übergang vom Körnerbau zur intensiven Viehzucht statt, besonders nahm die Rindviehhaltung bedeutend zu, sie löste vielfach die sich nicht mehr rentierende Schafzucht ab. Zwecks Verwertung der Milch zur lohnenden Butterbereitung wurden in jenen Tagen viele und große Molkereien gegründet. Es begann ein großartiger Zusammenschluß der Landwirte in den Molkereigenossenschaften, wodurch auch für den kleinen Bauer die Haltung von Kühen gewinnbringend wurde. Deutschland besaß damals, wie schon erwähnt, noch einen großen Butterüberschuß, der speziell nach England ausgeführt wurde.

Zu gleicher Zeit mit dem Aufkommen der Margarineindustrie entstand ein Gewerbe, das mit dieser nah verwandt war, aber heute infolge der Margarinegesetzgebung völlig verschwunden ist und dessen Umfang sich auch in den Jahren

seines Bestehens nicht feststellen ließ. Gemeint ist die Herstellung der sogenannten Mischbutter, die teils von besonderen Unternehmungen, teils von Margarinefabriken, in der Hauptsache aber wohl von den am Butterhandel beteiligten Personen betrieben wurde. Die Mischbutter bestand aus Butter mit einem Zusatz von anderen Fetten wie Oleomargarin, Margarine usw. Daß eine solche Mischung billiger als Butter, aber teuerer als Margarine sein mußte, liegt auf der Hand. Im Aussehen, Geschmack usw. war die Mischbutter der Butter völlig gleich. Mischbutterfabriken schossen nach dem Ausspruch eines Reichstagsabgeordneten „wie Pilze aus der Erde".[1]) Der Leiter der Frankfurter Margaringesellschaft schätzte die Mischbutterfabrikation um das Jahr 1886 auf 6 bis 7 % der gesamten Margarineerzeugung.

Zum Teil durch die Konkurrenz der Mischbuttererzeugung veranlaßt suchte man die Margarine durch Zusatz von geringen Buttermengen zu verbessern. Die Butterähnlichkeit der Mischbutter wie der Margarine führte dazu, daß beide Fette im Handel zu Täuschungszwecken benutzt und als Butter ausgegeben wurden. Es entstand für den Konsumenten ein Zustand der Unsicherheit, er war bisweilen nicht gewiß, ob er tatsächlich die verlangte Butter erhielt.[2])

Infolge der immer mehr anwachsenden Produktion von Margarine und Mischbutter hielten die landwirtschaftlichen Kreise den Butterabsatz für gefährdet. Sie brachten gegen die Kunsterzeugnisse vor, daß diese die Preise für Butter, des angeblich einzigen noch rentierenden Produktes der deutschen Landwirtschaft, drückten, daß ferner die Reellität der Buttererzeugung infolge der Mischbutterherstellung leide, denn der Landwirt komme leicht in Versuchung, diese so lohnende Mischung selbst

[1]) Vergl. Sten. Berichte des Reichstages 95—97, 32. Sitzung.

[2]) Ähnliche Fälschungserscheinungen hatten sich in andern Gewerben bemerkbar gemacht. Sombart macht z. B. aufmerksam auf die Mischung von Wolle und Baumwolle, auf die Unterschiebung von Papiermaché als Leder; Hirsch schreibt hierzu im G. d. S., Bd. 5, S. 54: „Unter der Gewerbefreiheit wurde nicht nur die Fülle der Warenarten und Nuancen unübersehbar, sondern die Qualität wurde mit den aufblühenden Surrogatindustrien immer zweifelhafter, und mit der völligen Entfremdung zwischen Käufer und Verkäufer wuchs die Gefahr der Qualitätstäuschung außerordentlich."

vorzunehmen und das Erzeugnis als Butter zu verkaufen. Die Landwirte gaben daher an, besonders die Interessen der Verbraucher zu vertreten, wenn sie ein Verbot der Mischbutterherstellung forderten, verschwiegen aber, daß sie auf diesem Wege sich gleichzeitig eines unbequemen Konkurrenten entledigen konnten, der ihnen in der ehrlichen Mischbuttererzeugung entstanden war.

In Anbetracht der unsicheren Zustände im Speisefetthandel sahen sich die verbündeten Regierungen veranlaßt, dem Reichstag im Jahre 1887 den Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Kunstbutter vorzulegen (vergl. Anlage Nr. 1). Der Regierungsentwurf bezweckte lediglich den Schutz der Konsumenten, das Gesetz sollte eine Ergänzung zum Nahrungsmittelgesetz darstellen. Die Vertreter landwirtschaftlicher Interessen verstanden es jedoch, in dem Gesetz ihr Ziel, Verbot der Mischbuttererzeugung, zu erreichen. Sie wollten keinen Unterschied anerkennen zwischen der Mischbutter, die sich im ehrlichen Wettbewerb mit der Butter befand und der Mischbutter, die fälschlich als Naturbutter ausgegeben wurde. Die Margarine kam glimpflicher davon, man konnte sich der Tatsache nicht verschließen, daß sie infolge ihrer Wohlfeilheit für die unteren Volksschichten ein schwer zu entbehrendes Nahrungsmittel darstellte, dessen Fabrikation man nicht mehr verbieten konnte. Doch glaubte man im Interesse der Buttererzeugung das rasche Anwachsen des Margarineabsatzes verhindern zu können, indem man über den Gehalt an Milchfetten in der Margarine bestimmte Vorschriften gab (vergl. Anlage 1, § 2, Absatz 2 der Beschlüsse des Reichstages), eine Verbesserung der Margarine also hintertrieb.

Im einzelnen sei hinsichtlich der Margarinegesetzgebung des Jahres 1887 folgendes hervorgehoben. Die Reichstagskommission, der der Entwurf nach der ersten Beratung des Gesetzes überwiesen wurde, fand die volkswirtschaftliche Bedeutung und Aufgabe der Kunstbutter in folgendem:

„I. daß durch dieselbe ein geringwertiges, als Nahrungsmittel für Menschen nur in beschränktem Maße verwendbares tierisches Fett (Talg) in ein Fabrikat höheren Wertes verwandelt werde, das bei reeller Zubereitung

einer ausgedehnten Verwendung als Nahrungsmittel fähig sei,

II. daß durch dieselbe ein billiges Speisefett geliefert werde, welches ganz besonders den ärmeren Kreisen der Bevölkerung zugute komme."

Als „Mißbräuche der heutigen Kunstbutterindustrie" bezeichnet die Kommission:

„I. den Verkauf von Kunstbutter unter Benennungen, welche das Publikum bzgl. der Natur des Fabrikates irreführen,

II. den Verkauf von Kunstbutter in Form und Farben, durch welche eine täuschende Ähnlichkeit mit der Naturbutter hergestellt wird,

III. den Handel mit Mischungen von Kunst- und Naturbutter, die im Aussehen der Naturbutter völlig gleichen, im Geschmack ihr ähnlich sind, die daher vielfach als Naturbutter verkauft und konsumiert, und deren Preise infolgedessen erheblich höher gehalten werden, als dem wirklichen Werte dieser Mischungen entspricht."

Aus diesen Mißbräuchen ergeben sich als „Nachteile für die Konsumenten":

„I. die Konsumenten sind dem Betruge und Täuschungen gegenüber wehrlos, solange die Mittel fehlen, Butter von äußerlich täuschend ähnlicher Kunstbutter zu unterscheiden,

II. die Konsumenten werden durch den Ankauf von Mischungen übervorteilt, weil außer den Kosten der Mischung, welche die Konsumenten ohne Schwierigkeit selbst ausführen könnten, noch ein weiterer nicht kontrollierbarer Preisaufschlag erfolgt."

Als „Nachteile für die Landwirtschaft" ergeben sich:

„I. die Preise für g u t e Butter sind, von anderen mitwirkenden Ursachen abgesehen, ganz besonders durch die Konkurrenz äußerlich ähnlicher Kunstbutter bereits unter die Produktionskosten herabgedrückt. In Rücksicht auf die Bedeutung der Butter im landwirtschaftlichen Betriebe, welche nach dem Rückgang der Schafzucht noch gewachsen ist, sowie in Rücksicht auf die Notlage der

Landwirtschaft überhaupt, ist dieser Vorgang ein besonders schwerwiegender Nachteil für die Landwirtschaft,

II. der Export von Naturbutter ist infolge der Konkurrenz der Mischbutter auf dem englischen Markte zurückgegangen,

III. es droht die Gefahr, daß sich binnen kurzem die Landwirtschaft selber der gewinnbringenden Fabrikation von Mischbutter zuwenden und infolge davon die bisherige Reellität im Molkereiwesen sich nicht aufrecht erhalten werde,

IV. es droht die Gefahr, daß, wenn sich die Mischbutterfabrikation noch mehr in Deutschland ausbreitet, der gute Ruf deutscher Butter im In- und Auslande verloren geht, und der Export noch erheblich mehr zurückgehen wird."

Der unter I. gekennzeichnete „Mißbrauch" der Margarineindustrie — Verkauf des Kunsterzeugnisses unter Benennungen, die das Publikum irrezuführen geeignet waren[1]) — veranlaßte zu der gesetzlichen Einführung der Bezeichnung „Margarine" für Kunstbutter. Es ist müssig, heute darüber nachzusinnen, ob die Reichstagskommission nicht einen treffenderen deutschen Namen hätte finden können, jedenfalls hat die Margarine auch unter der welschklingenden Bezeichnung, die wider Erwarten rasch Eingang fand, sich immer weitere Kreise von Verbrauchern erworben.

Die unter II. angegebenen Mißstände werden noch bei Besprechung des zweiten Margarinegesetzes behandelt. Bezüglich einer bestimmten Formgebung, Verpackung und sonstiger Kenntlichmachung sei auf § 3 der Beschlüsse des Reichstages verwiesen. Kurz sei auf das Verbot der Mischbuttererzeugung eingegangen. Durch das Verbot wurde lediglich die ehrliche Erzeugung unterbunden. Die Verfälschung von Naturbutter, die die Gesetzgeber verhindern wollten, wurde trotzdem fortgesetzt. Das Verbot hatte insofern sozialpolitisch bedenkliche Nebenwirkungen, als die minderbemittelten Schichten um ein

[1]) Z. B. Wiener Sparbutter als Bezeichnung für Kunstbutter der Firma Sarg in Wien.

hochwertiges Nahrungsmittel gebracht und mehr als vorher auf den Verbrauch von amerikanischem Schweineschmalz angewiesen wurden. Zu bezweifeln ist, ob durch den Verkauf von Mischbutter unter ihrem wahren Namen eine ständige Übervorteilung des Publikums stattfand (vergl. oben „Nachteile für die Konsumenten Nr. 2"). Gerade von landwirtschaftlicher Seite wurde behauptet, daß die Kunstbutterfabriken wie Pilze aus der Erde schossen. Da hätte man annehmen müssen, daß die Konkurrenz zwischen den Erzeugern den unkontrollierbaren Preisaufschlag auf ein Minimum herabgedrückt haben würde.

Die Nachteile, die der Landwirtschaft aus der Konkurrenz der Margarineindustrie erwuchsen, lagen nach Angabe der Kommission hauptsächlich in der preisdrückenden Wirkung des Margarineangebotes, ferner in dem Ausfall des Butterexportes. Zu prüfen war demnach, ob ein wirtschaftlich bedeutsamer Kausalzusammenhang zwischen der Tatsache fallender Butterpreise, fallender Butterexportmenge und dem Auftreten der Margarineindustrie bestand. Über diese Fragen äußerte sich Soxhlet in einem berühmt gewordenen Gutachten, das er für das Generalkomitée des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern lieferte. Dieses Gutachten stammt aus dem Jahre 1894, also aus einer Zeit, wo das Gesetz von 1887 schon sieben Jahre in Kraft war. Es kann aber auch für die Verhältnisse des Jahres 1887 herangezogen werden. Zur Beantwortung der Frage, ob eine preisdrückende Wirkung der Kunsterzeugnisse festzustellen ist, findet sich in Soxhlets Schrift folgende Tabelle:

Jahresdurchschnittspreise für die Butterqualitäten.
Ia, I, II auf dem Berliner Markte.
(Nach Carl Mahlo.)

	Ia.	I	II.	
1872	120,6 M.	109,8 M.	100,0 M.	pro Zentner
1873	126,5 „	115,1 „	101,3 „	„ „
1874	134,9 „	127,2 „	115,4 „	„ „
1875	137,3 „	123,1 „	110,4 „	„ „
1876	138,2 „	130,1 „	116,7 „	„ „
1877	132,3 „	121,9 „	109,2 „	„ „
1878	122,4 „	113,9 „	98,0 „	„ „
1879	116,9 „	109,9 „	95,6 „	„ „

	Ia	I	II	
1880	125,0 M.	116,6 M.	103,1 M.	pro Zentner
1881	127,8 „	116,4 „	106,8 „	„ „ „
1882	123,0 „	115,3 „	103,6 „	„ „ „
1883	119,0 „	114,8 „	104,0 „	„ „ „
1884	117,8 „	112,7 „	104,5 „	„ „ „
1885	110,9 „	106,7 „	98,1 „	„ „ „
1886	109,1 „	104,0 „	94,7 „	„ „ „
1887	110,4 „	103,7 „	96,7 „	„ „ „
1888	106,6 „	100,0 „	92,8 „	„ „ „
1889	112,5 „	108,0 „	102,3 „	„ „ „
1890	108,4 „	105,1 „	98,3 „	„ „ „
1891	109,0 „	106,5 „	100,4 „	„ „ „
1892	110,9 „	107,0 „	102,6 „	„ „ „
1893	105,0 „	101,6 „	98,8 „	„ „ „

Der Zeitraum von 1872 bis 1893 ist in drei Teile zerlegt. Der erste Teil umfaßt die Zeit, in der die Margarinefabrikation so gut wie gar keine Rolle spielt, dann kommt die Zeit des Entstehens der Industrie bis zum ersten Margarinegesetz. Als Jahresdurchschnittspreis ergab sich für die:

	Ia.	I.	II.	Butterqualität
I. Periode 72—79	128,6 M.	118,9 M.	105,8 M.	
II. Periode 80—86	118,9 „	112,4 „	102,1 „	
III. Periode 87—93	109,0 „	104,5 „	98,8 „	

Soxhlet setzte den Durchschnittspreis für die erste Periode gleich 100 und erhielt als Durchschnittspreis für die zweite und dritte Periode:

	Ia.	I.	II.
I. Periode	100,0	100,0	100,0
II. Periode	92,4	94,5	96,5
III. Periode	84,7	88,0	93,4

oder der Durchschnittspreis war gesunken um Prozent bei Qualität:

	Ia.	I.	II.
in der II. Periode	7,6	5,5	3,5
in der III. Periode	15,3	12,0	6,6

Hieraus ergab sich, daß der Preis für beste Butter am meisten, für geringwertige Butter am wenigsten gesunken war (besonders zeigt sich das weitere Sinken der Butterpreise in der Zeit nach dem Gesetz von 1887). Völlig ausgeschlossen war nun aber, daß die Margarineerzeugung den Preisrückgang der feinsten Buttersorten verursacht haben konnte. Margarine trat damals im Gegensatz zu heute nur mit den geringeren Butterqualitäten in Wettbewerb. Bei den billigen Buttersorten war aber der Preisrückgang bei weitem nicht so stark. Das allgemeine Fallen der Preise mußte also andere Ursachen haben. Diese glaubte S o x h l e t in der Butterüberproduktion Deutschlands, die durch das Auftreten der Molkereigroßbetriebe hervorgerufen war, gefunden zu haben. Die großen Molkereien befaßten sich damals besonders mit der Herstellung der feineren Qualitäten, es entstand ein Überangebot, das preisdrückend wirkte. Die Butterüberproduktion wurde noch dadurch gesteigert, daß der Landwirt den Milchverbrauch seiner eigenen Wirtschaft denkbar einschränkte, um an der Butter möglichst viel zu verdienen. Als Streichfett gab er seinem Gesinde Margarine. Dr. K a u p p fand an einem hessischen Bauernhause folgenden charakteristischen Vers:[1])

Wer seine gute Milch verkauft
und mit den Kindern schlechte sauft,
wer Butterlieferante ist
und selber Margarine frißt,
wer teures Auslandsfutter gibt
und hinterher zu klagen liebt,
daß er verschwenden muß die Körner,
der ist ein Rindvieh ohne Hörner.

---

[1]) Zit. nach O l d e n b u r g, Wirtschaft, Bedarf, Konsum im G. d. S. Bd. 2 S. 143. Anmerkung. Ganz ähnliche Verhältnisse herrschten in Dänemark. Aus diesem Grunde ist das Entstehen der Margarineindustrie in einem Lande erklärlich, das den größten Butterüberschuß Europas aufweist. Auch G e r l a c h, Dänemarks Stellung in der Weltwirtschaft, S. 140, ist der Meinung, daß Margarine in weitem Umfange als Ersatz für heimische Butter in Dänemark konsumiert wird. In einer Eingabe der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" an den Staatsminister von Podbielski vom 28. Februar 1902 wurde behauptet, daß

Eine andere Ansicht, die z. B. auch von dem Landwirtschaftsminister v. Hammerstein-Loxten in der Reichstagssitzung vom 13. Januar 1896 vertreten wurde, behauptete, daß der Preisrückgang in erster Linie verursacht sei durch die großen Massen sehr geringwertiger (sogen.) Bauernbutter, die zeitweise nicht untergebracht werden konnten, weil niemand sie habe kaufen mögen. Welche Ansicht die richtige ist, vermag der Verfasser nicht zu entscheiden. Es ist sehr wohl möglich, daß in einigen Gegenden eine Überproduktion geringwertiger, in anderen eine Überproduktion guter Buttersorten stattgefunden hat.

Jedenfalls ist es verfehlt, die Ursache des Preisrückganges der Butter hauptsächlich auf die Konkurrenz der Margarine zurückzuführen, wie es die Reichstagskommission getan hat. Über die „mitwirkenden Ursachen" (vergl. oben) spricht sich die Kommission nirgends aus, doch scheinen diese die entschieden stärkeren Faktoren gewesen zu sein.

Ähnlich verhält es sich mit der Behauptung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Rückgang des Butterexportes und dem Auftreten der Margarine. Dem deutschen Export nach England waren in den achtziger Jahren zwei mächtige Konkurrenten erwachsen: einmal trat australische Butter, deren Zufuhr nach Europa damals technisch möglich wurde, auf dem englischen Markte auf, dann machte sich ein rasches Anwachsen des dänischen Exportes bemerkbar. Deutschland führte im Winter wenig Butter aus, weil diese in der kalten Jahreszeit schon auf dem Inlandsmarkte einen lohnenden Absatz fand. Dies nutzte Dänemark aus, indem es das ganze Jahr über exportierte. So war es kein Wunder, wenn der englische Händler diesen Lieferanten vorzog. Däne-

---

der dänische Margarinekonsum pro Kopf der Bevölkerung viermal so groß sei als in Deutschland. Während nach Schätzungen des deutschen Landwirtschaftsrates der Butterkonsum des Jahres 1900 in Deutschland ca. 9 kg pro Jahr und Kopf der Bevölkerung betragen hat, hat man, wie in der genannten Eingabe dargelegt ist, in Dänemark 15 kg pro Jahr auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Für Dänemark konnte man also zweifellos nicht behaupten, daß der große Margarinekonsum dem Butterverbrauch wesentlich Abbruch getan hätte.

mark hatte daher seine Butterproduktion von 1870—1892 auf das Achtfache steigern können.[1])

Hinzu kam, daß bei dänischer Butter die Standardisierung leichter möglich war, als bei deutscher, weil die Stallfütterung in Dänemark so durchgeführt wurde, daß ein einheitliches Produkt gesichert war.[2]) Der Ausfall des deutschen Butterexportes erklärte sich demnach schon größtenteils aus der geringeren Anpassung Deutschlands an den englischen Bedarf.

Für die deutsche Landwirtschaft ergab sich daraus noch eine zweite fatale Wirkung: Die Buttermenge, die sonst ausgeführt wurde, mußte auf dem Inlandsmarkte untergebracht werden und drückte durch die Verstärkung des Angebotes die Preise.

Angesichts dieser Tatsachen muß durchaus bezweifelt werden, daß die schlechte Lage der Butterproduzenten durch die Margarinefabrikation verschuldet gewesen ist.

II. Die Taktik des Kampfes gegen die Margarine.

Eine Besserung der Lage der Landwirtschaft konnte das Gesetz von 1887 nicht bringen. Als man den Mißerfolg erkannte, glaubte man ihn darauf zurückführen zu können, daß die Margarine durch das Gesetz noch zu sehr geschont sei. Im Jahre 1894 setzte eine heftige Agitation gegen die Industrie ein, auf alle Weise suchten die Gegner den Konsumenten den Margarinegenuß zu verekeln. So sprach man geheimnisvoll von den unglaublich unsauberen Zuständen in den amerikanischen Schlachthäusern,[3]) man erzählte, daß Abdeckereifette in die

[1]) Vergl. Boysen, Zum Butterexport, Milchzeitung 1895, 21. Der Wert der englischen Buttereinfuhr betrug nach Gerlach a. a. O. S. 244 in Pfund Sterling aus:

	1885	1890	1895	1899
Dänemark, Island, Grönland	2 118 330	4 422 257	5 948 463	7 553 436
Deutschland	798 035	544 271	565 093	186 573
Holland	4 456 869	792 786	939 326	1 416 641
Australien einschl. Neuseeld.	6 039	168 738	1 425 076	1 853 892

[2]) Durch besondere Butterpackereien (Exportsortimenter) wurden verschiedene Standards zusammengestellt, dänische Spezialkommissare überwachten in England die Güte der eingeführten dänischen Butter.

[3]) Dies Argument wurde später bei der Agitation gegen das Gefrierfleisch wiederum hervorgeholt.

Margarinerohstoffe verarbeitet würden. Landwirtschaftlichen Kreisen gegenüber wurde geflissentlich verschwiegen, daß durch die Margarineproduktion sich für die Landwirtschaft auch Vorteile ergaben: Verkauf der Milch an die Fabriken, höhere Viehpreise, wenn die Talglieferung an die deutschen Schmelzen organisiert und die Margarineindustrie veranlaßt wurde, auch von deutschen Schmelzen Talg zu beziehen.[1]) Der erneute Kampf gegen die Margarine begann mit dem sogenannten Berliner Butterkrieg des Jahres 1893, einer wohlorganisierten Agitation zur Verschärfung der Margarinegesetzgebung.[2]) Der „Verband hinterpommerscher Molkereigenossenschaften" hatte sich das Ziel gesetzt, den Nachweis zu erbringen, welche Fortschritte die Butterfälschungen im Handel trotz des Gesetzes von 1887 gemacht hatten. Der Verband ließ vom 1. September bis Anfang November 1893 täglich durch Arbeiterfrauen Butterein käufe machen, und zwar forderten die Frauen die Butter zu einem Preise, zu dem diese überhaupt nicht erhältlich war. Es schien, daß bestimmte Läden, von denen man wußte, daß dort Mischbutter oder Margarine als Naturbutter verkauft wurde, bevorzugt wurden. Die Arbeiterfrauen lieferten die Butter ihrem Auftraggeber ab, der die eingekaufte Ware durch Chemiker auf ihre Zusammensetzung untersuchen ließ. Von 1900 Butterproben waren:

überhaupt Mischbutter oder reine Margarine	davon Mischbutter mit einem Margarinegehalt bis zu 30 %, 30-50 %, 50-60 %, über 60 %				davon reine Margarine
22 %	2 %	5,2 %	5,8 %	3,2 %	5,8 %

Das Ergebnis war bei der Art des Vorgehens seitens des Verbandes augenscheinlich tendenziös. Soxhlet schreibt: „Eine Übertragung dieser Ergebnisse auf den Gesamthandel hieße etwa den in gewissen Nachtcafés konstatierten Prozentsatz der Besucher an bedenklichen Persönlichkeiten auf die ganze Be-

---

[1]) Die Vorzüge des amerikanischen Talgs lassen sich durch Kunstgriffe in der Zusammensetzung der Margarine bei Verwendung von deutschem Talg ausgleichen.

[2]) Vergl. Milchzeitung 1893, 752, Soxhlets Darstellung in der Schrift „Über Margarine".

völkerung der Stadt übertragen[1])." Immerhin erreichte der Verband, daß infolge des Ergebnisses auch weniger voreingenommene Kreise eine Reform der Margarinegesetzgebung in Richtung einer Erschwerung der Produktion forderten, während es sich ja gerade erwiesen hatte, daß Vorschriften nach dem Vorbild des § 2 des Gesetzes von 1887 ein untauglicher Versuch zur Abwehr von Fälschungen waren. Wie man dem Butterschwindel am besten beikam, dafür gab Hamburg ein Vorbild. Diese Stadt ging mittels einer scharfen Kontrolle der Läden gegen die Butterfälscher vor und erzielte gute Erfolge.

Das Ergebnis des Berliner Butterkrieges gab Anlaß zu einem Petitionssturm landwirtschaftlicher Verbände.

III. Reformvorschläge zur Margarinegesetzgebung des Jahres 1887.

Vom Standpunkt der Landwirtschaft war das Vorgehen gegen die Margarine verständlich, und die Taktik des Kampfes entschuldbar, wenn man an die vorkommenden Fälschungen dachte. Die politisch einflußreichen Kreise hätten aber im Interesse der Margarineverbraucher keine Forderungen nach gesetzlichen Bestimmungen erheben dürfen, die den Margarinekonsum einzuschränken geeignet waren, denn sie konnten den minderbemittelten Schichten der Großstädte höchstens in dem weniger wertvollen amerikanischen Schweineschmalz einen Ersatz für die Margarine bieten. Butter kam ja damals infolge ihres verhältnismäßig hohen Preises, den man auch noch zu steigern wünschte, für diese Schichten nur in geringem Maße in Betracht.[2]) Die Notwendigkeit, gewisse Fragen des Handels

[1]) Gern erzählte man einen weiteren Nachweis, wie stark die Butterfälschungen zugenommen hatten. Ein Reisender reist quer durch Deutschland und fordert auf den Eisenbahnstationen Butterbröte. Diese läßt er untersuchen. Meist hat er Margarine erhalten. Jene Geschichte war ein Märchen. Nach dem damaligen Stande der Chemie war es nicht möglich, bei so geringen Mengen die Fälschung objektiv nachzuweisen. Vergl. Archiv des deutschen Landwirtschaftsrates 18. Jahrgang 1894, 327. Ähnlich nach Soxhlet v. Nathusius-Hundisberg in der „Landw. Presse".

[2]) Lehrreich sind in dieser Beziehung die Angaben über den Umsatz von Speisefetten im Stettiner Konsumverein aus dem Jahre 1895. Es wurden verkauft: 615 Ztr. Butter, 1231 Ztr. Margarine, 4601 Ztr. amerikanisches Schmalz.

mit Margarine (z. B. die Kenntlichmachung) gesetzlich zu regeln, muß durchaus betont werden, ebenso die Notwendigkeit, die Margarinegesetzgebung in dieser oder jener Richtung auszubauen. Hingegen kann heute kaum noch bezweifelt werden, daß man in den Forderungen, die man an die Gesetzgebung gestellt und teilweise auch im Gesetz verwirklicht hat, viel zu weit gegangen ist.

Die zu besprechenden Reformvorschläge zur Margarinegesetzgebung seien nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

1. Forderungen von Vorschriften, die praktisch ein Verbot der Produktion bedeuten,
2. Forderungen, die eine wesentliche Erschwerung der Produktion und des Absatzes darstellen,
3. Forderungen, die einen größeren Konsumentenschutz beabsichtigen.

Die unter 1 und 2 zu behandelnden Forderungen wurden zwar vorwiegend auch mit dem Schutz der Konsumenteninteressen begründet, doch wäre diese Absicht hinter anderen Wirkungen zurückgetreten, die die Vorschläge auf die Industrie ausgelöst hätten, falls man sie in die Praxis umsetzte.

1. Schon bei der Beratung des ersten Margarinegesetzes wurde zwecks größerer Erkennbarkeit der Margarine vorgeschlagen, ihr eine bestimmte Farbe (z. B. hellblau oder die Farbe der Täfelung des Reichstagssitzungssaales) zu geben. Hierhingehende Vorschläge wurden jetzt von neuem erwogen. Die Folge eines solchen Färbegebotes wäre gewesen, daß niemand Margarine gekauft hätte, zumal sich die Farbe bei Verwendung in der Küche wahrscheinlich auch anderen Speisen mitgeteilt haben würde. In unangenehmster Weise wäre jedem, der sich den Buttergenuß nicht leisten konnte, vor Augen geführt worden, daß er keine Butter als Aufstrich hatte, während die butterähnliche Farbe der Margarine über diesen Mangel leicht hinwegtäuschte. Dieses psychologische Moment durfte man bei der Beurteilung des Färbegebotes, aber auch des Färbeverbotes nicht außer Acht lassen.[1]) Die Anhänger des Färbeverbotes meinten, daß es unberechtigt sei, wenn die Mar-

[1]) Soxhlet wies darauf hin, daß man bei Einführung eines Färbegebotes aus Billigkeitsgründen auch ein solches für Magermilch fordern müßte, damit diese für die Konsumenten erkennbar sei.

garine das Kleid der Naturbutter trage, das Kunstprodukt müsse in seiner natürlichen Farbe in den Handel kommen. Nun ist die Naturfarbe der Margarine sehr wenig ansehnlich, diese Farbe würde ebenfalls die Verbraucher vom Genuß abgehalten haben, Färbegebot oder Färbeverbot bedeuteten demnach ein indirektes Verbot der Margarineerzeugung.

Die gleiche Wirkung würde durch eine andere Forderung erzielt worden sein, welche die Verwendung von Milch zur Margarinebereitung überhaupt verbieten wollte. Nach dem damaligen Stande der Technik hätte man dann ein Produkt erhalten, das kein Butteraroma aufwies. Diese Forderung schränkte man daher ein. Hierüber ist unter 2 zu berichten.

2. Eine Reihe von Stimmen sprach sich dahin aus, daß in dem § 2 des Gesetzes von 1887 ein richtiger Grundgedanke stecke: man könne die Margarineproduktion zwar nicht verbieten, solle sie aber erschweren, um der Landwirtschaft Gelegenheit zu geben, sich auf die neuen Verhältnisse umzustellen. Daher bedürfe der § 2 einer Erweiterung in der Richtung, daß künftig nur noch Magermilch verwandt werden dürfe. Technisch war dadurch die Margarineerzeugung zwar nicht unterbunden, aber die Herstellung der feinsten Margarinesorten unmöglich gemacht. Allerdings bedurfte der § 2 des Gesetzes von 1887 einer Abänderung, wenn man die ratio legis aufrecht erhalten wollte. Mit Hilfe verbesserter Maschinen war es gelungen, die Vorschriften des alten Gesetzes zu umgehen, man konnte Rahm mit einem Fettgehalt herstellen, der der Margarine weit mehr Butterfett zuführte, als der Gesetzgeber beabsichtigte. Eine entsprechende Änderung brachte dann das Gesetz von 1897.

Zu verschiedenen Malen wurde in dem Jahrzehnt 1887—97 die Margarine der Regierung als geeignetes Steuerobjekt empfohlen.[1]) Mit der Forderung der Besteuerung verband sich ein-

[1]) Z. B. schlug Graf Hoensbroech der preußischen Regierung am 8. Februar 1894 eine Margarinesteuer vor. Nach Gerloff, Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reichs, S. 332, war ein Steuersatz von etwa M. 12.— für 100 kg angesetzt. Graf Kanitz befürwortete sogar einen Satz von 60.— M. pro 100 kg. Das Projekt einer Margarinesteuer tauchte auch später noch wieder auf, es wurde z. B. in einem Aufsatz der Deutschen Tageszeitung, Jahrgang 1908, Nr. 103, propagiert, ferner soll am 12. Februar 1918 eine Konferenz wegen Besteuerung der Margarine abgehalten sein.

mal die Hoffnung, daß der Fluß des freien Kapitals in diesen verhältnismäßig rentabelen Produktionszweig abgedämmt und damit eine finanzielle Stärkung der Margarineindustrie erschwert würde; sodann wollte man durch die Steuer erreichen, daß der Handel den Margarinekonsum nicht mehr wie bisher förderte. Zur Begründung der Besteuerung wies man auf das Beispiel der Schutzzölle als Muster einer Schutzgesetzgebung hin, vergaß aber, daß es sich bei den Schutzzöllen um den Schutz eines inländischen Produktionszweiges gegen ausländische Konkurrenz handelte, daß ferner die Rohstoffe der Margarine (Schmalz, schmalzartige Fette, Cottonöl) bereits der Schutzzollgesetzgebung unterlagen, wodurch schon eine, wenn auch niedrige Belastung der Margarine herbeigeführt wurde. Als Form der Steuer wurde eine Fabrikatssteuer vorgeschlagen. Über die voraussichtlichen sozialen Wirkungen der Verbrauchsbelastung dieses damals schon nicht unwichtigen Lebensmittels gingen die Anhänger der Besteuerung leichtfertig hinweg. Ein Bild der Wirkungen der Fettschutzzölle kann man sich nach den Berechnungen Neumanns aus dem Jahre 1895 machen und daraus Folgerungen bezgl. der Belastung der kleinen Verbraucher durch eine etwaige Margarinesteuer ziehen (zit. n. Lotz, Finanzwissenschaft, S. 724).

Es waren durch die Fettschutzzölle damals belastet die Einkommen:

	über	10000.—	M.	mit	0,01—0,02 %,
von	4000.—	M. bis	10000.—	„	„ 0,02—0,05 %,
„	2000.—	„ „	4000.—	„	„ 0,06—0,12 %,
„	1200.—	„ „	2000.—	„	„ 0,08—0,17 %,
„	800.—	„ „	1200.—	„	„ 0,15—0,28 %,
unter	800.—	„		„	„ 0,08—0,16 %,

Die Freunde der Besteuerung meinten freilich, daß durch die Abgabe der Margarinepreis sich dem Preise der Butter bedenklich nähern würde, so daß eine Überwälzung der Steuer ausgeschlossen sei. Die Anhänger schienen ähnlich wie die Befürworter der Bodenwertzuwachssteuer von der Voraussetzung auszugehen, daß der Preis des Steuerobjektes schon so hoch sei, daß an eine weitere Steigerung nicht gedacht werden könne. Man übersah, daß eine Überwälzung (Abwälzung) der Steuer ohne Preiserhöhung auch durch Verwendung billiger

und schlechter Rohstoffe erzielt werden konnte. Übrigens wäre auch hier die Wirkung der Besteuerung ein erhöhter Konsum von amerikanischem Schweineschmalz gewesen.

Besonders umstritten von Freunden und Gegnern der Margarineindustrie war die Forderung der Trennung der Geschäftsräume für den Verkauf von Butter und Margarine. Man begründete die Forderung damit, daß die Versuchung zur Butterfälschung besonders nahe liege, wenn Butter- und Margarinefässer in unmittelbarer Nähe ständen. Die Antragsteller schienen zu hoffen, daß die Kleinhändler bei entsprechenden Vorschriften auf den Margarineverkauf verzichten und nur noch Butter verkaufen würden. Welch große Schwierigkeiten den Kleinhändlern durch derartige Bestimmungen bereitet würden, lag auf der Hand. Viele, so war vorauszusehen, würden nicht in der Lage gewesen sein, die Trennung tatsächlich durchzuführen. Besondere Schädigungen wären in kleinen Ortschaften entstanden, wo der Raummangel der sogenannten Gemischtwarengeschäfte klar zutage trat. In solchen Orten hätte die Bevölkerung entweder nur Butter oder nur Margarine kaufen können. Die Anhänger konnten sich diesem Argument nicht völlig verschließen und forderten später nur, allerdings sehr hartnäckig, eine Trennung der Geschäftsräume in Städten über 5000 Einwohner. Eine entsprechende Vorschrift findet sich im geltenden Gesetz.

In verschiedenen Petitionen an den Reichstag sprach man sich für eine öffentliche Bekanntgabe des Margarineverbrauchs in Hotels, Gastwirtschaften, Konditoreien und Bäckereien aus (Deklarationszwang).[1]) Auch hier war der Wunsch, die Wirte, Bäcker, Konditoren usw. zum Butterverbrauch zu nötigen, der Vater des Gedankens, denn der Kampf gegen die Margarine hatte doch die Wirkung gehabt, daß der ehrsame Bürger nicht gern die Verwendung dieses Erzeugnisses zugab. Der Zweck der Anträge wird umso verständlicher, wenn man bedenkt, daß

[1]) Ein Antrag hatte folgenden Wortlaut: „Gast- und Speisewirtschaften in Orten über 5000 Einwohner, welche Margarine gebrauchen und Speisezettel auflegen, haben dies auf denselben bei den einzelnen Speisen zu vermerken". Über den Deklarationszwang nach heutigem Recht vergl. Limburg in Nr. 89/1909 der Deutschen Chemikerzeitung, desgl. Hefter, Band 3, S. 251 ff.

keine Rechtspflicht für Bäckereien und Gastwirtschaften bestand (noch heute besteht), als Speisefett nur Butter zu gebrauchen. Es wurden im Gegenteil die mannigfachsten Fette und Öle in diesen Betrieben verwandt, ohne daß man je daran gedacht hätte, ihre öffentliche Angabe zu verlangen. Da hätte man es nicht rechtfertigen können, daß ausgerechnet der Gebrauch von Margarine angezeigt werden sollte. Dann stelle man sich vor, daß die Kontrolle der Bestimmung nur durchführbar gewesen wäre, wenn die Polizeiorgane in den Küchen der Gastwirte und den Backstuben Nachschau gehalten hätten.

3. Lediglich dem Konsumentenschutze diente die Forderung der sog. latenten Färbung der Margarine, welche Soxhlet bereits 1887 angeregt hatte. Die verschiedenen Verfahren, dem Produkte eine latente Farbe zu geben, beruhen auf dem Grundgedanken, daß dem Erzeugnis ein Stoff zugefügt wird, der eine Reaktion auf eine andere Substanz entstehen läßt. Soxhlet schlug vor, der Margarine Phenolphtalein zuzusetzen. Ganz geringe Mengen dieses Stoffes geben mit Lauge versetzt eine hochrote Färbung. Eine derartige latente Färbung lag bei ihrer leichten Erkennbarkeit nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern sie gab auch dem Fabrikanten die Möglichkeit, zur Verhinderung betrügerischer Margarineverkäufe beizutragen. Eine Unterschiebung von Margarine als Butter war durch die latente Färbung erschwert, wenn auch der auf Fälschung bedachte Erzeuger den Zusatz unterließ. Gleichwohl wurde 1887 Soxhlets Vorschlag angeblich aus technischen Gründen abgelehnt. Bei der Beratung des zweiten Margarinegesetzes kam man auf den Gedanken der latenten Färbung zurück. (Vergl. Anlage 2. Beschlüsse der Kommission § 2b.) Eine gesundheitliche Schädigung war übrigens durch den Zusatz von Phenolphtalein nicht zu befürchten. Man strebte allerdings dahin, einen Stoff zu finden, der eine noch leichtere Reaktion ermöglichte als Phenolphtalein. Einen solchen fand man später im Sesamöl, das als hochwertiges Öl den Vorzug hatte, die Margarine zu verbessern (vergl. Bekanntmachung des Bundesrats zur Ausführung des Gesetzes von 1897, Anlage Nr. 4).

Endlich ist noch auf Forderungen zu verweisen, die eine scharfe Kontrolle des Betriebs verlangen. Soweit diese in das

geltende Gesetz aufgenommen sind, werden sie unten kritisch betrachtet.

IV. Das geltende Margarinegesetz von 1897 und seine Reform. Kritik der staatlichen Politik gegenüber der Margarineindustrie.

Auf die Reichstagsverhandlungen über das zweite Margarinegesetz näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Die Lesungen erstreckten sich über drei Jahre. Es kam zu einem Konflikt zwischen Bundesrat und Reichstag, als letzterer einen Entwurf annahm, der ein Verbot der Färbung und ein Gebot der Trennung der Herstellungs- und Verkaufsräume für Butter und Margarine enthielt. Dieser Vorlage versagte der Bundesrat seine Zustimmung. Aus der Mitte des Reichstages wurden dann Entwürfe eingebracht, die von neuem eine Regelung der schwierigen Materie erstrebten. Auf ihnen baut sich das geltende Gesetz von 1897 auf. Seine wichtigsten Bestimmungen sind: 1. Herstellung, Aufbewahrung und Verkauf von Butter und Margarine in getrennten Räumen, 2. latente Färbung vermittels Sesamöls (§ 6, vergl. Bekanntmachung des Bundesrates), 3. Aushang eines Plakates „Verkauf von Margarine", 4. Einwickelpapier mit der Aufschrift „Margarine" und dem Namen des Verkäufers. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz von 1897 sich nicht allein auf Margarine erstreckt, sondern den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln regeln will. Freilich steht die Margarine im Vordergrund des Gesetzes. In diesem Zusammenhange kann die Regelung der Butter- und Käseherstellung nicht besprochen werden, auch wird darauf verzichtet, die Vorschriften über den Margarinekäse zu betrachten, weil dieses Erzeugnis für die Gegenwart keine Bedeutung hat.

Die staatliche Politik, die in dem Gesetz ihren Ausdruck fand, ging einmal auf größeren Konsumentenschutz, ferner auf Schutz der Landwirtschaft. Freilich traf das Gesetz nicht die harten Bestimmungen, die die Führer der Landwirte forderten, aber indem es die Vorschriften über den Gehalt an Milchfetten aufrechterhielt, bezw. verschärfte, hintertrieb es die Verbesserung der Margarine in Richtung einer größeren Butterähnlich-

keit. Die Folgezeit hat nach Ansicht des Verfassers den Nachweis erbracht, daß der Gesetzgeber bezüglich des Verhältnisses von Landwirtschaft und Margarineindustrie von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist. Der zunehmende Wohlstand rief, wie schon oben hervorgehoben, eine wachsende Nachfrage nach Butter, steigende Butterpreise und eine immer größere Buttereinfuhr hervor. Hätte man einen größeren Gehalt an Milchfetten in der Margarine gestattet, so wäre vielleicht die Einfuhr eines großen Teiles galizischer und sibirischer Butter unterblieben.[1]) Gegen die Konkurrenz ausländischer Butter wurde bei weitem nicht so die Lärmtrommel gerührt wie gegen die eingebildete vernichtende Konkurrenz der Margarine. Wie wenig berechtigt der durch den § 3 des Gesetzes beabsichtigte Schutz der Landwirtschaft war, zeigte die Entwicklung der Durchschnittspreise für Butter von 1902—1913:

Berliner Notierung für je 50 kg.

(Für die Zeit von 1902—1909 sind die Angaben dem Jahresbericht 1911/12 der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" entnommen.)

		II.	I. Qualität
Durchschnittspreis	1902	106,52	109,15
	1903	109,87	112,20
	1904	112,52	114,82
	1905	116,37	119,96
	1906	118,88	120,40
	1907	115,71	118,90
	1908	122,01	124,25
	1909	119,90	122,47

Nach dem statistischen Jahrbuch betrug der Großhandelspreis für Butter feinster Qualität (Berliner Markt) für je 50 kg:

1910	122,3 M.
1911	127,5 „
1912	131,4 „
1913	125,9 „

Trotz dieser günstigen Lage der Landwirtschaft sind ständig von angesehenen Persönlichkeiten, die landwirtschaftlichen

[1]) Fast die Hälfte der deutschen Buttereinfuhr war russischer Herkunft.

Kreisen nahestanden, Versuche gemacht, die Margarine zu diskreditieren.[1])

Für den Staat ergab sich die Pflicht, den ärmeren Kreisen mit Rücksicht auf die hohen Butterpreise ein möglichst gutes Speisefett darzubieten, dennoch hat man aus den tatsächlichen Verhältnissen nicht die Konsequenz gezogen und den § 3 aufgehoben. In dieser Beziehung blieb die Regierung agrarisch orientiert.[2])

Heute sind wohl alle Gründe fortgefallen, die früher für die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift gesprochen haben können, im Interesse der Volksernährung müßte sie beseitigt werden. Zurzeit (April 1921) besteht allerdings das oben erwähnte Verbot der Milchverwendung, es ist aber zweifelhaft, ob man es noch lange aufrecht halten wird. Sollte es aufgehoben werden, so würde die größere Milchverwendung der Margarineindustrie die Landwirtschaft nicht schädigen, Butter wird nach wie vor begehrt bleiben. Hinzu kommt, daß die Einfuhr russischer Butter für die nächste Zukunft nicht zu erwarten ist. Außerdem ist die Lage der Landwirtschaft günstiger denn je. Wenn trotzdem in den Reformvorschlägen der Fabrikanten von der Aufhebung des § 3 fast gar keine Rede ist, so mag das daran liegen, daß man auch in Zukunft mit hohen Milchpreisen rechnet und glaubt, daß eine größere Milchverwendung das Produkt zu sehr verteuern würde. Immerhin müßte die Möglichkeit gegeben werden, eine Margarine mit hohem Milchfettgehalt herzustellen.

Vorschriften zum Schutze der Konsumenten kann man nur begrüßen, sofern sich eine tatsächliche Notwendigkeit für sie herausgestellt hat, und sie nicht zu bewußten oder nicht beabsichtigten Schikanen Anlaß geben. Durchaus als gerechtfertigt

[1]) Staatsminister v. Podbielski verglich z. B. in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 29. Januar und 1. Februar 1902 die Verdaulichkeit der Margarine mit der von Stearinkerzen. Das Mitglied des Herrenhauses v. Burgsdorff führte gelegentlich der Beratung des Eisenbahnetats im Herrenhause im Jahre 1910 nach dem Jahresbericht der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" 1911/12 aus, daß keine Veranlassung vorläge, diesem „Öltalg" Erleichterungen zu gewähren.

[2]) Daß trotzdem der Margarinekonsum ständig zugenommen hat, ist schon im zweiten Abschnitt dargestellt.

muß man die latente Färbung anerkennen. Während des Krieges hat man von dem Zusatz des Sesamöls Abstand genommen und an dessen Stelle Kartoffelmehl verwandt, das die gleichen Dienste tut. Im Interesse der Verbilligung der Margarine liegt es, wenn auch in Zukunft die Verwendung von Kartoffelmehl gestattet bleibt. Eine Verschlechterung des Fabrikates tritt hierdurch nicht ein.

Die Vorschriften über die Kenntlichmachung der Margarine haben sich im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen. Allerdings muß § 4 Absatz 2 beseitigt werden, da die Einpressung des Wortes „Margarine" in der warmen Jahreszeit leicht verwischt, ferner wäre heute angesichts der Papierknappheit davon abzusehen, daß bei Verkauf aus Fässern bezw. Kübeln das Einwickelpapier die Bezeichnung „Margarine" trägt.

Bezüglich des Wassergehaltes der Margarine trifft das Gesetz keine Bestimmung, während es für den der Butter im § 11 eine Vorschrift erläßt. Hieraus ergab sich eine Unsicherheit hinsichtlich des zulässigen Wassergehaltes der Margarine. Die Ansichten waren geteilt. Man führte an, daß die Bestimmung des § 11 auf Margarine analog angewandt werden müsse, da sie das Surrogat der Butter sei. Doch ließ sich auch dagegen anführen, daß das Gesetz durch sein Schweigen dem Wassergehalt der Margarine keine bestimmte Grenze auferlegt habe, und daß daher vorkommende Fälschungen der Margarine nach den Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes zu beurteilen seien. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Prozessen.[1]) Durch Kriegsverordnungen wurde der Wassergehalt auf 20 %, später auf 16 % festgesetzt. Eine Verfügung vom 18. April 1921 legt den Wassergehalt analog den für die Naturbutter geltenden Vorschriften fest. Eine endgültige gesetzliche Regelung erscheint sehr erwünscht. Bemerkt sei, daß eine genaue Bestimmung des Wassergehaltes sehr schwierig ist; man kann dem Fabrikanten also nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Gesetz zur Last legen, wenn man glaubt, bei der Untersuchung eine geringfügige Abweichung von der Norm

[1]) Vergl. Hefter, Technologie Bd. 3, S. 235: „Die mitunter wegen zu großen Wassergehaltes der Kunstbutter erhobenen Anklagen endigten gewöhnlich mit einem Freispruch."

festgestellt zu haben.[1]) In dieser Beziehung waren Fälle allzuscharfen Vorgehens der Polizei häufig. Der Fettgehalt der Margarine wurde während des Krieges zunächst auf 76 % (bei 20 % Wasser), später auf 80 % (bei 16 % Wasser) normiert. Eine entsprechende Vorschrift müßte in das Gesetz aufgenommen werden.

Zwei Vorschriften möchte der Verfasser beseitigt wissen, einmal den § 4, soweit er eine Trennung der Vertriebsräume fordert. Die Trennung der Herstellungsräume von Butter und Margarine, die sich aus der ganz anderen technischen Herstellung beider Fette fast von selbst ergibt, mag bestehen bleiben. Die Vorschrift der Trennung der Verkaufsräume bietet gegen eine etwaige Unterschiebung von Margarine keinen Schutz, sie bedeutet lediglich eine Erschwerung des Absatzes, die heute unter allen Umständen vermieden werden muß. Während des Krieges hatte man verständigerweise den § 4 suspendiert, um rationierte Margarine auch durch Molkereien und Molkereiproduktengeschäfte verteilen zu können. Nach der Aufhebung der Zwangswirtschaft (August 1920) glaubte ein Verband von Kolonialwarenhändlern sich die Konkurrenz der Molkereien und Molkereiprodukten-Geschäfte hinsichtlich des Margarineverkaufs dadurch vom Halse schaffen zu können, daß er das Ernährungsministerium an den § 4 des Gesetzes erinnerte. Das Ministerium zeigte dann auch sehr wenig Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse. Es gab dem Ersuchen statt und erklärte durch Kundgabe vom 21. September 1920, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1897 über Trennung der Geschäftsräume, Kenntlichmachung der Läden usw. nach wie vor in Kraft seien. Das Ministerium äußerte dabei, zum Vertrieb von Margarine durch Molkereien läge jetzt, nach Aufhebung der Zwangswirtschaft, kein Grund vor. Gleichzeitig wurden die Polizeibehörden angewiesen, gegen Übertretungen vorzugehen. Die Folge ist, daß den Molkereien der Verdienst am Margarineverkauf genommen wird, und daß viele Geschäfte, die zeitweise Butter absetzen können, sich jetzt entscheiden müssen, ob sie

[1]) Eine dem Verfasser näher bekannte Fabrik hat ein und dieselbe Margarine von vier Chemikern auf Wassergehalt untersuchen lassen. Die Ergebnisse gingen zum Teil weit auseinander. Gleiche Ergebnisse wurden überhaupt nicht erzielt.

nur Margarine, oder die wenige zur Verfügung stehende Butter verkaufen wollen. Angesichts dieser Lage der Dinge ist die Aufhebung des § 4 umso notwendiger.

Ferner bedarf die Daseinsberechtigung der §§ 7—10 einer ernsthaften Prüfung. Diese Vorschriften stellen die Margarine im Interesse der Konsumenten unter strengste Polizeiaufsicht, im Rahmen der deutschen Nahrungsmittelgesetzgebung erweisen sie sich aber als Ausnahmegesetze. Sie entstammen einer Zeit, in der man die Margarinefabrikanten so angesehen hat, als ob bei ihnen die Versuchung zu Täuschungen besonders nahe läge, während man nicht beachtet hat, daß in anderen Zweigen der Nahrungsmittelindustrie die Fälschungsmöglichkeiten mindestens ebenso groß gewesen sind. Erinnert sei nur an den Schwindel, der mit Bouillonwürfeln getrieben worden ist. Trotzdem hat niemand daran gedacht, für diese Gewerbe ähnlich scharfe Bestimmungen zu erlassen wie für die Margarineindustrie. Nun wird man die Berechtigung einer solchen Behandlung der Margarine begründen durch Hinweise auf den sehr bekannt gewordenen Fall Mohr & Co., G. m. b. H., Altona-Ottensen aus dem Jahre 1910. Demgegenüber ist zu bemerken, daß es sich hier um einen Einzelfall handelt, der nicht verallgemeinert werden darf, wie es leider auch das preußische Staatsministerium in einem Rundschreiben getan hat.[1]) Nur in diesem einzigen Falle ist die Verwendung eines gesundheitsschädlichen Pflanzenfettes, das vorher keine andere Fabrik benutzt hat, nachgewiesen. Gerade hier zeigte sich, daß die Polizeiaufsicht versagte. Mißgriffe oder Schädlinge gibt es in jedem Gewerbe, daraus ist noch nicht die Berechtigung einer Sondergesetzgebung herzuleiten. Entweder müssen allgemein für das Nahrungsmittelgewerbe entsprechende Vorschriften erlassen werden, oder man muß gerechterweise die Sonderbestimmungen für Margarine aufheben.[2]) Allerdings darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Margarineherstellung seit dem Gesetz von 1897 den Stempel staatlicher Kontrolle trägt, infolge-

[1]) Erlaß vom 27. September 1911 (abgedruckt im Jahresbericht der „Vereinigung der Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" 1911/12).

[2]) Eine einheitliche Lebensmittelkontrolle für das Reich befürwortet Prof. Dr. Behre, Chemnitz, in Nr. 114/1920 der Chemikerzeitung.

dessen sind die Gegner nicht mehr in der Lage gewesen, das Märchen von den verdorbenen Rohstoffen zu verbreiten. Die Fabrikanten waren dafür aber mancherlei Unannehmlichkeiten seitens der Polizei und ihrer in Bezug auf Margarinefabrikation oft unverständigen Sachverständigen ausgesetzt. Freilich haben die Fabrikanten bisher noch keinen Versuch gemacht, eine Aufhebung der §§ 7—10 zu verlangen, vielleicht aus Besorgnis, es könnte dadurch in der Öffentlichkeit der Verdacht entstehen, daß sie für die Zukunft minderwertige Rohstoffe verwenden wollten.

Ob das Aufhören der Butterverfälschungen, wie Hefter Bd. 3, S. 222 meint, auf das letzte Margarinegesetz zurückzuführen ist, erscheint dem Verfasser zweifelhaft. Verfälschungsmöglichkeiten gibt es trotz des Gesetzes immer noch. Man wird wohl die Verfälschungen mehr als vorübergehende Erscheinungen ansehen müssen, die sich auch in vielen anderen Gewerben (vergl. die Anmerkung S. 137) gezeigt haben. In den angezogenen Fällen sind Verfälschungen heute ohne eine besondere Gesetzgebung nahezu verschwunden.

Bei einer Revision des Gesetzes ist auch auf eine straffere Formulierung des Textes Wert zu legen. Die Fassung des geltenden Gesetzes ist zuweilen wenig präzise, wodurch viele Prozesse entstanden sind, die oft bis vor die höchste Instanz gelangten.[1])

Im übrigen kommt neben dem Margarinegesetz für die Margarineindustrie hauptsächlich das Nahrungsmittelgesetz in Betracht.

Zusammenfassend ist über die besprochene staatliche Politik gegenüber der Margarineindustrie zu sagen, daß sie von

---

[1]) Z. B. war sehr bestritten, welche Fette unter das Margarinegesetz fielen. „Die Ähnlichkeit, die (nach § 1, 2 des Gesetzes) ein Produkt zum Margarineprodukt stempelt, ist ein sehr dehnbarer Begriff." (Hefter a. a. O., S. 222.) Gestritten ist auch sehr darüber, ob die in den Läden verwandten Unterlagen für Margarine, z. B. Teller, mit einem roten Streifen versehen sein müßten. Weitere Beispiele für Streitfragen der Auslegung des Margarinegesetzes vergl. Hefter Bd. 3, S. 222 ff.

kleinlichem Mißtrauen beseelt und infolge ihrer einseitig agrarischen Orientierung repressiv gerichtet war.[1]) Dieser Grundzug der staatlichen Politik kam auch in anderen Maßnahmen staatlicher Organe, z. B. in der Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltung bei Beförderung von Margarine zum Ausdruck. Mehr als zehn Jahre dauerte es, bis der Margarine die gleichen Vorzugstarife wie der Naturbutter (einschl. der vom Ausland eingeführten Butter) gewährt wurden. Seit dem Jahre 1899 war die Naturbutter in den Eilgutspezialtarif aufgenommen, wodurch eine billigere und schnellere Beförderung ermöglicht wurde, hingegen weigerte sich die ständige Tarifkommission, auch die Beförderung der Margarine in diesen Tarif aufzunehmen. Infolgedessen waren die Frachtkosten der Margarine doppelt so hoch wie bei der doppelt so teuren Naturbutter. In Prozenten des Wertes betrug nach dem Jahresbericht der „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" 1910/11 die Fracht für Naturbutter von Köln bis Berlin 2,5 % des Wertes, für Margarine 11,37 % des Wertes. Der Antrag auf Versetzung der Margarine in den Eilgutspezialtarif wurde am 5. Februar 1900 von der Tarifkommission nach einem Referat der Eisenbahndirektion Schwerin abgelehnt, welche einen Gegensatz zwischen den Interessen der Industrie und des Handels und denen der Landwirtschaft konstruierte. Die Entscheidung der Kommission wurde unbedenklich zu Gunsten der Landwirtschaft gefällt. Weitere Eingaben der Fabrikanten wurden abgewiesen, erst 1910 wurde den Anträgen stattgegeben.[2])

[1]) Ein ähnliches Urteil gibt Fränkel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel „Nahrungsmittelpolizei" ab: „Die einschlägige Gesetzgebung hat indessen die erste und wichtigere Forderung (Verwendung einwandfreier Rohstoffe) nur in ganz geringem Maße und die zweite (Schutz der Konsumenten gegen verfälschte Butter) zwar in sehr eingehenden und scharfen Vorschriften, aber doch weniger vom Standpunkt des Käufers und Verbrauchers als des Erzeugers der Naturbutter behandelt, und so tragen die betr. Gesetze das Kainszeichen ihrer agrarischen Herkunft und das Streben, die Butter von einer höchst lästigen und unbequemen Konkurrenz zu befreien, nur allzu deutlich an der Stirn."

[2]) Bei Erneuerung der Anträge im Jahre 1909 setzte sogleich eine heftige Gegenagitation landwirtschaftlicher Kreise ein, die besonders vom bayrischen Landwirtschaftsrat unterstützt wurde.

Die lokalen Behörden haben sich gleichfalls durch eine schikanöse Behandlung der Margarineindustrie häufig hervorgetan. Der Außenstehende macht sich gar keinen Begriff davon, welch seltsame Interpretation das Margarinegesetz häufig fand. Die Durchführung des Gesetzes stand von jeher im Mittelpunkt des Interesses der Industrie.

Auch die jetzige Regierung scheint, nach einzelnen Maßnahmen zu urteilen, der Margarineindustrie kein genügendes Interesse entgegenzubringen. Bei der heutigen Bedeutung der Margarine ist eine entscheidende Wendung der staatlichen Politik unbedingt notwendig. In Zukunft dürfen Reichsbehörden der Margarineindustrie nicht mehr solche Schwierigkeiten bereiten, für die auch der jahrelange Kampf um die Verwendungsmöglichkeit des benzoësauren Natrons ein Beispiel bietet, auf den hier aber nicht weiter eingegangen werden kann.

Anlage 1.

Stenographische Berichte des Reichstages, Aktenstück Nr. 153, Jahrg. 1887.
Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter.

Nr. 153.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter — Nr. 16 der Drucksachen — mit den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Kunstbutter.	Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:
§ 1.	§ 1.
Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Kunstbutter“ tragen.	Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen. „Margarine“ im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.
	§ 2.
	Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten. Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern dieser Zusatz nicht mehr als vier Prozent beträgt.

§ 2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Kunstbutter" enthält.

Wird Kunstbutter in ganzen Gebinden oder Kisten feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Wird Kunstbutter in einzelnen Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen die letzteren von rechteckiger Form sein; auch muß denselben eine die Bezeichnung „Kunstbutter" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Angaben tragenden Umhüllung versehen sind.

§ 3.

Kunstbutter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im Absatz 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine" enthält.

Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen oder die Firma des Verkäufers tragende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

Der Bundesrat ist ermächtigt, zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im Absatz 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 5.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16 und 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Berlin, den 21. Mai 1887.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6.

Unverändert wie § 5 der Vorlage.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Anlage 2.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — 1897 Nr. 72 der Drucksachen — mit den Beschlüssen der X. Kommission.

Gesetz von 1887. Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. Juli 1887.	**Vorlage von 1897.** Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:	Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:
§ 1.	§ 1.
Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen.	Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, an denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, „Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.
Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.	Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.
	Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.
	Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzen-

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, an denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzen-

Gesetz von 1887.

§ 2.

Die Vermischung von Butter mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten derselben ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt nicht der Zusatz von Butterfett, welcher aus der Verwendung von Milch oder Rahm bei der Herstellung von Margarine herrührt, sofern nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder 10 Gewichtsteile Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

arten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Vorlage von 1897.

§ 2.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

arten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

Beschlüsse der Kommission.

§ 2.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zweck des Handels mit diesen Mischungen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten solcher Gemische ist verboten.

Zur gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine darf von Milcherzeugnissen nur Magermilch mit einem vom Bundesrat festzustellenden Fettgehalt benutzt werden; auch dürfen nicht mehr als hundert Gewichtsteile Milch auf hundert Gewichtsteile nicht der Milch entstammender Fette in Anwendung kommen.

§ 2a. (Neu)

Der Zusatz von Färbemitteln zu Margarine oder Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine oder Margarinekäse mit Zusatz von Färbemitteln ist verboten.

§ 2b. (Neu)

Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinekäse ist auf je hundert Kilogramm Margarine oder Margarinekäse mindestens ein Gramm Phenolphtalein zuzusetzen; das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Margarine und Margarinekäse ohne diesen Zusatz ist verboten.

Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, daß an Stelle des Phenolphtalein ein anderer, dem Zweck der chemischen Reaktion dienender und diesen Zweck noch besser erfüllender, an und für sich farbloser

§ 3. (Neu)

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 4. (Neu)

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zu entnehmen zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

und unschädlicher Stoff zuzusetzen ist, sowie die Art der Anwendung desselben festzusetzen. Diese Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 3.

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen oder vertreiben will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zweck der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. (Neu)

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. (Neu)

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt oder verpackt wird, die Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung von Margarinekäse untersagt.

Unter diese Bestimmung fällt nicht das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 3.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallen-

§ 7.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 6.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in den Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

§ 7.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten

den Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Margarine“ enthält.

Wird Margarine in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf muß Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, welche eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift trägt. Wird Margarine in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die vorbezeichnete Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift tragenden Umhüllung versehen sind.

wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, Margarinekäse“ eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§ 8. (Neu)

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetze entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkauf müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein, sofern sie nicht mit einer diese Inschrift enthaltenden Umhüllung versehen sind oder sonstwie in sichtbarer Weise die Inschrift an sich tragen.

§ 8.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 8a. (Neu)

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige

Der Bundesrat ist ermächtigt, zur Ausführung der in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 9. (Neu)

Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 10.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 7 zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuß für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommt, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtung und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 9.
Unverändert

§ 10.
Unverändert.

§ 11.
Fällt weg.

§ 12. (Neu)

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 2 unzulässigen Mischungen verkauft oder feilhält,
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.

Gesetz von 1887.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit des § 3 zu erlassenden Bestimmungen des Bundesrats

§ 13. (Neu)

Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 2 unzulässigen Mischungen herstellt,
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft oder feilhält.
3. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 2a und 2b zuwiderhandelt.

Im Wiederholungsfalle tritt eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 12a. (Neu)

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche kraft seines Auftrages zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrages Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 13.

Unverändert.

werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Haft, oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die früheren Zuwiderhandlungen erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Kraft.

Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert,

2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 14. (Neu)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt,
2. wer bei der nach § 5 von ihm erforderlichen Auskunftserteilung und Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

Vorlage von 1897.

§ 15.

Außer in Fällen der §§ 12 bis 14 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 9 und 10, Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 16.

In den Fällen der §§ 12 und 15 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 14.
Unverändert.

Beschlüsse der Kommission.
§ 15.
Unverändert.

§ 16.
Unverändert.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 17.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenstände, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Reichsgesetzbl. S. 375) außer Kraft.

§ 17.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 12 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet wird.

§ 18.

Unverändert.

Anlage 3

Gesetz

betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Vom 15. Juni 1897.

(Reichsanzeiger, Jahrgang 1897 Nr. 143 und Reichsgesetzblatt S. 475.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- und Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine", „Margarinekäse" oder „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindestens 5 cm breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" oder „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgiltigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landes-Zentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6.

Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

§ 7.

Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmungen geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörden sind hierauf zu beeidigen.

§ 11.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 12.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. nähere, im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,

2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145) erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine der nach § 3 unzulässigen Mischungen herstellt;
2. wer in Ausübung eines Gewerbes wissentlich solche Mischungen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
3. wer Margarine oder Margarinekäse ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz vorsätzlich herstellt oder wissentlich verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden kann; diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 15.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer als Beauftragter der Polizeibehörde unbefugt Betriebsgeheimnisse, welche Kraft seines Auftrages zu seiner Kenntnis gekommen sind, offenbart oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, von denen er kraft seines Auftrages Kenntnis erlangt hat, nachahmt, solange dieselben noch Betriebsgeheimnisse sind.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 16.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert;

2. wer die in Gemäßheit des § 9 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 7 zuwider handelt;
2. wer bei der nach § 9 von ihm erforderten Auskunfterteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht.

§ 18.

Außer den Fällen der §§ 14 bis 17 werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 Ziffer 1 ergehenden Bestimmungen des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, oder auf Haft oder auf Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die für die frühere Zuwiderhandlung erkannte Strafe verbüßt oder erlassen ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 19.

In den Fällen der §§ 14 und 18 kann neben der Strafe auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, verkauften, feilgehaltenen oder sonst in Verkehr gebrachten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 20.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 375) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

Anlage 4

Bekanntmachung

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Vom 4. Juli 1897.

(Reichsgesetzblatt Nr. 30, S. 591 u. ff.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit der §§ 12, Nr. 1 und 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

1. Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern (§ 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897) ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Öle muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinekäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

2. Das nach Nr. 1 zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumteilen Sesamölen und 99,5 Raumteilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 und einigen Tropfen einer 2 prozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Ölschicht sich absetzende Salzsäure eine deutliche Rotfärbung annehmen.

Das zu dieser Reaktion dienende Furfurol muß farblos sein.

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 cm und nicht mehr als 50 cm betragen darf. Bei runden oder länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größeren Durchmesser von weniger als 35 cm hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 cm ermäßigt werden.

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 cm bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe und in einer Breite von mindestens 5 cm bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufkleben von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des Letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 cm betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Graf von Posadowsky.

Fünfter Abschnitt: **Arbeiterfragen.**

Arbeiter- und Angestelltenfragen bieten in der Margarineindustrie keine für diesen Industriezweig spezifisch interessante Probleme. Die Verhältnisse der Angestellten sind die gleichen wie in den meisten anderen Industrien, auf sie sei daher hier nicht näher eingegangen, auch die Arbeiterfragen seien nur in Umrissen berührt.

Bereits oben ist auf die Notwendigkeit der Schaffung eines guten Facharbeiterstammes hingewiesen. An der Spitze der Facharbeiter steht der Kirnmeister, der den Produktionsprozeß leitet, Vorarbeiter führen die Aufsicht an den hauptsächlichsten Maschinen und Apparaten. Ähnlich ist die Gliederung der Arbeiterschaft in den Ölraffinerien. Als Lohnform kommt für die Facharbeiter nur der Zeitlohn in Frage, da die Zahlung von Akkordlöhnen der Natur der Produkte entsprechend nicht möglich ist. In Nebenbetrieben, z. B. Küpereien, können natürlich Akkordlöhne gezahlt werden.

Vertretungen der Arbeitnehmer: Die Arbeiter gehören, soweit dies aus dem beigefügten Tarifvertrag ersichtlich ist, im wesentlichen folgenden Gewerkschaften an: Fabrikarbeiterverband, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter, Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter (letztere gehören zu den Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften). Über die gesetzlichen Betriebsvertretungen, die Betriebsräte, insbesondere die Arbeiterräte, ist vorerst wenig Bemerkenswertes auszuführen. In mittleren und kleineren Betrieben gibt es häufig keine Gegenstände zu Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Betriebsrat wird pro forma gewählt, setzt die Arbeitsordnung fest und damit ist im wesentlichen seine Tätigkeit erschöpft. Vielfach zeigen auch die Arbeiter selbst wenig Interesse an der Übernahme dieses Amtes. Im allgemeinen kommt es in der Margarineindustrie wie in manchen anderen weniger lohnarbeitsintensiven Industrien zu Reibereien zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur, wenn die Arbeiter in den Betriebs-

räten die „Zelle der Revolution“ erblicken und danach ihr Handeln in der Betriebsvertretung orientieren. Hinzugefügt sei, daß die Margarineindustrie seit der Staatsumwälzung von Streiks im allgemeinen verschont geblieben ist. Gelegentliche Teilstreiks gewisser Arbeiterkategorien wurden meist schnell beigelegt.

Vertretungen der Arbeitgeber: Eine Vertretung der Arbeitgeber wurde erst zu Beginn des Jahres 1919 unter dem Namen: „Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefett-Werke E. V.“ gegründet. Aus der Tatsache, daß dieser Verband erst nach der Revolution gegründet ist, dürfte schon hervorgehen, daß es vorher zu größeren Differenzen mit der Arbeiterschaft, die ja längst organisiert war, nicht gekommen ist.

Die „Reichsarbeitsgemeinschaft Öle und Fette“: Die „Reichsarbeitsgemeinschaft Öle und Fette“ ist eine der jüngsten Fachgruppen der am 12. Dezember 1919 gegründeten „Zentralarbeitsgemeinschaft“, die ein Zusammenarbeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände vornehmlich in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten bezweckt.[1]) Die Gruppe „Öle und Fette“ zerfällt in die gleichen Untergruppen wie die „Fachgruppe der Öl- und Fettindustrien“ des „Reichsverbandes der deutschen Industrie“.[2]) Die Gruppe „Öle und Fette“ sendet vier Vertreter in den Zentralausschuß der „Zentralarbeitsgemeinschaft“. Die Aufgaben der Gruppe entsprechen denen, die sich die „Zentralarbeitsgemeinschaft“ gesteckt hat. Nach § 2 der Satzungen bestehen sie in der gemeinsamen Lösung aller die Öl- und Fettindustrien Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, sowie aller sie betreffenden gesetzlichen und Verwaltungsangelegenheiten. Dem Ausschuß der „Reichsarbeitsgemeinschaft Öle und Fette“ gehören je sieben Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Ölindustrie, je fünf der Margarineindustrie, fünf der Seifenindustrie, zwei der Lack-, Linoleum- und Stearinindustrie an. Aus der bisherigen Tätigkeit der Gruppe sei hervorgehoben, daß sie sich sehr dafür eingesetzt hat, daß

[1]) Ein Abdruck der Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft findet sich bei Hoeniger, Arbeitsrecht, Mannheim 1920.

[2]) Also in die Untergruppen: Ölmühlen-, Margarine-, Seifen-, Lack- und Stearinindustrie.

die Reichsstelle für Speisefette im Mai 1920 nicht noch mehr Einkäufe ausländischer Speisefette tätigte.

Tarifverträge: Der zurzeit für die Arbeiterschaft der Margarinefabriken geltende Tarifvertrag sei hier beigefügt. Aus ihm wird der Leser am besten die Arbeitsbedingungen erkennen.

Tarifvertrag

für die Margarine- und Speisefett-Werke.

Zwischen

dem Arbeitgeber-Verband der Margarine- und Speisefettwerke E. V. in Berlin

einerseits und

dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover

dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter in Aschaffenburg,

dem Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie-Arbeiter in Düsseldorf

und dem Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter in Berlin

andererseits wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

I. Geltungsbereich.

§ 1.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis der Hof- und Fabrikarbeiter solcher Betriebe, die sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches mit der Herstellung von Margarine und Speisefetten befassen.

Für Rohfettschmelzen gilt der Tarifvertrag insoweit, als sie mit Betrieben der vorgenannten Art verbunden sind.

II. Arbeitszeit.

§ 2.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt acht Stunden.

Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Wo jedoch eine derartige Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage ohne Nachholung an den übrigen Werktagen örtlich vereinbart ist, kann sie während der Dauer dieses Vertrages bestehen bleiben. Wo die Arbeitszeit infolge Materialmangels herabgesetzt ist, tritt nach Behebung dieses Mangels wieder die regelmäßige Arbeitszeit ein.

Die Einteilung der Arbeitszeit einschließlich der Regelung der Pausen bleibt der freien Vereinbarung zwischen den Arbeitgebern und dem Arbeiterausschuß eines jeden Betriebes überlassen.

III. Löhne.

§ 3.

[Alte Fassung:]

Der Mindestlohn beträgt für die Stunde in Pfennigen

für männliche Arbeiter: in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	180	150	130	110	100	90
bis zum vollendeten 20. Jahre	150	130	110	95	85	75
bis zum vollendeten 18. Jahre	110	90	80	70	65	60
bis zum vollendeten 16. Jahre	90	70	65	60	55	50

für weibliche Arbeiter in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	110	95	85	70	60	55
bis zum vollendeten 20. Jahre	100	85	75	65	55	50
bis zum vollendeten 18. Jahre	85	75	65	60	50	45
bis zum vollendeten 16. Jahre	70	60	55	50	45	40

Veränderte Fassung gemäß Vereinbarung Nr. 2 vom 12. Februar 1920.*)

§ 3.

Der Mindestlohn beträgt für die Stunde in Pfennigen

ab 1. Januar 1920:

(unter Berücksichtigung von 20 % Teuerungszuschlag)

für männliche Arbeiter in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	346	288	250	211	192	173
bis zum vollendeten 20. Jahre	288	250	211	182	163	144
bis zum vollendeten 18. Jahre	211	173	154	134	125	115
bis zum vollendeten 16. Jahre	173	134	125	115	106	96

für weibliche Arbeiter in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	211	182	163	134	115	106
bis zum vollendeten 20. Jahre	192	163	144	125	106	96
bis zum vollendeten 18. Jahre	163	144	125	115	96	86
bis zum vollendeten 16. Jahre	134	115	106	96	86	77

ab 1. Februar 1920:

(unter Berücksichtigung von 35 % Teuerungszuschlag)

für männliche Arbeiter in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	389	324	281	238	216	194
bis zum vollendeten 20. Jahre	324	281	238	205	184	162
bis zum vollendeten 18. Jahre	238	194	173	151	140	130
bis zum vollendeten 16. Jahre	194	151	140	130	119	108

für weibliche Arbeiter in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	238	205	184	151	130	119
bis zum vollendeten 20. Jahre	216	184	162	140	119	108
bis zum vollendeten 18. Jahre	184	162	140	130	108	97
bis zum vollendeten 16. Jahre	151	130	119	108	97	86

*) Vergl. über die Entwickelung der Sätze und ihre Gestaltung Ende 1920 unten ad § 3.

ab 1. März bis 30. April 1920:
(unter Berücksichtigung von 50 % Teuerungszuschlag)

für männliche Arbeiter	in Ortsklasse I	II	III	IV	V	VI
über 20 Jahre	432	360	312	264	240	216
bis zum vollendeten 20. Jahre	360	312	264	228	204	180
bis zum vollendeten 18. Jahre	264	216	192	168	156	144
bis zum vollendeten 16. Jahre	216	168	156	144	132	120
für weibliche Arbeiter	**in Ortsklasse I**	**II**	**III**	**IV**	**V**	**VI**
über 20 Jahre	264	228	204	168	144	132
bis zum vollendeten 20. Jahre	240	204	180	156	132	120
bis zum vollendeten 18. Jahre	204	180	156	144	120	108
bis zum vollendeten 16. Jahre	168	144	132	120	108	96

§ 4.

Bezahlt wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Besondere Vergünstigungen, die sich bisher aus Bezahlung von Wochenlohn ergaben, sollen im Wege gegenseitigen Entgegenkommens zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß spätestens bis zum 1. Januar 1920 beseitigt werden.

§ 5.

Die Lohnfestsetzung der Arbeiter (Arbeiterinnen) bei denen die Leistungsfähigkeit durch irgendwelche Ursache dauernd herabgemindert ist, unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuß eines jeden Betriebes.

§ 6.

Für die ersten zwei Überstunden wird ein Aufschlag von mindestens 25 %, für weitere Überstunden nach jeder Schicht ein solcher von 50 % und für Sonntagsarbeit ein solcher von 100 % des Mindestlohnes gezahlt.

§ 7.

Die Lohnzahlung soll wöchentlich, und zwar spätestens Freitags erfolgen. Die Lohnlisten können zwei Tage vor dem Zahltage abgeschlossen werden.

§ 8.

Der Lohn wird den Arbeitern und Arbeiterinnen gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches weitergezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit in diesem Sinne gilt nach einer Beschäftigungsdauer bis zu drei Monaten ein Arbeitstag, von drei Monaten bis zu einem Jahre drei Arbeitstage, über ein Jahr sechs Arbeitstage.

Als in der Person liegende Gründe werden Verhinderungen durch Krankheit und militärische Übungen angesehen. Auf den Lohn für diese Tage können jedoch Krankengeld, Zeugengebühren und ähnliche aus gesetzlicher Versicherung und öffentlichen Kassen dem Arbeiter zustehende Entschädigungen in Anrechnung gebracht werden.

Abzüge von dem vereinbarten Lohn dürfen nicht gemacht werden für Verhinderungen bis zu einem halben Tag aus der Erfüllung der folgenden staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb

der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden: Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, soweit hierfür das Erscheinen des Betreffenden gefordert wird; das Erscheinen auf Vorladung an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nicht verschuldeten Sachen, polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung.

Von der Verhinderung ist, wenn möglich, rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. Der Grund der Verhinderung ist glaubhaft nachzuweisen.

IV. Erholungsurlaub.

§ 9.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten nach mindestens halbjähriger Beschäftigungsdauer jährlich für sechs aufeinanderfolgende Arbeitstage Erholungsurlaub. Für diese Zeit wird der Lohn im voraus bezahlt. Der Erholungsurlaub soll in die Zeit vom 1. Mai bis 30. September fallen.

Nach sechsjähriger Beschäftigung beträgt der Erholungsurlaub neun aufeinanderfolgende Arbeitstage.

V. Schlichtungsausschuß.

§ 10.

Streitigkeiten, die sich aus diesem Tarifvertrag oder ergänzenden örtlichen Vereinbarungen ergeben, sind von den beiderseitigen Verbänden oder, wo diese sich nicht einigen, von einem besonderen Schlichtungsausschuß, bestehend aus je drei von den Vertragsparteien zu ernennenden Vertretern endgültig zu entscheiden.

VI. Vertragsdauer.

§ 11.

Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft und läuft bis auf weiteres bei gegenseitiger dreimonatiger Kündigungsfrist.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 12.

Die Mindestlöhne sind mit rückwirkender Kraft vom 15. März 1919 an zu zahlen, soweit nicht seitens einzelner Arbeitgeber eine weitergehende Rückzahlung in Aussicht gestellt ist.

Berlin, den 5. April 1919.

Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke E. V. in Berlin.
Dr. Weigelt. Dr. Fischer.

Zur Beglaubigung:
Dr. Sitzler,
Regierungsrat im Reicharbeitsministerium.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover.
Heinr. Sack.

Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter in Aschaffenburg.
Baltrusch.

Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter in Düsseldorf.
Wilh. Bonas.

Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter in Berlin.
H. Schoeps.

Vereinbarung.

Über die seitens des Fabrikarbeiterverbandes mit Schreiben vom 13. November übermittelten Forderungen der Arbeitnehmer wurde am Sonnabend, den 6. Dezember 1919, zwischen dem Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke und den Vertretern der Arbeiterorganisationen verhandelt und folgende Vereinbarung getroffen:

1. Sämtliche über die Sätze des Lohntarifs vom 5. April 1919 seither gewährten örtlichen Zuschläge und Teuerungszulagen irgendwelcher Art kommen vom 31. Dezember 1919 an in Wegfall.
2. Dagegen wird auf die in § 3 des erwähnten Tarifvertrages festgelegten Lohnsätze ab 1. Januar 1920 bis zum 30. April 1920 ein Zuschlag von 60 % gewährt.
3. Soll von diesem Zeitpunkt an eine Veränderung der Löhne eintreten, so kann dies nur nach vorausgegangener einmonatiger Kündigung von Organisation zu Organisation geschehen.
4. Wo bisher einschließlich von irgendwelchen Zuschlägen höhere Löhne als die sich nach obiger Vereinbarung ergebenden Beträge bezahlt wurden, bleiben auch nach dem 1. Januar 1920 die jetzigen Löhne bestehen.
5. Vorstehende Vereinbarungen beziehen sich auf alle diejenigen Firmen, welche bereits in eine bestimmte Lohnklasse eingereiht sind; wo dies noch nicht der Fall ist, sind angemessene Löhne, die den durch die obige Neuregelung geschaffenen Verhältnissen entsprechen, mit der Wirkung ab 1. Januar 1920 durch örtliche Verhandlungen unter Hinzuziehung von Vertretern der beiderseitigen Organisationen festzulegen.
6. Im Sinne des § 4 des Tarifvertrages vom 5. April 1919 wird ab 1. Januar 1920 nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Wo Wochenlohn bezahlt wird, ist dieser unter Berücksichtigung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit und der neuen Stundenlöhne zu errechnen und wird um die in einzelnen Wochen weniger geleisteten Arbeitsstunden verkürzt.

Berlin, den 6. Dezember 1919.

Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke E. V.
F. Rosenbaum. Dr. Fischer.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover.
Heinr. Sack.

Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter.
H. Schoeps.

Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter.
F. Kuhn.

Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter.
Körner.

Vereinbarung Nr. 2.

Zwischen
dem Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke E. V.
einerseits und
dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover,
dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter, Sitz Aschaffenburg,
dem Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter, Sitz Düsseldorf,
und dem Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter in Berlin andererseits haben am 12. Februar 1920 Verhandlungen über die Gewährung von Teuerungszulagen stattgefunden, die zu folgender

Vereinbarung Nr. 2

geführt haben:

1. Auf die in der Vereinbarung vom 6. Dezember 1919 neu festgesetzten Löhne wird gewährt:
   ab 1. Januar 1920 ein Zuschlag von 20 %,
   ab 1. Februar 1920 ein Zuschlag von 35 %,
   ab 1. März bis 30. April ein Zuschlag von 50 %.
   Mit der Gewährung dieser Teuerungszulagen ist der Resolution der Zentral-Arbeitsgemeinschaft Genüge geschehen.
2. Für die Arbeiter, die inzwischen aus den Betrieben ausgeschieden sind, wird ab 1. Januar 1920 bis zu dem Tage ihrer Entlassung ein Teuerungszuschlag von M. 1.58 pro Kopf und Woche gewährt. Dieser Satz entspricht den von dem Zentralvorstand der Zentral-Arbeitsgemeinschaft im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium ermittelten Teuerungszuschlägen.

Berlin, den 12. Februar 1920.

Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke E. V.
F. Rosenbaum. Dr. Fischer.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.
Heinr. Sack.

Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter, Berlin.
I. A.: Ad. Wrede.

Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter
Aschaffenburg.
B. Lins.

Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter
Düsseldorf.
Körner.

Lohnabkommen II.

Vom 1. September 1920 ab wird zu den im Lohnabkommen vom 5. Mai 1920 vereinbarten Löhnen für die männlichen Arbeiter ein Zuschlag von

40 (vierzig) Pfennigen, für die weiblichen Arbeiter ein Zuschlag von 25 (fünfundzwanzig) Pfennigen gewährt.

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im westlichen Industriegebiet, einschließlich Mannheim, wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission möglichst bald zusammentreten, um zu ermitteln, in welchem Umfange besondere Zuschläge für die einzelnen in Betracht kommenden Plätze zu gewähren sind.

Dieses Lohnabkommen ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Es kann von den vertragschließenden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Berlin, den 4. September 1920.

Arbeitgeberverband der Margarine- und Speisefettwerke E. V.
F. Rosenbaum. Dr. Fischer.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Hannover.
E. Senkfeil. C. Großmann.

Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter.
Heinr. Kuhn.

Zentralverband der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie-Arbeiter.
Chr. Schmitz.

Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter.
H. Schoeps.

Schlußwort.

Der Verfasser glaubt eine Übersicht über die interessantesten Probleme der Margarineindustrie gegeben zu haben. Versucht ist, aus der bunten Fülle der Erscheinungen das Typische und für die Margarineindustrie Wesentliche herauszuarbeiten, hier und da mag daher die Darstellung die individuellen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt haben. Rückblickend wird der Leser mit dem Verfasser darin übereinstimmen, daß man der Margarineindustrie, als Deutschland in Kraft und Glanz unter den Völkern dastand, zu wenig Beachtung geschenkt hat. Mit Recht hat man auf die tragische Schicksalsfügung hingewiesen, daß erst die heutigen dunklen Tage weiten Kreisen die Augen über die Bedeutung dieses Nahrungsmittels geöffnet haben. Die Darstellung sei mit den Worten eines führenden Mannes der Margarineindustrie geschlossen, der anläßlich eines Firmenjubiläums im Jahre 1913 ausführte: „Unserem Artikel ist es wahrlich nicht an der Wiege gesungen, daß er sich zu der Bedeutung aufschwingen sollte, die er heute mit Fug und Recht besitzt. Durch ein Meer von Verdächtigungen und Anfechtungen hat er schreiten müssen, um die freie Straße zu gewinnen und das zu werden, was er heute ist, ein Nahrungs- und Genußmittel erster Ordnung, in unserem Wirtschaftsleben ein Faktor von außerordentlicher Bedeutung."